

Gemeindepotriebe

Zweiter Band

Vierter Teil

Die Gemeindepotriebe Mannheims

Von
Otto Moericke



Im Auftrag des Vereins für Socialpolitik
herausgegeben von
Carl Johannes Fuchs



Duncker & Humblot *reprints*

Schriften des Vereins für Socialpolitik.

129. Band. Vierter Teil.

Gemeindebetriebe.

Neuere Versuche und Erfahrungen über die
Ausdehnung der kommunalen Tätigkeit in Deutschland
und im Ausland.

Zweiter Band.

Vierter Teil.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1909.

Die Gemeindebetriebe Mannheims.

Von

Dr. Otto Moericke,
Stadtrechtsrat in Mannheim.

Der Gemeindebetriebe zweiter Band. Vierter Teil.

Im Auftrag des Vereins für Socialpolitik
herausgegeben von
Carl Johannes Fuchs.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1909.

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg
Pfeifersche Hofbuchdruckerei
Stephan Gelbel & Co.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vor bemerkung: Quellen für die Darstellung. Maßgebende Gesichtspunkte.	
Bedeutung der Betriebe im städtischen Haushalt	1
I. Betriebe im Dienst der Gesundheitspflege.	6
1. Die Kanalisation	6
Der Kampf um die Kanalgebühren	9
2. Das Abfuhrwesen	12
3. Feuerschutz	24
4. Bedürfnisanstalten	26
5. Badeanstalten	27
Flußbäder	27
Winterbad, Volksbrausebäder	29
6. Das Bestattungswesen	31
7. Die Desinfektionsanstalt	38
8. Das Untersuchungsamt (chemische usw. Untersuchungsanstalt)	42
9. Die Abdckerei (thermische Kadaververnichtungsanstalt)	43
10. Städtische Apotheke	45
II. Betriebe zur Befriedigung des Konsums	47
1. Das Wasserwerk	47
Allgemeines	47
Der Wasserpriis	50
Die finanzielle Bedeutung des Wasserwerks für den Gemeindehaushalt	57
Zukunftssorgen der wachsenden Großstadt	61
2. Das Gaswerk	64
Der Gaspreis	68
Die finanzielle Bedeutung des Gaswerks für den Gemeindehaushalt und die Bedeutung der sogenannten Nebenprodukte	79
3. Das Elektrizitätswerk	95
Die Übernahme des Elektrizitätswerks in städtischen Betrieb	104
Die finanziellen Ergebnisse des Elektrizitätswerks	113
Der Installationsbetrieb (bei den Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerken)	116
4. Der Vieh- und Schlachthof	118
Der Viehhof	118
Die Gebühren im Viehhofbetrieb	121
Der Schlachthof	123
Die Gebühren im Schlachthofbetrieb	130
Die finanziellen Ergebnisse des Schlacht- und Viehhofs	135

	Seite
5. Die Milchkuranstalt	136
6. Einrichtungen für Marktwesen und Handel	137
Messen	137
Wochenmärkte	139
Eichwesen	142
Brückenwagen	143
Ein städtischer Fischmarkt (1905/6)	146
7. Der Rosengarten. (Die städtische Festhalle)	147
III. Betriebe im Dienst des Verkehrs.	152
1. Die Straßenbahn	152
Der Straßenbahntarif	158
Die Bedeutung der Straßenbahn für den Gemeindehaushalt	160
2. Vorortbahnen	163
3. Der Industriehafen	168
4. Das Fuhrwesen	173
5. Das Plakatwesen	174
IV. Betriebe zur Befriedigung des Kredits	177
1. Die Sparkasse	177
2. Das städtische Leihamt	180
V. Das Gemeindegrundseigentum und seine Verwertung	184
Die Stadtgärtnerei	189
Schluß: Die Entwicklung des Umfangs der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeinde.	192

Borbemerkung.

1. Quellen für die folgende Arbeit über die Gemeindepotriebe Mannheims standen reichlich zur Verfügung.

In erster Linie wurden die städtischen Verwaltungsberichte benutzt. Der erste, der für die Jahre 1892—94 erschienen ist, enthält außerordentlich viel geschichtlichen Stoff, der vielfach von der zeitraubenden Durcharbeitung der alten Akten entband. Freilich gerade in der wichtigsten Frage nach der finanziellen Ausgestaltung der Betriebe und der Preispolitik konnte das gedruckte Material nicht genügen und mußte zu den Akten gegriffen werden.

Der im vorigen Jahre verstorbene Oberbürgermeister Dr. Beck, der als Mitglied der für die Untersuchung über die Gemeindepotriebe eingesetzten Kommission des Vereins das lebhafteste Interesse an der Inangriffnahme der vorliegenden Arbeit genommen hatte, sowie mein jetziger Chef, Herr Oberbürgermeister Martin, haben mir in entgegenkommendster Weise die Benutzung des gesamten städtischen Aktenstoffes gestattet. Ihnen fühle mich daher zu dem größten Dank verbunden. Denn gerade der Umstand, daß ich für diese Arbeit die städtischen Akten benutzen konnte, war mir besonders wertvoll.

Die vorhandene zum Teil sehr wertvolle Literatur über Gemeindepotriebe war im wesentlichen auf das gedruckte Material angewiesen. Mit dem Durchforschen der Akten vermag man nun in manche der Fragen, die gerade hier interessieren, tiefer einzudringen. Die ausführlichen Erörterungen in den Kommissionen, im Stadtrat und Bürgerausschuß enthalten manche wichtige Äußerung aus dem Munde von Bürgermeistern und Bürgervertretern, von Stadträten und Sachverständigen.

Öfters habe ich solche Äußerungen wie auch Begründungen von Bürgerausschlußvorlagen wörtlich aufgenommen.

Ein Hinweis an den einzelnen Stellen auf deren Heimat in der großen Aktenregistratur, die durchgearbeitet wurde, unterblieb, da diese doch nicht allgemein zugänglich ist und das häufige Zitieren daher nur Raumverschwendug gewesen wäre. Auch auf die Verwaltungsberichte ist im einzelnen nicht jedesmal hingewiesen worden, da ein Auffinden dank ausführlicher Inhaltsverzeichnisse in ihnen nicht schwer fällt.

Die Zahlen sind den Rechenschaftsberichten der städtischen Kassen und den Verwaltungsberichten entnommen. Die Tabellen zum Teil ebenfalls, zum andern wurden sie auf Grund der dort gefundenen Zahlen errechnet. Die Tabellen für die Beamenschaft und den Besoldungsaufwand stammen aus dem unter der Leitung von Professor Dr. Schott herausgegebenen 3. Band des großen Werkes „Mannheim in Vergangenheit und Gegenwart“, das anlässlich des 300 jährigen Stadtjubiläums 1907 erschienen ist.

2. In zweiter Linie soll hier kurz gesagt werden, inwieweit der Verfasser den im Arbeitsplan geäußerten Wünschen nachkommen konnte. Er hat sich zunächst wiederholt gefragt, ob er den Arbeitsplan als Disposition benützen oder jeden Betrieb als Ganzes mit der Erörterung aller zu ihm gehörigen Fragen darstellen solle. Wenn er sich schließlich für den zweiten Weg entschieden hat, so aus dem Grund, weil er einen Vorzug darin erblickt, wenn ein Betrieb als Ganzes vor einem ersteht, wenn insbesondere an die Darstellung der Errichtung gleich die der Preispolitik und hieran die der finanziellen Bedeutung sich anschließen kann. Auch werden auf diese Weise Wiederholungen, die sonst unvermeidlich sind, vermieden.

Die gewählte Einteilung soll die Betriebe etwas ordnen. Ein gewisser Zwang oder eine gewisse Willkür — wie man sagen will — wird bei einer derartigen Einteilung immer vorhanden sein. Sie soll daher keinen Anspruch darauf machen, die allein richtige oder auch nur die beste zu sein.

Um keine Wiederholungen zu bringen, wurde auch darauf verzichtet, zum Schluß von der Stellung der bürgerlichen Kollegien zur Frage nach den Gemeinbetrieben eine zusammenfassende Darstellung zu geben. Daß diese Stellung sich im Laufe der Zeit geändert hat, ergibt sich aus der nachfolgenden Geschichte der einzelnen Betriebe. „Trotz ihrer grundsätzlichen Abneigung gegen gemeindewirtschaftliche Unternehmungen konnte sich die Stadtverwaltung der Übernahme und Erweiterung einzelner Betriebe nicht entschlagen.“ Dieser Satz des verstorbenen Oberbürgermeisters Beck (aus dem genannten Jubiläumswerk) ist charakteristisch für die Zeit bis in den Anfang der neunziger Jahre. Bis dahin hatte man sich oft nur der Not gehorcht — etwa weil sich kein Unternehmer fand — zum Regiebetrieb entschlossen. Dann kam die Zeit, wo man der Überredung des Oberbürgermeisters Beck (1891—1908) gehorcht, der Übernahme von Betrieben freundlicher gegenüberstand und allmählich seine Anschauungen der neuen Zeit entsprechend wandelte. Im einzelnen werden die Belege in der Geschichte der Betriebe geliefert werden.

Das Hauptgewicht wurde bei der Darstellung eines jeden Betriebs immer auf die Fragen gelegt: wie kam die Stadt zu diesem Betrieb? welche Bedeutung sollte er im Gemeindehaushalt spielen, und wie gestaltete sich daher die Preispolitik? Alles andere, insbesondere alles mehr oder rein Technische — so interessant es auch an und für sich sein möchte — blieb weg, womit der Verfasser im Geist des Arbeitsplans gehandelt zu haben glaubt. Nur die Organisation und Verwaltung wurde gelegentlich in kurzen Umrissen gezeichnet.

Daß eine unmittelbare Vergleichung zwischen gemeindlicher und privater Betriebsführung nicht gegeben werden konnte, ist bei der Darstellung des Elektrizitätswerks gesagt.

„Die Ausführung häufig wiederkehrender Arbeiten in eigener Regie“ wurde nicht behandelt, weil über das hier zu erörternde Submissionswesen, das für das große Gebiet des Hochbaus, das Legen der Gas-, Wasser- und Kanalisationsröhren sowie die Straßenpflasterung in Betracht kommt, erst kürzlich eine eingehende Arbeit erschienen ist. Es ist dies das Buch von Dr. Max Dörner, *Kommunale Submissionspolitik*, die Vergabeung öffentlicher Arbeiten in Mannheim, bearbeitet nach amtlichem Material (85. Stück der Münchener volkswirtschaftlichen Studien, Stuttgart und Berlin bei Cotta, 1908).

Zum Schluß noch einige Worte zu der Frage, was die Betriebe für den Gemeindehaushalt bedeuten.

Bei den einzelnen Betrieben wurde versucht, den zahlenmäßigen Stoff auf Grund der Angaben in den Rechenschaftsberichten möglichst genau beizubringen. Diese Zahlen tragen zur Charakterisierung der Betriebe zweifellos bei und sind auch für die Vergleichung mit den Ergebnissen anderer Städte von Wert. Immerhin erhalten sie ihre volle Beleuchtung erst, wenn sie in den Lichtkreis des städtischen Gesamtbudgets fallen.

Die Zahlen nun in diesen Lichtkreis hineinzustellen, jede an ihren richtigen Platz — und womöglich für eine Reihe von Jahren — erfordert viel Mühe und namentlich Zeit. Denn es ist hierzu ein tiefes Eindringen und genaues Durcharbeiten der städtischen Rechnungen vonnöten, wozu dem Verfasser leider die Zeit fehlt. Die Rechnungen stehen bekanntlich in den mannigfachsten Beziehungen zueinander; Einnahmen der einen Rechnung sind Ausgaben der andern und umgekehrt. Und wenn man feststellen will, was letzten Endes die Stadt für tatsächliche Einnahmen und Ausgaben (im Gegensatz zu den rechenmäßigen) gehabt hat, so muß man zu diesem Zweck die einzelnen Rechnungen vollständig zerstücken und neu binden.

Immerhin soll wenigstens eine ungefähre Vorstellung von der Bedeutung der Betriebe in ihrer Gesamtheit für den Gemeindehaushalt geben werden. Diesem Zweck dienen die beiden folgenden Zusammenstellungen. Die erste gibt an, welchen Anteil die Betriebe an den Wirtschaftseinnahmen des Jahres 1907 haben. Die zweite gehört nicht unbedingt hierher. Doch dürfte es für den, der die Einnahmen der Stadtgemeinde kennen gelernt hat, gewiß auch von Interesse sein zu erfahren, wohin die Millionen verschwinden.

Von den laufenden Wirtschaftseinnahmen der Stadtkasse des Jahres 1907 entfallen auf:

1. Die Liegenschaften, einschließlich der Ab- lieferung der Gutsverwaltung	1 632 083 Mf.	=	13,82 %
2. Zinsen von Aktivkapitalien	311 262	"	2,63 "
3. Strafen, Taxen und Gebühren	185 479	"	1,57 "
4. Markt-, Lager-, Wage- und Eichungs- anstalten.	215 871	"	1,83 "
5. Kanalgebühren und Beiträge zu Straßen- und Wegunterhaltungen	339 777	"	2,88 "
6. Wasserwerk, einschl. 137 123 Mf. Zinsen	541 886	"	4,59 "
7. Gaswerk, einschl. 206 681 Mf. Zinsen .	626 572	"	5,31 "
8. Elektrizitätswerk, einschl. 228 476 Mf. Zinsen	668 694	"	5,66 "
9. Fuhrverwaltung, einschl. 8 669 Mf. Zinsen	31 230	"	0,26 "
10. Friedhoffkasse	2 676	"	0,02 "
11. Schlacht- und Viehhofkasse, einschließlich 173 454 Mf. Zinsen	193 920	"	1,64 "
12. Straßenbahn, einschl. 315 004 Mf. Zinsen	367 647	"	3,11 "
13. Umlagen.	5 476 796	"	46,38 "
14. Verbrauchssteuern	380 107	"	3,22 "
15. Verkehrssteuer	197 832	"	1,68 "
16. Warenhaussteuer	24 326	"	0,21 "
17. Überschüsse der städtischen Sparkasse . .	212 250	"	1,80 "
18. Anteil der städtischen Nebenkassen am Zentralverwaltungsaufwand und an den Sustentationsgehalten und Verrechnungs- kostenbeiträge der Stiftungen und städtischen Nebenkassen	306 689	"	2,60 "
19. Die übrigen Einnahmen	94 397	"	0,79 "
zusammen			11 809 494 Mf. = 100,00 %

Von den laufenden Wirtschaftsausgaben des Jahres 1907 einschließlich der für Schuldentilgung gemachten Aufwendungen entfallen auf:

1. Ertragbare Liegenschaften	71 196 Mf.	=	0,60 %
2. Markt-, Lager-, Wag- und Eichungsanstalten.	106 798	" =	0,89 "
3. Straßen, Wege, Plätze, Straßenkanäle u. dergl., Unterhaltung	1 330 653	" =	11,13 "
4. Schulen: Volks- und Bürgerschule (2½ Millionen), Mittelschulen, Gewerbeschule, Handelschule, Handelsfortbildungsschule, Schiffferschule, Ingenieurschule . . .	3 080 462	" =	25,78 "
5. Polizei	240 881	" =	2,02 "
6. Gesundheitspflege	247 906	" =	2,07 "
7. Armen- und Krankenpflege	942 830	" =	7,89 "
8. Einrichtungen für Schutz und Versicherung gegen Feuergefahr	123 976	" =	1,04 "
9. Landwirtschaft u. Gemarkungsverhältnisse	36 805	" =	0,31 "
10. Gewerbe- und Kaufmannsgericht	23 039	" =	0,19 "
11. Theater	463 127	" =	3,88 "
12. Künstlerische und wissenschaftliche Einrichtungen und Vereine	93 336	" =	0,78 "
13. Veranstaltungen im Jubiläumsjahr und Preise für die Gartenbauausstellung . . .	222 407	" =	1,86 "
14. Kreisumlage	259 625	" =	2,17 "
15. Feste und Feierlichkeiten.	53 468	" =	0,45 "
16. Gemeindeverwaltung	887 860	" =	7,43 "
17. Verzinsung der Schulden	2 418 795	" =	20,24 "
18. Rückvergütungen und Abgänge	314 643	" =	2,63 "
19. Verbrauchssteuerrückvergütungen	60 353	" =	0,51 "
20. Schuldentilgung	769 954	" =	6,44 "
21. Die übrigen Ausgaben	202 643	" =	1,69 "
zusammen			11 950 757 Mf. = 100,00 %

I.

Betriebe im Dienst der Gesundheitspflege.

1. Die Kanalisation.

Die Stadt Mannheim hatte früher eine durchaus oberirdische Kanalisation: Die Abwässer der Stadt flossen in Straßenrinnen zum Neckar. Über ungenügende Entwässerung, Überschwemmungen und üble Ausdünstungen wurde viel gefltagt, weshalb im Laufe des 19. Jahrhunderts eine große Anzahl von Entwässerungsprojekten auftauchte. Doch kamen in den ersten sieben Jahrzehnten außer Verbesserungen an den Stadtgräben nur einige wenige Ableitungsanäle (unterirdische Bruchsteinanäle) zur Ausführung.

Mit dem Überhandnehmen der Bautätigkeit in den sechziger und siebziger Jahren sah sich jedoch die Stadtverwaltung zu energischerem Handeln gedrängt.

Im Jahre 1873 wurde der erste Kanalbau ausgeschrieben. Der technische Berater der Stadt hatte zum Bau in eigener Regie geraten, weil auf diese Weise ebenso gut und dabei billiger gebaut werden könne. Der Gemeinderat entschloß sich aber doch zu einer Vergabe in „General-entreprise“.

Das Projekt, in dem die gesamte Stadt in das Entwässerungsgebiet einbezogen wurde, stammt jedoch erst aus dem Jahre 1888. Es war veranlaßt worden durch die Ausführung des Wasserwerks und die Notwendigkeit einer Ableitung der großen in die Stadt geführten Wassermengen.

Sämtliche Siede wurden so gebaut, daß bei etwaiger späterer Einleitung der Fäkalien keine Umbauten nötig werden würden.

Die Durchführung der ganzen Kanalisation erfolgte unter der Leitung eines besonders eingerichteten Sielbaubureaus. Die Arbeiten und Materiallieferungen wurden getrennt an Unternehmer vergeben. Die Stadt bezog also sämtliche Sielbaumaterialien unmittelbar von den

Fabriken und überwies sie nach erfolgter Prüfung an der Baustelle den Unternehmern. Nach der Auffassung der Bauleitung hat dieses Verfahren sich nicht nur für die Stadtgemeinde bewährt, sondern auch nach eigenem Zugeständnis für einige der beteiligten Industrien gute Folgen gehabt, da, wie der Verwaltungsbericht vermeldet, durch das Zusammenwirken der Produzenten und der prüfenden Stadtbehörde die Güte des Materials sich wesentlich gehoben hat.

1890 wurde mit der Kanalisation begonnen, und nach ungefähr einem Jahrzehnt war sie im bebauten Stadtgebiet durchgeführt.

Die Kanalisation bezweckte ursprünglich nur die Aufnahme und rasche unterirdische Ableitung der häuslichen Abwässer und Industriewässer, sowie des Regenwassers.

Die Fäkalien wurden ursprünglich nicht in das Sielnetz eingeleitet, um die Einrichtungen des erst vor kurzem eingeführten Abfuhrsystems nicht gleich wieder wertlos zu machen. Nur für Pissoiranschlüsse wurde von Anfang an der Anschluß unter gewissen Bedingungen, die eine Verdünnung des Urins und eine Reinhaltung der Pissoirs sicherten, gestattet.

Darüber, wohin die Abwässer abgeführt werden sollten, waren jahrelange schwierige Verhandlungen mit den beteiligten Behörden nötig. Nachdem die Abwässer anfangs einstweilen in den Neckar eingeleitet worden waren, wurde später die Einleitung in den Rhein gestattet, jedoch unter vielen erschwerenden Bedingungen, die insbesondere auf die Einsprache von Worms (das sein Trinkwasser dem Rhein entnimmt) der Stadt Mannheim von den staatlichen Behörden auferlegt worden waren. Auf die große Anlage der infolge der verschiedenen Höhenlage der einzelnen Gemarkungssteile erforderlichen Pumpwerke und der Klärbecken, die die Stadt über 2 Millionen gekostet haben, kann hier leider nicht näher eingegangen werden, so interessant die Darstellung dieser großartigen Kanalisationsanlage auch wäre.

Mit der Inbetriebnahme der Kläranlage — Sommer 1905 — wurde seitens der Staatsbehörde auch die Fäkalienableitung durch die Kanäle gestattet.

Die Klärrückstände in Form von flüssigem Schlamm werden auf die der Stadt gehörigen etwa 30 ha umfassenden, in unmittelbarer Nähe der Kläranlage liegenden Wiesen- und Ackerflächen auf der sogenannten Friesenheimer Insel gedrückt und in dünner Schicht verarbeitet. Fast unmittelbar nach der Aufbringung können die Felder bebaut werden. Der Gehalt des Schlams an düngenden Bestandteilen, insbesondere an Stick-

stoff und Phosphorsäure, macht die Verwendung von sonstigen Düngemitteln überflüssig.

Die Bestimmungen über die Hausentwässerung sind in der 1892 veröffentlichten Hausentwässerungsordnung, einer ortspolizeilichen Vorschrift, enthalten. Diese gibt den Behörden das Recht, den Anschluß der Liegenschaften an das öffentliche Kanalnetz überall da zu verlangen, wo neue Siele ausgeführt und in Betrieb gesetzt sind. Das Sielbaubureau empfahl, von diesem Recht in den ersten Jahren der Wirksamkeit keinen Gebrauch zu machen, sondern den Anschluß der Einsicht der Hauseigentümer zu überlassen.

Der Stadtrat beantragte denn auch beim Bezirksamt die Verfügung zwangswise Anschlusses nur für die Liegenschaften an einigen Straßen, die umgepflastert werden sollten. Durch die Verfügung des zwangswise Anschlusses stieg die Zahl der eingereichten Gesuche derart, daß die Leistungsfähigkeit des Sielbaubureaus weit überstiegen wurde, was zur Folge hatte, daß unter den Hauseigentümern eine große Aufregung Platz griff. Erst 1899 mußte, um die Kanalisation zum Abschluß zu bringen, gegen die noch säumigen Grundeigentümer mit Androhung von Zwangsmäßigkeiten vorgegangen werden.

Die Hausanschlüsse auf der Straße müssen seit 1900 durch die Sielbauabteilung ausgeführt werden auf Kosten der Hauseigentümer, denen bis dahin die Wahl des Unternehmers freigestanden hatte. Zwar werden die Arbeiten wieder an Privatunternehmer vergeben, aber dadurch, daß diese im Vertragsverhältnis zur Stadt stehen, können die Unternehmer leichter zu solider Arbeit angehalten werden. Auch ist die Stadt in der Lage, nur leistungsfähige Unternehmer zu wählen.

Anfänglich wurden nur einige große Firmen zugelassen. Um aber die kleineren Unternehmer nicht zu schädigen, wurde von 1902 an eine andere Regelung eingeführt. Die Arbeiten wurden an sieben Unternehmer in der Weise verteilt, daß der vom Eigentümer bestellte Erbauer der Hausanschlüsse ohne weiteres auch den Anschluß auf der Straße auf Rechnung der Stadtgemeinde zu Vertragspreisen ausführte. Außerdem wurde jedem dieser Unternehmer ein bestimmter Bezirk zugewiesen, in dem er die Anschlüsse derjenigen Liegenschaften auszuführen hat, deren innere Entwässerung einem zu den Arbeiten auf der Straße nicht berechtigten Unternehmer übertragen ist.

In diesem Jahre war den Unternehmern auch die Materiallieferung überlassen, weil das bisherige Verfahren der getrennten Vergabe als zu umständlich erschien.

Bei Rückersatz der Kanalanfluszkosten durch die Hausbesitzer werden die Selbstkosten mit einem Zuschlag von 10 % berechnet.

Der Kampf um die Kanalgebühren.

Im Gegensatz zu den meisten anderen Städten sind in Mannheim bis zum Jahre 1905 keine Beiträge oder Gebühren der Angrenzer zu den Kosten der Kanalisation erhoben worden. Ein in den siebziger Jahren unternommener Versuch, auf Grund des badischen Ortsstrafengesetzes die Kosten der Herstellung neuer Kanäle zu zwei Dritteln den Grund-eigentümern aufzuerlegen, scheiterte an unzweckmäßiger Regelung. Die Bestimmungen, die die Kostenpflicht ausgesprochen hatten, wurden nach wenigen Jahren wieder aufgehoben. Nach mündlicher Überlieferung — die Akten schweigen darüber — ist es den Hausbesitzern damals unmittelbar vor einer Wahl gelungen, die Stadtverordneten zu bestimmen, daß sie die Gebühren wieder aufhoben. Die Beträge, die die Stadt daher zur Deckung aus allgemeinen Mitteln aufbringen mußte, haben einige Millionen betragen.

Als nun durch den modernen und zielbewußten Ausbau der Kanalisation der ganzen Gemeinde die Kosten wieder außergewöhnlich stiegen, sah sich der Stadtrat genötigt, von der ihm gesetzlich zustehenden Befugnis Gebrauch zu machen und einen Teil der Kanalisationskosten auf die Interessenten abzumälzen. Er ging dabei von dem Grundsatz aus, daß die Stadtverwaltung auf gesetzlich ihr zustehende Deckungsmittel nicht verzichten und die großen Kosten nicht auf die allgemeine Umlage legen dürfe, wo andere große Aufgaben ohnehin eine Erhöhung des Umlagesatzes herbeiführen müßten. Die Kosten des ersten Ausbaus der gesamten Kanalisation betrügen rund 15 Mill. Mf. Das bedeute eine jährliche Ausgabe von rund 900 000 Mf. für Verzinsung und Tilgung. Dazu kämen die jährlichen Betriebsausgaben mit 223 000 Mf.

Von diesem Betrag von 1 123 000 Mf. solle von vornherein ein Drittel der Stadtgemeinde wegen ihrer Beteiligung bei der Kanalbenutzung zur Last bleiben. Aber auch die restlichen zwei Drittel wolle man, um alle Härten zu vermeiden, nur zu einem Teil von den Interessenten ersehnt verlangen, statt 750 000 Mf. nur 450—500 000 Mf. Da alsdann die bisher zur Erhebung gelangenden Entleerungsgebühren wegfielen, so wäre die Mehrbelastung der Interessenten höchstens 250—300 000 Mf. jährlich.

Von den beiden gesetzlichen Möglichkeiten des Beizugs der Interessenten zu den Kosten wählte der Stadtrat nicht den der einmaligen

Kanalbaubeuräge auf Grund des Ortsstraßengesetzes, sondern den der laufenden Gebühren nach Maßgabe der Städteordnung. Auf die Gründe, die für diese Regelung maßgebend waren, kann hier aus Raumangel leider nicht eingegangen werden.

Der Vorschlag des Stadtrats sah die Gebühr auf der Grundlage des tatsächlichen Wasserverbrauchs vor, weil eine genaue Bemessung der Abwassermenge nicht möglich und die bezogene und abgeleitete Wasser- menge im großen und ganzen gleich sei. Für Ausnahmefälle von dieser Regel war besondere Festsetzung vorgesehen.

Für diejenigen Liegenschaften, die ihr Wasser nicht dem städtischen Wasserwerk entnehmen, wurde als Kanalgebühr ein Prozentsatz des Nutzwerts der Liegenschaft angenommen.

Die Gebührensätze sollten sich von dem Tage an, da neben den Abwässern auch die Fäkalien in die Kanäle eingeleitet werden, verdoppeln.

In der Bürgerausschusssitzung vom 7. Juni 1901 wurde über die Stadtratsvorlage ausführlich beraten. Den außerordentlich geschilderten Darlegungen konnte sich die Mehrheit des Bürgerausschusses nicht verschließen, und so war man sich über die prinzipielle Frage bald einig. Die Höhe der Gebührensätze erschien dem Kollegium aber zu hoch, und so wurden denn die stadtällichen Sätze heruntergesetzt. Die Gebühr wurde für den Kubikmeter bezogenen Wassers auf 5 Pf. (statt 10 Pf.) festgesetzt. Die Rabattsätze für Verbraucher von Wasser zu gewerblichen Zwecken (über 1000 cbm) wurden ebenfalls kräftig korrigiert, desgleichen wurde die Gebühr für die obengenannten Sonderfälle von $\frac{1}{2}$ auf $\frac{1}{4}\%$ des Nutzungswerts herabgesetzt. Dafür wurde allerdings für die Fäkalienableitung die dreifache Gebühr angenommen.

Erhoben wurden die Gebühren erst von der zweiten Hälfte des Jahres 1905 ab, als die gesamte Abwasserleitung nach dem Rhein betriebsfertig erstellt war.

Schon bei der ersten Erhebung erhob sich ein lebhafter Sturm in der Bevölkerung. Protestversammlungen der „gemeinnützigen“ Vereine wurden abgehalten, die Zahlung der angeforderten Gebühren wurde vom Publikum verweigert. Der Bürgerausschuss beschloß im März 1906 mit großer Mehrheit eine Änderung der Kanalgebührenordnung.

Grundsätzlich solle die Kanalgebühr nach dem Mietwert berechnet werden und etwa 1 % betragen. Außerdem sei sie beim Wohnungsinhaber, nicht mehr beim Hauseigentümer zu erheben. Schon die letztere Forderung zeigt, daß die Hausbesitzer die Träger der Agitation gewesen

waren. Sie hatten es verstanden, auch zahlreiche Bürgerausschusmitglieder, die seinerzeit für den Tarif gestimmt hatten, umzustimmen.

Der Überschuß des Wasserwerks, so führte ein sozialdemokratischer Redner aus, müsse zur Deckung der Kanalisationskosten verwendet werden. Im übrigen solle der Aufwand auf die allgemeine Umlage genommen werden, da die Kanalisation auch der Allgemeinheit zu gute komme.

Dem Druck der Agitation und dem Drängen des Bürgerausschusses konnte sich der Stadtrat nicht entziehen. Er beschloß, eine Änderung des Tarifs vorzunehmen, die sich den Wünschen der Stadtverordneten anschloß. Freilich nur in seiner Mehrheit. Die Bürgermeister konnten sich zu der für die Gemeindefinanzen so wichtigen Maßnahme, noch ehe Erfahrungen mit dem eben erst in Kraft getretenen Tarif vorlagen, nicht einverstanden erklären. Noch hofften sie vielleicht im Bürgerausschuß Verständnis für ihre wohl begründete Ansicht zu finden. Aber der Stadtrat lehnte eine Aufnahme dieser Erwägungen der Minderheit in die Bürgerausschusvorlage durch Mehrheitsbeschuß ab, und so wurde die Tarifänderung am 17. September 1906 beschlossen. Sie bedeutet nach der Schätzung des Bürgermeisteramts die Deckung von kaum dem fünften Teil des jährlichen Aufwands für die Kanäle; ihr Ertragnis werde kaum das der bisherigen Grubenentleerungsgebühr erreichen. Eine eigentliche Kanalgebühr, die Forderung eines Entgelts für die neue Kanalisation sei also damit eigentlich aufgegeben.

Als Gebühr wird nach der neuen Kanalgebührenordnung vom September 1906 für die Benutzung der Kanalisation $\frac{3}{4}\%$ des Mietwerts der Liegenschaft erhoben. Eine Begünstigung erfahren Fabriken, Werkstätten, Bureaus und Warenhäuser, bei denen der Mietwert nur mit $\frac{2}{3}\%$, Läden und Lagerräume, bei denen er nur mit $\frac{1}{8}\%$ zu Grunde gelegt wird.

Werden die Fäkalien aus der Liegenschaft ebenfalls in die Kanäle geleitet, so beträgt die Gebühr 1% des Mietwerts.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der Liegenschaft, weil nur er nach der gesetzlichen Bestimmung zu den Kosten der Kanalisation herangezogen werden kann. Doch ist, um den Hausbesitzern entgegenzukommen, bestimmt, daß bei Mieträumen von über 300 M. jährlichem Mietertrag auf Antrag des Eigentümers die Kanalgebühr beim Mieter erhoben wird, falls dieser ihm gegenüber vertraglich zur Zahlung verpflichtet ist. Gerichtliche Betreibung findet nur gegen den Eigentümer statt.

Da die neue Gebührenordnung am 1. Oktober 1906 in Kraft trat, die alte aber am 30. Juni aufgehoben wurde, so hatten die Interessenten

noch den weiteren Vorteil erreicht, daß sie ein Vierteljahr gar keine Gebühr zahlen müßten.

Während Gebühren für die Benutzung der Kanäle erst seit 1905 zu zahlen sind, bestehen andere Gebühren schon seit Beginn der neuen Kanalisierung. Es sind dies die Gebühr für Prüfung der Hausentwässerungsgesuche und für die Benutzung von Einlaßstücken. Die erstgenannte Gebühr beträgt 10 Mk. für die Eigenschaft, die Benutzungsgebühr 6 Mk. für das Einlaßstück. Bei größeren Eigenschaften wie Fabriken, Anstalten usw. ist mitunter die Anzahl solcher Einlaßstücke ganz erheblich, so daß von diesen nicht selten 100—200 Mk. für Einlaßstücke an die Stadtkasse bezahlt werden müssen.

2. Das Abfuhrwesen

(die Beseitigung der Fäkalien, des Haussunraths und des Straßenkehrichts).

Noch vor einem halben Jahrhundert besorgten die Entleerung der hiesigen Abort- und Dunggruben und die Entfernung der Fäkalien ausschließlich die Land- und Gartenbau treibenden Einwohner und die Landwirte der umliegenden Dörfer. Für die meisten Hausbesitzer brachte der Verkauf der Fäkalien eine ansehnliche Einnahme. Die hohen Strafen, die bei Übertretung der Polizeivorschriften — daß kein Grubeninhalt auf die Straße verschüttet werden durfte usw. — ausgesprochen wurden, führten dahin, daß an Stelle vieler Landwirte Händler traten, deren Einrichtungen indes ebenfalls den hygienischen Anforderungen nicht entsprachen. Die Gemeindeverwaltung war daher auf eine bessere Regelung des Dungabfuhrwesens bedacht.

Schon in den Jahren 1867/68 wurde beabsichtigt, die Entleerung der Gruben mittels pneumatischer Pumpen obligatorisch einzuführen und an einen Unternehmer zu vergeben. Die Opposition der Hausbesitzer ließ den Plan jedoch nicht zur Ausführung kommen.

Im Jahre 1869 eröffnete ein Kaufmann ein Abfuhrgeschäft, das mit pneumatischen Pumpen im Handbetrieb arbeitete. Der Grubenaushub wurde teils sofort von der Entleerungsstelle aus abgesetzt, teils in einem vor der Stadt befindlichen Anwesen gesammelt und zu Kompost verarbeitet, der in der Nachbarschaft abgesetzt wurde. Für die Entleerung der Gruben erhob der Unternehmer Gebühren, was anfänglich der Entwicklung seines Geschäfts hinderlich war, da nach dem bisherigen Verfahren von den Hausbesitzern eine Vergütung erzielt worden war.

Da bei der Vermehrung der Bevölkerung und zunehmender Wohnungs-dichtheit der Bedarf an Düngemitteln der gleiche blieb, so entstand zu Zeiten ein empfindlicher Notstand, und oftmals wurde es den Hauseigen-tümern nur schwer möglich, ihre Gruben geleert zu bekommen. Dennoch konnte sich das private Abfuhrsgeschäft zu einer Verbesserung seines Be-triebes nicht entschließen, da die Frage der künftigen Gestaltung der Gruben-entleerung unsicher war.

Im Jahre 1877 glaubte die Stadtverwaltung die Lösung der Frage gefunden zu haben. Man leitete nach dem Beispiel von Mainz Ver-handlungen mit den Ortsvorständen der Nachbargemeinden ein, um deren Landwirte in fest bestimmter Reihenfolge unter näher zu regelnden Be-dingungen zur Abfuhr der Fäkalien mit ihren eigenen Fässern zu ver-anlassen.

Die Verhandlungen mußten indes damals, wie auch zwei Jahre später, abgebrochen werden, da sich die Gemeinden zu einer regelmäßigen Abfuhr nicht verstehen wollten.

Nunmehr trat das Projekt der Vergebung an einen Unternehmer wieder in den Vordergrund. Der Stadtrat trat mit verschiedenen Firmen wegen der Einführung des sogenannten Talarischen Systems, das damals das Interesse der Fachkreise erregte, in Unterhandlungen.

Nachdem im Winter 1877/78 durch das Überlaufen zahlreicher, lange nicht entleerter Gruben die Zustände unhaltbar geworden waren, unter-breitete der Stadtrat im Frühjahr 1878 dem Bürgerausschuß den Antrag auf obligatorische Einführung der geruchlosen Grubenentleerung mittelst der pneumatischen Dampfpumpe (Talarische System). Er schlug dabei die Vergebung des Unternehmens an einen Unternehmer vor, da aus dem Betrieb in eigener Regie eine kaum zu bewältigende Arbeitshäufung für die städtische Verwaltung zu befürchten sei.

Gleichzeitig mußte die Abfuhr der Haushaltungsabfälle geregelt werden, da es nach Einführung der Entleerung mittelst der Pumpe nicht mehr anging, diese in die Grube zu werfen. Nach dem Vorschlag des Stadtrats sollte diese kostenfrei auf Rechnung der Stadtkasse erfolgen; der Betrieb sollte gleichfalls an einen Unternehmer vergeben werden. Für die Abfuhr der Abfälle aus den Metzgereien und Wurstlereien, die in gleicher Weise geregelt werden sollte, war die Erhebung von Gebühren vorgesehen. Beide Geschäfte sollten mit der Abfuhr des Strafen-kehrichts verbunden werden.

Im Laufe der Verhandlungen in den beiden städtischen Kollegien trat immer mehr die Ansicht in den Vordergrund, den Betrieb in eigene Regie

zu übernehmen, da dadurch eine weit größere Gewähr für die Regelmäßigkeit der Entleerung gegeben sei.

Im Jahre 1880 wurde daher beschlossen, die Grubenentleerung mittelst der pneumatischen Pumpe obligatorisch einzuführen und das Abfuhr-geschäft auf Rechnung der Stadt zu betreiben.

Es wurde eine städtische Abfuhranstalt errichtet, die bestehende private Kompostfabrik erworben und erweitert. Am 8. März 1881 begann die neue Anstalt ihre Tätigkeit.

Eine ortspolizeiliche Vorschrift vom Jahre 1881 verlieh der städtischen Abfuhranstalt das alleinige Recht der Grubenentleerung nach dem Talardschen System. Die Selbstabfuhr war nur als Ausnahme für Grubenbesitzer, deren Gebäude an Feldwegen liegen, für größere Fabriken außerhalb des Stadtbezirks und für Landwirtschaft treibende Einwohner vorgesehen; hierzu war polizeiliche Ermächtigung erforderlich. Die Verordnung trifft im übrigen nähere Bestimmungen über die Grubenentleerung, sowie auch über die Abfuhr der Haushaltungsabfälle, die kostenfrei dreimal in der Woche erfolgt. Die Entleerung der Gruben durch die Landwirte der Umgegend wurde untersagt.

Im Laufe der Jahre mußten mehrfache Erweiterungen der Sammelgruben und Kompostfabrik vorgenommen werden. Insbesondere wurde auch — auf Wunsch der benachbarten Landwirte — über dem Neckar, 1 km von Käfertal entfernt, eine Kompostfabrik angelegt.

Infolge geringer Absatzmöglichkeit mußte die Latrine oft zu sehr ermäßigten Preisen abgegeben werden.

Nur in wenigen Wochen des Jahres ist es möglich, die Latrine unmittelbar von den Entnahmestellen an die Landwirte zu verkaufen. Sonst wird sie in die Sammelgruben gebracht und dort teils durch die Vermengung mit dem Haus- und Straßenlehricht zu Kompost verarbeitet, teils unvermischt bis zur Bedarfszeit aufbewahrt.

Die Versendung der Latrine mittelst der Eisenbahn wurde in den Jahren 1887—89 erwogen. Der Gedanke mußte damals wegen der beträchtlichen Anschaffungs- und Unterhaltungskosten für das Transportmaterial wieder aufgegeben, soll jedoch später wieder aufgegriffen werden.

Auch andere Projekte wie die Beförderung der Latrine mittelst pneumatischer Druckleitung von einer an der Peripherie der Stadt zu errichtenden Station nach den Sammelgruben, eine Druckluftleitung für die Latrinenbeförderung von der Stadt nach der Kompostfabrik, die Be- spannung der Abfuhrwagen mit Ochsen statt der teureren Pferde wurden

teils gar nicht ausgeführt, teils wie das letzgenannte nach kurzer Versuchszeit wieder aufgegeben.

Als sich die Stadtverwaltung im Jahre 1880 entschloß, die Entleerung der Dunggruben auf Rechnung der Stadt zu übernehmen, war man im Stadtrat darüber geteilter Meinung, ob man die Abfuhranstalt unter eigene Verwaltung nehmen, oder einem Unternehmer übertragen solle. Anfänglich überwog, wie erwähnt, die letztere Ansicht. Es wurde geltend gemacht, daß im allgemeinen Geschäfte aller Art vom Staat und der Gemeinde weniger vorteilhaft betrieben werden könnten, als von Privatunternehmern; Staat und Gemeinde sollten daher nur solche Geschäfte betreiben, die „einen sehr erheblichen Gewinn abwerfen und aus diesem Grund des öffentlichen Nutzens sich als berechtigt besonders empfehlen.“ Da nun diese Voraussetzung nach den angestellten Berechnungen nicht vorhanden sei, so solle die Abfuhranstalt einem Unternehmer übertragen werden. Bald aber überwog die andere Ansicht: Die Stadt müsse das aus gesundheitlichen Gründen geschaffene Unternehmen selbst in die Hand nehmen, weil nur so genügende Garantien für einen im öffentlichen Interesse geführten Betrieb vorhanden seien, da ein Unternehmer naturgemäß in erster Linie seinen materiellen Vorteil verfolgen werde. Als Grundsatz für den finanziellen Betrieb sollte gelten, daß die Abfuhranstalt keine Einnahmequelle werden solle, daß aber andererseits die Stadt für ein lediglich im allgemeinen Interesse der Einwohner gegründetes materielles Unternehmen mit einem nicht unerheblichen Anlage- und Betriebskapital neben der großen Mühe und verantwortlichen Arbeit nicht auch noch jährliche große Geldopfer bringen und dadurch die städtischen Umlagen erheblich erhöhen solle. Es solle also die Abfuhranstalt die Kosten des Betriebs decken. Da die Einnahmen aus dem Verkauf von Dünger und Kompost hierzu nicht ausreichend erschienen, beschloß der Stadtrat im Jahre 1880 eine Grubenentleerungsgebühr von 40 Pf. für den Kubikmeter zu erheben.

Die Höhe dieser Gebühr war, jenem Grundsatz entsprechend, annähernd richtig bemessen worden: bis zum Jahre 1886 war ein Zuschuß der Stadt nicht nötig, es ergaben sich sogar Überschüsse.

Infolge der Erbauung der Wasserleitung hatte jedoch in der Folgezeit der abzuführende Dünger soviel Wassergehalt angenommen, daß der Düngervert der Fäkalien sehr zurückgegangen war. Die Latrine konnte zum großen Teil nicht mehr den Sammelgruben auf der Kompostfabrik zugeführt, sondern mußte auf die städtischen Wiesen und Äcker verbracht werden. Dadurch gingen die Einnahmen der Abfuhranstalt zurück,

während die Beförderungskosten stiegen. Infolge des mit der Bevölkerungsvermehrung zusammenhängenden größeren Vorrats an Latrine mußten die Gruben schneller geleert werden, was zu einem Sinken des Preises und zwar um 100 % führte. Die Jahre 1887/89 brachten daher ein Defizit, so daß der Stadtrat im Jahre 1891 die Erhöhung der Gebühr auf 1 Mk. beantragte. Bei dieser Erhöhung konnte dann auch der von der Stadt bisher an die Abfuhranstalt für die Müllabfuhr bezahlte Zuschuß wegfallen, so daß also in der Gebühr nunmehr auch ein Entgelt für die Müllabfuhr liegen sollte.

Der Stadtverordnetenvorstand beantragt jedoch „aus Gründen der Billigkeit,“ weil der Hausbesitzer bei den derzeitigen Verhältnissen auf dem Wohnungsmarkt die Gebühr häufig nicht von den Mietern werde rückverhoben können, diese nur auf 75 Pf. zu erhöhen und den Zuschuß für die Müllabfuhr fortbestehen zu lassen. Diese Regelung entspreche dann auch dem ursprünglichen Gedanken, der für die Unentgeltlichkeit der Müllabfuhr maßgebend gewesen sei, daß diese nämlich den Beteiligten eine gewisse Entschädigung für den Zwang bieten solle, den man ihnen durch die Verpflichtung zur Benutzung der pneumatischen Pumpe für die Grubenentleerung auferlegt habe.

Der Antrag des Stadtverordnetenvorstandes wurde mit 37 gegen 36 Stimmen angenommen. Die Minderheit wollte sich mit einer Erhöhung auf höchstens 60 Pf. einverstanden erklären.

Kurze Zeit darauf, im März 1893, wurde aus dem Bürgerausschuß selbst heraus der Antrag auf Erhöhung der Gebühr auf 1,25 Mk. gestellt. Zur Begründung wurde auf den früher aufgestellten Grundsatz der Selbstkostendeckung verwiesen. Doch fand der Antrag, namentlich wohl aus Gründen der Schonung der Hausbesitzer, keine Mehrheit.

Im Jahre 1898 wurde im Bürgerausschuß angefragt, ob eine Ermäßigung der Gebühr auf 50 Pf. nicht möglich sei, da die Abfuhranstalt Überschüsse herauswirtschaftete.

Der Verwaltungsrat der Abfuhranstalt legte hierauf ausführliche Berechnungen vor, aus denen sich ergebe, daß Überschüsse aus dem Grubenentleerungsbetrieb, die eine Gebührenherabsetzung rechtfertigen könnten, weder bisher erzielt worden, noch auch zu erwarten seien. Die buchmäßig zum Teil ganz nennenswerten Überschüsse der Jahre 1894/97 hätten sich namentlich deswegen ergeben, weil die Stadtkasse der Abfuhranstalt für Straßenreinigung, Müllabfuhr, Sinkkastenreinigung und Fuhrleistungen der städtischen Ämter wesentlich höhere Beträge vergütet habe, als der wirkliche Aufwand der Anstalt betragen habe.

Dagegen brachte das Jahr 1901 bereits wieder die Anregung auf Erhöhung der Gebühr, da die letzten Jahre eine Unzulänglichkeit der Gebühreneinnahmen ergeben hatten. Da im Stadtrat hierdurch eine stärkere Belastung der wenig bemittelten Einwohner befürchtet wurde, machte der jetzige Oberbürgermeister Martin den Vorschlag, die Gebühr in Prozenten des Mietwerts — wie das Wassergeld — festzusetzen, wodurch dann eine Verteilung nach der Leistungsfähigkeit erzielt werde. Es käme eine Festsetzung auf $1\frac{1}{2}\%$ in Betracht. Der Stadtrat schloß sich diesem Vorschlag an. Dabei sollten Kontors, Fabriken und Werkstätten nur mit der Hälfte ihres Mietwerts, Läden, Magazine und Wirtschaften mit Bissoiranschluß nur mit $\frac{1}{4}\%$ herangezogen werden. Die Erhebung sollte bei Mietwohnungen mit einem Mietwert von über 300 Mk. bei den Mietern stattfinden.

Der Antrag wurde indes dem Bürgerausschuß nicht unterbreitet, weil er keine Aussicht auf Annahme versprach. Doch wurde im Bürgerausschuß eine Erhöhung der Gebühr auf 1,20 Mk. beschlossen.

Für die Entfernung des Grubenrückstandes, der von Hand zu erfolgen hat, und für außerordentliche Entleerungen (außerhalb der durch die Anmeldung bedingten Reihenfolge) sind besondere Gebühren zu entrichten.

Als im Jahre 1880 die Abfuhr der Haushaltungsabfälle durch die Stadtgemeinde unentgeltlich übernommen wurde, geschah dies in der Annahme, daß die Stadtkasse durch das Abfuhrsgeschäft keine Ausgabe, im Gegenteil durch den günstigen Verkauf des aus der Müll zusammen mit den Fäkalien zubereiteten Kompostes eine Reineinnahme haben werde. In der Tat ergab sich auch während einer Reihe von Jahren, wie schon erwähnt, ein Überschuß aus dem Verkauf von Kompost. Bald aber mußten Zuschüsse geleistet werden, und diese erreichten im Jahre 1902 die Höhe von 84 000 Mk. Nunmehr legte sich der Stadtrat die Frage der gesonderten Deckung dieses Aufwands vor. Es sei, so wurde ausgeführt, schon bei Übernahme des Abfuhrsgeschäfts (Abfuhr des Straßenkehrichts, der Haushaltungsabfälle, sowie Dunggrubenentleerung) im Jahre 1880 betont worden, daß der Stadtkasse durch das Geschäft keine dauernde Belastung erwachsen dürfe. Dieser Standpunkt sei auch im Jahre 1888 bei der Budgetberatung, als es sich um die Erhöhung der Entleerungsgebühren handelte, festgehalten worden.

Entsprechend diesem Grundsatz beantragte der Stadtrat im Jahre 1902, den Aufwand den in erster Reihe zu ihrer Tragung Verpflichteten, nämlich den Hauseigentümern aufzuerlegen; die sozialdemokratischen und demokratischen Vertreter sprachen sich dagegen aus, weil die Kosten der im

öffentlichen Interesse vorgenommenen Reinigung aus allgemeinen Mitteln zu decken seien. Ein Zwang zur Benutzung der städtischen Einrichtung wurde nicht aufgestellt. Als Maßstab für den Beizug wurde die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in Betracht gezogen, die sich doch bis zu einem gewissen Grad in der Größe der Wohnung und der dadurch bedingten Höhe des Mietzinses ausdrücke. Die zu leistende jährliche Vergütung wurde daher auf $\frac{2}{3}\%$ des Mietwerts festgesetzt. Für Läden, Magazine und Wirtschaften wurde die Erleichterung gewährt, daß sie nur mit $\frac{2}{3}\%$ des Mietwerts herangezogen würden. Die ganz kleinen Wohnungen mit einem Mietwert bis 150 Mk. wurden ganz freigelassen; für Wohnungen von 150—300 Mk. Mietwert hatte der Liegenschaftseigentümer eine Pauschalvergütung von 1 Mk. zu bezahlen. Bei den größeren Wohnungen wurde die Gebühr — wie das Wassergeld — vom Mieter erhoben, jedoch unter Haftbarkeit des Grundeigentümers. Die Abfuhr gewerblicher Abfälle blieb besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Das Ertragnis sollte nach der vorgenommenen Berechnung die Selbstkosten der Stadtgemeinde gerade decken.

Ein Gesuch der hiesigen Fuhrwerksbesitzer, ihnen die Abfuhr der Müll zu übertragen, wurde vom Stadtrat abgeschlagen, da er sich nicht entschließen könne, die städtische Einrichtung aufzugeben. Doch wurde in Aussicht gestellt, daß man durch tunlichste Einschränkung des städtischen Fuhrparks versuchen werde, den Fuhrwerksbesitzern eine entsprechende Beschäftigung zu ermöglichen.

Im Jahre 1905 beschloß der Stadtrat nach den gemachten dreijährigen Erfahrungen und einem Wunsch des Bürgerausschusses folgend — da die Abfuhrgebühr keine Einnahmequelle werden, sondern lediglich die Selbstkosten decken solle — die Vergütungssätze auf $\frac{1}{2}\%$ vom Mietwert herabzusetzen; die Pauschalvergütung für Wohnungen von 150—300 Mk. Mietwert wurde von 1 Mk. auf 75 Pf. ermäßigt.

Während sich in den Jahren 1902—1905 Überschüsse in Höhe von 12—29 000 Mk. ergeben hatten, brachten nach der Herabsetzung der Gebühr vom 1. Januar 1906 ab die Jahre 1906 und 1907 Fehlbeträge in Höhe von 15 und 22 000 Mk.

Es wurde daher im Stadtrat die Frage erörtert, ob sich zur Deckung des Aufwands nicht die Erhöhung der Gebühr empfehle. Im Laufe der Erörterungen tauchte im Schoß des Stadtrats der Vorschlag auf, die Müllabfuhr an Privatunternehmer zu vergeben. Diese würden für den Gespanntag 15 Mk. anrechnen, während die Selbstkosten der Fuhrverwaltung 18 Mk. betrügen. Durch diese Regelung würde die Stadt

nicht nur sparen, sondern auch den privaten Fuhrwerksbesitzern mehr zu verdienen geben.

Der Vorstand der Fuhrverwaltung, Inspektor Krebs¹, trat diesem Vorschlag auf das Entschiedenste entgegen. Er führte folgendes aus: Die Klagen der Privatfuhrleute wiederholten sich jeden Winter; im Sommer würden diese aber hier soviel verdienen, um die kurze Zeit mangelnder Beschäftigung auszuhalten zu können. Für die Stadt aber wäre eine Übertragung der Müllabfuhr oder auch der Straßenreinigung und Straßenbegießung oder der Fuhrleistungen für die städtischen Ämter oder schließlich der Grubenentleerung an einen Unternehmer sehr unrationell. Der Pferdebestand sei ein derartiger, daß die Pferde in der beschäftigungsärmsten Zeit gerade noch beschäftigt werden könnten, während in der übrigen Jahreszeit Mietpferde eingestellt würden. Zwischen den einzelnen Betriebszweigen finde nun eine fortwährende gegenseitige Ausgleichung und rationelle Ausnutzung der Pferde statt. Der Ausgleich könne nicht allein durch Einstellung von Mietpferden erfolgen, sondern nur mit durch die große Verschiedenheit der täglich gestellten Ansprüche. Je größer der Betrieb, um so rationeller könne gewirtschaftet werden. Alle Einrichtungen des Fuhrbetriebs seien für den Großbetrieb hergestellt. Die Aufwendungen würden bei Ausscheidung eines Betriebszweigs für die übrigen verhältnismäßig viel höher werden. Die Privatfuhrleute könnten auf die Dauer nicht zu 15 Mk. den Gespanntag berechnen. Die Selbstkosten seien schon heute bei hiesigen Firmen, die sehr genau rechneten, 19 Mk. Die städtische Fuhrverwaltung arbeite daher, wie auch ein Vergleich mit einer Reihe anderer städtischer Fuhrbetriebe ergebe, sehr billig. Dazu komme noch, daß der Privatbetrieb eine Reihe von Unsicherheiten mit sich bringe (Streiks, Aussperrungen, Zahlungseinstellungen usw.), was bei städtischer Regie nicht der Fall sei.

Die Kommission für Fuhr- und Gutsverwaltung schloß sich diesen auf Grund langjähriger Praxis abgegebenen Äußerungen an und beschloß von der Übertragung der Müllabfuhr an Privatunternehmer abzusehen. Doch hat sich der Stadtrat noch nicht schlüssig gemacht, da der Autor des Vorschlags von den Ausführungen der Fuhrverwaltung sich nicht hat überzeugen lassen können.

¹ Inspektor Krebs hat die in der hiesigen Fuhrverwaltung gemachten Erfahrungen, die für sonstige städtische Verwaltungen usw. sehr von Wert sind, in einer kürzlich in 2. Auflage erschienenen Schrift niedergelegt: „Erfahrungen aus einem Fuhrwerksbetrieb mit hundert schweren Arbeitspferden“, Verlag von Bensheimer, Mannheim.

Es ist schon angeführt worden, daß der Abfuhranstalt bei ihrer Errichtung außer der Müll- und Fäkalienabfuhr auch die Wegschaffung des Straßenkehrichts übertragen wurde.

Es sei daher an dieser Stelle ein kurzer Rückblick auf die Geschichte der Straßenreinigung gegeben:

Von der Reinlichkeit der Straßen Mannheims schreibt ein Bericht des Gemeinderats in den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts, daß sie in- und außerhalb Deutschlands sprichwörtlich geworden sei.

Nach einer aus der kurfürstlichen Zeit stammenden Polizeiverordnung war jeder Hauseigentümer verpflichtet, die Straße vor seiner Liegenschaft wöchentlich zweimal reinzukehren, die Trottoirs und Straßenrinnen aber täglich morgens mit frischem Wasser zu spülen. Die Reinigung der öffentlichen Plätze, sowie der Straßen und Kändel vor städtischen Gebäuden geschah in derselben Weise durch städtische Arbeiter.

Der bei der Reinigung sich ergebende Kehricht wurde auf Häufchen zusammengekehrt und von Fuhrleuten, die die Abfuhr dieses Düngemittels gepachtet hatten, wöchentlich zweimal abgeführt. Diese Tätigkeit wurde von Bediensteten des Stadtbauamts überwacht.

Anfänglich erhielten die Hausbesitzer für den Kehricht eine kleine Entschädigung. Vom Jahre 1825 ab mußte jedoch die Stadtgemeinde an die Seckenheimer Landwirte, die die Wegschaffung des Kehrichts besorgten, eine Vergütung von 200 Fl., später 80 Fl., dann 150 Fl. bezahlen.

In der Folgezeit wurde die Wegschaffung des Straßenkehrichts wie schon seither die Straßenreinigung als Pflicht des Hausbesitzers angesehen, der gegenüber der Polizeibehörde die Verantwortung trug.

Zwischen Polizei und Bevölkerung kam es deswegen öfters zu Mißhelligkeiten, wie auch wegen der ebenfalls den Hauseigentümern obliegenden Pflicht zur Wegschaffung von Schnee und Eis im Winter. Die Staatsverwaltungsbehörde suchte daher die Stadt zur Übernahme des Straßenreinigungsgeschäfts zu bewegen.

Im Jahre 1868 schloß die Stadtgemeinde einen Vertrag mit demselben Kaufmann, der oben als Unternehmer des Fäkalienabfuhrgeschäfts vom Jahre 1869 genannt ist. Darin verpflichtete sich dieser, sämtliche städtische Straßen und Plätze, teils täglich, teils dreimal in der Woche zu kehren, sämtliche Kandelrinnen, Dohlenübergänge und Kanaleinstürze täglich zu reinigen und auszuspülen, sämtliche unterirdische Kanäle und Senkgruben einmal im Jahr zu reinigen, die Straßen und Promenaden täglich zweimal zu begießen und den Kehricht usw. wegzufahren. Der Vertrag, der am 1. April 1869 in Kraft trat, war auf fünf Jahre unkündbar.

Die Vergütung, die die Stadtgemeinde zu gewähren hatte, betrug jährlich 10 000 Fl.

Der Unternehmer erbot sich den Hauseigentümern gegenüber, Eis und Schnee gegen Gebühr zu entfernen.

Einwohner, Polizei und Unternehmer waren jedoch alle gleicherweise von dem Zustand unbefriedigt. Die Einwohner klagten über mangelhafte Vertragserfüllung, die Polizei über ungenügende Reinigung und der Unternehmer über die Vergütung, die in Anbetracht der Erweiterung des Straßennetzes, der gestiegenen Taglöhne und Futterpreise zu niedrig sei.

Die Stadtverwaltung war daher auf Änderung dieses Zustandes bedacht, da sie sich überzeugt hatte, daß durch die notwendige Vergebung der Arbeit an Unteraffordanten die Kontrolle äußerst erschwert wurde. Die beiden bürgerlichen Kollegien konnten sich indes über die Art und Weise der Regelung lange nicht einigen. Unterdes hatte der Unternehmer auf das Ende der fünfjährigen Vertragszeit gekündigt.

Der Stadtrat versuchte nun die verschiedenen Reinigungsgeschäfte zu trennen und wollte einen Teil selbst übernehmen, einen anderen Teil, das Rehren der gepflasterten Straßen, das Reinigen der Trottoirs und die Rehrichtabfuhr, verschiedenen Unternehmern bezirksweise übertragen. Die auf die Ausschreibungen eingelaufenen Angebote konnten jedoch wegen zu hoher Preisforderungen oder mangelnder Zuverlässigkeit der Bewerber nicht berücksichtigt werden.

Es blieb nichts anderes übrig, als das Reinigungsgeschäft wenigstens in seinem weit überwiegenden Teil in städtische Regie zu nehmen. Der Bürgerausschuß beauftragte denn auch im Jahre 1874 den Stadtrat, eine ortspolizeiliche Vorschrift zu erwirken, wonach das tägliche Reinigen des Trottoirs und der Straßenrinnen, das Ausspülen dieser mit frischem Wasser und das Schwenken der Trottoirs jeden Samstag durch die Hausbesitzer zu erfolgen hätte; die gesamte übrige Reinigung der Straßen und Plätze aber sollte durch die Stadt selbst mit eigenen Mitteln und Arbeitskräften besorgt werden.

Die O.P.B. erging, es wurden vier Straßenwarte zur Beaufsichtigung und Mithilfe beim Reinigungsgeschäft und die nötige Zahl von Frauen zum Straßenkehren angestellt. Ein Landwirt von Feudenheim, später der mehrwähnte Kaufmann übernahm gegen eine Vergütung von 5000 Fl. im Jahr die Abfuhr des zusammenghäufelten Kehrichts.

Im Jahre 1874 wurde die erste Straßenkehrmaschine angeschafft. Deren Führung wurde bis zum Jahre 1881 alljährlich im Submissionsweg vergeben, von da an aber in eigene Regie genommen. Im selben

Jahre nahm die Stadt auch die Wegschaffung des Kehrichts in eigene Regie. Die Abfuhranstalt erhielt für die Führung der Kehrmaschine eine Jahresvergütung von 2000 Mk., für die Kehrichtabfuhr eine solche von 7 500 Mk. aus der Stadtkasse. Die Reinigung der chaussierten Straßen und die Beseitigung des Strafenkotes auf diesen war bis zum Jahre 1890 Sache des Tiefbauamts und wurde von dieser Zeit ab der Abfuhranstalt übertragen. Gleichzeitig trat ein neuer Organisationsplan in Kraft, wonach die Reinigung der Straßen nach einem festbestimmten Arbeitsplan erfolgt.

Die Vergütung, die die Stadtkasse für Reinigung und Kehrichtabfuhr der gepflasterten Straßen und Abfuhranstalt gewährte, betrug:

1906 . .	138 942	Mk.
1907 . .	152 029	"

Seit dem Jahre 1890 hat die Stadt auch die Reinigung der von der Trambahn in Anspruch genommenen Straßenflächen übernommen, die früher der Trambahnkonzessionär zu leisten hatte.

Das Bießen der Straßen zur möglichsten Einschränkung der Staubentwicklung war bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts Sache der Hauseigentümer. Erst seit etwa 1855 übernahm der Gemeinderat auf das Drängen der Polizeibehörde die Besprengung zunächst einiger weniger Straßenstrecken, allmählich weiterer Straßen, bis im Jahre 1868 die Stadtgemeinde die Biegung fast aller Straßen übernommen hatte. Die Straßenbiegung wurde damals, wie schon erwähnt, dem Kaufmann, der das Abfuhrgefäße hatte, übertragen. Nach Auflösung des mit diesem geschlossenen Vertrags übernahm die Stadtgemeinde selbst die Biegung. Diese wurde dem Stadtbauamt, späteren Tiefbauamt und erst vom Jahre 1890 ab der Abfuhranstalt übertragen. Seit diesem Jahr erhielt die Abfuhranstalt von der Stadtkasse für die gesamte Biegung eine jährliche Entschädigung von 25 000 Mk., woraus sie jedoch an das städtische Wasserwerk 3000 Mk. zu bezahlen hat.

Für die Reinigung der Straßen von Schnee und Eis sind die Hausbesitzer wie seit jeher so auch nach der O.P.V. von 1876 und der Straßenpolizeiordnung von 1890 verpflichtet. Die Staatsverwaltungsbehörde versuchte mehrmals die Stadtgemeinde auch zur Übernahme dieser Reinigung zu bestimmen. Doch kam es weder im Jahre 1879, als das Bezirksamt der Stadt auf Grund des Polizeistrafgesetzbuches die Auflage zur Beseitigung der starken Schneemassen mache, zu einer Entscheidung der obersten Verwaltungsbehörde über den ausgebrochenen Streit,

da Tauwetter eintrat, noch auch ging die Stadtgemeinde auf den Vorschlag des Bezirksamts vom Jahre 1880 ein, den durch die Beseitigung des Schnees in eigener Regie entstehenden Aufwand im Wege der Sozialumlage (nach der Städteordnung) zu decken. Die Stadt wandte ein, daß die Abfuhr von seiten der Stadt erheblich längere Zeit in Anspruch nehmen würde, als wenn sie vom Hausbesitzer selbst, unter Zuhilfenahme seiner eigenen und der zahlreich vorhandenen Arbeitskräfte besorgt werde.

Nur einmal, ausnahmsweise, im Winter 1890/91, besorgte die Abfuhranstalt, veranlaßt durch den andauernd schlechten Zustand der Straßen, die Wegschaffung von Eis und Schnee, zugleich als Maßregel gegen die Arbeitslosigkeit.

Im Jahre 1895 wurde beschlossen, Schnee und Eis auf den Straßen auf Wunsch der zur Reinigung verpflichteten Hauseigentümer zum Selbstkostenpreis auszuführen, wobei für den Quadratmeter 3 Pfennig bezahlt werden sollten. Da zahlreiche Beschwerden über ungenügende und zu langsame Säuberung einliefen, beschloß der Stadtrat nach einer Umfrage, die belebtesten Straßen sofort nach jedem Schneefall und die übrigen Straßen im Laufe des Tages zu reinigen.

Durch das im Jahre 1895 ins Leben getretene private Trottoir-Reinigungs-Institut wurde indes den Hausbesitzern Gelegenheit geboten, gegen Zahlung einer mäßigen Vergütung sich von allen ihnen nach der ortspolizeilichen Vorschrift obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich der Trottoirreinigung zu befreien. Nachdem sich Stadtrat und Bezirksamt mit einem dahingehenden Vorschlag des Verwaltungsrates einverstanden erklärt hatten, wurde die Beseitigung des Schnees durch die Abfuhranstalt wieder eingestellt.

Die Reinigung der Senkgruben, die zur Ansammlung des in den Straßenrinnen und den wenigen unterirdischen Abzugskanälen angeschwemmten Schlammes und der festen Stoffe bestehen, wurde früher teils durch städtische Arbeiter besorgt, teils an Fuhrunternehmer, Dunghändler usw. im Submissionswege vergeben. Vom Jahre 1881 ab besorgte die Abfuhranstalt auch dieses Geschäft gegen eine von der Stadtkasse ihr gewährte Vergütung. Im Jahre 1897 ging dieses Geschäft auf die Sielbauabteilung des Tiefbauamts über. —

Wegen der Zuschüsse, die das Abfuhrwesen erfordert, vergleiche den Abschnitt über Fuhrwesen.

3. Feuerschutz.

Nach altem durch Herkommen und Gesetzgebung sanktionierten Brauch lag der Stadtgemeinde die Anschaffung der zur Bewältigung der Brandfälle erforderlichen Löschgerätschaften und die Bereithaltung der Bedienungsmannschaften ob, während zur „Notfrohnde“, d. h. zur persönlichen Hilfe bei Feuersgefahr jeder Staatsbürger verpflichtet war. Worin im einzelnen die Pflicht der Gemeinde bestand, wurde seit Beginn des 19. Jahrhunderts in besonderen „Feuerlöschordnungen“ ausgesprochen. Die Einzelheiten der Organisation können hier nicht dargestellt, nur das eine mag bemerkt werden, daß die Aufsicht über die Bedienungsmannschaften der einzelnen Spritzen usw. den Mitgliedern des Stadtrats übertragen war, wie auch dieser das gesamte Personal ernannte. Für die Teilnahme an den Spritzenproben wurden Gebühren aus der Stadtkasse bezahlt.

In den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts wurde zur Ergänzung der öffentlichen Feuerlöschanstalt eine freiwillige Feuerwehr ins Leben gerufen. Diese war eine Zeitlang als Hauptorgan der Feuerlöschhilfe gedacht, bis dann wieder im Jahre 1850 das Hauptgewicht auf eine aus sämtlichen Bürgern und Bürgersöhnen bis zum zurückgelegten 50. Lebensjahr, nur ausnahmsweise aus Freiwilligen gebildete, militärisch organisierte Feuerwehr gelegt wurde. Da auf diese Weise nahezu 700 Feuerwehrmänner zur Verfügung standen, wurde nach dem Beispiel der Organisation in Karlsruhe die aktive Mannschaft, also die eigentliche Feuerwehr, auf 200 Mann festgesetzt, alle übrigen wurden der „Reserve“ zugewiesen. Wer aus gesundheitlichen oder geschäftlichen Gründen vom Eintritt in die Reserve befreit sein wollte, mußte eine Dispenssteife an die Körperskasse der aktiven Feuerwehr entrichten. Der Kommandant wurde vom Gemeinderat, die übrigen Chargierten von der Mannschaft gewählt. Auf die Beschwerden einiger Bürger, die zum Eintritt angehalten wurden, erkannte das Ministerium des Innern, daß der Gemeinderat zur Erlassung der eine rein polizeiliche Materie behandelnden Feuerlöschordnung nicht zuständig und daß der Beitrittszwang unzulässig sei. Als diese Entscheidung bekannt wurde, ging das Corps auf ein Viertel seiner Mitglieder herab. Das Ministerium empfahl in erster Linie die Bildung eines Freiwilligenkorps. Die neuen Satzungen stellten dann den Grundsatz auf, daß der Eintritt in die aktive Feuerwehr ein freiwilliger sei, daß aber alle hiesigen Bürger, Bürgersöhne und staatsbürgerlichen Einwohner vom 21. bis 45. Lebensjahr zur Feuerlöschhilfe verpflichtet seien und — sofern sie nicht der aktiven Feuerwehr angehörten — vom Gemeinderat nach Bedarf all-

jährlich in die Reservemannschaft eingeteilt würden. Dispensatoren blieben ebenfalls vorgesehen. Die Einrichtung der Reservemannschaft wurde indes als wertlos bald aufgegeben und an ihre Stelle eine Hilfsmannschaft geschaffen, in die einzutreten die Staatsbürger wegen der Notfrohndpflicht für gehalten erachtet wurden.

Eine Beschränkung des Feuerlöschpersonals wurde möglich, als durch die Vollendung der städtischen Wasserleitung sowie einer ausgedehnten Feuermelde- und Alarmanlage die Feuersicherheit der Stadt außerordentlich zunahm (1888—90).

Um dieselbe Zeit wurde eine Nachtfeuerwache von einigen Mann eingerichtet, deren Wehrleute eine Entschädigung aus der Stadtkasse erhielten und eine Menge Kleinfeuer löschten, ohne daß immer die ganze freiwillige Feuerwehr alarmiert zu werden brauchte.

Damit war schon der Schritt zur Einführung der modernen Berufsfeuerwehr getan, die im Jahre 1891 geschaffen wurde. Es waren anfänglich 10 Mann. Mit dem Anwachsen der Stadt wurde die Zahl vergrößert; heute sind es über 40 Mann, mit einem Brandmeister an der Spitze. Vom Jahre 1891 an wurde die freiwillige Feuerwehr nur mehr bei Großfeuer herangezogen.

Zur Unterstützung des Stadtrats in Feuerlöschsachen besteht die Feuerwehrkommission, an deren Spitze einer der Bürgermeister steht.

Die Angelegenheiten der freiwilligen Feuerwehr leitet ein Verwaltungsrat, der aus dem Kommandanten, den Adjutanten, den Hauptleuten der drei Kompanien und je einem Vertrauensmann der Kompanien besteht. Der Stadtrat ist durch einen Kommissär vertreten.

Daß neben der Berufsfeuerwehr und der freiwilligen noch im Personenbahnhof, dem Zentralgüterbahnhof und den Hafenanlagen sowie in einer Reihe von Fabriken besondere Feuerwehren bestehen, sei der Vollständigkeit halber hier angeführt.

Die Gerätschaften der Berufsfeuerwehr wurden im Laufe der Zeit dem Stand der Technik entsprechend ergänzt und erneuert, auch eigene Pferde wurden angeschafft.

Die Mannschaften der Berufsfeuerwehr werden während des Wachdienstes mit Reinigungs- und verschiedenen Handwerkerarbeiten beschäftigt.

Seit dem Jahre 1902 liegt der Berufsfeuerwehr auch die Führung des damals angeschafften Krankentransportwagens ob; sie wird zu diesem Zweck von einem Arzt alljährlich im Sanitätsdienst ausgebildet.

Beim Feuerschutz handelt es sich natürlich um einen reinen Zuschnittsbetrieb der Stadt.

Die Ausgaben betragen:

Jahr	Gesamt- ausgabe	Davon entfallen ¹ auf die		
		Berufs- feuerwehr	freiwillige Feuerwehr	Feuermelde- und Alarmanlage
1892	30 454	13 940	8 830	4 597
1902	84 673	48 795	9 085	14 097
1906	110 237	68 693	9 779	15 077

4. Bedürfnisanstalten.

Schon in den 70er Jahren erstellte die Stadt einen Abort und eine Bedürfnisanstalt für Männer. Deren Reinhaltung ließ jedoch, da Wasserleitung und Kanalisation fehlten, sehr zu wünschen übrig, so daß die Stadt mit der Errichtung weiterer Anstalten bis zur Vollendung des Wasserwerks wartete. Vom Jahre 1889 an wurden dann zahlreiche Bedürfnisanstalten geschaffen.

Für die Benutzung der Aborte werden in 1. und 2. Klasse 10 und 5 Pf. Gebühr erhoben; die Benutzung des Bissouirs ist frei. 1906 bestanden 19 Bedürfnisanstalten.

Die Bedürfnisanstalten sind natürlich nicht aus finanziellen Gründen geschaffen worden. Doch spielen auch in die Behandlung dieser Frage finanzielle Erwägungen hinein.

Die Bedürfnisanstalten sind heute zum Teil einzeln verpachtet, zum Teil werden sie in eigener Regie durch Bedienstete der Stadt betrieben.

Das System der Verpachtung nach öffentlicher Submission war offenbar gewählt worden, um höhere Einnahmen zu erzielen. Die kleinen Anstalten, bei denen nur sehr wenig eingeht, sind nicht verpachtet.

Aber selbst das öffentliche Submissionsverfahren befriedigte nicht immer. So wurde einmal erwogen, ob nicht durch freihändige Verpachtung ein höherer Pachtzins zu erzielen sei.

1901 wurde vom Ratspizienten darauf hingewiesen, daß in verschiedenen Städten Bedürfnisanstalten durch Privatgesellschaften erstellt und diesen die Benutzungsgebühren überlassen würden. Es frage sich, ob nicht auch hier eine derartige Regelung getroffen werden solle, zumal die Bedürfnishäuschen einen erheblichen Aufwand für Unterhaltung, Bedienung usw. verursachten.

¹ Der Rest entfällt auf Feuerwehrübungsgebäude und Spritzenhäuser, Kosten für Feuersbrünste (Prämien für Fuhrleute, Reinigen der Geräte), auf die Schiffsdampfspritze und den Rathaussturmwächter usw.

Die technische Behörde der Stadt war aber der Ansicht, daß die hiesigen Anstalten nicht derart stark benutzt würden, daß ein Unternehmer das Risiko auf sich nehmen würde.

1904 teilte der Rezipient das finanzielle Ergebnis des Betriebs der Bedürfnisanstalt auf dem Meßplatz mit dem Bemerkung mit, daß man nach den hier gemachten Erfahrungen mit der Errichtung derartiger Anstalten vorsichtig sein müsse.

Die längere Zeit beobachtete Tatsache, daß der entstandene Aufwand in keinem Verhältnis zum Gebühreneingang stand, daß selbst bei der Anstalt an der verkehrsreichsten Stelle die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichten, ließ das Bürgermeisteramt auch neuerdings wieder erwägen, ob nicht die Kosten auf irgendeine Weise herabgesetzt werden könnten, etwa durch Einführung von Automaten oder durch Verkürzung der Betriebszeit. Dagegen sprach nun freilich, daß Aufsicht bei den Bedürfnisanstalten ein unbedingtes Erfordernis und eine Herabsetzung der Benutzungszeit mit den Bedürfnissen des Publikums nicht in Einklang zu bringen ist. Es wurde dann weiter erwogen, ob man nicht, wie bei den Plakatsäulen, die Bedürfnisanstalten en bloc verpachten solle. Eine Entschließung hierüber ist noch nicht getroffen worden.

Die Einnahmen aus den Bedürfnisanstalten betrugen:

1906: 1821 Mf.

1907: 4887 "

Die Ausgaben, die auf sie entfielen:

1906: 12 259 Mf.

1907: 17 820 "

5. Badeanstalten.

Flußbäder.

Ein allgemeiner Badeplatz, den die Stadt seit Jahrzehnten am Rhein besaß, ging infolge der in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts vorgenommenen Flussbauarbeiten anlässlich der Rheinkorrektion ein. Die Stadt errichtete hierauf einen allgemeinen Badeplatz am Neckar (1838). Die Ausstattung bestand in nichts weiter als in dürftigen Umfassungswänden gegen das Ufer zu. Die Ordnung wurde durch einen Aufseher wahrgenommen, den die Polizeibehörde bestellte und der anfänglich durch die Staatskasse, später durch die Stadt entlohnt wurde.

Eine besser ausgestattete Badeanstalt im Rhein wurde 1845 auf Anregung aus Bürgerkreisen hin durch eine Gesellschaft errichtet. Die Stadt vereinigte ihren bisherigen Platz mit dem der Gesellschaft, der sie auch

Einfassung und Fahrzeuge überließ. Außerdem leistete die Gemeinde einen Beitrag für die Kosten der Aufbewahrung und Unterhaltung. Die freie Benutzung des Bades stand jedermann zu. Bis 1871 wurde diese Badeanstalt durch ein besonderes Komitee verwaltet, in dem ein Mitglied des Gemeinderats saß. In diesem Jahre übernahm die Stadtkasse die Rechnungsführung.

1872 musste das Bad infolge der Hafenarbeiten abgebrochen werden, und die Stadt erstellte als Ersatz ein gutausgestattetes Freibad im Neckar. Schon zwei Jahre darauf wurde das Bad aber wieder in den Rhein verlegt, da es den Fußverkehr im Neckar hinderte, auch das Rheinwasser für Flussbäder viel geeigneter war.

1884 fasste der Stadtrat den Beschuß, ein zweites Freibad im Neckar zu erbauen, doch fand sich kein hierzu geeigneter Platz.

Das Freibad im Rhein, das 1892 aus Gründen des Hafenverkehrs an einen anderen Platz verlegt wurde, stand den Frauen ursprünglich an einem, später an zwei Tagen in der Woche zur Verfügung.

Zur Regelung des Verkehrs im städtischen Freibad erging 1874 eine ortspolizeiliche Vorschrift. Die Beaufsichtigung und Instandhaltung des Bades und die Aufrechterhaltung der Ordnung durch die Besucher liegt zwei Bademeistern ob, die während der Badezeit der Frauen durch ihre Cheffrauen vertreten werden.

Über ein im Neckar zu erstellendes Freibad, das der großen Arbeiterbevölkerung der Neckarvorstadt Badegelegenheit verschaffen sollte, wurden immer wieder eingehende Erwägungen angestellt. Doch ließ sich das Vorhaben wegen der Bedürfnisse der Schifffahrt und aus gesundheitlichen Gründen, da viele schädliche Abwässer in den Neckar geleitet werden, nicht ausführen.

Dagegen wurde im Jahre 1900 ein städtisches Freibad im Industriehafen eröffnet, das seiner Lage nach für die Arbeiterbevölkerung der Neckarvorstadt in Betracht kommt.

Auch für die Bevölkerung der im Jahre 1898 eingemeindeten Gemeinde Neckarau war der Stadtrat besorgt, Badegelegenheit zu beschaffen. Für den Sommer 1903 hatte er mit dem Besitzer einer Badeanstalt auf der Friesenheimer Insel einen Vertrag geschlossen, wonach dieser sein Bad in den Rhein bei Neckarau verlegte, ein Freibad einrichten mußte und hierfür von der Stadtgemeinde einen Zuschuß von 500 Mk. erhielt. Auch für das Jahr 1904 kam ein Vertrag zustande, der Badeanstaltbesitzer erhielt 550 Mk. Zuschuß und durfte eine Gebühr von 20 Pf. für das Kabinett- und 10 Pf. für das Bassinbad erheben. An Mittwoch- und Samstagnachmittagen hatte er das Bad für die Schuljugend freizulassen.

Vom Jahre 1904 ab wurde die wasserpolizeiliche Erlaubnis zur Aufstellung eines Bads im Rhein bei Neckarau wegen der Verunreinigung des Rheinwassers nicht mehr gegeben, und bis heute ist trotz vieler Versuche die Frage der Versorgung von Neckarau mit einem Flussbad noch nicht gelöst. Doch scheint neuerdings eine Verständigung mit der staatlichen Flussaufsichtsbehörde zu stände kommen zu wollen.

Im Jahre 1902 wurde ein besonderes Freibad im Rhein für Frauen eröffnet. Die Badeanstalt hatte die Stadt gekauft und umbauen lassen. Das bestehende Freibad wurde nunmehr für Männer vorbehalten.

Der Besuch des Freibads für Frauen ist an den Werktagen nachmittagen und an den Sonn- und Feiertagen frei. An den Vormittagen ist eine Gebühr von 20 Pf. zu bezahlen. Diese Regelung wurde getroffen, um auch Leuten des Mittelstandes eine im Verhältnis zu den privaten Badeanstalten billige Badegelegenheit zu verschaffen, weil diese zum Teil das Freibad als indirekte Unterstützung betrachteten und daher nicht gern benutzt. Finanzielle Wünsche haben wohl dabei auch mitgespielt, auch wenn sie nicht ausgesprochen wurden. Für die Benutzung der Einzelbäder sind 25 Pf. zu bezahlen. Abonnements für 10 Bäder zu 1,50 Mk. und 2 Mk. für die beiden letztnannten Bäder sind eingeführt.

Im wesentlichen gilt also bei den Flussbädern der Stadt das Entgeltlichkeitsprinzip. Für Entleihen von Wäsche sind natürlich Gebühren zu bezahlen.

Winterbad, Volksbrausebäder.

Im Jahre 1887 beschloß die Stadt, den arbeitenden Klassen auch während der kälteren Jahreszeit Badegelegenheit zu verschaffen, und zwar gegen eine ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende Vergütung.

Der zu diesem Zweck damals vielfach anderwärts eingeschlagene Weg, gemeinnützige Gesellschaften finanziell zu unterstützen, bot hier keine Aussicht auf Verwirklichung, und so beschloß die Stadt, von Anfang an den Betrieb in ihre eigene Hand zu nehmen.

Versuche in anderen Städten, so führte die Bürgerausschusvorlage vom 7. November 1889 aus, seien von dem besten Erfolg in sanitärer und ökonomischer Beziehung begleitet gewesen. Es liege im allgemeinen öffentlichen Interesse, daß auch in hiesiger Stadt derartige Anlagen zur Ausführung gelangten; die Lebensfähigkeit und Rentabilität sei durch das Beispiel anderer Städte hinlänglich bewiesen.

Es wurden in den beiden Stadtteilen, in denen hauptsächlich die Arbeiterbevölkerung wohnt, Brausebäder erstellt mit getrennten Abteilungen für Männer und Frauen. Im Herbst 1890 wurden die Anstalten eröffnet.

Die Reinigung der Handtücher geschah anfänglich durch die Bade-meister, seit 1893 aber in der mit dem allgemeinen Krankenhaus verbundenen städtischen Dampfwaschanstalt.

Nach der O.P.B. von 1890, die den Betrieb regelt, hat jeder Bade-gast für 10 Pf. einen Badeschein zu lösen, der zu einem einmaligen warmen und kalten Brausebad einschließlich Handtuch und Seife berechtigt.

Bemerkenswert ist, daß die Badegäste namentlich in den ersten Betriebsjahren zu einem erheblichen Bruchteil den vermöglicheren Kreisen und dem Mittelstand angehörten. Dadurch wurde, so bemerkt der städtische Verwaltungsbericht, diese Wohlfahrtseinrichtung nicht allein den in erster Reihe Genüsberechtigten in unzulässiger Weise entzogen, sondern auch den hier bestehenden Privatbadeanstalten eine überaus schädliche Konkurrenz bereitet.

Maßnahmen zur Abhilfe dieses Übelstandes (Erhöhung der Preise für die Nichtarbeiter) wurden zwar erwogen, kamen aber nicht zur Ausführung.

Auch für die Innenstadt wurde die Errichtung eines Volksbrausebads erwogen. Hier erstellte die Stadt jedoch kein eigenes Bad, sondern traf mit einer Reihe von Privatbadebesitzern eine Vereinbarung (1895), wonach gegen Abgabe einer städtischerseits ausgestellten Ausweiskarte ein Volllbad verabfolgt wird; für die Ausstellung der Karte sind 20 Pf. an die Stadtkasse zu entrichten, die Stadtkasse vergütet dem Privatbad jedoch 35 Pf. Die Karten werden nur an hiesige Arbeiter, Arbeiterfrauen und Dienstboten abgegeben.

Erwähnt sei in diesem Zusammenhang, daß sich in den seit Ende der 80er Jahre erstellten Volksschulhäusern Brausebäder zur ausschließlichen Benutzung für die Schulkinder befinden.

Im Jahre 1896 wurde eine Volksbadeanstalt in Neckarau erstellt, wozu ein dortiger Großindustrieller eine namhafte finanzielle Beihilfe leistete. Anfänglich bestanden zwei Klassen von Bädern. Für Wannenbäder waren einschließlich zwei Handtüchern 60 und 40 Pf., für Brausebäder 30 und 15 Pf. bzw. 10 Pf. (je nachdem Seife und Handtuch gestellt wurden oder nicht) zu bezahlen. Im Abonnement waren die Preise billiger.

Seit 1899 wird nur eine Klasse geführt. Die Gebühr für das Brausebad beträgt seitdem 10 Pf. einschließlich Seife.

Im Lindenhofstadtteil wurde 1901, im Waldhof 1903 ein Volksbad eröffnet.

Im Volksbad auf dem Lindenhof betrug die Gebühr für ein Wannenbad ursprünglich 20 Pf. Hiergegen erhoben nun die Besitzer der Privatbadanstalten Einsprache.

„Es steht“, so riefen sie aus, „der Stadtgemeinde absolut nicht zu, unsere gewerbliche Tätigkeit zu verdrängen und durch kommunale Monopole zu ersezzen.“

Der Stadtrat beschloß daraufhin, die Gebühr auf 35 Pf. zu erhöhen; für Arbeiter jedoch sollte der Preis von 20 Pf. bestehen bleiben.

Die Erbauung eines städtischen Hallenschwimmbads, wozu ein Mitbürger eine halbe Million vermacht hat, ist grundfänglich beschlossen, doch hat man sich bis jetzt über die Platzfrage noch nicht einigen können.

Der Betrieb der Badanstalten erfordert, wie sich aus dem Vorhergehenden ergeben hat, Zuschüsse von der Stadt: 1907 betrugen die Ausgaben für Unterhaltung und Betrieb 84 576 Mf., denen Einnahmen nur in Höhe von 29 889 Mf. gegenüberstanden.

6. Das Bestattungswesen.

Das Beerdigungswesen war hier wie anderwärts in früheren Zeiten Sache der Kirchen und Religionsgemeinschaften, was zur Folge hatte, daß Bürger, die keiner der größeren Konfessionen angehörten, z. B. die Mennoniten, kaum in einer Ecke eines Friedhofes ein Plätzlein fanden.

Als Leichenprokuratoren fungierten im 17. und 18. Jahrhundert die Lehrer. Ein immerhin schon städtischer Charakter des Friedhofwesens zeigte sich darin, daß die Tage für die Grabstätten — 20 Kr. für die Gräber der über 10 Jahre Alten, 10 Kr. für die der Kinder — in die Gemeindekasse floß. Das änderte sich infolge der Religionsdeklaration von 1705, in der die Kirchhöfe als Zubehör der Kirchen erklärt wurden. Nunmehr unterstand die Bestattung der Toten den Konfessionsgemeinden. Der Stadtrat konnte nur noch polizeiliche Funktionen — die ihm damals zustanden — erfüllen.

Die Beerdigungsgeschäfte selbst waren ursprünglich einfach:

Die Geistlichen führten die Totenbücher und nahmen die kirchlichen Funktionen wahr. Der Leichenbitter und der Totengräber waren sonst das einzige Personal. Den Sarg stellten die Hinterbliebenen. Der Sarg wurde getragen, wozu meist die Zünfte das Personal stellten. Die Gebühren wurden von den Berechtigten unmittelbar bei den Hinterbliebenen eingezogen. Die Beerdigungskosten waren indes sehr hohe, da viel Luxus

getrieben wurde. Für die an die Kirche zu zahlenden Gebühren und Ver- gütungen waren ausführliche Leichenkostentarife aufgestellt. Es gab allerdings nur eine Beerdigungsklasse, aber in dem Aufwand bei der Leichen- feier suchte man sich zu übertrumpfen.

Erst 1831 machte sich wieder ein Eingreifen von Staat und Stadt in das Begräbniswesen geltend. Das Stadtamt (die staatliche Verwaltungs- und Polizeibehörde) entwarf eine *Leichenordnung*, die freilich einen scharfen Widerspruch bei der Geistlichkeit fand. Diese wandte sich insbesondere dagegen, daß die Leichenwagen und sonstigen Requisiten künftig nicht mehr von den kirchlichen Fonds gestellt werden sollten, woraus diese Gewinn gezogen hatten, und daß die Gebühren einiger Personen sich mindern oder ganz wegfallen sollten. Da indes nach dem staatlichen Kirchenbaudikt von 1808 der weltlichen Behörde die Unterhaltungspflicht für die Begräbnis- plätze oblag, konnten die Kirchenbehörden auch bei den oberen Instanzen nicht durchdringen.

Nach elfjährigen Streiten und Verhandlungen kam eine Einigung zu- stande, und 1842 wurde vom Stadtamt eine Leichenordnung erlassen.

Sie enthielt einen Tarif für vier Beerdigungsklassen und eine fünfte für Arme, deren Begräbnis öffentliche Fonds bezahlten. Sie schränkte durch verschiedene Vorschriften den übertriebenen Luxus ein und sah die Errichtung eines Leichenhauses vor.

Eine besondere Friedhofordnung, Instruktionen für Totengräber, Leichenträger und Leichenwartpersonal wurden ebenfalls erlassen.

Der Tarif betrug für die vier Klassen bei Protestanten 51 Fl., 34 Fl., 15 Fl., 7 Fl.; bei Katholiken etwas mehr, wegen der Gebühren für Ministranten und Kreuze. Für die Errichtung von Grabmonumenten waren besondere Gebühren zu bezahlen.

Im Jahre 1877 wurde eine neue Leichenbegräbnis- und Friedhof- ordnung erlassen.

Die Verwaltung des Bestattungswesens untersteht der Friedhof- kommission. An deren Spitze steht der Oberbürgermeister oder einer der Bürgermeister. Ihr gehören ferner an: der Polizeiamtmann, ein Mitglied des städtischen Gesundheitsrats und sechs vom Stadtrat gewählte Mitglieder. Sie hat folgende Aufgaben: Aufficht und Leitung des ganzen Begräbniswesens, Verwaltung der Friedhofkasse, Beaufsichtigung und Instandhaltung des christlichen Friedhofs usw. Ihr untersteht das Leichen- personal: die Leichenkommisare, Leichenträger und Totengräber. Diese ernennt sie auch mit Ausnahme der Kommissäre, die auf ihren Vorschlag vom Stadtrat ernannt werden. Die Leichenschauer werden von der staat-

lichen Behörde, dem Bezirksamt, auf den Vorschlag des Stadtrates und das Gutachten des Bezirksarztes angestellt und sind dem Bezirksamt und Bezirksarzt untergeordnet. Die Kommission schlägt dem Stadtrat den Verrechner (Verwalter) vor.

Das Gelände für den 1842 eröffneten großen Friedhof wurde von der Stadt angekauft. Ebenso wurden auf Kosten der Stadt die Baulichkeiten erstellt, der Leichenwagen und der sonstige sachliche Aufwand angeschafft, wobei das Brauchbare von den Kirchenvorständen gekauft wurde. Der Friedhof sollte beiden christlichen Konfessionen offen stehen. Die Israeliten wünschten einen besonderen Friedhof. Bemerkt sei noch, daß die Stadt zur Erweiterung das Nachbargelände schon frühzeitig, lange vor dem Bedarf, und daher zu verhältnismäßig billigem Preis erwarb; dieses Gelände wird landwirtschaftlich und zwar teils in eigener Bewirtschaftung, teils in Pacht genutzt.

Eine grundlegende Änderung im Begräbniswesen brachte das Jahr 1898 mit dem Besluß über die Einführung des Leichenhallenzwanges, der im Bürgerausschuß wiederholt gewünscht worden war. Die Leichen- und Friedhofordnung wurde aus diesem Anlaß umgearbeitet. In Vollzug gesetzt wurde der Besluß über den Leichenhallenzwang mit der Fertigstellung der neuen Leichenhalle am 1. Februar 1903.

Die Anregung zur Leichenverbrennung ging auch hier von privater Seite aus. Im Jahre 1892 bildete sich ein Verein für Feuerbestattung Mannheim-Ludwigshafen. Dieser brachte zur Erbauung eines Krematoriums durch Ausgabe von Anteilscheinen die Summe von 60 000 Mk. auf und richtete dann im Jahre 1897 an den Stadtrat das Ersuchen, ihm den erforderlichen Bauplatz auf dem Friedhof kostenfrei zu überlassen und einen unverzinslichen Barzuschuß von 25 000 Mk. zu gewähren. Der Verein wollte dagegen nach Rückzahlung der Anteilscheine, die durch jährliche Auslosungen nach Maßgabe der verfügbaren Überschüsse über die Betriebskosten erfolgen würde, das Krematorium der Stadt zu Eigentum überlassen.

Die bürgerlichen Kollegien gingen unter Protest der Angehörigen der Zentrumspartei auf den Vorschlag ein.

Kurz vor Vollendung des Baues bat der Verein den Stadtrat, den Betrieb des Krematoriums auf die Stadtgemeinde zu übernehmen und die Taxen im Interesse einer allseitigen Benutzung der Anstalt so niedrig als möglich festzusetzen. Der Stadtrat war jedoch der Ansicht, daß die Stadtgemeinde den Betrieb nur übernehmen könne, wenn ihr das Eigentum

am Krematorium übertragen würde, da ein städtischer Betrieb in einem fremden Gebäude nicht wohl möglich sei.

Der Vertrag, der daraufhin im Jahre 1900 zwischen Stadt und Verein zustande kam, enthielt folgende wesentliche Bestimmungen:

Das Krematorium geht nach der Erbauung in das Eigentum der Stadtgemeinde über. Diese verpflichtet sich zum Betrieb und hat das Recht, die Gebühren festzusetzen. Als Gebühren sollen nur erhoben werden der mutmaßliche, späterhin durchschnittliche Betrag der Ausgaben für Brennmaterial, Arbeitslöhne und sonstige Betriebsausgaben nebst einem Zuschlag für die Unterhaltung des Gebäudes und der Einrichtung. Außer diesen Gebühren wird bei jeder Verbrennung ein Amortisationszuschlag von 20 Mk. erhoben, der nebst etwaigen Überschüssen zunächst zur Tilgung der Kosten für die Ausschmückung des Krematoriums und zur Heimzahlung der Anteilscheine der Vereinsmitglieder verwendet wird. Sind alle Anteilscheine zurückbezahlt, so fällt die Erhebung des Zuschlages weg. Die Reineinnahmen gehören alsdann der Stadtgemeinde.

Das Krematorium wurde mit dem 16. Februar 1901 übernommen. Der Amortisationszuschlag wurde bei Bestattungen nach der dritten Klasse auf Antrag des Vereins auf 10 Mk. ermäßigt.

Für die Erdbestattungen ist die Begräbnis- und Friedhofordnung maßgebend, die, wie erwähnt, im Jahre 1898 neu bearbeitet wurde.

Für die Feuerbestattung ist außerdem noch die Feuerbestattungsordnung vom 27. März 1900 maßgebend.

Die genauen Bestimmungen dieser Ordnungen können hier nicht dargestellt werden.

Dagegen sollen aus den Verhandlungen, die zum Erlaß der neuen Begräbnis- und Friedhofordnung geführt haben, einige bemerkenswerte Einzelheiten mitgeteilt werden.

In der Bürgerausschüsstzung vom 25. Januar 1898, in der über die neue Ordnung beraten wurde, stellten die Sozialdemokraten den Antrag auf Einführung der unentgeltlichen Beerdigung und Übernahme der Kosten auf die Gemeindekasse. Ein zweiter Antrag mehrerer Stadtverordneter lautete auf Einführung einer Klasse mit den für die dritte Klasse vorgesehenen Gebührensätzen.

In der Friedhofskommission wurden beide Anträge abgelehnt, und zwar in erster Linie aus finanziellen Gründen, dann aber auch aus ethischen Erwägungen, um nicht alle Schichten der Bevölkerung zu zwingen, sich einer schablonenmäßigen Beerdigung ihrer Toten zu unterziehen. Im

übrigen würden beim zweiten Antrag besonders die Reichen bevorzugt. Lieber solle man diesen nichts schenken und dafür die Armen billiger behandeln.

Zur Beibehaltung des Klassensystems führte die stadtträtliche Vorlage aus: es sei nicht abzusehen, welches Interesse die Stadtgemeinde oder einzelne Bevölkerungsklassen haben könnten, solche Hinterbliebenen eines Verstorbenen, die sich selbst in eine der höheren Klassen ein schäzen, daran zu hindern. Diese würden dadurch der Friedhofskasse Einnahmen zuführen, die im Interesse der minderbemittelten Bevölkerung wieder zur Herabsetzung der Taxen in der niedersten Klasse (eventuell sogar unter dem Selbstkostenpreis) verwendet werden könnten. Nur der Überlebende habe unter Umständen ein Interesse daran, daß die Beerdigung mehr oder weniger prunkvoll vor sich gehe. Für den Verstorbenen sei diese Frage gänzlich gleichgültig. Das Axiom „Der Tod macht alle gleich“ beruhe auf unabänderlichem Naturgesetz, und kein Klassensystem oder sonstige Vorschriften würden daran irgendwie zu rütteln vermögen. Das Schlagwort von der „Gleichheit nach dem Tod“ könne also, da diese Gleichheit eo ipso vorhanden sei, zur Abschaffung des lediglich auf die Überlebenden berechneten und dem gerechten steuerlichen Prinzip der Progression entsprechenden Systems der freien Wahl der Beerdigungsklasse nicht ins Feld geführt werden. Außerdem wies der Stadtrat auf die Schädigung des Luxusgewerbes und zahlreicher Arbeiter hin, die eine notwendige Folge der Abschaffung des Klassensystems wäre.

Die neue Begräbnisordnung brachte die Vorschrift, daß alle Särge vom städtischen Sargmagazin geliefert werden. Hierzu führte der Stadtratsbericht aus:

Die Vorschrift, daß alle Särge vom städtischen Sargmagazin geliefert werden, ist nur die formelle Bestätigung eines tatsächlich schon längst bestehenden Zustandes. Es ist ja richtig, daß der Gemeinde ein rechtliches Monopol bezüglich der Lieferung für Begräbnisse, insbesondere auch für die Sarglieferung, nicht zusteht; allein das einem faktischen Monopol gleichkommende Recht, die Benützung ihrer Einrichtungen, des Friedhofes, des Leichenwagens usw. an die Bedingung zu knüpfen, daß die gesamte Begräbnisbesorgung ihr übertragen wird, wird der Gemeinde nicht bestritten werden können. Die Anweisung für die Lieferung der Särge soll durch das Sekretariat der Friedhoffkommission erfolgen, um zu verhüten, daß die Hinterbliebenen eines Verstorbenen gegen ihren Willen zum Bezug von kostspieligeren als den klassenmäßigen Särgen veranlaßt werden.

Zu den Vorschriften über die Übernahme der gärtnerischen Unterhaltung durch die Friedhofskommission bemerkte die städtische Begründung:

Es solle die Übernahme der gärtnerischen Unterhaltung und Ausmückung durch die Friedhofskommission auch hinsichtlich der einfachen Gräber gestattet sein. Der Preis sollte allerdings höher berechnet werden, als die Unterhaltung tatsächlich kostet, um den Gärtnern keine Konkurrenz zu machen.

Bei der Festsetzung der Taxen sollte, wie anlässlich der Beratungen über die Neuregelung in den Jahren 1896/98 ausgesprochen wurde, der Grundsatz maßgebend sein, daß durch die Einnahme aus den Taxen die laufenden Ausgaben des Friedhofswesens gerade gedeckt werden. Dabei wurden die Taxen für die zahlungsfähigeren Bevölkerungsklassen etwas erhöht, um die übrigen verhältnismäßig niedriger ansetzen zu können.

Auf die Taxen im einzelnen kann hier nicht eingegangen, sie sollen nur ihrem Namen nach angeführt werden.

Es werden unterschieden Begräbnistaxen, Überführungstaxen für die Überführung von Leichen nach auswärts oder von einer Grabstätte in eine andere, Friedhofstaxen und zwar Grabtaxen für Auswärtige, Verschönungs- und Denkmaltaxen. Für Gräber und besondere Grabstätten und besondere Leistungen beim Begräbnis sind weiterhin Gebühren vorgesehen.

Die Begräbnistaxen betragen in den drei Klassen für Erwachsene, Kinder von 6—15 Jahren und Kinder unter 6 Jahren:

I. Klasse . . .	130 Mf.	100 Mf.	50 Mf.
II. " . .	90 "	70 "	30 "
III. " . .	30 "	25 "	8 "

Die Leistungen für die Begräbnistaxe bestehen in den Geschäften des Begräbnisordners, der Lieferung des Sarges, eines einfachen Kreuzes und dem Einlegen der Leiche in den Sarg, deren Überführung in die Leichenhalle, der Aufbewahrung und Bewachung der Leiche, der Stellung eines Trauerwagens, der Beerdigung der Leiche und den übrigen Dienstleistungen des Leichenpersonals.

Bei der Feuerbestattung werden Feuerbestattungs-, Begräbnis- und Friedhofstaxen unterschieden, letztere für Auswärtige, daneben Verschönungs- und Denkmaltaxen. Für sonstige Leistungen (Aschenbehälter usw.) sind besondere Gebühren vorgesehen.

Im Jahre 1891 war schon eine Erhöhung der Friedhofstaxen ein-

getreten, um daraus auch die Mittel für Verzinsung und Amortisation der neuen Friedhoffschuld (Ankauf von Gelände) aufzubringen.

Ende 1903 wurde angesichts der Unzulänglichkeit des Voranschlages für 1904 die Begräbnistaxe in den beiden ersten Klassen, sowie die Überführungs- und Familienplatzaxe erhöht.

Man suchte also in der Friedhoffkasse eine Deckung des Aufwandes durch die Einnahmen zu erreichen. Zu diesem Zweck mußte aber auch die Taxe in der dritten Classe erhöht werden. Die Mitglieder der Friedhoffkommission konnten sich der Notwendigkeit dieser Maßregel nicht verschließen; selbst das der sozialdemokratischen Partei angehörige Mitglied erklärte, von der Notwendigkeit der Taxerhöhung auch der dritten Classe überzeugt, jedoch nicht in der Lage zu sein, einen diesbezüglichen Antrag vor dem Bürgerausschuß zu vertreten. Es wurde eine Erhöhung von 30 Mk. auf 35 Mk. vorgeschlagen; die Mehrheit des Bürgerausschusses war jedoch der Ansicht, daß den ärmeren Bevölkerungskreisen keine Erhöhung der Taxe zugemutet werden solle. Gegenüber diesem sozialpolitischen Moment müsse das gewiß beachtenswerte finanzielle Moment zurücktreten. Von dieser Ansicht ließ sich die Mehrheit auch nicht durch den Hinweis abbringen, daß die geringe Erhöhung von 5 Mk. doch wohl aufgebracht werden könne, wo doch bei zahlreichen Beerdigungen in der dritten Classe für Sargschleifen und Zieraten aller Art freiwillige Mehrleistungen übernommen würden.

Der Verein für Feuerbestattung Mannheim-Ludwigshafen suchte natürlich im Interesse einer Verbreitung der Feuerbestattung auf eine möglichst niedere Festsetzung der Taxen hinzuwirken. Die Stadtverwaltung andererseits war bestrebt, die Taxen nicht zu niedrig festzusetzen, um wenigstens einen möglichst großen Teil des Aufwandes durch sie decken zu können.

In der Ansetzung der Gebühren bei der erstmaligen Regelung im Jahre 1901 richtete sich die Stadt nach der Gebührenordnung des benachbarten Heidelberger Krematoriums. Einzelne Säze wurden gegenüber den dort geltenden erhöht, soweit durch die größere Entfernung und andere Momente die Mehrleistungen der Stadt ebenfalls höher waren.

Anlaß zu öfteren Vorstellungen der Feuerbestattungsfreunde durch Zuschriften und Erörterung in den Sitzungen der Friedhoffkommission, des Stadtrates und Bürgerausschusses gab die Tatsache, daß die Taxen für die Feuerbestattung höher als die für die Erdbestattung waren. Es wurde darauf hingewiesen, daß doch durch die Ersparnis an Friedhofsgelände der Aufwand bei Einäscherungen geringer sein müsse. Dem konnte

nun freilich von seiten des Bürgermeisteramtes entgegengehalten werden, daß dieser Minderaufwand, der übrigens bei der geringen Zahl der Feuerbestattungen mehr theoretisch als praktisch ins Gewicht fällt, durch die bedeutend höheren Kosten für die eigentliche Bestattung, nämlich die Verbrennung, bei weitem überwogen werde. Die Kosten für ein Begräbnis dritter Klasse seien, soweit allgemeine Unkosten in Betracht kämen (Leichenmann oder Leichenfrau, Sarg, Leichenträger, Fuhrmann, Anteil am Leichenwagen, Uniformen, Leichenhallenunterhaltung, Friedhofsaufseher usw.), für beide Bestattungsarten gleich. Dagegen seien die Kosten der Feuerbestattung darum höhere, weil erhöhte Aufwendungen für Gebäudeunterhaltung (Krematorium), Heizung und Geräteanschaffung in Betracht kämen.

Die Freunde der Gebührenermäßigung wandten ein, bei Verbilligung der Feuerbestattungstaxe würden viel mehr Feuerbestattungen stattfinden, während der Aufwand nicht proportional steige.

Hiergegen aber wandte Oberbürgermeister Beck ein, bei dem großen Defizit der Friedhofskasse solle man keine Experimente machen, deren finanzielle Wirkung nicht vorausgesehen werden könne.

Immerhin wurde im Jahre 1905 von den Freunden der Feuerbestattung die Ermäßigung der Taxe in der dritten Klasse von 50 auf 40 Mk. und im Jahre 1908 eine weitere Ermäßigung auf 30 Mk. durchgesetzt.

Das Ergebnis der Friedhofskasse läßt sich aus den vorangegangenen Darlegungen leicht konstruieren. Es hätte nach den Wünschen der Stadtverwaltung mit Null von Null aufgehen müssen. Die aus sozialpolitischen Gründen erfolgten Beschneidungen der Taxen haben indes dazu geführt, daß dieses Ergebnis bisher noch nicht erreicht worden ist, zumal da außer den Beträgen für Verzinsung und Tilgung seit 1906 auch noch Abschreibungen vorgenommen werden und seit 1905 ein Anteil am Zentralverwaltungsaufwand mit 4 400 Mk. zu tragen ist. Die Abschreibungssätze sind festgesetzt bei den Gebäuden auf 1 %, der Ofenanlage des Krematoriums auf 3 % und dem Inventar auf 10 %.

Die Zinsenschuld und Tilgungsschuld sind bisher noch nie voll gedeckt worden, die Abschreibungen werden erstmals in diesem Jahre aufgebracht werden können.

7. Die Desinfektionsanstalt.

Der Wunsch nach Errichtung einer der allgemeinen Benutzung dienenden städtischen Desinfektionsanstalt trat erstmals im Jahre 1889 zu Tage anläßlich der Frage, wie ein von der Stadtgemeinde erworbenes

Magazin verwendet werden sollte. Die Angelegenheit wurde indessen nur langsam betrieben, um so mehr als im Jahre 1892 im Allgemeinen Krankenhaus ein Desinfektionsapparat in Betrieb genommen wurde, der im Notfall auch allgemein benutzt werden konnte. Als aber in demselben Jahr die Choleragefahr die Behörden zwang Vorbeugungsmaßregeln zu treffen, machte sich der Mangel einer größeren Desinfektionsanstalt doch bemerkbar, und es mußte zu einstweiligen Vorkehrungen gegriffen werden. Diese bestanden, soweit sie der Gemeinde oblagen, in der Bereitstellung der zur Ausrüstung der Schiffskontrollstationen erforderlichen Geräte und Materialien, einer aus Bauhofarbeiten gebildeten Desinfektionskolonne (zwecks Bannahme der Desinfektionen in den Wohnungen), in der Organisation des ärztlichen und des Verpflegungsdienstes für die im Allgemeinen Krankenhaus und Isolierspital untergebrachten Kranken- und Seuchenverdächtigen und endlich in der Beschaffung und dem Betrieb einer beim Isolierspital eingerichteten provisorischen Desinfektionsanstalt.

In der Folge entschloß sich die Stadt eine dauernde Desinfektionsanstalt zu errichten. Diese wurde aus lokalen Gründen, nämlich der besseren Überwachung und Bedienung wegen, der städtischen Abfuhranstalt unterstellt.

Als Desinfektoren sollten Angestellte dieser Anstalt wirken.

Nachdem ein Regulativ und Gebührentarif aufgestellt war, wurde die Anstalt Anfang 1898 eröffnet. An Stelle des Verfahrens mittelst Wasser dampfes wurde bald das den Gegenständen viel unschädlichere Formalinverfahren angewendet. Dadurch, daß der Bezirksarzt die badischen Vorschriften über die obligatorische Desinfektion strenger handhabte und auf die Wohnungsdesinfektion mehr Gewicht legte, als dies seither der Fall war, wurde in der Folgezeit die Anstellung eines ständischen städtischen Desinfektors notwendig.

Seit 1. Januar 1900 gehörte der Betrieb der Desinfektionsanstalt zu den Obliegenheiten der Fuhr- und Gutsverwaltung, die aus der Abfuhranstalt hervorgegangen war. Die Oberaufsicht steht dem Ortsgesundheitsrat zu.

Die Desinfektionsanstalt wurde am 1. Januar 1909 der Berufsfeuerwehr unterstellt, eine lediglich auf lokalen Gründen beruhende Maßnahme, weil nämlich die Fuhr- und Gutsverwaltung ihre Bureaus verlegte.

Später soll, nach dem Krankenhausneubau, die Desinfektionsanstalt der Krankenhausverwaltung untergeordnet werden.

Vor einigen Jahren trat ein Privatmann an die Stadtverwaltung mit dem Ersuchen heran, ihm die Bannahme der amtlichen Desinfektionen

zu übertragen. In der Stadtverwaltung war man sehr geneigt, auf den Vorschlag einzugehen, offenbar in erster Linie aus finanziellen Gründen, weil man dem Unternehmer die Ausführung der amtlichen Desinfektionen gegen die zu erhebenden Gebühren übertragen hätte und damit gegenüber dem jetzigen Zuschußbetrieb billiger weggekommen wäre. Die Sache scheiterte an der Stellung der Staatsbehörde, die die genügende Sicherheit bei einem Privatbetrieb vermißte.

Der erste Gebührentarif vom Jahre 1896 wurde nach dem Vorbild der Tarife anderer Städte aufgestellt. Dabei war offenbar der Gedanke leitend, daß durch die eingehenden Gebühren der durch den Betrieb der Anstalt entstehende Aufwand gedeckt werden solle. Das Bezirksamt, das als Staatsbehörde die Genehmigung zum Gebührentarif zu erteilen hatte, empfahl eine Herabsetzung der Gebühren, da Gefahr vorhanden sei, daß das Publikum die Anstalt bei den hohen Gebühren nicht benützen und Gegenstände, die zu desinfizieren seien, verheimlichen werde. Auch im Ortsgesundheitsrat wurde diese Ansicht von verschiedenen Mitgliedern geteilt. Doch wurde die ursprünglich vorgesehene Höhe beibehalten, nachdem der bürgermeisteramtliche Rezipient darauf hingewiesen hatte, daß in der Gebühr auch die Entschädigung für das Abholen und die Beförderung der Gegenstände von und nach der Wohnung enthalten sei. Diese Regelung aber sei deswegen zweckmäßig, weil es im Interesse eines geordneten Betriebs, namentlich auch zur Vermeidung der Verschleppung von Ansteckungsstoffen dringend wünschenswert sei, daß die Abholung und Rückverbringung der Gegenstände ausschließlich durch städtische Bedienstete und mittelst der eigens zu diesem Zweck angeschafften hermetisch verschloßenen Kastenwagen erfolge, während im Fall der Berechnung einer besonderen Vergütung hierfür wohl zu befürchten wäre, daß aus Ersparnisgründen auf die Finanzspruchnahme dieser vorteilhaften Einrichtung in vielen Fällen verzichtet würde.

Im Stadtrat wurde später jedoch eine Herabsetzung der Gebühren um 50 % beschlossen, „weil die Benützung der Anstalt überhaupt nur vereinzelt erfolgen werde“. Im Fall stärkerer Finanzspruchnahme, wodurch größere Ausgaben notwendig würden, solle eine Revision des Gebührentarifs erfolgen.

Die städtische Vorlage hatte Befreiung von den Gebühren vorgesehen bei Befreiung durch den Armenarzt, daß die Gegenstände von einer mittellosen, mit ansteckender Krankheit behaftet gewesenen Person herrührten, ferner für den Fall, daß die Desinfektion unmittelbar auf Anordnung der Armenverwaltung erfolgte. Der Bürgerausschuß sah die

Befreiung aber auch dann vor, wenn die Desinfektion in Krankheits- oder Sterbefällen auf gesundheitspolizeiliche Anordnung eintreten muß.

Kurze Zeit nach Gründung der Anstalt wurde, wie schon erwähnt, das neue Formalinverfahren eingeführt und damit der Betrieb geändert, zugleich wegen der ebenfalls schon erwähnten schärferen Praxis die Anstellung eines besonderen Desinfektors notwendig. Da nun in den letzten genannten Fällen auf Grund der seinerzeit vom Bürgerausschuß eingefügten Bestimmung künftig in der weitaus größten Zahl der Fälle die Desinfektion unentgeltlich hätte stattfinden müssen, und zwar gleicherweise für Bemittelte und Unbemittelte, so beantragte der Stadtrat die Beseitigung jener Bestimmung. Sein Antrag wurde aber im Bürgerausschuß mit der Begründung abgelehnt, daß die Desinfektion vornehmlich im öffentlichen Interesse erfolge und der Aufwand daher auf die allgemeinen Umlagen zu nehmen sei.

Da die Desinfektionsanstalt, wie zu erwarten war, von der Stadtkasse Zuschüsse erforderte, wurde vom Stadtrat im Jahre 1904 ein wiederholter Antrag beim Bürgerausschuß auf Beseitigung jener Befreiungsbestimmung erwogen.

Doch wurde der Antrag, namentlich da sich die Gesellschaft der Ärzte aus gesundheitlichen Gründen dagegen erklärte (weil sonst die Gefahr nahe liege, daß Fälle von ansteckenden Krankheiten verheimlicht würden) vom Stadtrat wieder zurückgezogen.

Auch eine von Oberbürgermeister Beck kurz vor seinem Tod im Frühjahr 1908 zum Zweck verschiedener Neuregelungen auf dem Gebiet der städtischen Finanzen einberufene Finanzkommission beschäftigte sich wieder mit der Frage. Doch fand der Antrag des Oberbürgermeisters auf Beseitigung jener Bestimmung zu dem Zweck, den Aufwand aus den Gebühren voll decken zu können, keine Gegenliebe.

Der Tarif, auf dessen einzelne Bestimmungen hier nicht eingegangen werden kann, sieht für die Desinfektion innerhalb der Anstaltsräume bestimmte Gebühren, die nach der Größe und dem Stoff der Gegenstände abgestuft sind, vor; der geringste Betrag, der gezahlt werden muß, ist 5 Mf. Für die Desinfektion durch Formalindämpfe und durch Kochen im Waschkessel sind besondere Taxen vorgesehen. Ebenso bei der Wohnungsdesinfektion.

Der Betrieb der Desinfektionsanstalt ist denn auch bis heute stets ein Zuschußbetrieb gewesen. Die Zahlen für die letzten Jahre sind folgende:

In Markt.

Jahr	Ausgaben	Einnahmen (Gebühren)	Erforderlicher Zufluss aus der Stadtkasse
1905	5 390	270	5 120
1906	5 381	388	4 993
1907	6 509	545	5 964

8. Das Untersuchungsamt (Chemische usw. Untersuchungsanstalt).

Die Anregung zu einer ständigen Lebensmitteluntersuchung, wie sie bisher nur gelegentlich getäbt worden war, durch eigens dafür bestellte Sachverständige ging vom Bezirksamt aus. Dieses forderte im Jahre 1876 die Stadtverwaltung auf, auf diesen Zweig der Gesundheitspolizei ihr Augenmerk zu richten. Der Stadtrat beschloß darauf die Anstellung eines Assistenten für Chemie am Laboratorium des Realgymnasiums als städtischen Chemiker im Nebenamt (1877). Die Untersuchungen fanden in dem genannten Laboratorium statt. Diese städtische Untersuchungsanstalt wurde vom Ministerium genehmigt, womit ihr nach dem Reichsgesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln usw. vom 14. Mai 1879 die erkannten Geldstrafen zufielen. Über die Höhe der für die Untersuchungen zu erhebenden Gebühren wurden vom Ministerium Befehle erlassen.

In den achtziger Jahren erteilte das Ministerium zwei Privatchemikern hier die Ermächtigung zur Vornahme amtlicher Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln. Aufträge polizeilicher Natur wurden diesen jedoch nur bei Verhinderung der städtischen Anstalt zu Teil.

Im Jahre 1891 wurde das städtische Untersuchungsamt vom Ministerium auch zur Vornahme bakteriologischer Untersuchungen ermächtigt.

Als der Vorstand des städtischen Untersuchungsamts starb, wurde den genannten beiden Privatchemikern, die eine Lebensmitteluntersuchungsanstalt und chemische Versuchsstation inne hatten, die Führung der Untersuchungen für die Stadt übertragen. Vertraglich erhielten sie hierfür eine feste Jahresvergütung. Am 1. Oktober 1900 wurden sodann die amtlichen Untersuchungen der Stadt einem geprüften Nahrungsmittelehemiker, der ein öffentliches Laboratorium besaß, übertragen; dieses Laboratorium war zuvor vom Ministerium als öffentliche Untersuchungsanstalt für die Stadt Mannheim bestellt worden. Es lagen ihm nunmehr die Verpflichtungen ob, die durch staatliche und städtische Behörden ihm zugewiesenen Gegen-

stände zu untersuchen, aber auch weitergehende behördliche Aufträge, sowie alle von hiesigen Privatleuten beantragten Untersuchungen von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen gegen Berechnung der Gebühren nach amtlichem Tarif auszuführen. Der Tarif war von der Staatsverwaltungsbehörde, dem Bezirksamt, erlassen worden.

Bemerkt sei noch, daß die Untersuchungsanstalt bis zum Jahre 1900 auch für das städtische Wasserwerk die Begutachtung des Leitungswassers besorgte; in diesem Jahre wurde für den Betrieb des Gas- und Wasserwerks ein eigenes chemisches Laboratorium errichtet.

Infolge des Gesetzes vom 3. Juni 1900 betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau kamen vom Jahre 1903 an die Gebühren für die Untersuchung der zur Verzollung angemeldeten Fett- und Fleischwaren zur Erhebung. „Diese Gebühren brachten dem Laboratorium eine beträchtliche Mehreinnahme, so daß die Nahrungsmittelkontrolle ohne weitere Subvention der Stadt bedeutend erweitert werden konnte.“

Im Jahre 1906 wurde ein neuer Gebührentarif durch Verordnung des Ministeriums eingeführt.

Die städtische chemische Untersuchungsanstalt, wie sie bisher bestand, wurde am 1. Oktober 1906 durch eine allen Anforderungen der Neuzeit entsprechende, unter eigener Verwaltung der Stadtgemeinde stehende Anstalt ersetzt. Zum Geschäftsbetrieb des „Städtischen Untersuchungsamts Mannheim“ gehört einmal die Mitwirkung bei der Überwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genussmitteln, sowie Gebrauchsgegenständen, sodann die Vornahme chemischer, mikroskopischer und bakteriologischer Untersuchungen aus eigener Initiative sowie auf Antrag von staatlichen und städtischen Behörden und von Privatpersonen, außerdem die Erstattung von Gutachten und die Erteilung von Auskünften in allen dazu geeigneten Fällen.

Infolge der Festsetzung der Gebühren durch das Ministerium konnte die Stadt eine selbständige Preispolitik nicht entfalten.

Der Betrieb erforderte teilweise geringe Zuschüsse, teilweise lieferte er geringe Überschüsse ab.

9. Die Abdeckerei (thermische Kadaververnichtungsanstalt).

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts war hier einem Bürger der Stadt ein Haus für den Dienst des Wasenmeisters als Erblehen mit der Befugnis verliehen, für die Abdeckerei die ihm von der Stadtgemeinde angewiesenen Grundstücke zu benutzen.

Die landesrechtliche Regelung aus dem Jahre 1865 verpflichtete jede Gemeinde für sich oder zusammen mit anderen Gemeinden einen der Größe des Viehstands entsprechenden, zum allgemeinen Gebrauch dienenden Wasen zu stellen, auf dem die gefallenen Tiere zu vergraben sind, und den Wasen mit den erforderlichen Einrichtungen zu versehen. Ebenso hat die Gemeinde den Abdecker zu bestellen, der auf Verlangen der Eigentümer oder auf polizeiliche Weisung die abgängigen Tiere zu töten, die getöteten oder gefallenen abzuholen und zu vergraben hat.

Auf Grund dieser Regelung wollte die Stadt dem Nutznießer die ihm überlassenen städtischen Äcker entziehen; infolge von dessen Weigerung kam es indes zu langjährigen Verhandlungen und Prozessen, in deren Verlauf von staatlicher Seite die Ablösung des Erbbestandes verlangt wurde.

Der Tod des Wasenmeisters machte im Jahre 1887 dem Erbbestandsverhältnis ein Ende. Die Stadt wies die an sie nunmehr zurückgefallenen Grundstücke, auf denen der Wasenmeister wenige Jahre vorher eine neue Wasenhütte errichtet hatte, dessen Sohn als Wasenmeister zu. Dieser erhielt einen festen Jahresgehalt von 300 Mk. und das Nutzungrecht an 30 a Ackerland und hatte die Gebühren nach einer durch die zuständigen Organe festgesetzten Gebührenordnung zu erheben.

In Ausführung einer Ministerialverordnung von 1876 über die Maßregeln gegen die Hundswut hatte der Stadtrat mit dem Wasenmeister einen Vertrag geschlossen, wonach dieser verpflichtet war, alle ihm durch die Polizei zugeführten Hunde zu verwahren, zu füttern und zu pflegen und, wenn sie nicht innerhalb dreier Tage vom Besitzer abgeholt werden, zu töten. Die Verabfolgung an den Besitzer durfte nur nach Vorzeigung einer Quittung über die an die Stadtkasse geleistete Zahlung einer Gebühr von 2 Mk. erfolgen. Der Wasenmeister erhielt für jeden polizeilich eingelieferten Hund und für jeden angefangenen Tag der Verwahrung eine Vergütung von 50 Pf. aus der Stadtkasse.

Da die Zustände in der Wasenmeisterei häufig zu Beschwerden hinsichtlich der Reinlichkeit und Ordnung führten, beschloß die Stadt, nach Erstellung des neuen Schlachthofs, das Abdeckereiwesen zu reorganisieren und zwar in der Weise, daß die Tierleichen durch Dampfdruck sofort zu Dünger verarbeitet werden sollten.

Infolge der gesetzlichen Neuregelung des Abdeckereiwesens (bad. Gesetz vom 3. Juni 1899) kam die Änderung allerdings in anderer Weise, als man gedacht hatte.

Auf Grund des neuen Abdeckereigesetzes wurde zwischen 49 Gemeinden

und 6 abgesonderten Gemarkungen ein Gemeindeverband zweds Errichtung einer gemeinsamen thermischen Kadaververnichtungs- und -Verwertungsanstalt gegründet. Die Anstalt ist in dem benachbarten Ladenburg im Jahre 1904 erstellt worden. Nach den voranschlägigen Rentabilitätsberechnungen des Regiebetriebs sollte die Anstalt in Einnahmen und Ausgaben balancieren. Doch ergaben sich von Anfang an Überschüsse in Höhe von einigen tausend Mark, die zunächst zur Schuldenabtlung verwendet werden.

Nach dem neuen Gesetz hat der Bezirksrat die Gebühren festzusetzen.

10. Städtische Apotheke.

Die Stadtgemeinde Mannheim besitzt heute noch keine eigene Apotheke. Doch verdienen ihre Bestrebungen, eine solche zu erlangen, um so mehr hier eine kurze Besprechung, als mit der Erbauung des neuen Krankenhauses auch die stadtigene Apotheke, die für die Krankenhäuser und Armen die Arzneien liefern soll, errichtet werden wird.

Die Veranlassung, sich mit der Frage der Errichtung einer eigenen Apotheke zu beschäftigen, bot für die Stadtgemeinde der Umstand, daß die Arzneien aus den hiesigen Apotheken teuer und manchmal in der Güte nicht befriedigend waren. Bis zum Jahre 1888 lieferten für das städtische Krankenhaus die hiesigen Apotheker in einem von 3 zu 3 Monaten wechselnden Turnus gegen einen Rabatt von 10 % die Arzneien. Das Ministerium stellte der Stadt schon im Jahre 1887 die Genehmigung in Aussicht, wenn sie für ihr Krankenhaus eine eigene, fachmännisch geleitete Hausapotheke errichten wolle. Doch suchte die Stadt damals die Ausgaben dadurch zu vermindern, daß sie die Lieferung der Arzneien in Submission ausschrieb und dadurch einen Rabatt von 30 % erreichte. Die Armenverwaltung genoß ursprünglich ebenfalls 30 %, von 1889 ab aber nur mehr 15 % Rabatt.

Im Jahre 1898 wandten sich die größeren badischen Städte in einer gemeinsamen Eingabe an das Ministerium, um die Regierung zu ersuchen, ihren grundsätzlichen Widerstand gegen die Errichtung von allgemein zugänglichen städtischen Apotheken aufzugeben. Die Eingabe legte ausführlich die Schäden des Apothekenmonopols dar und vertrat den Standpunkt, daß das Verlangen nach Errichtung eigener Apotheken durch die Städte berechtigt und billig und auch nicht gesetzlichen Vorschriften widersprechend sei. Insbesondere wurde auf die Ausnutzung des Apothekenmonopols zu Spekulationszwecken hingewiesen und dieser Hinweis durch Zahlen begründet.

Das Ministerium blieb demgegenüber aber auf seinem früheren Standpunkt bestehen: es erkannte kein Bedürfnis für die Errichtung von städtischen Vollapotheeken an.

Es führte hierzu aus, daß die in den badischen Städten infolge der ministeriellen Verordnung den Stadtgemeinden gewährten Rabattfälle gegenüber denen anderer Staaten sehr günstig seien. Die von den Städten angestrebte Zentralisation der Arzneilieferung für die städtischen Spitäler, die Ortsarmen und die Krankenkassenmitglieder in einer einzigen städtischen Anstalt habe aber große Nachteile für das Publikum, weil ein großer Teil der Bevölkerung dann unverhältnismäßig weite Wege zur Apotheke zurückzulegen hätte. Auch würde der Bestand einzelner öffentlicher Apotheken ernstlich gefährdet, wenn sie durch Einrichtung städtischer Apotheken, denen auch die Krankenkassenmitglieder zugewiesen würden, von der Arzneilieferung für die Krankenkassen ausgeschlossen würden. Schließlich sei noch zu berücksichtigen, daß bei Übertragung von neuen Konzessionen an die Gemeinden die Aussicht unbemittelter Apothekergehilfen auf Selbständigkeit wesentlich verschlechtert und dadurch der Zugang zum Apothekerberuf, der schon jetzt eine Abnahme aufweise, noch mehr beeinträchtigt würde.

Das Ministerium erklärte jedoch seine Geneigtheit, für einzelne größere Krankenhäuser, wo dies gerechtfertigt erscheine, die Erlaubnis zur Errichtung von Hausapotheeken zu erteilen, aus denen die Arzneien für die Kranken und das Pflegepersonal, sowie auch für städtische Arme, nicht aber auch für Krankenkassen bezogen werden können.

II.

Betriebe zur Befriedigung des Konsums.

1. Das Wasserwerk.

Allgemeines.

Kein wirtschaftlicher Betrieb der Stadtgemeinde Mannheim hat eine so alte und wechselvolle Geschichte wie das Wasserwerk.

Die Bestrebungen, durch eine Wasserleitung Mannheim mit gutem Trinkwasser zu versorgen, lassen sich bis zum Jahre 1680 zurück verfolgen. Von da an begegnen uns, in den nächsten 100 Jahren, verschiedene teilweise originelle Versuche. Meist aber kam die Sache über das Stadium von ausführlichen Gutachten, Besichtigungsreisen und Errichtung von Wassergewinnungsanlagen, die dann der hohen Kosten wegen nicht vollendet wurden, nicht hinaus.

Gründlicher packte das Problem der kurpfälzische Major und Administrationsrat v. Traitteur an, der etwa seit dem Jahre 1783 mit Behandlung der Wasserversorgungsfrage betraut war. Traitteurs auf jahrelangen Vorbereitungsarbeiten beruhender Plan ging dahin, das Trink- und Gebrauchswasser aus dem Odenwald herzuführen, daneben aber einen besondern Bach zur Stadt zu leiten, der das Wasser für die Festungsgräben, zur Reinigung der Straßenrinnen, zu Feuerlöschzwecken, für Mühlen und Springbrunnen liefern sollte. Der kurpfälzische Hof schloß mit Traitteur einen Vertrag ab, in dem er namentlich einen großen Teil der Kosten übernahm; auf die einzelnen Bestimmungen kann hier jedoch nicht eingegangen werden. Es wurde eine aus Mitgliedern der Regierung, des Hofrats und des Stadtrats zusammengesetzte Kommission gebildet, die einen fest umgrenzten Wirkungskreis haben sollte, bald aber über diesen hinausging und Traitteur die größten Schwierigkeiten machte. Das Ende war, daß die ganze Unternehmung scheiterte, nachdem ihr Traitteur 15 Jahre lang seine Kräfte und einen bedeutenden Teil seines Vermögens gewidmet hatte. Die Hofkammer übernahm die Wasserleitung, soweit sie

gediehen war, gegen eine Traiteur zu gewährende Vergütung und behielt sich vor, das Werk in besseren Zeiten — man schrieb damals 1798 — zu vollenden oder ganz eingehen zu lassen. Zu einer Vollendung ist es jedoch nicht gekommen.

In den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts wurden Bohrversuche auf dem Theaterplatz angestellt, die indes nach einigen Jahren wieder abgebrochen wurden.

Im Jahre 1853 trat August Herrschel mit einem neuen Projekt hervor: er wollte das Trinkwasser aus einem in der Nähe des Rheins einzutreibenden großen Schacht gewinnen, von wo es in Röhren mittelst Dampfkraft in die Stadt geleitet werden sollte. Als Unternehmer trat ein englischer Ingenieur auf, mit dem ein Konzessionsvertrag abgeschlossen wurde. Darnach mußte dieser auf einem außerhalb der Stadt zu erwerbenden Platz ein Wasserwerk samt der Röhrenleitung und den sonstigen Anlagen auf seine Kosten errichten. Das Wasserwerk mußte Wasser zum Trinken, Kochen, Waschen, Brauen und Baden in einem bestimmten täglichen Mindestquantum liefern. Für das Wasser der Straßenbrunnen sollte die Stadtgemeinde ein Aversum bezahlen, für den Verkauf des Wassers an Private waren Maximalzinssätze festgesetzt. Die Dauer der Konzession sollte 25 Jahre betragen. Da der Unternehmer der Verpflichtung, innerhalb sechs Monaten mit dem Bau zu beginnen, nicht nachkam, wurde die Konzession für verfallen erklärt.

Neue Projekte, nach denen ebenfalls gellärtes Rheinwasser gewonnen werden sollte, wurden dem Stadtrat im Jahre 1863 vorgelegt. Er ließ über sie den Geheimen Oberbaurat Gerwig ein Gutachten erstatten. Hier interessiert nun insbesondere die Tatsache, daß in diesem Gutachten erstmals auf das Grundwasser als die für Mannheim geeignete Bezugssquelle hingewiesen wurde.

Munmehr, mit Beginn der 70er Jahre begann eine eingehendere Beschäftigung mit der Frage. Es wurden Gutachten verschiedener Fachmänner erhoben und Bohrversuche vorgenommen. Im Jahre 1880 waren vorübergehend die bürgerlichen Kollegen noch einmal der Ansicht, die Suche nach Grundwasser aufzugeben und eine Leitung mit künstlich filtriertem Rheinwasser ausführen zu sollen. Eine Spezialkommission veranstaltete bald darauf eine Besichtigungsreise nach einer Reihe von Städten und schlug vor, eine allgemeine hydrologische Untersuchung der Umgebung von Mannheim, einem Gebiet von 400 qkm, vorzunehmen, um festzustellen, ob geeignetes Grundwasser vorhanden sei. Im Jahre 1882 wurde beschlossen, einen Spezialtechniker zur Vorbereitung des endgültigen Projekts

zu berufen. Die Wahl fiel auf den Ingenieur Oskar Smreker. Dieser begann im selben Jahre eine allgemeine Untersuchung der hydrologischen und geologischen Verhältnisse von Mannheims Umgebung, der sich die Vornahme von ausgedehnten Pumpversuchen anschloß. Smreker stellte dann ein Spezialprojekt her, das von einer Sachverständigenkommission günstig beurteilt wurde.

Im Jahre 1885 kam mit der Gemeinde Käfertal (seit 1897 eingemeindet), auf deren Gemarkung das Wasserwerk errichtet werden sollte, ein Vertrag zustande. Darnach verkaufte Käfertal ein Gelände zur Anlage der Pumpstation und gestattete der Stadtgemeinde Mannheim das ausschließliche Recht, auf einem bezeichneten Gebiet seiner Gemarkung Brunnenanlagen zu errichten. Käfertal mußte die Benutzung seiner Gemeindewege für die Rohrleitungen, Telegraphen- und Telefonleitungen gestatten und weiter die Verpflichtung übernehmen, im Bereich der Wasserleitungsanlage niemals eine Fabrik oder eine sonstige das Wasserwerk schädigende Anlage zu errichten oder Gelände zu diesem Zweck zu verkaufen oder zu verpachten. Smreker wurde die Bauleitung übertragen. Er mußte sich verpflichten, nach Fertigstellung des Werks den Betrieb zu organisieren und mindestens ein Jahr lang fortzuführen.

Am 21. April 1888 wurde das Wasserwerk in Betrieb gesetzt. Nachdem Smreker den Betrieb ein Jahr lang geleitet hatte, ging dieser an die Direktion des städtischen Gaswerks über. Das Wasserwerk wurde damit dem für das Gaswerk bestehenden Verwaltungskollegium, dem „Verwaltungsrat der Gas- und Wasserwerke“, unterstellt.

Was die Organisation der Verwaltung betrifft, so ist für diese das im Jahre 1889 erlassene „Ortsstatut für die Verwaltung der städtischen Gas- und Wasserwerke“ maßgebend.

Das Statut sieht als Organe der Verwaltung den schon genannten Verwaltungsrat und unter diesem die Direktion vor, der die laufenden Geschäfte übertragen sind. Diejenigen Rechtsgeschäfte und Rechts-handlungen, die der Genehmigung des Verwaltungsrats und diejenigen, die außerdem noch der Zustimmung des Stadtrats bedürfen, sind genau festgesetzt. Dafür, „daß der Betrieb den technischen und wirtschaftlichen Anforderungen in jeder Hinsicht entspricht“, ist der Direktor verantwortlich. Die dem Direktor unmittelbar zur Erledigung zugewiesenen Geschäfte sind ebenfalls genau aufgezählt.

Um die Einwohner zum Anschluß an das Leitungsnetz des städtischen Wasserwerks zu bewegen, wurden anfänglich die Leitungen von den unter den Straßen hinführenden Hauptrohren nach den innerhalb der Gebäude

angebrachten Wassermessern seitens der Stadtgemeinde unentgeltlich ausgeführt. Später wurden die Hauszuleitungen durch das städtische Personal gegen Ersatz der Selbstkosten hergestellt. Über die Ausführung der Leitungen innerhalb der Grundstücke wurden Normalbestimmungen erlassen, nach denen die privaten Unternehmer, die diese Leitungen herstellten, sich zu richten hatten. Die Kosten für die regelmäßige Unterhaltung des Wassermessers trägt das städtische Wasserwerk. Ehe der Anschluß an die städtische Wasserleitung gestattet wird, muß sich der betreffende Grundstückseigentümer den genannten Bestimmungen sowie dem Statut über den Bezug von Wasser — das unten noch zu behandeln ist — unterwerfen. Die Normativbestimmungen enthalten im übrigen technische Bestimmungen, die hier nicht interessieren.

Der Wasserpreis.

Der für das Wasser an die Stadtgemeinde zu bezahlende Preis wird vom Stadtrat festgesetzt. Damit kommt zum Ausdruck, daß er als privatrechtliches Entgelt betrachtet wird und nicht etwa als öffentlich rechtliche Gebühr, für deren Festsetzung nach der badischen Gemeindegesetzgebung der Bürgerausschuß zuständig und die Staatsgenehmigung erforderlich wäre.

Im Jahre 1887 wurde der Preis für den Kubikmeter Wasser „auf der Grundlage des voraussichtlichen Aufwands für die Erstellung des Wasserwerks“, wobei die Selbstkosten auf 14 Pf. für den Kubikmeter berechnet wurden, auf 15 Pf. festgesetzt. Für jedes an die Wasserleitung angeschlossene Grundstück mußte eine Minimaltaxe bezahlt werden und zwar auch dann, wenn das dieser Tage entsprechende Quantum nicht verbraucht wurde. Die Minimaltaxe wurde nach der Miethöhe bestimmt und betrug für das Haus:

bei einem Mietwert	bis 1000 Mk.	: 20 Mk. jährlich
“ “ “	von 1001—3000	: 50 “ “
“ “ “	3001 u. mehr	: 70 “ “

„Bei größerem Verbrauch — so führt die Begründung zu der Bürgerausschußvorlage aus — zu gewerblichen und industriellen Zwecken sollen auch hier, wie in der Natur der Sache ja von selbst begründet, Rabattäste gewährt werden.“ Es wurde folgende Skala aufgestellt:

Jahresverbrauch von 1 001—2 000 cbm:	5 %
2 001—5 000	“ : 10 “
5 001—10 000	“ : 15 “
10 001—20 000	“ : 20 “
über 20 000	“ : besondere Vereinbarung.

Der Wasserverbrauch wird gemessen durch obligatorisch eingeführte, auf Kosten der Stadt gesetzte Wassermesser. In jedem Haus bzw. auf jedem Grundstück ist einer anzubringen. Die Wassermesser sind Eigentum der Stadt und werden vermietet. Die Wassermessermiete betrug nach dem Tarif von 1887 für

Wassermesser mit 7 mm Durchgang 6 Mk.

darüber bis 12	"	"	9	"	
"	20	"	"	15	"

für größere Wassermesser blieb besondere Vereinbarung vorbehalten. Die Miete sollte die Amortisation der Anschaffungs- und Aufstellungskosten und die Unterhaltungskosten decken. Sie war vom Hauseigentümer oder Grundbesitzer zu zahlen.

Sofort nach Eröffnung des Betriebs erhoben sich lebhafte Klagen der Bevölkerung über die Höhe der Wassermessermiete und den angeblich die kleineren Wohnungen zu hoch belastenden Betrag der Minimaltaxe.

Es wurde zur Prüfung der verschiedenen Vorschläge eine besondere Kommission eingesetzt, die von dem Grundsatz ausging, den bestehenden Tarif nur insoweit zu ändern, „als dies im Interesse der Finanzen und der Willigkeit den Konsumenten gegenüber notwendig“ erschien. Für die Frage, welches Ertragnis erstrebt werden müsse, sollte entscheidend sein, „daß das Wasserwerk außer der Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals sowie den bisherigen Abschreibungen für die Stadtkafe immerhin einen weiteren Überschuß von vielleicht 1—2 % des Anlagekapitals abwerfen solle.“

Die Wassermesser, die sich als Verhüter der Wasservergeudung bewährt hatten, sollten beibehalten werden. Die sehr hohe Wassermessermiete sollte jedoch auf 5 % des Anlagewerts herabgesetzt werden, obwohl die Einnahmen aus ihr dadurch von etwa 37 000 Mk. auf etwa 6000 Mk. herabgehen würden; die Minimaltaxe sollte dafür so normiert werden, daß dieser Ausfall in den Einnahmen wieder gedeckt würde. Die Wassermessermiete betrug nunmehr nach dem neuen, seit 1. Januar 1893 in Geltung befindlichen Tarif für Wassermesser:

von 10 mm bis 20 mm Durchlaß 1,80 Mk.

" 25 "	und 30 "	"	3,00	"
" 40 "		"	4,20	"
" 50 "		"	9,60	"
" 65 "		"	12,00	"
" 80 "		"	15,00	"
" 100 "		"	19,20	"
" 125 "		"	24,00	"

4*

Für noch größere Wassermesser sollte besondere Vereinbarung getroffen werden.

Die Bezahlung der Wassermessermiete erfolgt in vierteljährlichen Raten und wird vom Hauseigentümer oder Grundbesitzer erhoben, wie schon seither.

Den Grundpreis von 15 Pf. für den Kubikmeter wollte man nicht festhalten, da tatsächlich das verbrauchte Wasser zu Haushaltungs- zwecken viel höher verrechnet wurde. Bei Berücksichtigung der gezahlten Minimaltaxe und Wassermessermiete zahlten nämlich die Konsumenten etwa 25 Pf. für den Kubikmeter.

Der Grundpreis wurde daher auf 20 Pf. für den Kubikmeter festgesetzt.

Die Berechnung der Minimaltaxe nach dem Dreiklassensystem wurde aufgehoben, weil bei ihrer Anwendung eine gerechte Verteilung der Lasten nicht möglich schien, da der Besitzer eines minderwertigen Grundstücks in der betreffenden Klasse stets höher belastet werde, als der eines solchen von höherem Wert.

Doch sollte die Minimaltaxe auch nicht ganz abgeschafft werden, weil man sonst eine im Interesse der Gesundheit und Reinlichkeit nicht wünschenswerte Sparsamkeit am Wasser befürchtete. Auch hätte dann jedem Mieter ein Wassermesser gesetzt werden müssen, der seinen Konsum kontrolliert — denn andernfalls wäre es zu fortwährenden Auseinandersetzungen zwischen Vermietern und Mietern gekommen. Die Anschaffung so vieler Wassermesser wäre aber sehr kostspielig gewesen, abgesehen von den nötigen Abänderungen in den Häusern. Dazu wäre noch die Vermehrung der Erheberarbeit gekommen.

Die prozentuale Erhebung einer Minimaltaxe schien dem Stadtrat das Richtige. Sie wurde daher auf 3 % des Mietwerts festgesetzt. Dabei wurden folgende Vergünstigungen eingeräumt: Schankwirtschaften werden nur mit 2/8 %, Kontors, Läden, Magazine, Fabriken und Werkstätten nur mit 1/8 % ihres wirklichen Mietwerts zur Berechnung der Minimaltaxe beigezogen.

Die Erhebung der Minimaltaxen erfolgt von jetzt ab nur bei Wohnungen von 300 Mf. und weniger Mietwert vom Liegenschaftsbesitzer, bei Wohnungen mit höherem Mietwert unmittelbar bei den Mietern unter Haftbarkeit des Liegenschaftsbesitzers. Die Erhebung bei den Mietern sollte ein Entgegenkommen an die Hausbesitzer sein, die bisher vielfach den Wasserzins endgültig getragen hätten.

Hat der Mieter jedoch nach Verlauf eines Monats nicht gezahlt, so

wird, wie schon gesagt, der Liegenschaftsbesitzer in Anspruch genommen. Das Wasserwerk klagt also nie gegen einen säumigen Mieter, sondern nur gegen den Hausbesitzer. Leistet dieser keine Zahlung, so wird nach zweimaliger Aufforderung die Wasserlieferung eingestellt.

Der Mehrverbrauch über die Minimaltage hinaus wird nur vom Liegenschaftsbesitzer erhoben.

Bei Neubauten wird das Wasser nach den Angaben des Wassermessers zu 20 Pf. für den Kubikmeter berechnet, solange das Wasser nur zu Bauzwecken verwendet wird. Sobald eine Wohnung jedoch bezogen ist, wird für den ganzen Neubau die Minimaltage von 3 % des Mietwerts erhoben, auch wenn der Bau noch nicht fertiggestellt ist.

Der Wasserverbrauch wird vierteljährlich, seit 1907 monatlich verrechnet. Es war zwar von vielen Seiten die Beibehaltung der bisherigen jährlichen Abrechnung, also ein Fineinanderrechnen der einzelnen Jahreszeiten gewünscht worden. Allein, so wurde hiergegen ausgeführt, „die Fachleute warnen davor, eine Kompensation des Minderverbrauchs in den Wintermonaten durch einen etwaigen Mehrverbrauch in den Sommermonaten zu ermöglichen, da es nach den Erfahrungen anderer Städte sowie der progressiven Vergrößerung der Stadt unbedingt angezeigt sei, einem allzu starken Verbrauch oder einer Vergeudung des Wassers in den Sommermonaten, welche durch eine jährliche Abrechnung ermöglicht wäre, entgegenzuwirken.“ Von der jährlichen Verrechnung wurde eine spätere bedenkliche Gefährdung der Leistungsfähigkeit des Wasserwerks befürchtet.

Dagegen wurde in anderer Hinsicht eine Erleichterung gewährt: Bei Leerstehen eines Hauses oder Grundstückes oder einer Wohnung während dreier aufeinanderfolgender Monate soll, wenn dem Grundstückseigentümer keine Miete bezahlt wird, auf dessen Verlangen entsprechender Rückersatz der bezahlten Minimaltage geleistet werden.

Die Rabattskala wurde nach dem Tarif von 1893 folgendermaßen abgestuft: Bei einem Jahresverbrauch von 1000 cbm und mehr wird denjenigen Konsumenten, die das Wasser zu gewerblichen, industriellen oder technischen Zwecken verwenden, der Kubikmeter Wasser mit 15 Pf. berechnet, ohne Erhebung einer Minimaltage. Eine Rückvergütung wird gewährt bei einem Jahresverbrauch von

1 201—2 000	cbm mit	5 %
2 001—5 000	“ “	10 “
5 001—10 000	“ “	15 “
10 001—20 000	“ “	20 “
20 001—30 000	“ “	25 “

30 001—40 000 cbm mit 30 %
40 001—50 000 " " 35 "
50 001—75 000 " " 40 "
über 75 000 " " 45 "

Der gewerbliche Konsum von mehreren gewerblichen Anwesen des-
selben Besitzers darf auf Antrag zusammengerechnet werden, so daß die
für den Gesamtkonsum zutreffende Rückvergütung gewährt wird.

Der Tarif von 1892/93 war die Frucht einjähriger Arbeit einer be-
sonderen Kommission und des Stadtrats. Die Grund- und Hausbesitzer
hatten während dieser Zeit eine rührige Agitation entfaltet, um möglichst
viele Zugeständnisse zu erhalten. Die Erhebung der Minimaltaxe bei den
Mietern, deren Ermäßigung für die Wirts- und der Rückersatz bei Leer-
stehen der Wohnung stellen insbesondere solche Zugeständnisse dar.

Unläßlich der Beratung dieses Kompromißstatuts im Bürgerausschuß
hielt der verstorbene Oberbürgermeister Beck eine längere Rede, aus der
die folgenden Sätze hier angeführt sein sollen:

„Der Stadtrat und die Kommission will der Stadt eine mäßige
Rente sichern aus dem Ertrag des Wasserwerks und zwar für das Risiko,
das mit jedem geschäftlichen Unternehmen verknüpft ist, und dieses Risiko
ist ganz besonders bei dem Wasserwerk vorhanden.“ Der Redner erinnerte
hierbei unter Angabe des zahlenmäßigen Aufwands an die Rohrbrüche,
an Notzuleitungen, an die Voruntersuchungen für die Errbauung eines
zweiten Wasserwerks usw. und fuhr fort: „Ich denke nun doch, daß die-
jenigen, welche von einer allzu großen Rente unseres Wasserwerks reden,
bei so vielen unvorhergesehenen Ausgaben einigermaßen stutzig werden
sollten. Und diesen Unternehmergeinn, welcher der Stadt nach der
Meinung des Stadtrates und der Kommission zufließen soll, müßte die
Einwohnerschaft in viel höherem Maße jedem Konsortium bezahlen, welches
an Stelle der Stadt, wie ja zulässig, das Wasserwerk betreiben würde,
nur mit dem Unterschiede, daß der Unternehmergeinn in die Privat-
tasche des Konsortiums, dagegen die Rente der Stadt sofort wieder jedem
Umlagezahler zugute kommt“.

Das Streben nach möglichst niederer Bemessung, ja nach Aufhebung
des Wassergeldes bezeichnete der Oberbürgermeister als einen „verhängnis-
vollen Zug in der Stadt, alle Ausgaben auf die Stadtkasse abzuwälzen,
alle Einnahmequellen versiegen zu lassen“. „Eine weitere Erhöhung der
Umlagen ist unerträglich für den Mittelstand und ist verhängnisvoll für
die zukünftige Entwicklung unserer Stadt. Der erste Schritt zur Minderung
derselben ist die mit eiserner Energie sich vollziehende Festhaltung und

Erhöhung der Einnahmen der Stadt. Für diesen finanziellen Grundsatz werde ich eintreten, so lange ich die Ehre habe, an dieser Stelle zu stehen — unentwegt und getragen von der Überzeugung, daß ich damit das wahre Wohl der Stadt und auch das wohlverstandene Interesse ihrer Bürger vertrete.“

Aus dem „Statut für den Bezug von Wasser aus dem Wasserwerk der Stadt Mannheim“ sollen hier noch folgende Bestimmungen angeführt werden, die meist schon von Anfang an im Statut enthalten waren:

Dem Wasserabnehmer steht kein Anspruch auf Schadenersatz zu wegen Unterbrechung der Wasserlieferung oder weil er das Wasser nicht in genügender Menge oder Beschaffenheit oder unter dem gewünschten Druck erhält.

Sollte der Wasservorrat der städtischen Wasserleitung sich derart vermindern, daß für den öffentlichen oder für den unmittelbaren häuslichen und wirtschaftlichen Bedarf ein Wassermangel zu befürchten steht, so kann die Benutzung des Wassers zunächst für Luxus- und sodann für gewerbliche Zwecke vom Stadtrat beschränkt oder ganz untersagt werden, ohne daß dieserhalb Entschädigungsansprüche irgendwelcher Art, insbesondere wegen Entwertung bestehender Anlagen, geltend gemacht werden können.

Jedoch haben für den Fall dauernder Beschränkung der Wasserbenutzung die Beteiligten einen Anspruch auf entsprechende Ermäßigung des Wasserzinses.

Mit der Anmeldung zum Bezug von Wasser aus der städtischen Leitung verpflichtet sich der Abnehmer auf die ganze Dauer des der Anmeldung folgenden Kalenderjahres; nach diesem Zeitpunkt steht ihm viertjährliches Kündigungsrecht zu.

Zur Anmeldung verpflichtet ist nicht der einzelne Mieter, sondern der Haus- oder Grundbesitzer, der in seiner Anmeldung jedoch die Namen der Mieter und den jährlichen Mietzins, den er von jedem einzelnen bezieht, anzugeben hat. Eine Anmeldung nur für einzelne Mietparteien kann also nicht erfolgen.

Gegen die Veranlagung und Berechnung des Wasserzinses durch das Wasserwerk steht dem Abnehmer die Beschwerde an den Verwaltungsrat, von da an den Stadtrat zu.

Der Abnehmer bleibt beim Verkauf seines Grundstücks dem Wasserwerk gegenüber haftbar, bis der neue Eigentümer in rechtsverbindlicher Weise in die Erfüllung der Verpflichtungen eingetreten ist. Wasser für außerhalb der angeschlossenen Liegenschaft darf der Abnehmer nicht abgeben, sonst droht ihm die Einstellung der Wasserleitung.

Während eines Brandes muß der Abnehmer seine Leitung der Feuerwehr zur Verfügung stellen; der dadurch verursachte nachweisbare Mehrverbrauch wird durch das städtische Wasserwerk ersehrt.

Im Jahre 1894 ergingen eingehende Vollzugsbestimmungen für das Verfahren bei Festsetzung der Rückvergütung in Fällen des Leerstehens von Wohnungen.

Seit 1. Januar 1894 wird auf das fortgesetzte Drängen der Grund- und Hausbesitzer hin schon für die nur einen Monat zum Nachteil des Grundbesitzers leerstehende Wohnung der Wasserzins zurückvergütet.

Nach einem Beschluß des Stadtrats vom Jahre 1896 wird auch dann, wenn für die leerstehenden Räume Miete bezahlt wird, die Minimalzate, und zwar an den, der sie bezahlt hat, zurückvergütet.

Die Rabattskala nach dem Tarif von 1892/3 hatte zu „rechnerischen Anomalien“ geführt, wie sich der Verwaltungsrat ausdrückte. Beispielsweise hatten gleichviel zu zahlen:

2000 cbm mit 5 % Rabatt und 2111 cbm mit 10 %
5000 " " 10 " " 5294 " " 15 "

und so fort.

Nach der Rabattskala hatte also ein Konsument mit einem größeren Verbrauch in einer höheren Klasse weniger zu zahlen als einer, der mit einem geringeren Bedarf noch zu der niedrigeren Klasse gehörte. Dasselbe Ergebnis hatte zu einer Änderung der Rabattskala beim Gaspreis geführt.

Auch für die Rabattskala beim Wasserpreis empfahl sich eine Preisermäßigung mit festen Sägen in folgender Weise:

Bei einem Jahresverbrauch von 1000 cbm und darüber treten für diejenigen Konsumenten, welche das Wasser zu gewerblichen, industriellen oder technischen Zwecken verwenden, nachstehende Preisermäßigungen ein:

1. Es kosten von 1001—5000 cbm die ersten 1000 cbm 150 Mf. die folgenden 13 Pf. der Kubikmeter.
2. Es kosten von 5001—10 000 cbm die ersten 5000 cbm 670 Mf. die folgenden 12 Pf. der Kubikmeter.
3. Es kosten von 10 001—20 000 cbm die ersten 10 000 cbm 1270 Mf. die folgenden 11 Pf. der Kubikmeter.
4. Es kosten von 20 001—30 000 cbm die ersten 20 000 cbm 2370 Mf. die folgenden 10 Pf. der Kubikmeter.
5. Es kosten von 30 001—40 000 cbm die ersten 30 000 cbm 3370 Mf. die folgenden 8 Pf. der Kubikmeter.

6. Es kosten von 40 001—50 000 cbm die ersten 40 000 cbm 4170 Mf. die folgenden 7 Pf. der Kubikmeter.
7. Es kosten von 50 001 und mehr Kubikmeter die ersten 50 000 cbm 4870 Mf. die folgenden 6 Pf. der Kubikmeter.

Eine wesentliche Verschiebung in der Belastung der Konsumenten trat infolge des neuen Tarifs nicht ein. Auch die finanzielle Bedeutung für das Wasserwerk war gering; es konnte mit einer Mehreinnahme von rund 1 % gerechnet werden. Über die Grundlage der Berechnung war eine gerechtere geworden, die Preisermäßigung trat schon bei 1000 cbm ein — bisher erst bei 1200 cbm — und einer Wasservergeudung wurde durch die neue Regelung vorgebeugt. Eine solche konnte bisher für einzelne Konsumenten insofern von Vorteil sein, als sie sich durch eine absichtliche Vergeudung von Wasser die Vorteile eines höheren Rabattes sichern konnten. Das erhöhte Quantum mußte ihnen billiger berechnet werden, als der wirklich notwendige Bedarf, auf den der Satz der niedrigeren Rabattklasse Anwendung gefunden hätte.

In der zuletzt dargestellten Form besteht der Tarif noch heute.

Die nächste Änderung, die eintreten wird, wird die sein, daß die Abrechnung des Wasserverbrauchs über die Minimaltaxe hinaus nicht mehr vierteljährlich, sondern nur einmal im Jahre stattfindet, d. h. daß der starke Verbrauch im Sommer auf den geringeren Verbrauch im Winter angerechnet werden kann.

Diese Änderung, die schon seither angeregt wurde und für die Wasserabnehmer natürlich eine finanzielle Erleichterung bedeutet, konnte bisher deswegen nicht eingeführt werden, weil sie zweifellos zu einem noch höheren Mehrverbrauch im Sommer anregt und damit die Leistungsfähigkeit des Wasserwerks in seinem bisherigen Ausbau sehr gefährdet hätte.

Die finanzielle Bedeutung des Wasserwerks für den Gemeindehaushalt.

Das Wasserwerk soll eine — wenn auch mäßige — Rente abwerfen. Das war, wie wir im vorhergehenden Abschnitt gesehen haben, der ausgesprochene Grundsatz, der bei Aufstellung des Tarifs obwaltete.

Sehen wir nun, in welcher Weise sich die tatsächlichen Verhältnisse entwickelt haben.

In der folgenden Tabelle 1 sind die Beträge aufgeführt, die alljährlich seit Errichtung des Werkes an die Stadtkasse abgeführt wurden. Diese Beträge stellen den reinen Überschuß („Unternehmergewinn“) dar; von den Einnahmen sind nicht nur die Betriebsausgaben, sondern auch

die Beträge für Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals sowie die in den Erneuerungsfond fließenden Abschreibungen bereits abgezogen. In der zweiten Spalte ist angegeben, in welcher Weise sich das Wasserwerk rentiert, welchen Prozentsatz dieser reine Gewinn vom jeweiligen Buchwert des Werks darstellt.

Tabelle 1.

Jahr	Reingewinn Mf.	Rentabilität in Prozenten des Buchwerts %	Jahr	Reingewinn Mf.	Rentabilität in Prozenten des Buchwerts %
1889	-- 10 000		1898	186 015	8,1
1890	— 7 000		1899	226 976	9,2
1891	6 400	0,3	1900	253 687	9,6
1892	40 720	1,8	1901	268 454	9,7
1893	97 456	4,3	1902	314 917	11,2
1894	90 347	4,1	1903	330 195	11,8
1895	113 296	5,2	1904	336 854	11,6
1896	133 100	5,9	1905	364 854	12,6
1897	161 916	7,2	1906	398 568	11,2
			1907	352 624	7,3

Die Tendenz der Steigerung zeigt sich also nicht nur in den absoluten Zahlen der Reinerträge, sondern auch in dem Zunehmen der Rentabilität.

Die Zahlen für 1906 und 1907 bedürfen einer Erklärung. In beiden Jahren ist der Buchwert der Anlage infolge der Erweiterung des Räfertaler Werks außergewöhnlich in die Höhe gegangen. Es mußten daher höhere Beträge zu Abschreibungen und für den Schuldendienst verwendet werden, wodurch die Rentabilität zurückging.

In der folgenden Tabelle 2 sind die Zahlen der Betriebsüberschüsse, der Beträge für Zinsen, Amortisation und Abschreibungen für die letzten 10 Jahre gegeben. Das Jahrzehnt ist von 1897—1906 genommen, weil das Jahr 1907 aus dem eben genannten Grunde ein abnormes war und bei Darstellung einer Entwicklung daher nicht in Betracht kommen kann.

Über die dem Erneuerungsfonds zufließenden Abschreibungen ist folgendes zu bemerken: Die Höhe der Abschreibungssätze ist in Prozenten der Anlagewerte festgesetzt, wobei jedoch für die verschiedenen Arten der Anlage nach den über die Schnelligkeit und das Maß der Abnutzung gemachten Erfahrungen verschieden hohe Sätze angenommen sind. Die Abschreibungen werden nicht nach dem Buchwert, sondern nach dem ursprünglichen Anlagewert berechnet. Die Sätze betragen für:

Immobilien	1 %
Maschinen, Pumpen, Apparate und Kessel	5 "
Brunnen und Heberleitungen	5 "
Hauptrohrleitungen	3 "
Düfer	15 "
Wassermesser	10 "
Mobilien, Geräte und Werkzeuge	10 "

Tabelle 2.

Jahr	Betriebs- überschuß Mf.	In Pro- zenten des Buch- wertes %	Der Betriebsüberschuß wurde verwendet für					
			Zins- zahlung Mf.	in Prozenten des Buch- wertes %	Amorti- sation Mf.	in Prozenten des Buch- wertes %	Abschrei- bungen Mf.	in Prozenten des Buch- wertes %
1897	367 876	16,8	97 119	4,3	33 924	1,5	74 917	3,3
1898	393 362	17,1	96 197	4,2	35 389	1,5	75 762	3,3
1899	455 218	18,4	96 150	3,9	36 912	1,5	95 181	3,8
1900	482 581	18,2	100 191	3,8	40 000	1,5	88 703	3,3
1901	515 862	18,6	106 452	3,8	44 000	1,6	96 956	3,5
1902	573 192	20,4	109 767	3,9	46 597	1,7	101 911	3,6
1903	611 268	21,9	114 631	4,1	50 153	1,8	116 289	4,2
1904	631 808	21,8	120 452	4,2	54 105	1,9	120 397	4,2
1905	670 337	23,2	119 233	4,1	56 506	1,9	129 744	4,5
1906	709 874	20,1	111 808	3,1	64 975	1,8	134 523	3,8

Dem Erneuerungsfonds wurden bis Ende 1907 aus
Abschreibungen zugewiesen 1 817 019 Mf.
Aus dem Fonds wurden für Betriebsanlagen (Haupt-
reparaturen und Erweiterungen) verwendet . . . 999 858 "
Er beträgt daher Ende 1907 817 161 "

Tabelle 3 gibt eine Übersicht, wie hoch sich Betriebsausgaben und -Einnahmen und der Bruttoüberschuss stellen, auf 1000 cbm berechnet. Ferner, wie sich der Betriebsüberschuss, ebenfalls bezogen auf 1000 cbm, auf Zinszahlung, Tilgung, Zuführung an den Erneuerungsfonds und an die Wirtschaftskasse (Reingewinn) verteilt.

Die Tabelle vermag vielleicht, wenn von anderen Städten ebenfalls Angaben auf eine Kubikmetereinheit bezogen, geliefert werden, Material für eine Vergleichung der Wasserwerke in den einzelnen Städten zu bieten.

Zur Tabelle selbst sei bemerkt: vom Jahr 1903 auf 1904 ist ein verhältnismäßiges Steigen der Betriebsausgaben, verbunden mit einem

gleichzeitigen Sinken der Einnahmen und damit ein verhältnismäßiges Herabgehen des Betriebsüberschusses und des Reingewinns zu beobachten.

Tabelle 3. Auf 1000 cbm Wasserförderung.

Jahr	Be- triebs- aus- gaben	Be- triebs- ein- nahmen	In- sbesondere Betriebs- ein- nahmen aus Wasser	Be- triebs- (Brutto-) über- schuß	Der Bruttoüberschuß wurde ver- wendet für			
					Zins- zahlung	Amorti- sation	Ab- schrei- bungen	Ablieferung an die Stadtkafe (Reingewinn)
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1897	30	157	147	127	33	12	26	56
1898	35	156	147	121	30	11	23	57
1899	33	161	151	128	27	10	27	64
1900	31	160	154	129	27	11	24	67
1901	32	162	155	130	27	11	24	67
1902	30	172	162	142	27	12	25	78
1903	29	181	171	152	29	12	29	82
1904	35	175	164	140	27	12	26	75
1905	38	172	160	134	24	11	26	73
1906	36	166	152	130	20	12	25	73

Bei der Spalte Betriebseinnahmen ist zu beachten, daß unter den Einnahmen sämtliches abgegebene Wasser verrechnet wird. Das dem öffentlichen Verbrauch dienende Wasser wird mit Abversalbeträgen vergütet. Das unentgeltlich abgegebene und das für den Selbstverbrauch erforderliche Wasser (zum Eichen der Wassermesser, Speisen der Dampfkessel, für Feuerlöschzwecke, Abgabe an Wohltätigkeitsanstalten) wird mit einem Wertanschlag aufgenommen. Diese Gruppen machen etwa ein Viertel der im ganzen geförderten Wassermenge aus, während drei Viertel der gesamten Erzeugung durch Wassermesser gemessen wird.

Zu der Spalte Betriebsausgaben ist anzuführen, daß nach einem Stadtratsbeschuß aus dem Jahre 1905, „um eine rechnungsmäßig richtige Darstellung zu erzielen“, die städtischen Nebenkassen (Kassen der einzelnen Betriebe und Verwaltungszweige) den Aufwand der Zentralverwaltung nach bestimmten Anteilen¹ mit zu tragen haben. Dem Wasserwerk fällt ein Betrag von rund 20 000 Mk. im Jahre zur Last.

Zum Schluß sei noch angeführt, welchen Prozentsatz der laufenden Wirtschaftseinnahmen das Wasserwerk liefert. Dabei sind zu den Einnahmen aus dem Wasserwerk gerechnet die Beträge für Verzinsung

¹ Berechnet nach dem Verhältnis des Aufwands, den diese Betriebe in der Zentralverwaltung verursachen.

und Tilgung, und der an die Stadtkasse (Wirtschaftskasse) abgelieferte Überschuß (Reingewinn), nicht jedoch die in den Erneuerungsfonds fließenden Abreibungen. Der Prozentsatz beträgt im Durchschnitt der fünf Jahre 1902 bis 1906: 5,56.

Zukunftsorgen der wachsenden Großstadt.

Bei der Anlage des Wasserwerks im Käfertaler Wald war von vornherein dessen spätere Erweiterung¹ bei zunehmender Bevölkerung in Aussicht genommen.

Es wurde aber im Laufe der Jahre außer über diese Erweiterung der bestehenden Wassergewinnungsanlage noch über andere Möglichkeiten einer für die stark wachsende Bevölkerung genügenden Versorgung mit Gebrauchs- und Nutzwasser verhandelt. Diese Projekte gewähren einen lehrreichen Einblick in die Schwierigkeit des Problems der Wasserversorgung einer Großstadt und sollen daher im folgenden dargestellt werden:

1. Auf der Nachbargemarkung Seckenheim war im Jahre 1898 durch die Kontinentale Wasserwerksgesellschaft ein Wasserwerk erstellt worden, das hauptsächlich dem zur Gemarkung Seckenheim gehörigen industriellen Rheinaugebiet das Wasser liefern sollte. Die Gesellschaft bot das Werk der Stadt zur Wasserlieferung mit Vorkaufsrecht an. Nach dem Vorschlag der Gesellschaft sollte ihr die Wasserversorgung des Gebiets von Rheinau und Niedarau (seit 1899 eingemeindet) übertragen werden. Die Stadt sollte auf eine Reihe von Jahren ein bestimmtes Mindestertragnis garantieren und nach frühestens zehn Jahren das Werk zu einem festgelegten Wertberechnungsmodus läuflich übernehmen. Zur Deckung des Bedarfs der Altstadt sollten bis zu 3000 cbm im Tag zum Preis von 9 Pf. den Kubikmeter in das Rohrnetz des bestehenden Mannheimer Wasserwerks abgegeben werden.

Das Mannheimer Wasserwerk wäre durch eine Vereinbarung mit der Gesellschaft entlastet worden, und die Stadt führte daher auch mehrmals Verhandlungen mit der Gesellschaft. Da jedoch der Härtegrad des Seckenheimer Wassers als zu hoch erschien und die von der Gesellschaft gestellten Bedingungen unannehmbar waren, kam bis heute eine Einigung nicht zu stande.

2. In der Mitte der 90er Jahre ging die Stadt mit dem Gedanken um, ein zweites Pumpwerk auf der nördlich vom bestehenden Wasserwerk

¹ Diese Erweiterung ist in den letzten Jahren mit einem Aufwand von über 2 Millionen Mark erfolgt.

liegenden hessischen Gemarkung Lampertheim zu errichten. Der Grund und Boden wurde auch von der Stadt auf den Namen eines Vertrauensmannes, von dem er später auf die Stadt überschrieben wurde, erworben. Doch wurden die Aussichten, von der hessischen Regierung die Genehmigung zur Errichtung eines Wasserwerks für Mannheim zu erhalten, immer geringer, weil auch hessische Gemeinden der Gegend auf der Suche nach Grundwasser waren. Das Projekt wurde später, als ein anderes auftrat (vgl. Ziffer 4), fallen gelassen.

3. Ein weiteres Projekt ging dahin, auf dem bei Lampertheim gelegenen und dem Markgräflisch badischen Unterländer Fideikommiß gehörigen Hofgut Kirschgartshausen ein Wasserwerk als Zweiganlage des bestehenden Werkes zu errichten. Die Untersuchungen führten jedoch zu dem Ergebnis, daß wegen der Nähe des großen Wasserwerks der Zellstofffabrik Waldhof die Anlage nur beschränkt leistungsfähig sein werde, und da der Eigentümer nur das wertvolle Besitztum im ganzen, nicht aber nur einen Teil abtreten wollte, mußte auch dieses Projekt aufgegeben werden.

4. Als günstiger erwies sich der Bau eines zweiten Wasserwerks im Hardwald bei Schwezingen. Der in Aussicht genommene Platz befindet sich in einer Entfernung von rund 20 km von Mannheim. Nach den eingehenden Vorarbeiten wird die Erbauung der ganzen Anlage (Wasser-gewinnung, Pumpstation, Enteisenungsanlage, Zuleitung, Hochbehälter) über 3 Mill. Mf. kosten, wovon fast die Hälfte auf die Zuleitung entfällt.

Das Werk soll in dem geplanten Ausbau in Verbindung mit dem bestehenden Wasserwerk in der Lage sein, den Wasserbedarf für eine Bevölkerung von 300 000 Einwohnern zu decken.

5. Ein Projekt aus dem Jahre 1894 wollte das Wasser für die Spülung der städtischen Entwässerungsanäle, die Biegießung der Straßen und die Speisung der Feuerhydranten und Springbrunnen vermittelst einer Pumpstation aus dem Rhein gewinnen. Das Projekt bezweckte eine Entlastung des Käfertaler Werks, wurde aber in Unbetracht der hohen Ausführungskosten insbesondere einer zweiten Leitung, der Erweiterungsfähigkeit des Käfertaler Werks und sanitärer Bedenken gegen die Verwendung von Flußwasser zur Straßenreinigung wieder aufgegeben.

Neuerdings ist vom Stadtrat jedoch wiederum die Erstellung einer besonderen Leitung und zwar für die zu öffentlichen Zwecken benötigten Nutzwasser geplant. Man hat erwogen, daß das bestehende Werk mit der geplanten gegenwärtig in Ausführung begriffenen Erweiterung bis zum Jahre 1912 den Bedarf der Stadt an Trink- und Nutzwasser zu decken

vermag. Auf diesen Zeitpunkt soll das Nutzwasserwerk, das auf 650 000 Mk. veranschlagt ist, erbaut werden. Es soll das für öffentliche Zwecke nötige Wasser — etwa $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{4}$ des gesamten Wasserbedarfs — liefern, so daß das bestehende Werk noch länger genügt und der sehr kostspielige Bau des zweiten Wasserwerks im Hardwald noch hinaus geschoben werden kann. Es ist berechnet, daß die Erweiterung des bestehenden Werks einschließlich der Errichtung eines besonderen Nutzwasserwerks in den ersten 10 Jahren jährlich etwa 150 000 Mk. weniger kostet als der Bau des zweiten Wasserwerks. Dies, trotzdem beträchtliche Kosten infolge einer Enteisungsanlage beim Käfertaler Werk entstehen, die notwendig ist, weil das Wasser immer mehr den tieferen Schichten entnommen werden muß. Der Bau des neuen Werks im Hardwald soll, da der Betrieb mit nur einem Werk einfacher und wirtschaftlicher ist, möglichst lange hinausgeschoben werden.

6. Im Jahr 1899 wurde aus den Kreisen der Brauereiindustrie jenseits des Neckars angeregt, ein Neckarwasserwerk zu erbauen, um die Industrie jenseits des Neckars mit Gebrauchswasser zu versorgen. Die Direktion des Wasserwerks kam jedoch zu einer ablehnenden Begutachtung, da unfiltriertes Fließwasser zuviel Sinkwasser mitführen, Einrichtung und Betrieb einer Filtrationsanlage jedoch zu teuer seien, als daß ein Vorteil gegenüber dem Bezug des Wassers aus der Grundwassergewinnungsanlage herauskomme.

Am Schluß dieser Betrachtung soll noch kurz auf die Beziehungen der Stadt zu der schon oben (Ziffer 3) erwähnten Zellstofffabrik eingegangen werden.

Die Zellstofffabrik Waldhof, die heute etwa dreimal soviel Wasser für ihre Fabrikation bedarf als die Stadt Mannheim für ihre 180 000 Einwohner, besitzt ein eigenes Wasserwerk auf der Nachbargemarkung Sandhofen. Das Werk wird auf einem von dem Domänenarar gepachteten Grundstück betrieben. Es bezieht das Wasser aus demselben großen Grundwasserstrom, dem auch das Mannheimer Werk das Wasser entnimmt.

Durch Gutachten steht fest, daß der Grundwasserstrom durch das Fabrikwasserwerk viel stärker ausgenutzt wird als durch das städtische Werk und daß auf die Dauer eine Verminderung der Leistungsfähigkeit des städtischen Werks eintreten muß. Diese Beeinträchtigung wird um so mehr fühlbar werden, wenn das städtische Werk infolge des wachsenden Verbrauchs auf die vom Erbauer von Anfang an geplante Leistungsfähigkeit ausgebaut wird.

Die einzelnen Phasen des jahrelangen Kampfes zwischen Stadt und Zellstofffabrik können hier nicht dargestellt werden. Nur zusammenfassend

soll auf Grund des städtischen Verwaltungsberichts gesagt werden, daß die Zellstofffabrik bestrebt ist, die Interessen der Stadt wo und wie immer möglich zu durchkreuzen. Sei es, daß sie die Errichtung eines städtischen Werks auf Gemarkung Lampertheim hintertreibt oder mit der Domäne wegen Kirschgartshausen verhandelt, um der Stadt gewissermaßen den Grundwasserstrom abzufangen, sei es, daß sie durch andere hier nicht näher zu erörternde Maßnahmen gütliche Vereinbarungen über einen etwaigen Ausgleich der Interessen der Stadt unmöglich macht.

Die Stadt hätte in diesem Kampf eine wesentlich günstigere Stellung bekommen, wenn die Domänendirektion auf ihre Bitte eingegangen wäre, den 1908 ablaufenden Vertrag mit der Zellstofffabrik nur zu erneuern, wenn diese sich vorher in bindender Weise mit Mannheim verständigt habe. Die Erfüllung dieser Bitte der Stadt, der die schwere Sorge und Verantwortung für die Wasserversorgung von 180 000 Menschen obliegt und die ihr Wasserwerk vor dem der Fabrik errichtet hat, wäre gewiß kein unbilliges Verlangen gewesen. Sie ist indes nicht eingetreten.

Der Einspruch der Fabrik in dem wegen der Erweiterung des städtischen Wasserwerks in einer bestimmten Richtung eingeleiteten wasserpolizeilichen Verfahren vor dem Bezirksrat ist von diesem abgewiesen worden. Der von der Fabrik beim Ministerium eingelegte Refurs ist noch nicht verbeschieden.

2. Das Gaswerk.

Das Gaswerk ist einer der ältesten städtischen Betriebe. Diese Tatsache findet ihre Erklärung in der seit alters bestehenden Pflicht der Stadtgemeinde zur Beleuchtung der öffentlichen Straßen und dem Bedürfnis nach einer Verbesserung der Beleuchtung.

Vor der Einführung der Gasbeleuchtung wurde mit Rüböl beleuchtet. „Es war — wie es in einem Zeitungsartikel aus den 70er Jahren heißt — ein rotes, trübes, rufziges Licht, welches gerade soviel Helle gab, um zu sehen, wie dunkel es in den Straßen war.“

An die Stadtgemeinde Mannheim trat bereits im Jahre 1825 eine Frankfurter Firma mit dem Anerbieten heran, die Stadt mit Gas zu versorgen. Doch verhielt sich die Stadtverwaltung diesem wie anderen Angeboten gegenüber ablehnend, da man noch kein rechtes Vertrauen in die neue Technik setzte. Im Jahre 1838 erbot sich die „Allgemeine Gesellschaft für Gasbeleuchtung“ in Köln, Gas aus Wasser und Erdharz herzustellen und der Stadt für einen Preis von 5 Pf. für den Kubikmeter zur Straßenbeleuchtung zu liefern. Die Verhandlungen blieben jedoch

erfolglos, da die Kosten für die Gasbeleuchtung jene für die Ölbeleuchtung um mehr als die Hälfte überstiegen hätten. Während in den folgenden Jahren mit verschiedenen anderen Firmen verhandelt wurde, hatte sich im Gemeinderat die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß für die hiesigen Verhältnisse nur das Steinkohlengas in Betracht kommen könne. Die hohen Ansprüche, welche die zahlreichen englischen und französischen Gesellschaften in ihren Anerbieten stellten, hatten ferner zu der Ansicht gedrängt, daß man die Gründung eines eigenen städtischen Gaswerks erstreben müsse, sobald mit einem Kohlenproduktionsgebiet eine unmittelbare Verbindung hergestellt sei. Der Bau einer Bahn von dem benachbarten Ludwigshafen nach dem Saarrevier war damals bereits geplant. Während nach der Vollendung dieser Bahn weitere Verhandlungen mit deutschen, französischen und englischen Unternehmern angeknüpft wurden, hatte im Jahre 1848 die Firma Engelhorn & Cie. eine Fabrik zur Bereitung von tragbarem Gas errichtet, mit dem sie Wirtshäuser und Kaufläden versorgte. Diese Firma machte nun im Jahre 1850 der Stadtgemeinde das Anerbieten, ihr Gas zu liefern. Nach dem Angebot wollte die Firma ein Gaswerk erstellen und der Stadt das Gas zur Straßenbeleuchtung in bestimmter Menge gegen einen Pauschalbetrag liefern, der sich nach 25 Jahren jeweils mindern sollte, bis nach 75 Jahren die Lieferung unentgeltlich erfolgen würde. Privaten sollte das Gas um einen bestimmten Preis geliefert werden dürfen. Nach 100 Jahren sollte die Stadt Eigentümerin werden. Der Vorschlag wurde abgelehnt, hatte aber eine gründlichere Beschäftigung der Stadtverwaltung mit der Gasbeleuchtungsfrage zur Folge. Es wurde eine besondere Kommission bestellt, die über das lokale Bedürfnis und die Erfahrungen anderer Städte umfassende Erhebungen anstellte und die Einreichung von Angeboten durch die Karlsruher Firma Spreng & Sonntag veranlaßte. Diese Firma erbot sich, in Verbindung mit der genannten Firma Engelhorn ein Gaswerk um einen bestimmten Preis auf einem von der Stadt zu liefernden Bauplatz zu erbauen. Die Firma sollte das Gaswerk auf 30 Jahre gegen einen von Jahr zu Jahr wachsenden Pachtzins als Pächterin erhalten und die Beleuchtung der Straßen gegen eine bestimmte Vergütung durch die Stadt besorgen. Für die Lieferung des Gases an Private war ein bestimmter Preis vorgesehen. Nach umfangreichen Vorarbeiten, wie der Entsendung eines Technikers zum Studium englischer und deutscher Gaswerke und der Erhebung ausführlicher Gutachten, nahm die Stadtgemeinde das Angebot mit gewissen Änderungen an: die Zahl der Straßenlaternen sollte etwas erhöht, der Gaspreis für Private unter gewissen Voraussetzungen und der für die

städtischen Anstalten überhaupt ermäßigt werden; außerdem sollte der Geschäftsgewinn von einer bestimmten Höhe an häufig in die Stadtkasse fließen. Auf die zuletzt genannte Forderung wurde im Jahre 1853 in einem Vergleich, der anlässlich verschiedener Differenzen zustande kam, verzichtet. Im Anfang des Jahres 1851 wurde mit dem Bau begonnen, ein Jahr später war das Werk in betriebsfähigem Zustand. In den Personen der Pächter, die ihrer Firma den Namen „Badische Gesellschaft für Gasbeleuchtung“ gegeben hatten, traten während der Vertragsdauer verschiedene Änderungen ein, die insbesondere zur Folge hatten, daß den ausscheidenden Gesellschaftern auf eine Reihe von Jahren hinaus Abfindungsrenten bezahlt werden mußten.

Bemerkenswert ist, daß sich namentlich vom Ende der 60er Jahre an die Klagen der Gasverbraucher über mangelhafte und ungenügende Lieferung mehrten. Infolge des Wachstums und des Aufschwungs der Stadt war der Gasverbrauch sehr gestiegen, während die Pächter im Hinblick auf das baldige Ende der Vertragsdauer keine kostspieligen Verbesserungen mehr vornehmen wollten. Nachdem ein vom Gemeinderat erhobenes Gutachten eines Fachmanns die Anlage als zu klein bezeichnet hatte, um den Verbrauch befriedigen zu können, erklärte sich der Pächter bereit, die technischen Einrichtungen mit Rücksicht auf den steigenden Gasbedarf zu erweitern. Als aber die Gemeindebehörde erfahren hatte, daß der Pächter die städtische Gasleitung mit derjenigen einer Privatfirma Kemmer & Cie. verbunden hatte, um auf diese Weise die Unzulänglichkeit des städtischen Werks zu decken, knüpfte sie mit dem Pächter zwecks früheren Übergangs des Werks in städtischen Betrieb Verhandlungen an. Deren Ergebnis war, daß der Betrieb der Gasfabrik vom 1. Juni 1873 an auf die Stadtgemeinde überging. Die Stadt trat in die mit den Angestellten bestehenden Dienstverträge, in den Gaslieferungsvertrag mit der erwähnten Privatfirma, die Verträge mit den Gasabonnenten, den Abnehmern der Nebenprodukte und den Kohlenlieferanten ein und verpflichtete sich auch zur Weiterbezahlung der von dem ausgeschiedenen Gesellschafter bedungenen Rente.

Schon bei der Genehmigung dieses Vertrags hatten die städtischen Kollegien die Notwendigkeit einer baldigen Verlegung des Gaswerks auf ein außerhalb des Stadtgebiets liegendes und Erweiterungen gestattendes Gebäude betont.

Als Verwaltungsorgan bildete der Gemeinderat einen aus 5 Mitgliedern (2 Stadträten und 3 Privatleuten) bestehenden Aufsichtsrat; Ausführungs- und Vertretungsorgan waren die beiden Stadträte. Die Ver-

waltung sollte nach kaufmännischen Grundsägen erfolgen. Größere Anschaffungen, Lieferungsverträge und die Festsetzung des Gaspreises bedurften stadtällicher Zustimmung. Zu letzterer insbesondere wurde eine Zustimmung des Bürgerausschusses und die Einholung der Staatsgenehmigung nicht für erforderlich erachtet, da der Gaspreis nicht den Charakter einer Gebühr, sondern eines privaten Entgelts trage (ebenso wie der Wasserzins).

Eine der ersten Aufgaben nach Übernahme des Gaswerks in städtischen Betrieb war die Lösung der Beziehungen, die zwischen dem früheren Pächter und der schon erwähnten Firma Kemmer bestanden hatten. Diese hatte im Jahre 1867 in den Schweizerischen Gärten eine Gasanstalt errichtet, die zunächst zur Deckung des eigenen und des Bedarfs einiger benachbarten Fabriken dienen sollte, bald aber ihr Netz auch weiter, bis in die Altstadt auszudehnen trachtete. Die Stadtverwaltung, die ihr Leitungsnetz auf die Schweizerische Vorstadt ausdehnen wollte, wegen der beträchtlichen Kosten aber mit einem großen Privatverbrauch rechnen mußte, hatte gegen die Errichtung der Kemmerschen Gasfabrik Einsprache erhoben, aber vergeblich. Die Konkurrenz hatte den städtischen Gas-pächter zur Ermäßigung des an Private abzugebenden Gases und zu anderen Konzessionen gezwungen. Die gegenseitigen Preisunterbietungen hatten zu einem Abkommen zwischen der Firma Kemmer und dem städtischen Gas-pächter geführt, wonach die Firma in den Wintermonaten eine gewisse Gasmenge zur Unterstützung des städtischen Gaswerks zu einem bestimmten Preis zu liefern hatte, anderseits berechtigt war, in den Sommermonaten ihren gesamten Bedarf vom städtischen Gaswerk zum gleichen Preis zu beziehen. Für die Privatbeleuchtung wurden genau umgrenzte Beleuchtungsgebiete geschaffen.

Schon vorher hatte die Stadtgemeinde mit der Firma einen Vertrag geschlossen, wonach sich diese zur Beleuchtung der Straßen in den Schweizerischen Gärten verpflichtete, während die Stadt außer dem vereinbarten Gaspreis und einer Entschädigung für Anzünden und Reinigen der Laternen die Kosten des Leitungsnetzes und der Beleuchtungsvorrichtungen auf sich nahm. Die Firma durfte die Röhrenleitungen zu Zwecken der Privatbeleuchtung benutzen und hatte dafür die Zinsen des Anlagekapitals zu vergüten.

Erst am 1. Dezember 1878 kam es nun zu einer endgültigen Regelung zwischen Firma und Stadt. Die Firma stellte den Betrieb ihrer Gasfabrik mit dem 1. März 1879 ein, trat der Stadtgemeinde ihre Einrichtungen, sowie ihr bisheriges Beleuchtungsgebiet ab, die Stadtgemeinde

hatte der Firma hierfür eine bare Entschädigung von 105 000 Mk. zu bezahlen.

Nachdem über die Verlegung des Gaswerks jahrelange Erörterungen und Verhandlungen gepflogen waren, entschied man sich schließlich für ein Gelände auf dem Lindenhof. Im Dezember 1879 war hier die Gasfabrik erstellt, und noch gegen Ende des Jahres wurde das alte Gaswerk außer Betrieb gesetzt.

Ein zweites Gaswerk (Luzenberg) mußte 20 Jahre später gebaut werden und wurde 1900 in Betrieb genommen.

Seit 1908 wird nun das alte Werk, das nicht so rationell arbeitet wie das neue, nur noch während des Winters betrieben, während im Sommer die gesamte Erzeugung im neuen Werk stattfindet.

Im Jahre 1882 erließ der Stadtrat auf Grund der bisherigen Erfahrungen Bestimmungen über die Verwaltung des Gaswerks. Als Aufsichts- und Verwaltungssorgan wurde ein aus 5 Mitgliedern (Bürgermeister, Stadträte) bestehender Verwaltungsrat bestellt. Die unmittelbare technische und wirtschaftliche Leitung wurde einem Direktor übertragen. Seit dem Jahre 1889 ist die Verwaltung von Gas- und Wasserwerk vereinigt.

Der Gaspreis.

Ehe die Gasfabrikation in Mannheim eingeführt wurde, wurde der Aufwand für die Beleuchtung der Straßen mit Petroleum durch eine Beleuchtungssteuer von 8 fr. auf 100 fl. Häusersteuerkapital aufgebracht; die Hauseigentümer waren berechtigt, von jedem Mieter einen halben Kreuzer auf den Gulden Mietzins als Beitrag zu den Beleuchtungskosten zu erheben, ein Recht, von dem allerdings nur selten Gebrauch gemacht wurde.

Das Anerbieten der Firma Engelhorn & Cie. vom Jahre 1850 sah für die Privaten einen Preis von 7 fl. 30 fr. für 1000 Kubikfuß des bezogenen Gases vor; für die Stadt selbst sollten Pauschalsummen festgesetzt werden.

Auch in dem Vorschlag der Firma Spreng & Sonntag, der späteren „Badischen Gesellschaft für Gasbeleuchtung“ vom Jahre 1851 waren für die Stadt Pauschalsummen genannt, während die Lieferung des Gases an Private um den Preis von 6 fl. für 1000 Kubikfuß = 36,3 Pf. für den Kubikmeter erfolgen sollte, ein Preis, der nach dem Antrag der Gascommission bei einem Reinertrag von jährlich 6000 fl. oder bei einer Menge von 2000 Privatflammen auf 5 fl. 30 fr., bei einer Menge von 2500 Privat-

flammen auf 5 fl. d. h. auf 33,66 Pf. bzw. 30,66 Pf. für den Kubikmeter ermäßigt werden sollte. Der Preis für das von den milden Anstalten bezogene Gas wurde auf 4 fl. (24,48 Pf. für den Kubikmeter), der für die übrigen städtischen und staatlichen Anstalten auf 5 fl. 30 kr. bzw. 5 fl. oder 4 fl. 30 kr. unter den genannten Voraussetzungen festgesetzt.

Der Betrieb des Gaswerks durch die genannte Firma wurde am 11. Januar 1852 eröffnet, und da die Zahl der Privatgasflammen 2500 überschritten hatte, trat der Gaspreis von 5 fl. für 1000 Kubikfuß (30,66 Pf. für den Kubikmeter) in Kraft.

Bei der Übernahme des Gaswerks in den Betrieb der Stadt im Jahr 1873 betrugen die Gaspreise bei:

Leuchtgas für Private.	26	Pf. für den Kubikmeter
Leuchtgas für die städtischen Anstalten	20	" "
Koch- und Kellergas	16	" "
Für die Straßenbeleuchtung.	10	" "

Dass der Grund der Herabsetzung der Gaspreise in der Konkurrenz einer andern Firma lag, wurde schon oben erwähnt.

Vom 1. Januar 1874 ab wurde der Leuchtgaspreis für Private auf 25 Pf. ermäßigt. An einzelne größere Abonnenten wurde Rabatt gewährt in durchschnittlicher Höhe von 28 %; bestimmte Normen für die Bemessung der Rabatte bestanden nicht.

Eine weitere Ermäßigung des Leuchtgaspreises trat infolge einer Anregung des Bürgerausschusses bei der Budgetberatung des Jahres 1881 mit dem 1. Januar 1882 ein und zwar auf 22 Pf. Gleichzeitig wurde eine feste Skala für die Rabattgewährung aufgestellt. Der Rabatt sollte betragen bei einem Jahresverbrauch von:

1 500—2 500 cbm	5 %
2 501—5 000 "	10 "
5 001—10 000 "	15 "
10 001 und mehr "	20 "

Am 5. Oktober 1882 wurde diese Skala erweitert:

25 001—50 000 cbm	25 %
50 001 und mehr "	36 "

Im Jahre 1884 wurde vom 1. Oktober ab mit Rücksicht auf die gleichzeitig vorgeschlagene Erweiterung des Gaswerks der Preis auf 20 Pf. herabgesetzt.

Am 1. Juli 1887 trat ein Einheitspreis für Leucht-, Koch-, Heiz- und Motoren-gas mit 18 Pf. ein. Seine Einführung, die für das

Leuchtgas eine Herabsetzung um 2 Pf. bedeutete, war damit begründet worden, daß dem Gasverbrauch infolge der Konkurrenz der Elektrizität ein Rückgang drohe, den man bei Verbilligung des Gaspreises aufhalten könne, daß auch die Schaffung eines Einheitspreises den Betrieb wesentlich vereinfache. Nach der Begründung glaubte das Gaswerk namentlich den Gasverbrauch zu Koch-, Heiz- und Motorenzwecken ganz erheblich fördern zu können. Denn trotz der Erhöhung des Kochgaspreises war durch das Zusammenrechnen von Leucht- und Kochgas und durch die günstigeren Rabattsätze eine Ermäßigung wenigstens für einen größeren Teil der Abnehmer zu erwarten, abgesehen davon, daß die Miete für die zweite Gasuhr und die Kosten für die besondere Leitung wegfielen. Die Skala für die Rabatte wurde dahin geändert, daß der Rabatt von 5 % schon bei einem Verbrauch von 1001 (bis 2000) cbm gewährt wurde, bei einem Verbrauch von 2001—5000 cbm betrug er 10 %. Die übrigen Stufen blieben; auf der höchsten Stufe wurde der Satz von 36 auf 30 % ermäßigt.

Im Jahre 1893 richtete der Oberbürgermeister eine Denkschrift an den Stadtrat, die verschiedene Mittel empfahl, um dem Verbrauch des Gases zu andern als Beleuchtungszwecken eine größere Ausdehnung zu geben. Es liege dies, so führte die Denkschrift aus, ebenso sehr im Interesse der Bevölkerung wie der Rentabilität der Gasanstalt. Empfohlen wurde die Einrichtung einer permanenten Ausstellung von Gaskoch- und Heizapparaten in Gemeinschaft mit den vereinigten Installateuren der Stadt. Ferner die Veranstaltung gemeinverständlicher Vorträge über die Vorteile des Kochens und Heizens mit Gas, verbunden mit praktischer Vorführung von deren Handhabung. Maßlaß der Zwischengasmessermiete für diejenigen Abnehmer, die innerhalb des ersten Halbjahres 1894 die Einrichtungen zum Gebrauch von Gas zum Kochen und Heizen herstellen lassen, unter der Voraussetzung eines Mindestkonsums von 300 cbm im Jahr. Und endlich die Verbilligung des Koch- und Heizgases. Alle diese Maßregeln wurden durchgeführt. Die Ausstellung blieb ein Jahr lang bestehen; die Vorträge wurden im Januar 1894 gehalten. Der Preis für Koch- und Heizgas wurde vom 1. Januar 1894 ab auf 12 Pf. herabgesetzt, wobei allerdings die Rabattgewährung wegfiel. Den Einnahmeausfall hoffte man durch eine große Zunahme der Abonnenten ausgleichen zu können.

Der Erfolg dieser Maßregeln war glänzend: im Laufe des Jahres 1894 stieg die Zahl der Abnehmer von Koch- und Heizgas von 454 auf 850. Der Preis für Motorenengas wurde vom 1. April 1894 an eben-

falls auf 12 Pf. herabgesetzt, gleichzeitig der Rabatt für diese Gasart aufgehoben.

Im selben Zeitpunkt traten auch erstmals, an Stelle einer in privatrechtlicher Hinsicht natürlich sehr dürftigen ortspolizeilichen Vorschrift aus dem Jahre 1877, Vertragsbestimmungen, die das privatrechtliche Verhältnis zwischen Gasanstalt und Abonnenten genau regeln.

Aus dem Inhalt dieser Vertragsbestimmungen sei als wesentlich hier herausgehoben:

Die Herstellung der Zuleitung vom Hauptrohr bis zum Gasmesser sowie dessen Aufstellung ist alleiniges Recht der Gasanstalt. Reparaturen und Veränderungen an dieser muß der Abonnent durch die Gasanstalt ausführen lassen.

Die Kosten der Zuleitung und die Kosten der Aufstellung des Gasmessers hat der Gasabonnent bzw. Auftraggeber zu tragen.

Der Gasmesser wird von der Gasanstalt dem Abonnenten gegen eine monatliche Miete in Benutzung gegeben. Die Miete steigt von 15 Pf. bei einem Gasmesser für 3 Flammen bis zu 2 Mk. bei einem Gasmesser von 200 Flammen.

Für die Ausführung der Gaseinrichtung hinter dem Gasmesser ist der Gasabonnent nicht an die Gasanstalt gebunden.

Für Koch-, Heiz- und Motoren-gas ist ein besonderer Gasmesser aufzustellen. Monatlich findet die Aufnahme des Standes des Gasmessers und die Bezahlung statt.

Im übrigen enthalten die Bestimmungen Vorschriften über die technische Beschaffenheit der Gasleitung usw., über Auswechslung der Gasmesser, endlich über den Gaspreis.

Mit Wirkung vom 17. Oktober 1895 trat eine weitere Maßregel in Kraft, die den Zweck hatte, den Verbrauch von Heiz- und Kochgas zu steigern: das Setzen der Gasuhr einschließlich Hähnen, Träger, Montage und bis zu 3 m Rohr erfolgt kostenfrei, falls der Abonnent einen jährlichen Verbrauch von 300 cbm Gas zu Koch- und Heizzwecken garantiert. Der Mindestverbrauch wurde später auf 250 cbm herabgesetzt. Dem Gaswerk erwuchs dadurch für jeden Abschluß ein Aufwand von über 8 Mark.

Vom 1. Juli 1896 ab wurde zur weiteren Hebung des Verbrauchs den Koch- und Heizgasabonnenten mit dem genannten Mindestverbrauch außerdem noch der Anschluß einer Küchenflamme gestattet, die zum Kochgaspreis von 12 Pf. berechnet wurde.

Diese Maßnahmen hatten zur Folge, daß für das Jahr 1896/97

eine Zunahme im Bezug von Koch- und Heizgas von 110 % gegenüber dem Vorjahr eintrat.

In der Folgezeit erfuhrn die Rabatte eine Abänderung: die Rabattskala für Leuchtgas, die in neuer Fassung seit dem Jahre 1887 in Geltung war und bei den steigenden Verbrauchsstufen wachsende Rabattprozentsätze folgten, hatte zur Folge, daß ein Abnehmer mit dem Höchstverbrauch einer Klasse mehr zahlte, als ein solcher, dessen Gasverbrauch sich an der unteren Grenze der nächst höheren Rabattklasse bewegte. Es kam vor, daß Gasabonnenten ihren Verbrauch künstlich in die Höhe schraubten, um den billigeren Gaspreissatz genießen zu können, eine Erscheinung, die sich auch bei der Rabattierung beim Wasserpreis gezeigt hatte.

Diesen Mißständen sollte — wie beim Wassergeldtarif — abgeholfen werden durch Einführung einer Skala, die unter Beibehaltung der bisherigen Verbrauchsstufen staffelförmig geordnete Grundpreise für den Mindest- und ermäßigte Preise für den Mehrverbrauch bis zur nächsten Stufe festsetzte.

Die Skala, die am 1. Juli 1896 in Geltung trat, ist folgende:

bis 1 000 cbm wie bisher 18 Pf. für den Kubikmeter,
 von 1 001—2 000 cbm die ersten 1 000 cbm 180 Mk., die folgenden
 16 Pf. für den Kubikmeter,
 von 2 001—5 000 cbm die ersten 2 000 cbm 340 Mk., die folgenden
 15 Pf. für den Kubikmeter,
 von 5 001—10 000 cbm die ersten 5 000 cbm 790 Mk., die folgenden
 14 Pf. für den Kubikmeter,
 von 10 001—25 000 cbm die ersten 10 000 cbm 1490 Mk., die folgenden
 13 Pf. für den Kubikmeter,
 von 25 001—50 000 cbm die ersten 25 000 cbm 3440 Mk., die folgenden
 12 Pf. für den Kubikmeter,
 von 50 001 und mehr Kubikmeter die ersten 50 000 cbm 6 400 Mk.,
 die folgenden 11 Pf. für den Kubikmeter.

Für Koch-, Heiz- und Motorenengas wurden wieder, ebenfalls vom 1. Juli 1896 an, Rabatte, die seit 1894 abgeschafft waren, eingeführt, um den Verbrauch von diesen Gasarten zu steigern.

Die Skala war folgende:

bei jährlichem Verbrauch bis 5 000 cbm 12 Pf. für den Kubikmeter,
 bei jährlichem Verbrauch von 5 001—20 000 cbm die ersten 5 000 cbm
 600 Mk., jeder folgende 11 Pf.,
 bei jährlichem Verbrauch von 20 001 und mehr Kubikmeter die ersten
 20 000 cbm 2 250 Mk., jeder folgende 10 Pf.

Der Gasverbrauch zum Betrieb von Motoren, die vorwiegend zur Erzeugung von elektrischen Strömen dienen, ist von dieser Vergünstigung ausgeschlossen und wird mit 12 Pf. für den Kubikmeter berechnet.

Im Jahre 1897 wurde in einer Bürgerausschusssitzung angeregt, ob nicht eine weitere Ermäßigung des Preises für Koch- und Heizgas möglich sei. Es wurde dabei von Seiten der anfragenden Stadtverordneten vorausgesetzt, daß der Einnahmeausfall durch Mehrverbrauch gedeckt werde. Von sachverständiger Seite wurde jedoch darauf hingewiesen, daß eine künstliche Steigerung des Verbrauchs sich zur Zeit gar nicht empfehle, weil das Gaswerk an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit angelangt sei; man werde daher mit einer Herabsetzung des Gaspreises besser warten, bis das neue Gaswerk erstellt sei. Auch die Verbilligung des Leuchtgases wurde damals angeregt und die Einführung eines Einheitspreises von 12 Pf. empfohlen, ohne daß diesen Anregungen jedoch Folge gegeben wurde.

Die Rückvergütung für Gasmessermeite (also Mietfreiheit) an Abonenten, die 300 cbm Verbrauch garantiert hatten, wurde vom 1. Juli 1898 ab aufgehoben.

Seit dem Jahre 1900 werden in Wohnungen bis zu 800 Ml. Jahresmietwert sowie in eigenen Wohnungen bis 800 Ml. Nutzwert auf Wunsch der Gasabnehmer Gasautomaten aufgestellt. Der Vorteil dieser Einrichtung ist der, daß das Gas nicht in monatlichen größeren Posten zu bezahlen ist, sondern daß sich der Abnehmer das Gas ganz nach Bedarf in kleineren Beträgen kauft und vor dem Verbrauch bezahlt. Die Abgabe erfolgt zu einem Durchschnittspreis für Leucht- und Kochgas $\frac{12 + 18}{2} = 15$ Pf. für den Kubikmeter mit einem Zuschlag für Miete bzw. Verzinsung, Amortisation, Abschreibung und Unterhaltung der Einrichtung in Höhe von 3 Pf. für den Kubikmeter, zusammen 18 Pf.

Für jedes eingeworfene 10-Pfennigstück gibt der Automat daher $\frac{1000 \cdot 10}{18} = 555$ l Gas.

Für den 5 flammigen Gasautomaten, der mietweise abgegeben wird, ist eine monatliche Miete von 45 Pf. zu entrichten. Für die ersten zwei Jahre der Benützung ist ein jährlicher Mindestverbrauch von 350 cbm zu garantieren.

Die Höhe des Preises für Gas zum Betrieb von Motoren, die zur Erzeugung elektrischer Energie für Lichtzwecke verwendet werden, führte nach Eröffnung des Elektrizitätswerkes zu Verhandlungen zwischen dessen

Betriebspächterin und der städtischen Behörde. Von der Firma Brown, Boveri & Comp. wurde darauf hingewiesen, daß verschiedentlich die Erstellung weiterer Blockstationen für die Erzeugung elektrischen Lichtes in Aussicht stehe. Dadurch werde einmal der Anschluß neuer Abnehmer an das städtische Leitungsnetz verhindert, außerdem werde aber auch das Gaswerk selbst geschädigt, indem nicht nur die bisherigen Abnehmer von Beleuchtungsgas in Zukunft das erforderliche Licht zu dem wesentlich billigeren Kraftgaspreis selbst erzeugen, sondern auch das mit billigem Kraftgas erzeugte elektrische Licht an dritte Personen innerhalb des Blocks abgeben und dadurch dem Gaswerk bisherige Gasabnehmer entziehen. Da diesen Gründen eine Berechtigung nicht abgesprochen werden konnte, so wurden zunächst in einer Reihe anderer Städte Erhebungen darüber veranstaltet, welche Grundsätze dort hinsichtlich der Berechnung des Preises für Kraftgas zur Erzeugung elektrischer Kraft bestehen. Es ergab sich, daß an verschiedenen Orten in solchen Fällen ein höherer Preis gefordert wird, und daß sich dieses Verfahren sowohl für Gas- als Elektrizitätswerk durchaus bewährt hat. Der Stadtrat kam daraufhin in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsrat der Gas- und Wasserwerke zu der Entschließung, den Preis für Motoren gas zur Erzeugung elektrischer Energie demjenigen für Gas zu Beleuchtungszwecken gleichzustellen mit der Maßgabe, daß denjenigen Abnehmern, die an Dritte elektrischen Strom abgeben, keinerlei Rabatt gewährt wird. Diese neue Regelung trat vom 1. Oktober 1900 an in Geltung, für bestehende Anlagen vom 1. Juli 1902 ab.

Im Herbst 1899 war im Verwaltungsrat der Gas- und Wasserwerke die Frage erörtert worden, ob nicht mit Rücksicht auf die gestiegenen Löhne und Gehalte, die höheren Kohlenpreise, die Mehrausgabe für Verzinsung, Tilgung und Abschreibung (das neue Gaswerk Luzenberg kam 1900 in Betrieb) und damit die gestiegenen Selbstkosten des Gases der Gaspreis erhöht werden sollte. Die Direktion führte eine Anzahl, freilich nur kleiner Städte auf, die die Erhöhung des Gaspreises vorgenommen hätten. Von 55 größeren Städten hatten dies allerdings nur zwei getan. Eine Erhöhung unterblieb zunächst, doch wurde die Frage im Jahre 1901 wieder energisch aufgegriffen. Die Direktion legte in einer großen Denkschrift über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gaswerks dar, daß infolge der Preiserhöhung für Koch- und Heizgas (1894) die Zunahme vom 1. Oktober 1894 bis 1. Oktober 1901 827,1 % betrage, während der Verbrauch an Privatbeleuchtungsgas nur um 10,88 % und der an Motoren gas nur um 48,91 % gestiegen sei. Je mehr der Verbrauch des billigeren

Koch- und Heizgases zugenommen habe — im Jahre 1901 überholte der Verbrauch an Koch-, Heiz- und Motoren-gas erstmals den Verbrauch an Leuchtgas — um so mehr sei die Durchschnittseinnahme für 1 cbm Gas zurückgegangen. Der Preis für Koch- und Heizgas sei seinerzeit ermäßigt worden, um den Verbrauch dieser beiden Gasarten zu steigern sowohl im Interesse der Abnehmer als auch im Interesse des Gaswerks, damit das für einen hohen Winterverbrauch ausgebauten Werk auch im Sommer rationeller ausgenutzt werden könnte. Diese Erwartung sei nicht eingetroffen: das Verhältnis des Winterverbrauchs zum Sommerverbrauch sei nach wie vor 2 : 1. Eine Erhöhung des Preises für Koch- und Heizgas sei daher unvermeidlich, zumal da der Selbstkostenpreis nach dem Vorschlag für 1902 den zu bezahlenden Preis von 12 Pf. bereits überschreite. Zu der Steigerung der Selbstkosten hatten verschiedene Umstände mitgewirkt: Der Kohlenpreis war gestiegen, während gleichzeitig der Kokspreis infolge der Konkurrenz der Gaswerke und der Anilinfabrik in Ludwigshafen und der Brikettfabriken zurückgegangen war, die Löhne waren ebenfalls gestiegen, und seit das zweite Gaswerk (Luzenberg) in Betrieb war, war auch der allgemeine Verwaltungsaufwand ein höherer geworden. Der Reingewinn des Gaswerks war daher auch im Jahre 1901 (vgl. Tabelle 1) erheblich zurückgegangen.

Die Direktion stellte verschiedene Vorschläge zur Debatte.

Sie empfahl einmal eine Erhöhung des Grundpreises für beide Arten von Gas, des Preises für Beleuchtungsgas auf 20 Pf. und des Preises für Koch- und Heizgas auf 14 Pf. Die Rabattsäze sollten so bemessen werden, daß die niedrigsten Preise 14 und 13 Pf. würden.

Gegen diesen Vorschlag wurde im Stadtrat namentlich eingewendet, daß der Preis für Leuchtgas auf keinen Fall erhöht werden solle; der Preis von 18 Pf. bringe noch „eine annehmbare Rente“.

Andere Vorschläge zielten auf die Schaffung eines Einheitspreises hin und zwar in Höhe von 15 Pf., entweder mit Wegfall der Rabatte oder mit Rabattgewährung von April bis September.

Gegen die Forderung eines Einheitspreises wurde geltend gemacht, daß die Entfernung der zweiten Gasmesser mit Unannehmlichkeiten und Kosten für die Hausbesitzer verbunden und daß eine Verringerung des Personals doch nicht zu erwarten sei. Werde das Leuchtgas auf 15 Pf. herabgesetzt, so werde durch diese außerordentliche Billigkeit des Leuchtgases dem städtischen Elektrizitätswerk eine gefährliche Konkurrenz entstehen. Anderseits würde durch die damit eintretende Verteuerung des Koch-,

Heiz- und Motorenagas ein größerer Rückgang des Verbrauchs an diesen Gasarten zu befürchten sein.

Man einigte sich daher auf den Vorschlag der Direktion, den Preis des Koch- und Heizgases von 12 auf 14 Pf. heraufzusetzen. Man hielt die Erhöhung gerade bei diesen Gasarten um deswillen für besonders gerechtfertigt, weil das neue Gaswerk Luzenberg namentlich wegen der gewaltigen Zunahme des Koch- und Heizgasverbrauchs nötig geworden war und daher die Steigerung der Schuldzinsen, Tilgungsbeträge und Abschreibungen, die den Reingewinn schmälerten, diesen beiden Gasarten zugeschrieben werden konnte.

Der ausgesprochene Zweck dieser Erhöhung war also die Steigerung der Einnahmen aus dem Gaswerk. Die Gemeinde müsse sich — so hatte der verstorbene Oberbürgermeister Beck bei den Verhandlungen ausgeführt —, um ihren sozialpolitischen Aufgaben gerecht werden zu können, Geld verschaffen. Und dies könne nur dadurch geschehen, daß man die Gewerbebetriebe, die am besten in der Hand der Gemeinden gedeihen, nach Kräften ausnütze. Das Gaswerk müsse als Steuerquelle betrachtet werden, die Gemeinde müsse einen erheblichen Nutzen aus ihm ziehen.

Im Stadtrat wurde es begrüßt, daß infolge der vorgenommenen Erhöhung des Gaspreises eine Umlageerhöhung vermieden werden könne.

Bei einem Preis des Koch- und Heizgases von 14 Pf. wurde erwartet, daß der Verbrauch nicht zurückgehen werde, da auch bei diesem Preis die Gasküche gegenüber der Kohlenküche noch konkurrenzfähig bleibe, abgesehen von den sonstigen Unannehmlichkeiten des Gaskochens.

Der Preis für Motorenagas blieb auf 12 Pf., um die Gewerbebetriebe nicht mehr zu belasten.

Mit Rücksicht auf die Steigerung der Selbstkosten wurden auch die Rabattfälle einer Revision unterzogen. Die Rabattskala stellt sich vom 1. April 1902 ab wie folgt dar:

Für Beleuchtungsgas:

bis 1000 cbm 18 Pf.,

von 1 001— 2 000 cbm die ersten 1 000 cbm 180 Mk., jeder folgende 17 Pf.

von 2 001— 5 000 cbm die ersten 2 000 cbm 350 Mk., jeder folgende 16 Pf.,

von 5 001— 25 000 cbm die ersten 5 000 cbm 830 Mk., jeder folgende 15 Pf.,

über 25 000 cbm die ersten 25 000 cbm 3 830 Mk., jeder folgende 14 Pf. Die unterste Preisgrenze wurde also von 11 Pf. auf 14 Pf. erhöht.

Für Koch- und Heizgas:

bis 8000 cbm für den Kubikmeter 14 Pf.,

über 8000 cbm die ersten 8000 cbm 1120 Mk., jeder folgende 13 Pf.
Die unterste Preisgrenze wurde also von 10 auf 13 Pf. erhöht.

Für Motorengas:

jeder Kubikmeter 12 Pf.; eine Rabattgewährung fällt weg.

Der Koch- und Heizgaspreis von 14 Pf. war nicht von langer Dauer. Die Bevölkerung drängte auf Ermäßigung. Schon bei der Budgetberatung des nächsten Jahres wurde die baldige Ermäßigung in einer Resolution angeregt. Doch wurde die Prüfung dieser Frage bis nach dem Amtsantritt des neuen Gaswerksdirektors von der Stadtverwaltung zurückgestellt. Da sich dann aber ergab, daß der Reingewinn des hiesigen Gaswerks gegenüber andern Gaswerken ein „angemessener“ sei, konnte eine Ermäßigung des Koch- und Heizgaspreises zugestanden werden: er wurde vom 1. April 1905 ab wieder auf 12 Pf. herabgesetzt; eine Rabattgewährung wurde jedoch ausgeschlossen. Der Verwaltungsbericht besagt, daß diese Herabsetzung in Verbindung mit dem Aufschwung der Industrie und der Zunahme der Einwohnerzahl zu einer großen Steigerung des Gasverbrauchs führte.

Der Rückgang im Verbrauch des Motoren-gases war auf das Vor- dringen der Verwendung elektrischer Kraft zurückzuführen.

Von Juni 1905 ab wurde ferner für die Abnehmer von Gas durch Automaten eine Erleichterung getroffen, indem die Verpflichtung, daß ein Mindestverbrauch von 350 cbm Gas jährlich für die ersten zwei Jahre zu garantieren war, aufgehoben wurde; ebenso sollte künftig die Verlegung der Leitung vom Automaten bis zur Verbrauchsstelle nicht mehr auf Kosten des Verbrauchers, sondern des Gaswerks erfolgen. Die Folge war eine erhebliche Zunahme der Automaten.

„Nichts ist beständig als der Wechsel!“ Auch mit der Herabsetzung des Preises für Koch- und Heizgas war die Regelung des Gaspreises nicht abgeschlossen.

Der sozialdemokratische Stadtrat Barber, bekannt durch das von ihm vorgeschlagene Mittelpreisverfahren bei Submissionen, schlug die Schaffung eines periodischen Einheitspreises vor und zwar von:

16 Pf. für November bis Februar,

14 „ für März und April, September und Oktober,

12 „ Mai bis August.

Die Gaswerksdirektion ging bei ihrer Beurteilung dieses Vorschlags davon aus, daß man, wie allgemein die Städte dies heute täten, dahin

streben müsse, die Gasabgabe zu vereinfachen, d. h. den Gaspreis so zu regeln, daß der Gasverbrauch steige, wodurch auch die Einnahmen erhöht würden. Der periodisch festgesetzte Einheitspreis verspreche nun, wie das Beispiel von Wiesbaden zeige, keine Zunahme des Verbrauchs; auch seien mit den Übergängen alljährlich zahllose Reklamationen verbunden. Die Erhöhung des Preises im Winter auf 16 Pf. auch bei Koch- und Heizgas würde zu großen Ersparnissen und damit zu Mindereinnahmen führen. Die Produktion würde zwar gleichmäßiger werden, aber mit der Erhöhung der Tagesproduktion zurückzuhalten, wenn eine Gasfabrikationsanlage leistungsfähig sei, dazu liege kein Grund vor.

Es zeige sich, daß die Städte mit den niederen Gaspreisen einen größeren Verbrauch auf den Kopf der Bevölkerung aufwiesen. Daher empfehle sich zur Hebung des Verbrauchs eine Verbilligung des Preises, während ein billiger Einheitspreis wesentliche Vereinfachungen durch Wegfall der zweiten Messer und deren Miete mit sich bringe. Ein billiger Gaspreis führe auch hygienische Vorteile herbei, da mit dem Vordringen der Gasbeleuchtung über das Petroleum die Rauchplage vermindert werde. Ein Einheitspreis von 13 Pf., allmählich durch jährliches Herabsetzen um 1 Pf. beim Leuchtgas in fünf Jahren erreicht, sei zu empfehlen.

Der Verwaltungsrat sprach sich grundsätzlich für die Einführung des Einheitspreises aus, ohne periodische Abstufung, womit sich auch der Antragsteller einverstanden erklärte. Für Mietwohnungen unter 500 Mf. Mietwert solle dann eine Herabsetzung des etwa auf 14 Pf. festgesetzten Einheitspreises auf 12 Pf. eintreten.

Die Direktion vertrat die Ansicht, daß der Einheitspreis keinesfalls höher als auf 14 Pf. bemessen werden dürfe, weil sonst ein wesentlicher Rückgang im Kochgasverbrauch eintrate, der durch die Zunahme im Leuchtgasverbrauch nicht ausgeglichen werden könne. Bei einem Einheitspreis von 14 Pf. aber sei zu erwarten, daß die Mindereinnahmen wieder eingeholt würden durch den Wegfall der überflüssigen zweiten Gasmesser und der Neuanschaffung solcher, die Vereinfachung in Ablesen und Wartung der Gasmesser und die Steigerung des Leuchtgasverbrauchs. Eine Rabattgewährung könne wegfallen, weil die jetzige ja nicht unter 14 Pf. heruntergehe. Die Direktion konnte auf Grund einer Erhebung anführen, daß mit einer Ausnahme (die in besonderen Verhältnissen begründet lag) der Einheitspreis überall, wo er eingeführt worden sei, Konsumenten und Gaswerk befriedigt habe.

Im Verwaltungsrat wurde nunmehr von den der sozialdemokratischen Partei angehörigen Mitgliedern ein Antrag auf Einführung eines Einheits-

preises von 13 Pf. gestellt. Der Respizient, Bürgermeister Ritter, erklärte diesen Preis für schlechthin unannehmbar. Wenn man unter den Preis von 14 Pf. heruntergehe, dann werfe sich die Frage auf, ob das Gaswerk in Zukunft überhaupt noch als rentierendes Werk betrieben werden solle, oder ob nicht alle Ausgaben auf die Umlagen umgelegt werden sollen.

Im Stadtrat, in dem der Antrag hierauf zur Abstimmung kam, erklärte sich Oberbürgermeister Martin als entschiedenen Gegner des Einheitspreises. Er bezeichnete diesen als gänzlich antifözial, da er eine Belastung der ärmeren Klassen mit sich bringe. Gerade um diese zu entlasten sei seinerzeit der doppelte Preis eingeführt worden. Der Oberbürgermeister konnte sich dabei gerade den sozialdemokratischen Antragstellern gegenüber auf die Ausführungen Lindemanns, der den Gaseinheitspreis als sozial rückständige Maßregel ansehe, berufen.

Der Antrag auf Einführung eines Gaseinheitspreises von 13 Pf. wurde denn auch mit großer Mehrheit, der sich auch einer der sozialdemokratischen Stadträte anschloß, abgelehnt (17. Juni 1908).

Schon vorher war bei der Budgetberatung von Seiten der sozialdemokratischen Fraktion angeregt worden, einen Einheitspreis von 12 Pf. einzuführen, damit der Koch- und Heizgaspreis nicht erhöht würde und auch die ärmeren Klassen, für die nur diese Gasarten in Betracht kämen, einen Vorteil aus der Reform hätten.

Einiges Mitglied des Stadtrats hatte also nicht Unrecht gehabt, daß sich seinerzeit gegen die Einführung eines Einheitspreises von 14 Pf. ausgesprochen hatte mit der Begründung, daß es damit nicht sein Bewenden haben, daß vielmehr so lange petitioniert werde, bis der Preis 12 Pf. betrage!

Die finanzielle Bedeutung des Gaswerks für den Gemeindehaushalt und die Bedeutung der sogenannten Nebenprodukte.

Tabelle 1 gibt die Reingewinne des Gaswerks seit seiner Übernahme durch die Stadt an. Der Reingewinn stellt in dieser Tabelle den nach Abzug von Schulzinsen, Tilgungsbeträgen und Abschreibungen vom Bruttogewinn übrig bleibenden Rest dar, der an die Stadtkasse (Kasse der laufenden Wirtschaft) abgeliefert wird. Rechnungsmäßig erscheinen als Ablieferungen der einzelnen Jahre andere Zahlen, weil früher die abzuliefernde Summe erst im darauffolgenden Jahr tatsächlich abgeliefert wurde und neuerdings stets nur ein in den Voranschlag eingestellter Betrag samt dem über den damaligen voranschlagsmäßigen Betrag hinausgehenden Reingewinn abgeliefert wird.

Tabelle 1. Rentabilität des Gaswerks.

Jahr	Reingewinn (Ablieferung an die Stadtkafe)	Rentabilität in Prozent des Buchwerts	Jahr	Reingewinn (Ablieferung an die Stadtkafe)	Rentabilität in Prozent des Buchwerts
1. Juli	fl.			Mf.	
1873/74	6 000		1891/92	353 060	19,06
	Mr.		1892/93	298 465	16,15
1874/75	10 000		1893/94	349 662	17,97
1875/76	35 000		1894/95	355 023	18,24
1876/77	106 000		1895/96	376 038	18,85
1877/78	136 000		1896/97	410 196	19,66
1878/79	140 000		1897/98	388 950	18,96
1879/80	135 000				
1880/81	158 000		1. Juli 1898 bis 31. Dez. 1899	11½ Jahre 686 302	19,78 ¹
1881/82	160 000				
1882/83	220 000				
1883/84	215 000	14,61	1900	354 892	13,71
1884/85	250 000	16,63	1901	160 308	3,13
1885/86	260 000	16,24	1902	257 782	4,53
1886/87	285 000	17,46	1903	364 722	6,46
1887/88	260 000	15,69	1904	403 275	7,23
1888/89	303 000	18,62	1905	349 776	6,33
1889/90	301 000	17,02	1906	409 728	7,08
1890/91	292 000	15,73	1907	385 752	6,18

gewinn des zweiten vorhergehenden Jahres im Rechenschaftsbericht als Ablieferung erscheint. Die obigen Zahlen geben den tatsächlichen Reingewinn der betreffenden Jahre an.

Bemerkt sei hier, daß auch das Gaswerk seit 1905 einen Beitrag zu den Kosten der Zentralverwaltung zu leisten hat. Er betrug 1907 rund 45 000 Mf.

Die Abschreibungssätze sind für das Gaswerk wie folgt festgesetzt:

bei Immobilien	1 %
bei Anlagen und Apparaten, Hauptrohrleitungen und Beleuchtungseinrichtungen	3 "
bei Geräten, Werkzeugen, Mobilien und Gasmessern und beim Fuhrwerk	10 "
bei der Automatenanlage	15 "

Die Tabelle zeigt nun mit ganz geringen Schwankungen ein stetiges Anwachsen des Steingewinns bis zum Jahr 1900 einschließlich. Der große Sprung vom Jahr 1875/76 auf das Jahr 1876/77 röhrt davon her,

¹ Bei Berechnung dieser Zahl wurde angenommen, daß sich der hier nur für 1½ Jahre bekannte Reingewinn gleichmäßig auf diese Zeit verteilt habe.

daß im letzteren Jahre die an den früheren Inhaber der Gasfabrik zu bezahlende Rente erstmals wegfiel.

Die Rentabilitätszahlen weisen nicht die gleiche Stetigkeit auf, was sich dadurch erklärt, daß eben die Zahlen des Buchwerts keine stetige Entwicklung darstellen, vielmehr bei Neuzugängen immer plötzlich anschwellen. Immerhin läßt sich eine Steigerung der Rentabilität unschwer erkennen. Sie betrug in den Jahren 1883/84 bis 1890/91 zwischen 14,6 und 18,6 %, in den Jahren 1891/92 bis 1899 jedoch zwischen 16,2 und 19,8 %; das Jahr 1900 weist allerdings infolge des bei gleichzeitigem Rückgang des Reingewinns außergewöhnlich gestiegenen Buchwerts¹ einen Rückgang um 6 %, also bis unter den Prozentsatz der achtziger Jahre, auf.

Mit dem Jahre 1901 fällt der Reingewinn um über die Hälfte. Das Gaswerk Luzenberg erscheint erstmals in der Rechnung! Wie aus Tabelle 2 ersichtlich ist (Spalten 10—14), ist der Rückgang im Reingewinn hauptsächlich auf die außerordentliche Steigerung der Schuldzinsen, Tilgungsbeträge und Abschreibungen für das in Luzenberg investierte Kapital zurückzuführen. Ob auch die neue Entwicklungsreihe vom Jahre 1901 an eine steigende Tendenz aufweisen wird, bleibt abzuwarten.

Tabelle 2, in der die Betriebsergebnisse für 12 Jahre dargestellt sind, vermag ein Bild zu geben von den Faktoren, die auf die Bruttoeinnahmen aus dem Gaswerk und auf dessen Reingewinne einwirken. Dieses Bild soll im folgenden etwas näher beleuchtet werden.

Von wesentlichem Einfluß auf die Höhe des Gewinns ist die Höhe des Aufwands für das Vergasungsmaterial, die Kohlen. Spalte 2 gibt den auf 1000 cbm in den einzelnen Jahren entfallenden Aufwand an Kohlen (einschließlich der Transport- und Abladekosten). Die Höhe dieses Aufwands wird nun wieder von verschiedenen Momenten technischer und wirtschaftlicher Art bestimmt, die zum Teil in engem Zusammenhang miteinander stehen. Einmal kommt die Beschaffenheit der Vergasungsapparate (Retorten usw.), dann aber insbesondere die Herkunft der Kohle in Betracht. Das Mannheimer Gaswerk verwendet in der Hauptsache Ruhr- und Saarkohlen. Für den Bezug beider liegen hier an dem zwischen beiden Produktionsgebieten in der Mitte gelegenen großen Kohlenumschlagplatz besonders günstige Bedingungen vor. Über die vom Gaswerk zu zahlenden Kohlenpreise sind gerade für die letzten Jahre keine Angaben mehr veröffentlicht worden.edenfalls folgen die Preise trotz der für den hiesigen Platz vorliegenden Begünstigung in großen Zügen dem Preis

¹ Auch die Abschreibungssäge wurden geändert.

Schriften 129. Viertes Heft. — Gemeindebetriebe II. 4.

Tabelle 2. Betriebsergebnisse 1895—1907 — für 1000 cbm Nuttgas berechnet.

Jahr	Aufwand für hohen einfachstöf- Zwecksport und hohen für Geschäfte M. M.	Löhne der Zentralein- arbeiter und Maschinen- arbeiter M. M.	Nebeneinnahmen nach Abzug der Betriebsstoffen für Gesamt- erzeugungs- föhren M. M.	Netto- erzeugungs- föhren (Betriebs- ausgaben abzüglich der Rechen- einnahmen) M. M.	Gesamt- einnahmen für Gas (ein- schließlich Gas für eigenen Konsum) M. M.		Brutto- einnahmen für Gesamt- erzeugungs- föhren M. M.		Der Bruttogewinn verwendet an Betriebe für Befriedi- gung der Gesamt- erzeugungs- föhren M. M.		Der Bruttogewinn nur verwendet an Betriebe für Befriedi- gung der Gesamt- erzeugungs- föhren M. M.		
					1	2	3	4	5	6	7	8	9
1. Juli 1898	57,45	7,40	26,24	7,16	3,10	36,50	48,85	137,51	88,66	10,38	4,24	9,88	64,16
1895/96	56,42	7,94	26,39	8,42	2,57	37,38	46,01	135,24	89,23	9,31	4,03	13,08	62,81
1896/97	56,48	8,83	27,44	7,70	2,66	37,80	54,90	136,44	81,54	8,82	3,99	11,95	56,78
1897/98	57,38	9,05	28,91	6,76	3,72	39,39	54,52	137,13	82,61	7,80	3,80	11,04	59,97
31. Dec. 1899													
1900	78,94	13,77	37,54	6,25	5,12	48,91	71,57	137,12	65,55	7,96	3,85	11,09	42,65
1901	74,40	11,49	32,16	6,05	3,70	41,91	75,39	136,04	60,65	19,07	6,58	17,85	17,15
1902	68,26	10,05	22,87	5,95	4,53	33,35	69,89	142,85	72,96	20,55	7,30	17,83	27,28
1903	63,63	9,10	25,42	5,44	5,16	36,02	58,66	146,32	87,66	21,99	8,07	18,38	39,22
1904	60,09	9,41	26,47	6,19	5,49	38,15	55,21	146,23	91,02	21,36	8,25	18,96	42,45
1905	62,24	9,58	29,40	5,96	4,19	39,55	59,40	140,80	81,40	19,87	8,09	18,80	34,64
1906	62,55	9,95	31,01	5,27	4,80	41,08	56,51	138,56	82,05	17,66	8,37	18,41	37,61
1907	71,58	8,73	38,16	5,30	4,62	48,08	61,28	135,72	74,44	16,80	8,08	18,20	31,36

auf dem allgemeinen Kohlenmarkt. In der Spalte 2 kommt dieser Preis für die Kohle zum Ausdruck. Aber nicht nur er allein. Oben ist schon auf den Grad der vervollkommenung der Technik hingewiesen worden: wenn es gelingt, durch eine Verbesserung der Technik mehr Gas aus derselben Menge Kohlen zu gewinnen als bisher, so muß das ebenfalls in den Zahlen dieser Spalte zum Ausdruck kommen. Das Gleiche gilt für die Vergasungsfähigkeit der Kohle.

Ferner ist z. B. zu berücksichtigen, daß „in guten Jahren“, wenn eine reiche Kohlenförderung vorliegt, gut gewogen wird, in knappen Jahren dagegen sehr genau. So unbedeutend dieses Moment erscheint, so leuchtet doch ein, daß auch es Einfluß auf die Höhe des Kohlenaufwands hat, wenn man erfährt, daß es sich um Übergewichte bis zu 3 % handelt.

Die in der Spalte 2 auffallende außerordentliche Steigerung in den Jahren 1900 und 1901 ist auf die damalige Kohlennot zurückzuführen. Die Kohlennot des Jahres 1900, auf deren Gründe hier nicht näher eingegangen werden kann, drückt sich sofort in einem Emporschneilen des Preises aus. Der Preis für Saarkohlen hatte beispielsweise in den Jahren 1895/99 frei Fabrik 147 und 156 Mk. für 10 t betragen, Anfang 1900 betrug er 157 und 166 Mk., um dann plötzlich auf 196 und 198 Mk. zu steigen. Infolge der geringeren deutschen Kohlenförderung mußten in größerem Maße englische Kohlen verwendet werden, deren Preis sich 1900 auf 263—289 Mk. für 10 t stellte. Zur Erhöhung des Aufwands für Kohlen im Jahre 1900 trug dann schließlich noch bei, daß zur Erzeugung derselben Menge Gas eine größere Menge Kohlen erforderlich war, weil die englischen Kohlen eine geringere Gasausbeute ergeben. So wurden im Durchschnitt auf 100 kg Vergasungsmaterial erzeugt

1897/99:	29,0	cbm Gas
1901/03:	29,9	„ dagegen
1900 nur:	27,9	“ ”

Die Menge der im einzelnen Jahre verwendeten englischen Kohlen ist also auf die Höhe des Kohlenaufwands von Einfluß. Ob ausschließlich deutsche oder daneben englische Kohlen verwendet werden, hängt natürlich insbesondere von den mehr oder weniger günstigen Abschlüssen ab, die die Gaswerksdirektion tätigen kann, also von den allgemeinen Marktverhältnissen, von deren näherer Erörterung hier abgesehen werden muß. Einen kleinen Überblick über die Schwankungen in dem Verhältnis der Kohlenarten in den verschiedenen Jahren soll folgende Zusammenstellung geben: es wurden verwendet (in runden Zahlen)

im Jahr	Saarkohlen	Ruhrkohlen	englische Kohlen
1900	18 000 000 kg	1 000 000 kg	10 000 000 kg
1902	19 000 000 "	15 000 000 "	100 000 "
1904	24 000 000 "	8 000 000 "	200 000 "
1906	17 000 000 "	19 000 000 "	1 700 000 "

Die außerordentliche Steigerung des Aufwands für Kohlen in den Jahren 1900 und 1901 spiegelt sich deutlich in dem merklichen Fallen des Bruttogewinns und auch des Nettogewinns (bei dessen Sturz im Jahre 1901 freilich noch ein anderes nachher zu erörterndes Ereignis mitgewirkt hat).

Ein weiterer Faktor, der für die Gestaltung der Einnahmen aus dem Gaswerk besonders wichtig ist, sind die Betriebslöhne, d. h. die an die Feuerhausarbeiter und Maschinisten gezahlten Löhne. Spalte 3 gibt ihre Entwicklung.

Die Steigerung des auf 1000 cbm entfallenden Lohnbetrags in den Jahren 1897/98 und 1898/99 ist auf Lohnerhöhungen in diesen Jahren zurückzuführen. Im Juni 1897 wurde der Lohn der Feuerhausarbeiter von 3 Mk. 30 Pf. auf 3 Mk. 60 Pf. im Tage erhöht. Für Überstunden und Sonntagsarbeit wurde die Gewährung eines Zuschlags von 25 % eingeführt. Im Mai 1898 wurde der Lohn der Feuerhausarbeiter auf 4 Mk. 10 Pf. erhöht. Bei der auffallenden Steigerung der Lohnquote im Jahre 1900 haben einerseits wieder Lohnerhöhungen mitgewirkt: Bezahlung der Feiertage in der Woche, Unterstützung in Krankheitsfällen, Fortzahlung des Lohnes bei Urlaub, Anrechnung der ganzen früheren Dienstzeit bei der Frage des Altrüdens in höhere Lohnklassen. Dazu kam aber die Einführung der 8 stündigen Schicht für die Feuerhausarbeiter an Stelle der bisherigen 12 stündigen. Und schließlich fällt für das Jahr 1900 auch hier wieder die besonders große Menge der verwendeten englischen Kohlen ins Gewicht. Denn diese erfordern bei langamerer Vergasung und geringerer Gasausbeute die Inbetriebnahme einer größeren Anzahl Retorten und zu deren Bedienung die Einstellung von mehr Arbeitern. Mit der Besserung im Kohlenbezug im Jahre 1901 trat auch sofort eine Verminderung der Zahl der Ofenarbeiter und damit ein Rückgang des auf die Einheit entfallenden Salzes für Lohnaufwand ein. Der weitere Rückgang in den folgenden Jahren ist natürlich nicht auf Lohnkürzungen, vielmehr darauf zurückzuführen, daß infolge technischer Verbesserungen weniger Arbeiter bei der Gasfabrikation erforderlich wurden und in Lüzenberg die frisch eingestellten Arbeiter niederen Lohnklassen angehörten.

Die beiden Hauptposten der Betriebsausgaben, Kohlen und Löhne, sind im vorhergehenden etwas näher betrachtet worden. Ein Eingehen auf die anderen Posten der Betriebsausgaben ist hier nicht möglich. Doch soll in Tabelle 6 unten eine Übersicht der Ausgaben und Einnahmen für das Jahr 1907 und zwar in absoluten Zahlen wie in bezug auf 1000 cbm Nutzgas gegeben werden. Die Tabelle soll zeigen, welche anderen Posten noch für die Höhe der Betriebsausgaben in Betracht kommen.

Von den Betriebsausgaben sind in Tabelle 2 die Nebeneinnahmen (nach Abzug der Verkaufskosten, die, wie Tabelle 6 zeigt, namentlich beim Koks ins Gewicht fallen) abgezogen, um in Spalte 8 die Nettoerzeugungskosten vorzuführen. Auf deren Höhe ist also die aus den sogenannten Nebenprodukten gewonnene Einnahme von großer Bedeutung.

Von den Nebenprodukten kommen, wie aus Tabelle 6 ersehen werden sollte, Reinigungsmasse und Retortengraphit nur unerheblich in Betracht. Im folgenden sollen daher nur die auch in Tabelle 2 aufgenommenen hauptsächlichen Nebenprodukte Koks, Teer und Ammoniak betrachtet werden.

Der Koks, dessen Ausbeute beim hiesigen Gaswerk in den beiden letzten Jahrzehnten zwischen 64 und 69 % der vergasten Kohlen betrug, bringt etwa drei Viertel der gesamten Nebeneinnahmen. Neben der wechselnden Ausbeute, die sich nach Herkunft und Güte der Kohlen sowie nach der Intensität der Vergasung und der Beschaffenheit der Retorten richtet, kommt in den Zahlen der Spalte 3 insbesondere der Kokspreis zum Ausdruck. So zeigt sich deutlich der in der Zeit der Kohlennot 1900 sehr gestiegene Kokspreis (2,72 Mk. für 100 kg), der im nächsten Jahre mit der Ausdehnung der Kohlenproduktion sofort wieder fällt (2,45 Mk.), um von 1902—1907 wieder anzuziehen. Für 100 kg Koks erzielte das Gaswerk durchschnittlich:

1902—1904	1,89	Mk.,
1905	2,17	"
1906	2,32	"
1907	2,64	"

Der durchschnittliche Preis in den letzten 8 Jahren betrug 2,25 Mk.

Die Preise für den Koks werden nach der jeweiligen Kohlen- und Koksmarktlage festgesetzt. Abschlüsse zu einem festen Preis für eine längere Zeit kommen hierbei nicht vor. Auch bei Vorbestellung wird stets zu dem am Tage der Lieferung geltenden Tagespreis verkauft.

Der Koks wird namentlich an Fabriken und sonstige gewerbliche Betriebe in Mannheim und den umliegenden Ortschaften, aber auch an

Private hier und in der Umgegend verkauft. Geliefert wird gebrochener (sogenannter Füllofen- oder Nutzofen) und grober ungebrochener (sogenannter Gabelofen), außerdem Kleinofen, Schlaufenofen und Abfallofen, abgesehen von grobem Grieß.

Ein Teil des Kofses (ein Drittel bis über die Hälfte in den letzten Jahren) wird übrigens im eigenen Betrieb und zwar namentlich zur Unterfeuerung der Retortenöfen, dann aber auch zur Unterfeuerung der Dampfkessel, des Wärmeapparats der Gasbehälter und in der Ammoniakfabrik, sowie zur Feuerung in den Büros, Wohnungen und Werkstätten verwendet.

Das hiesige Gaswerk ist der Wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Gaswerke angeschlossen. Bei der Vorbesprechung über die Frage dieses Zusammenschlusses der Gaswerke in München im April 1904 sprach der hiesige städtische Ratsmitglied, Bürgermeister Ritter, die Erwartung aus, daß der Zusammenschluß eine Stabilität der Kokspreise bringen werde. Vielleicht auch werde eine kleine Erhöhung eintreten. Hierzu führte Bürgermeister Ritter aus:

„Ich selbst erachte es für kein so großes Unglück, wenn durch eine mäßige Erhöhung der Kokspreise auch die Gasrente etwas erhöht würde. So viel ich weiß, werfen die meisten deutschen Gaswerke einen Überschuß ab, der über die normale Verzinsung hinausgeht, und diese Überschüsse sind doch nichts anderes als eine verbrauchssteuerartige Einnahmequelle. Nachdem aber nach den Beschlüssen des Reichstags die Verbrauchssteuern in einigen Jahren in Wegfall kommen sollen und es immer schwieriger wird, den jährlich wachsenden Aufwand der großen Stadtgemeinden durch direkte Abgaben zu decken, so können wir nur dankbar sein, wenn sich eine Gelegenheit bietet, eine solche verbrauchssteuerartige Einnahmequelle festzuhalten. Also auch von diesem Gesichtspunkte haben die Städte allen Anlaß, diesem Syndikat gegenüber eine wohlwollende Stellung einzunehmen.“

Die Zugehörigkeit zur Vereinigung hat für das hiesige Gaswerk namentlich insofern Bedeutung, als nach deren Bestimmungen das natürliche Absatzgebiet, Mannheim und Umgegend, dem Gaswerk vorbehalten bleibt. Der Fernverkauf beträgt hier immer nur einige Prozente des Gesamtverkaufs.

Der Koksgriez (Breeze) wird im Weg eines engeren Submissionsverfahrens verkauft, indem verschiedene als Abnehmer in Betracht kommende Firmen zur Abgabe von Angeboten eingeladen werden. Dem Höchstbietenden wird der Koksgriez alsdann für ein Jahr geliefert. Es handelt sich zur Zeit um etwa 40 Waggons zu 10 t. 1908 werden 48 Mf. für

10 000 kg bezahlt, während 1907 nur 40 Mk., 1906 35 Mk. und in den vorhergehenden Jahren nur 32,50, 30 und 25 Mk. bezahlt wurden.

Die Beamten und Arbeiter des Gaswerks genießen beim Bezug von Röts Vorzugspreise. Die für sie festgesetzten Preise sind um rund 30 % niedriger als die gewöhnlichen.

Das nächst dem Röts wichtigste Nebenprodukt ist der Teer. Auch hier kommt in den Zahlen der Spalte 5 — wie beim Röts — einmal der Grad der Teergewinnung, der zum Teil von der Beschaffenheit der Retorten abhängt, in Betracht, dann aber hauptsächlich der Teerpreis. Die fallenden Nebeneinnahmen der Jahre 1898—1903 entsprechen sinkenden Teerpreisen (von 3,10 Mk. für 100 kg im Jahre 1898 auf 2,68 Mk. im Jahre 1903), 1904 geht der Teerpreis auf 3,08 Mk. in die Höhe, was Spalte 4 sofort anzeigt, 1905 sinkt der Preis wieder auf 2,85 Mk. und damit auch die Nebeneinnahme.

Der Teer wird im Weg des Meistgebotsverfahrens, wobei an bekannte Firmen besondere Einladung ergeht, verkauft. Abnehmer sind zur Zeit eine chemische Fabrik und eine Dachpappe- und Teerproduktenfabrik am Platz. In früheren Jahren wurde auch an auswärtige Firmen geliefert. Der Verlauf an hiesige Fabriken ergibt wegen des Wegfalls der Transportkosten natürlich höhere Preise.

Für 100 kg Teer wurden im Durchschnitt der letzten 8 Jahre 2,87 Mk. erzielt.

Außerdem wird noch ein geringerer Betrag Hartpech geliefert.

Erwähnt sei bei dieser Gelegenheit, daß die Stadtgemeinde Mannheim neuerdings mit der Teerung von Straßen Versuche gemacht hat. Doch sind diese noch nicht abgeschlossen.

Für die Einnahmen aus Ammoniak gilt dasselbe. Die hohen Preise der letzten Jahre seit 1902 von 81—92 Mk. für 100 kg spiegeln sich in Spalte 6 wieder, der niedrige Preis in der zugrunde gelegten Zeit (51 Mk. im Jahre 1896/97) erscheint ebenfalls in der Tabelle ausgedrückt.

Das konzentrierte Ammoniakwasser wird auf je 3 Jahre im Submissionsweg vergeben. An Spezialfirmen ergeht hierbei besondere Einladung. Die Angebotspreise werden nach den Marktpreisen kontrolliert.

1898—1903 war das Ammoniak so vergeben, daß die Preise sich änderten nach den Preisnotierungen des schwefelsauren Ammoniaks frei an Bord Hull, wie sie jede Woche im Marktbericht von Liverpool im Journal of Gas Lighting angegeben sind. Es war ein Grundpreis von 24 Mk. für 100 kg ausgemacht, für jede halbe Mark; um die der Preis

für das schwefelsaure Ammoniak stieg oder fiel, wurden je 2 Pf. das Kilogramm NH_3 mehr oder weniger vergütet.

In den Jahren 1904—1907 wurde das Ammoniakwasser dann zu einem festen Preis von 92 Pf. für das Kilogramm verkauft. Und ebenso ist es für den laufenden Zeitabschnitt 1907—1910 zu einem festen Preis von 88 Pf. vergeben. Abnehmer ist zur Zeit die Vereinigung chemischer Fabriken hier.

Der Retortengraphit wird ebenfalls im Submissionsweg abgesetzt. 1907 wurden 6 Mk. für 100 kg frei auf der Fabrik erlöst; bei Bezug im großen durch eine Fabrik elektrischer und galvanischer Kohlen in Nürnberg wurden 5,25 Mk. gegeben.

Die Reinigungsmasse wird auf dieselbe Weise abgesetzt.

Die bisher betrachteten Nettoerzeugungskosten sind von den *Gesamt = einnahmen aus dem Gasverbrauch* abzuziehen, um den Bruttogewinn des Gaswerks zu ergeben. Es ist daher noch kurz auf diese Einnahmen aus dem Gasverkauf einzugehen.

Spalte 9 gibt die Zahlen, auf 1000 cbm berechnet. In der Zahl ist die tatsächliche Einnahme aus verkauftem Gas und der Wertanschlag des Verbrauchs im Werk selbst enthalten.

Auf die auf die Einheit berechnete Einnahme aus Gas wirken nun verschiedene Momente ein: in erster Linie die Änderung im Gaspreis, sodann Verschiebungen in dem Verhältnis der mit verschiedenen Preisen belasteten Gasarten, schließlich noch Verschiebungen in der Menge des selbst verbrauchten Gases. Der zuletzt genannte Faktor beansprucht am wenigsten Bedeutung. Dagegen drückt sich die Preisänderung sofort in der Bewegung der Einnahmezahlen aus. Im Jahre 1902 war der Preis für Koch- und Heizgas von 12 Pf. auf 14 Pf. herausgesetzt worden. Sofort geht auch die Einnahme, auf die Gaseinheit bezogen, merklich in die Höhe. Der Herabsetzung des Preises im Jahre 1905 wieder auf 12 Pf. folgt sofort das Heruntergehen der Einnahme.

Der zweite Faktor, der auf die Zahlen der Spalte 9 einwirkt, ist die Verschiebung im Verhältnis der einzelnen Gasarten. In dieser Beziehung bietet die folgende Tabelle (3) ein lehrreiches Bild. Sie zeigt, wie der Leuchtgasverbrauch mit einer ganz geringen Schwankung in stetem prozentualen Rückgang, dagegen der Verbrauch an Koch- und Heizgas in stetem prozentualen Vordringen begriffen ist. Der Verbrauch an Motoren gas geht — wohlgernekt immer nur prozentual — stets zurück. Um ein Bild von den absoluten Zahlen zu geben, um die es sich handelt, ist in den beiden kleinen Tabellen (4 und 5) die Zahl der Ab-

nehmer der einzelnen Gasarten und der Verbrauch an diesen für das Jahr 1907 angegeben. Da der Verbrauch des billigeren Koch- und Heizgases schneller steigt als der des teureren Leuchtgases, so müßte natürlicherweise die Einnahme auf die Gaseinheit berechnet beständig zurückgehen. Für die Jahre 1902/04, in denen der Koch- und Heizgaspreis erhöht worden war, wäre eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr zu erwarten. Diese ist auch in der Tat zu beobachten und in ihrer Höhe dadurch zu erklären, daß durch die prozentuale Zunahme des Koch- und Heizgasverbrauchs die einnahmeröhrende Wirkung der Heraufsetzung des Preises noch gesteigert wurde. Die oben vorausgesagte sinkende Tendenz ist nun freilich für die Jahre 1895—1901 einschließlich nur im großen ganzen, nicht gerade von Jahr zu Jahr, zu beobachten. Es hängt dies damit zusammen, daß neben den relativen Zahlen eben auch die absolute Höhe des Verbrauchs der einzelnen Gasarten von Bedeutung ist. Auf deren Entwicklung hier näher einzugehen, würde aber zu weit führen. In den letzten 3 Jahren zeigt sich wieder die aus dem Vordringen des Koch- und Heizgases zu erklärende Verringerung der Einnahme.

Tabelle 3.

Von der gesamten Gasabgabe an Privatabnehmer entfielen Prozent auf:

Jahr	Leuchtgas	Koch- und Heizgas	Motoren gas
1897	59,41	22,67	17,92
1898	57,17	25,69	17,14
1899	53,81	29,24	16,95
1900	50,35	36,15	13,50
1901	47,05	41,72	11,23
1902	48,08	43,08	8,84
1903	49,40	42,94	7,66
1904	49,37	44,21	6,42
1905	47,41	46,95	5,64
1906	46,88	50,18	2,94
1907	44,32	52,76	2,92

Tabelle 4.

Im Jahre 1907 betrug die Zahl der Abnehmer für:

nur Leuchtgas	nur Koch- und Heizgas	nur Motoren gas	Leucht-, Koch- und Heizgas	Leucht-, Koch-, Heiz- und Motoren gas	Leucht- und Motoren gas	Koch- und Motoren gas	Gesamtzahl der Abnehmer
2 197	3 850	17	9 245	35	38	4	15 386

Tabelle 5.

Im Jahre 1907 betrug der Gasverbrauch in Kubikmeter					
Leuchtgas	Koch- und Heizgas	Motoren gas	Koch-, Heiz- und Motoren gas zusammen	im ganzen	Durchschnittl. Gasverbrauch eines Abnehmers
4 297 520	4 996 106	374 454	5 370 560	9 668 080	628

Zu den Zahlen der Spalten 11—13 ist nicht viel zu bemerken. Mit der Inbetriebnahme des neuen Gaswerks Luzenberg im Jahre 1901 steigen die für Verzinsung, Tilgung und Abschreibungen aufzubringenden Summen beträchtlich, so daß, wie schon oben aus Tabelle 1 sich ergab, mit diesem Jahre an der Reingewinn des Gaswerks stark sinkt.

Zum Schluß dieser Betrachtungen soll noch auf die Frage etwas näher eingegangen werden, welche Bedeutung die Einnahmen aus den sogenannten Nebenprodukten für die Überschüsse des Gaswerks und damit für die Gemeinde wirtschaft haben. Schon die Tatsache, daß etwa zwei Drittel des Kohlenaufwands, des weit- aus größten Ausgabepostens, durch die Einnahmen aus den Nebenprodukten gedeckt werden (vgl. die Spalten 2 und 7), zeigt, wie wichtig die rationelle Bewertung der früher zum Teil so lästigen und verachteten Nebenprodukte ist.

Noch näher vermag man dieser Frage zu kommen, wenn man die Kosten der Fabrikation und die Einnahme in ihre einzelnen Posten zerlegt, wie dies in der folgenden Tabelle (6) geschehen ist. Es sind in ihr die Ergebnisse des Jahres 1907 angegeben. Um nun eine Scheidung des eigentlichen Gasfabrikationsbetriebs und der Gewinnung der Nebenprodukte vornehmen zu können, hätte eine Ausscheidung der Posten zu erfolgen, die auf die Gewinnung und Bewertung der Nebenprodukte entfallen.

Zu den Betriebsausgaben des Gasgewinnungsbetriebs gehören nun die Kosten der Fabrikation abzüglich der auf die Ammoniakbereitung, den Roks- und Teerverkauf entfallenden Kosten, ferner die Kosten der Unterhaltung, Gasverteilung und öffentlichen Beleuchtung, sowie die allgemeinen und Verwaltungskosten abzüglich eines Teils, von dem man sagen kann, daß er auf die Gewinnung und Bewertung der sogenannten Nebenprodukte entfällt.

Tabelle 6.

Jahr 1907	Summe	auf 1000 cbm Raumgas	
		Mt.	Pf.
I. Fabrikation.			
Kohlen und Frachten	880 509	71	59
Betriebslöhne	107 388	8	74
Kaffeeabgabe und Kantine	4 449	—	36
Selbstverbrauch an Roks und Grieß zur Feuerung	180 149	14	65
Eigener Gasverbrauch zum Motorenantrieb . . .	860	—	07
Elektrische Energie für Kohlen- und Roksaufzüge	1 823	—	15
Beschleidenes zur Gasbereitung	6 805	—	55
Gasreinigung	7 678	—	62
Ammoniakbereitung	8 082	—	66
Roksverkauf	70 273	5	71
Teerverkauf	825	—	07
Feiertagslöhne der Arbeiter	7 447	—	60
Urlaubslöhne der Arbeiter	2 848	—	22
Unterstützungen der Arbeiter	6 115	—	49
(Siehe auch unter Ziffer III)			
Ausgaben I	1 285 251	104	48

Davon ab:

Einnahmen:			
Für verkaufsten Roks	539 570	43	87
Wertanschlag des Selbstverbrauchs an Roks und Grieß	183 509	14	92
Für Teer und Hartpech	66 086	5	37
„ Ammoniakwasser	64 889	5	28
„ Reinigungsmasse	5 314	—	43
„ Retortengraphit	657	—	05
„ Fuhrlöhne	599	—	05
Einnahmen I	860 624	69	97
Nettoaufwand für Fabrikation . . .	424 627	34	51

Jahr 1907	Summe	auf 1000 cbm Nutzgas	
		Mt.	Pf.
II. Unterhaltung.			
Gebäude	28 032	2	29
Retortenöfen	19 141	1	57
Dampfkessel und Maschinen	10 989	—	89
Apparate und Gasbehälter	3 886	—	32
Geräte und Werkzeuge	10 053	—	82
Straßen, Wege, Schienengleise, Drehzscheiben und Entwässerungen.	5 067	—	41
Ausgaben II	77 168	6	30
III. Gasverteilung und öffentliche Beleuchtung.			
Unterhaltung der Hauptrohrleitungen und Zu- führungen	12 436	1	01
Gasmesser	10 619	—	86
Gasmesserbedienung	10 410	—	85
Automateneinrichtungen	704	—	05
Straßenbeleuchtung	50 539	4	11
Straßenbeleuchtungsbedienung	42 599	3	46
Feiertagslöhne der Arbeiter	1 206	—	11
Urlaubslöhne der Arbeiter	563	—	04
Unterstützungen der Arbeiter	681	—	07
Ausgaben III	129 757	10	56
Davon ab:			
Einnahmen aus Gasmessermeiten	61 778	5	07
Nettoaufwand III	67 979	5	49
IV. Allgemeine Kosten.			
Gehalte der Beamten und des Hilfspersonals, Sustentationen	92 954	7	56
Sonstiger Verwaltungsaufwand	64 349	5	23
Übertrag	157 303	12	79

Jahr 1907	Summe	auf 1000 cbm Rückgas	
		Mt.	Pr.
Übertrag	157 303	12	79
Elektrische Beleuchtung	4 545	—	37
Eigener Gasverbrauch	26 428	2	15
Eigener Rötsverbrauch	1 589	—	13
Gesetzliche und Haftpflichtversicherung von Beamten und Arbeitern	9 148	—	74
Allgemeine Unterhaltung und Wachen	14 723	1	20
Staatssteuern	4 713	—	38
Feuerversicherung	5 176	—	42
Abgang und Rüdersatz	4 020	—	33
Verschiedene Ausgaben	3 434	—	28
Ausgaben IV	231 079	18	79

Davon ab:

Einnahmen:			
Miet- und Pachtzinsen	4 694	—	38
Kapitalzinsen	19 111	1	55
Installationsüberschuß	11 425	—	93
Verschiedenes	11 739	—	95
Einnahmen IV	46 969	3	81
Nettoaufwand IV	184 110	14	98
Zusammenstellung:			
Nettoaufwand I	424 627	34	51
" II	77 168	6	30
" III	67 979	5	49
" IV	184 110	14	98
Summe (Nettoerzeugungskosten). . .	753 884	61	28

Die Gesamteinnahmen für Gas einschließlich
28 864 Mt. für eigenen Konsum betragen
1 695 301 Mt.
ab Rückvergütung 25 745 "

Netto 1 669 556 135 72

Jahr 1907	Summe	auf	
		1000 cbm	Nußgas
	Mt.	Mt.	Pf.
Betriebsüberschuß im Jahre 1907 . . .	915 672	74	44
Verwendet zur Zahlung der Schuldenzinsen . . .	206 681	16	80
Amortisation des Schuldkapitals	99 359	8	08
Abschreibung	223 880	18	20
Reingewinn an die Stadtkasse	385 752	31	36

Diesen Teil zu bestimmen ist freilich nicht einfach. Wenn man von den Posten Gehalte der Beamten und des Hilfspersonals, sonstiger Verwaltungsaufwand und allgemeine Unterhaltung und Wachen je ein Sehntel als auf die sogenannten Nebenprodukte entfallend von den Ausgaben abzieht, die auf die Gasfabrikation auch dann aufgewendet werden müßten, wenn man — wie vor Zeiten — die Nebenprodukte nicht verwertete, so hat man den durch die Bewertung der Nebenprodukte entstehenden Mehraufwand nach Meinung des hiesigen Gaswerksdirektors Bichler, der hierüber befragt wurde, auf keinen Fall zu niedrig angesetzt.

Die Zahlen, die sich für das Jahr 1907 alsdann ergeben, sind folgende. Es betrugen die auf die Gasfabrikation entfallenden Einnahmen:

(Verkauf von Gas, Messermieten, Installationen usw.	
[nach IV].	1 778 303 Mt.
Die auf die Gasfabrikation fallenden Ausgaben. . .	1 626 873 "
Es beträgt daher der Betriebsüberschuß (Bruttogewinn)	151 430 Mt.
Die Einnahmen aus den sogenannten Neben-	
produktten betrugen	860 624 "
Die Ausgaben, die auf ihre Gewinnung und Ver-	
wertung entfielen ¹	96 382 "
Der Betriebsüberschuß (Bruttogewinn) beträgt daher .	764 242 Mt.

¹ Nicht berücksichtigt sind hierbei die Ausgaben, die für die Gasfabrikation auf alle Fälle verwendet werden müßten, einerlei, ob die Nebenprodukte verwertet werden oder nicht (z. B. Kohlen).

Auf 1000 cbm Nutzgas betragen die Einnahmen der eigentlichen Gasfabrikation	144,60	"
Ausgaben der eigentlichen Gasfabrikation	132,29	"
Der Bruttogewinn	12,31	Mt.
Einnahmen aus den Nebenprodukten	69,97	Mt.
Ausgaben	7,84	"
Der Bruttogewinn	62,13	Mt.

Die sogenannten Nebenprodukte ergaben also einen mehr als fünfmal so großen Bruttogewinn, als die eigentliche Gasfabrikation!

3. Das Elektrizitätswerk.

Die Frage der Einführung elektrischer Beleuchtung wurde in Mannheim erstmals im Jahre 1886 erörtert, als die Theaterverwaltung auf die Notwendigkeit von Vorkehrungen zur Schaffung besserer Feuersicherheit im Hof- und Nationaltheater hinwies. Die Gemeindeverwaltung holte damals das Gutachten von Sachverständigen ein, die sich insbesondere auch darüber aussprechen sollten, ob die zu erbauende Zentrale nur für die Bedürfnisse des Theaters oder auch für allgemeine Beleuchtungs Zwecke dienen sollte. Da die Gutachten sich aber in der Hauptfrage, ob die Stadt die Zentrale in eigene Regie nehmen oder einem Unternehmer die Erbauung und den Betrieb der Anlage unter Vorbehalt eines späteren Übernahmerechts der Gemeinde übertragen sollte, widersprachen, konnte sich der Stadtrat nicht davon überzeugen, daß die Rentabilität eines Elektrizitätswerks genügend gesichert sei. Er stellte sich vielmehr auf den Standpunkt, daß ein rentabler Betrieb eines Elektrizitätswerks — im Betrieb der Stadt oder eines Unternehmers — nur eine schädliche Konkurrenz des Gaswerks bedeutete. Es wurde daher von der Erbauung einer elektrischen Zentrale einstweilen abgesehen, und die Grörterung auf Einführung elektrischer Beleuchtung im Hoftheater beschränkt. Der hohen Kosten wegen wurde jedoch auch hiervon abgesehen und es wurden zu dem Zweck der Erhöhung der Feuersicherheit andere Veränderungen im Theater vorgenommen.

Unterdes hatte die Elektrotechnik und das elektrische Beleuchtungswesen bedeutende Fortschritte gemacht. Die Stadtverwaltung hatte auf den anlässlich der internationalen elektrotechnischen Ausstellung in Frankfurt im Sommer 1891 stattgefundenen Städtetag Vertreter entfandt. Deren Bericht riet, weil die Frage nach dem besten System noch nicht gelöst sei, von der sofortigen Erbauung eines Elektrizitätswerks ab, mahnte jedoch zur fortgesetzten Beobachtung der weiteren Entwicklung.

Während die Stadt also die Erfahrungen anderer Städte abwartete und dem städtischen Gaswerk die vermutete Konkurrenz möglichst lang fernhalten wollte, hatten eine Anzahl industrieller und gewerblicher Betriebe bereits elektrische Einzelanlagen, sogenannte Blockstationen, errichtet. Insbesondere hatte auch die Staatsbahnverwaltung Anfang der 90er Jahre im Personen-, Rangier- und Güterbahnhof, sowie im gesamten Hafengebiet die elektrische Beleuchtung eingeführt. Hierdurch erwuchs dem Gaswerk ein beträchtlicher Ausfall.

Nunmehr hielt der Stadtrat den Zeitpunkt für gekommen, die Frage der Erbauung einer elektrischen Zentrale wieder aufzugreifen. Er ging dabei von der Auffassung aus, daß ein städtisches Elektrizitätswerk nicht nur für die Lichterzeugung, sondern auch zur Lieferung der Betriebskraft für Kleinmotoren und namentlich für die Trambahn nutzbar gemacht werden müsse. Dadurch sollte insbesondere auch der Tagesbetrieb des Werks ermöglicht werden.

Es wurde (Dezember 1893) eine besondere Kommission ernannt und ein ausführliches Arbeitsprogramm entworfen, das eine ganze Anzahl von Fragen enthielt, die beantwortet werden sollten. Nach dem Rat eines Sachverständigen wurden durch Ausgabe von Fragebogen an die Gasabonnenten und großen Geschäfte sowie durch Hinweis in der Presse Erhebungen darüber veranstaltet, in welchem Umfang ein Bedürfnis nach elektrischem Licht und elektrischer Kraft vorhanden sei.

Besondere Schwierigkeiten bot die Frage nach dem elektrischen Straßenbahnbetrieb. Seit dem Jahre 1878 war hier eine Pferdebahn in Betrieb. Bau und Betriebsführung waren einem Zivilingenieur vertraglich überlassen worden. Bei den Verhandlungen über die Verlängerung des Vertrags spielte die Einführung des elektrischen Betriebs natürlich eine große Rolle; die Gemeindeverwaltung betrachtete sie sogar als wesentliche Voraussetzung für ihre Beteiligung an den Verhandlungen. Die Straßenbahngesellschaft, der der genannte Ingenieur seine Rechte aus dem Vertrag mit der Stadt übertragen hatte, unterhandelte mit der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. Schuckert & Cie. in Nürnberg und mit der Union-Elektrizitätsgesellschaft. Auf Grund der Projekte dieser Firmen hielt es die Gesellschaft für vorteilhafter, ein eigenes Kraftwerk zu errichten.

Die Firma Schuckert, die sich die Erwerbung des Kapitals der Straßenbahngesellschaft gesichert hatte, trat an die Stadt mit Vorschlägen heran, die den Straßenbahnbetrieb und die Abgabe von Licht und Kraft betrafen.

Der Stadtrat konnte sich indes nicht leicht entschließen, da inzwischen von der Gasbahn in Dessau viel Rühmens gemacht worden war. Der

Direktor des hiesigen Gaswerks und ein Mitglied des Stadtrats bestätigten diese Bahn und glaubten, dem Gasbetrieb in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht den Vorzug vor dem elektrischen geben zu sollen.

Der Stadtrat entschied sich daher grundsätzlich für die Errichtung einer Lichtzentrale und ließ die Frage nach der Stromlieferung für die Straßenbahn noch offen.

Für die Errichtung einer größeren Kraftzentrale sprach übrigens gerade damals der Umstand, daß infolge der Ausdehnung und Vollendung des Sielnetzes und der von der Regierung geforderten Verlegung von dessen Ausmündung vom Neckar in den Rhein das Kanalpumpwerk einer Erweiterung bedurfte. Die Pumpstation sollte mit der elektrischen Zentrale in Verbindung gebracht werden.

Am 1. September 1895 erließ der Stadtrat ein Einladungsschreiben an sieben der größten Elektrizitätsgesellschaften mit dem Ersuchen, sich an der Konkurrenz für kostenlose Projekt fertigungen getrennt für Licht- und für Licht- sowie Kraftzentralen zu beteiligen.

Die eingegangenen Projekte entbehrten jedoch der Vergleichbarkeit, so daß sich der Stadtrat entschloß, zunächst durch eine Sachverständigenkommission ein Gutachten erstatten zu lassen, das als Grundlage für alle weiteren Arbeiten dienen sollte. Die Kommission empfahl die Errichtung einer Drehstromzentrale für Licht, Kraft und Straßenbahn und die Errichtung einer Umformerstation für die letztere zur Ummwandlung des Drehstroms in Gleichstrom. Auf Grund dieses Gutachtens wurden dann die Lieferungsbedingungen bearbeitet und die genannten sieben Firmen zur Einreichung neuer Angebote aufgefordert. Der Stadtrat entschloß sich nach dem Ergebnis des Wettbewerbs und nach Anhörung der Sachverständigen, die Ausführung des gesamten Werks auf Kosten der Stadtgemeinde in eine Hand zu vergeben, dabei aber der übernehmenden Firma die Bedingung zu stellen, bestimmte Teile der Anlage von bestimmten Firmen, bei denen die Herstellung der betreffenden Teile Spezialität war, zu beziehen. Die übernehmende Firma mußte sich ferner verpflichten, den Betrieb auf Grund eines abzuschließenden Pachtvertrags für eine Reihe von Jahren zu übernehmen, während deren dem Stadtrat jedoch freie Kündbarkeit zustehen sollte. Der Zuschlag wurde der Firma Brown, Boveri & Cie. erteilt.

Zu der Vergebung des Werks in eine Hand führte die Stadtverwaltung die Erwägung, daß der Gemeinde bei Ausführung in eigener Regie das nötige Personal für Leitung und Überwachung der Bauausführung nicht zur Verfügung stand. Das Elektrizitätswerk sollte

jedoch auf Rechnung und nach den ausschließlichen Anordnungen der Stadtverwaltung gebaut werden und im Eigentum der Stadt verbleiben, weil sich bei anderen Werken, wie dem Gaswerk und der Straßenbahn, Schwierigkeiten mit der Eigentümerin während des Betriebs und namentlich bei der Ablösung ergeben hatten. Der Betrieb aber sollte durch die ausführende Gesellschaft erfolgen. Auf diese Weise wollte sich einmal die Stadtgemeinde schon für das erste Jahr ohne Rücksicht auf das Betriebsergebnis eine feste Einnahme sichern. Sodann aber lag in der Verpflichtung zum Betrieb des Werks für die Firma der Antrieb, dieses so sorgfältig und zweckmäßig wie möglich auszuführen. Auch mußte eine mit dem Betrieb von Elektrizitätswerken vertraute Unternehmerin die in der Anfangszeit bei jedem neuen Werk auftauchenden Schwierigkeiten viel leichter überwinden und war ein viel besserer „Acquiseur“ als eine öffentliche Verwaltung.

In der Sitzung des Bürgerausschusses vom 19. Juli 1898, in der die städtische Vorlage über die Errichtung eines Elektrizitätswerks beraten ward, wurden die oben dargestellten Erwägungen von der Mehrheit gutgeheißen. Die sozialdemokratische Fraktion stimmte für die Erbauung, jedoch gegen die Verpachtung des Werks. Als Begründung führte sie an, daß das Werk von Anfang an rentieren werde; den Gewinn aber könne die Stadt einstecken. Ferner sei zu berücksichtigen, daß sich später der Lösung des Pachtverhältnisses Schwierigkeiten entgegenstellen werden. Ein Hauptgrund, warum die Sozialdemokratie gegen die Verpachtung stimmte, ein Grund, der eigentlich auch für die Demokratie gelten sollte, sei der, daß in dem Programm bei den letzten städtischen Wahlen von den Sozialdemokraten die Verpflichtung eingegangen worden sei, das Elektrizitätswerk in die Regie der Stadt zu übernehmen. Auch die Arbeiterfrage komme für sie in Betracht.

Oberbürgermeister Beck führte aus, seiner Ansicht nach tue eine Stadt von der Bedeutung Mannheims sehr gut daran, ein solches Werk, wenn immer möglich, fest in der Hand zu halten. Anders aber sei die Frage zu beurteilen, ob man das Werk sofort nach seiner Erstellung in den Betrieb der Stadt übernehmen solle, mit einem Personal, das aus allen Richtungen der Windrose sich zusammen finde und über dessen technische Qualifikation sich der Stadtrat vorher unmöglich ein Urteil bilden könne. Hier empfehle es sich, das Werk sich erst bewähren zu lassen und dann mit eingeschultem und dem Stadtrat bekanntem Personal zu übernehmen. Städtische Beamte wären auch nicht in der Lage, Kunden zu gewinnen durch Auftischen, Offerieren, Berechnen usw., wie der Kaufmann.

Der grundsätzliche Standpunkt des Oberbürgermeisters wurde von verschiedenen Seiten geteilt. —

Im Vertrag behielt sich daher die Stadt das Recht sofortiger und jederzeitiger Kündigung mit Frist von einem Jahre und das Recht der Einsichtnahme in die Bücher vor. Dadurch, daß bei der Anstellung des Personals die Wünsche des Stadtrats berücksichtigt werden mußten, wurde es der Stadtverwaltung außerdem noch erleichtert, im geeigneten Zeitpunkt den Betrieb zu übernehmen.

Die Pächterin hatte im 1. Betriebsjahr 6 %, im 2. 7 %, im 3. und in den folgenden Betriebsjahren 8 % vom jeweiligen Anlagekapital an die Stadt als Pachtzins zu bezahlen.

Über die A b r e c h n u n g war folgendes bestimmt: Aus den gesamten Einnahmen hatte die Pächterin zuerst diesen Pachtzins an die Stadt zu bezahlen. Nach diesem erhielt sie ihre eigenen Auslagen ersehzt, die durch den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung des Werks, Ergänzungen des Inventars, sowie durch die etwaige Miete von den Betriebszwecken dienenden Räumlichkeiten (Betriebsbureaus, Transformatorenräume usw.) erwachsen, zuzüglich 15 % dieser Auslagen für die der Pächterin entstehenden Verwaltungskosten bei einem Jahresbetrag dieser bis 100 000 Mf., 10 % von den weiteren Betriebsausgaben von 100 000—200 000 Mf. und 5 % von allen Summen der Betriebsausgaben über 200 000 Mf.

Ergibt sich alsdann ein Überschuß, so wird dieser vom Stadtrat bis zur Höhe von 2 % des jeweiligen Anlagekapitals zur Ansammlung eines Erneuerungs- und Reservefonds verwendet, bis dieser auf 10 % des jeweiligen Anlagekapitals angewachsen oder im Fall eines teilweisen Verbrauchs auf 10 % wieder ergänzt ist. Der Erneuerungsfonds ist Eigentum der Stadtgemeinde.

Von dem weiteren Überschuß (dem Reingewinn) erhält die Stadt einen Ergänzungspachtzins bis zur Höhe von 2 % des jeweiligen Anlagekapitals. Der dann etwa noch übrig bleibende Betrag wird in der Weise geteilt, daß von der Summe bis zu 100 000 Mf. 70 % an die Stadt und 30 % an die Pächterin, von den weiteren Summen über 100 000 und bis 200 000 Mf. 80 % an die Stadt und 20 % an die Pächterin und von allen Beträgen über 200 000 Mf. 90 % an die Stadt und 10 % an die Pächterin fallen.

Aus dem Pachtvertrag sei ferner noch hervorgehoben, daß über Art und Umfang von Erweiterungen des Werks nicht die Pächterin, sondern die Stadtgemeinde zu entscheiden hatte.

Neben dem Pachtvertrag kam ein besonderer Bauvertrag zu Stande, der in außerordentlich eingehender Weise in 64 Paragraphen alles bis ins einzelne regelte.

Am 15. Oktober 1899 konnte das Elektrizitätswerk probeweise in Betrieb genommen werden. Der völlige Ausbau und die Fertigstellung des Kabelnetzes war bis April 1900 erfolgt. Am 16. Dezember 1899 begann die Mutter mit dem Verkauf elektrischen Stroms.

Ein Jahr später eröffnete die Firma den Betrieb einer großen elektrischen Fabrik, zu deren Erbauung sie sich der Stadtgemeinde gegenüber verpflichtet hatte, mit einem Aktienkapital von 6 Mill. Mk. Die Fabrik ist heute eine der größten der Stadt.

In dem mit der Firma abgeschlossenen Pachtvertrag waren auch die Tarifsätze für den Verkauf elektrischer Kraft aufgestellt. Diese betrugen:

für Beleuchtungszwecke	70 Pf. die Kilowattstunde
für elektrische Motoren, Heizung, elektro-	
chemische Zwecke	20 " "
im Gebiet des Industriehafens	15 " "

mit Rabattgewährungen. Der Rabatt begann bei einem Jahresverbrauch von 301 Mk. und betrug 5 %, er stieg bis zu 30 % bei einem Jahresverbrauch von über 5000 Mk., wobei auf die ersten 5000 Mk. 25 %, auf den höheren Betrag 30 % Rabatt gewährt wurden.

Der Stadt mußte für die unter ihrer Verwaltung stehenden Gebäude und Anstalten, einschließlich des Theaters, eine weitere Preisermäßigung von 10 % auf die Rabatte eingeräumt werden.

Für städtische Motorenbetriebe mußte der Strom zum Selbstkostenpreis (Kosten für Heiz-, Fuß-, Schmiermaterial zuzüglich 15 % für Verwaltungskosten) geliefert werden.

Für die elektrische Straßenbahn betrug der Preis 10 Pf. für die Kilowattstunde. Bei einem Verbrauch von mehr als einer Million Kilowattstunden im Jahre waren 5 % Rabatt von dem die erste Million und 10 % von dem die zweite Million übersteigenden Betrag zu gewähren.

Der Preis des Stroms für die Beleuchtung der Straßen, Plätze und sonstigen öffentlichen Anlagen der Stadtgemeinde einschließlich des Industriehafengebiets vermittelst Bogenlampen, die die Stadt vertragsgemäß in allen mit Kabeln verlegten Straßen usw. einführen konnte, wurde auf 30 Pf. für die Kilowattstunde für Lampen mit einer Brenndauer bis 1500 Stunden und auf 25 Pf. für solche mit einer Brenndauer von mehr als 1500 Stunden jährlich festgesetzt. In diesem Preis

war auch die Vergütung für Instandhaltung, Reinigung und Bedienung der Bogenlampen und Zubehör und Lieferung der Lampenkohlen eingeschlossen. Rabatte gab es für den Strom zur Straßenbeleuchtung nicht.

Zu Änderungen des Tarifs war die Genehmigung des Stadtrats erforderlich, abgesehen von besonderen Vereinbarungen über die Lieferung von elektrischem Strom für Motoren von mehr als 30 Pferdestärken.

Sobald der Neingewinn 5 % des Anlagekapitals erreichte, hatte die Pächterin die Pflicht, auf Verlangen des Stadtrats eine Ermäßigung der Tarifsätze für Private zu bewilligen und zwar für Beleuchtungszwecke jeweils um mindestens 5 Pf. für die Kilowattstunde.

Die Elektrizitätszähler wurden von der Stadt zu Lasten des Anlagekapitals beschafft und seitens der Pächterin den Konsumenten zu folgenden jährlichen Mietpreisen überlassen:

bei einem Zähler bis zu 10 Kilowatt zu 10 Mk.
" " " über 10 " " 24 "

Der Pächterin lag die Pflicht ob, jede Installation, in bezug auf deren Herrichtung sie übrigens keine Vorrechte eingeräumt bekam, vor ihrem Anschluß an das Leitungsnetz auf ihre vorschriftsmäßige Ausführung zu untersuchen.

Für diese Prüfung bezog die Pächterin von den Stromverbrauchern bei Gelegenheit der Ausführung des Anschlusses eine einmalige Gebühr von 50 Pf. für jede angeschlossene Glühlampe, 3 Mk. für jede Bogenlampe und 5 Mk. für jeden Motor bis zu einer Pferdestärke, für jeden Anschluß insgesamt höchstens 200 Mk. Für größere Motoren und für Apparate zu anderen Zwecken wurden die Selbstkosten der Abnahmeprüfung zuzüglich 20 % Verwaltungsgebühr erhoben.

Infolge der anfänglich hohen Anschlußkosten wuchs die Zahl der Abnehmer nur sehr langsam, so daß die Pächterin in den Anschlußosten Erleichterungen eintreten lassen mußte.

Die Hausanschlußkosten wurden in Form eines jährlichen Mietzinses erhoben. Die Miete war nur bis zum Ablauf von 10 Jahren zu entrichten und betrug:

bei einem Anschlußwert der Anlage bis zu 5 KW (100 Glühlampen)	15 Mk.
von über 5—7 KW (100—140 Glühlampen)	18 "
" " 7 " (über 140 ")	20 "

Wurden die Hausanschlußkosten auf einmal entrichtet, so waren zu zahlen in den entsprechenden Wertklassen 120, 150, 180 Mk.

Kleingewerbetreibende, die Strom nur zu Kraftzwecken beziehen, haben für den Anschluß nur 50 Mk. zu bezahlen.

Schon Ende 1900 trat der Stadtrat mit der Pächterin in Verhandlungen über eine Ermiedrigung des Strompreises ein. Der Preis für elektrisches Licht sollte nach seiner Ansicht von 70 auf 60 Pf. herabgesetzt werden, da von Anfang an zahlreiche Interessenten den Preis von 70 Pf. als zu hoch bezeichnet hatten. Es war sogar vorgekommen, daß verschiedene Abnehmer nach Empfang der ersten Rechnung zur Gasbeleuchtung zurückgekehrt waren.

Die Pächterin war mit einer Ermäßigung einverstanden, weil sie dadurch eine wesentliche Steigerung des Verbrauchs und damit die Erzielung einer angemessenen Rente erhoffte. Sie stellte jedoch die Bedingung auf, daß ihr gewisse Erleichterungen bezüglich des Pachtvertrags gewährt würden, damit sie für den in den ersten Jahren zu erwartenden weiteren Einnahmeausfall wenigstens teilweise Deckung fände. Die Erleichterung, zu deren Gewährung sich der Stadtrat verstand — eine Reihe von Wünschen konnte er nicht erfüllen — waren folgende: Verzicht der Stadt auf das Kündigungsrecht für weitere fünf Vierteljahre, Berechtigung der Pächterin zum Vortrag der ungedeckten Betriebsausgaben auf nächste Rechnung, wobei allerdings der etwa bei Auflösung des Pachtvertrags vorhandene Betrag der Pächterin zur Last bleiben sollte, und schließlich die Erlaubnis, den Erneuerungsfonds erst zu dotieren und die Zahlung der Ergänzungspacht sowie die etwaige Gewinnverteilung erst nach Deckung der seit Gründung des Werks erwachsenen Betriebsausgaben vorzunehmen.

Der Stadt wurde für diese Zugeständnisse bei Berechnung des Strompreises für ihre Anstalten auf die ermäßigten Sätze noch ein Rabatt von 10 % zugestanden, der so stieg, daß bei einem Verbrauch von über 500 000 KW Stunden nur noch 25 Pf. pro Kilowattstunde zu zahlen waren. Dieses Zugeständnis bedeutete für die Stadt im Jahre 1902 bereits eine Wenigerausgabe von etwa 15 000 Mk. Die Stadtgemeinde gestattete ihrerseits der Firma, die damit die Anschlußbewegung fördern und den Wünschen der Hausbesitzer nachkommen wollte, daß von den Kosten eines Hausanschlusses bis zu 7 m Länge künftig nur der Betrag von 50 Mk. erhoben werden sollte, der Unterschied zwischen dem tatsächlichen Aufwand und diesem Betrag aber dem Baukapital des Werks zuzuschlagen sei.

Im Oktober 1901 trat der neue Tarif in Geltung. Nach ihm stellen sich also die Hausanschlußkosten und die Bezugspreise wesentlich

niedriger, und zwar um 15 %o und mehr. Im einzelnen ist noch folgendes zu bemerken.

Bei einem Hausschluß über 7 m werden die Selbstkosten berechnet.

Die Mieten für die Zähler wurden festgesetzt:

für 1 Zähler bis 10 KW (200 Glühlampen) auf	0,85 Mf.
“ 1 “ über 10 “ (über 200 Glühlampen) auf	1,20 “
“ 1 “ für den Verbrauch eines Motors bis zu 3 PS auf	0,50 “

Der Preis für elektrischen Strom wurde von 70 auf 60 Pf. herabgesetzt. Er betrug nunmehr, da eine neue Rabattskala aufgestellt wurde,

für Beleuchtungszwecke:

60	ßf.	die	Kilowattstunde	bei	einem	Jahresverbrauch	von	0—	200	KW
55	"	"	"	"	"	"	"	201—	500	"
50	"	"	"	"	"	"	"	501—	1000	"
45	"	"	"	"	"	"	"	1001—	1800	"
42	"	"	"	"	"	"	"	1801—	3000	"
40	"	"	"	"	"	"	über	3000	"	

Der bisherige Kraftstrompreis blieb bestehen (20 bzw. 15 Pf. die Kilowattstunde). Hierbei galten Rabattsätze von 5—30 % bei einer Betriebsdauer von 300—1800 Stunden. Also sogenannter Betriebsstundenrabatt im Gegensatz zum Geldrabatt für den Lichtstrom. Ein ausführlicher Pauschal tarif sollte den Restaurationen, Cafés, Hotels, Läden und andern Geschäftslokalen den Bezug der Elektrizität zu Beleuchtungszwecken zu bedeutend ermäßigten Preisen ermöglichen.

In den Prüfungsgebühren trat folgende Änderung und Ergänzung ein: es waren zu entrichten für jeden angeschlossenen Steckkontakt, der nicht schon als Lampe oder Apparat berechnet ist, 50 Pf., für jeden Heizkörper 1 Mk., für den Motor über 5 PS 10 Mk. Die Mindestgebühr beträgt 3 Mk., die Höchstgebühr wie bisher 200 Mk.

Auch nach dem Tarif von 1901 stand es der Bächerin frei, in besonderen Fällen, in denen sie es für angemessen erachtete, größere Ermäßigungen als die im Tarif vorgesehenen nach besonderer Vereinbarung zu bewilligen. Dem Stadtrat war von solchen Vereinbarungen Kenntnis zu geben; falls ein solcher Vertrag auf eine längere Zeit als 3 Jahre abgeschlossen wurde, war die Genehmigung des Stadtrats erforderlich.

Die Firma schloß eine Reihe solcher Sonderverträge ab, namentlich mit Behörden (Amtsgericht, Bezirksamt, Reichspost, Garnisonverwaltung) und größeren Firmen (Warenhäuser, Druckereien usw.).

In verschiedenen derartigen Sondervereinbarungen vom Jahre 1903 legte die Firma den Abnehmern die Verpflichtung auf, kein Gas zu brennen, falls sie die besonderen Rabatte genießen wollten. In dieser Maßnahme musste die Stadt natürlich eine Schädigung ihres Gaswerks erblicken. Die Firma erklärte auf Vorhalt der Stadt, daß diese Bedingung nichts weiter sei als ein anderer Ausdruck für die Garantierung eines Mindestverbrauchs, der nicht erreicht würde, wenn der Abnehmer beide Beleuchtungsarten nebeneinander gebrauche. Doch versprach sie, künftig derartige Bedingungen ihren Abnehmern nicht mehr aufzuerlegen.

Die Übernahme des Elektrizitätswerks in städtischen Betrieb.

Die Gründe, die für die Mehrheit der bürgerlichen Kollegien — nur die Sozialdemokraten waren von Anfang an für den Betrieb durch die Stadt — für die Betriebsführung des Elektrizitätswerks durch den Erbauer als Pächter maßgebend gewesen waren, sind oben schon dargestellt worden.

Zu Erörterungen über die Übernahme des Werks kam es erstmals schon im Jahre 1901. Doch wurde damals, wie wir gesehen haben, auf das Kündigungssrecht für $1\frac{1}{4}$ Jahre verzichtet gegen das Zugeständnis einer Preisermäßigung. Es wurde dabei namentlich auch von Seiten der Demokraten, unter Hervorhebung ihres grundsätzlichen Standpunkts, daß Monopolbetriebe durch die Stadt betrieben werden sollten, ausgeführt, daß die Vorteile der Preisermäßigung in der ersten auf sie folgenden Zeit wohl noch nicht einträten und die Stadt daher die Übernahme lieber etwas hinausschiebe, zumal die Bilanz des Werks bisher mit einem Defizit rechnete.

Auch im Dezember 1902, als die Frage der Kündigung auf 1. April 1904 im Stadtrat besprochen wurde, hielt es der städtliche Rezipient, der damalige Bürgermeister und jetzige Oberbürgermeister Martin auf Grund der Bilanzen von 1900 und 1901 nicht für zweckmäßig, schon jetzt zu kündigen.

Im Oktober 1903 wurde im Bürgerausschuß beraten, ob der Pachtvertrag auf den 1. Juli 1905 gekündigt werden sollte. Von Seiten der Sozialdemokraten und Demokraten wurde die Frage bejaht, weil ein Risiko mit der Übernahme nicht mehr verbunden sei und die infolge des Privatbetriebes vorhandene Konkurrenz zwischen Gas- und Elektrizitätswerk beseitigt werden müsse. Dagegen schloß sich die Mehrheit des Kollegiums den Ausführungen der Bürgermeister an, die die Kündigung noch hinausgeschoben wissen wollten.

Oberbürgermeister Beck führte aus, er stehe auf dem Standpunkt, daß so schnell wie möglich das Elektrizitätswerk in städtischen Betrieb übernommen werden müsse, sobald nicht mehr die Gefahr einer bedenklichen Störung der städtischen Finanzen durch die Übernahme vorhanden sei. Doch zeige sich jetzt noch nicht klar, ob das Werk rentiere. Dasselbe führte der jetzige Oberbürgermeister Martin aus. Die Firma erkläre selbst, da hier wider ihr Erwarten mehr billige Kraft als teures Licht abgenommen würde, sei sie mit dem hiesigen Vertrag „hereingefallen“. Und von anderer Seite wurde bemerkt, daß die Firma bisher wohl nur mit dem Bau, nicht aber mit dem Betrieb gute Geschäfte gemacht habe.

Ein Jahr später aber, im Oktober 1904, riet der städtische Maschineninspektor, dem die Prüfung der Betriebsergebnisse des Elektrizitätswerks übertragen war, da dessen Rentabilität sich allmählich so entwickelt hatte, daß die Bruttoüberschüsse zur vollen Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals sicher ausreichend erschienen, zur Übernahme des Werks in städtische Regie auf den nächsten zulässigen Kündigungstermin, den 1. Januar 1906.

Auf den 1. Januar 1906 ging alsdann das Elektrizitätswerk in den Eigenbetrieb der Stadtgemeinde über. Der städtische Maschineninspektor, der bei den Überleitungsgeschäften mitgewirkt hatte, wurde zum Abteilungsvorstand für das Elektrizitätswerk und zum allgemeinen Stellvertreter des Direktors der Gas- und Wasserwerke, dem das Elektrizitätswerk unterstellt wurde, ernannt. Das von der Bächterin angestellte technische und Verwaltungspersonal und die Arbeiter wurden mit wenig Ausnahmen von der Stadtgemeinde übernommen.

Die Abnahme des Werks erfolgte ohne wesentliche Beanstandungen. Unvermeidliche Unterschiede, die sich nach Aufstellung der Bilanz und Abrechnung ergaben, waren bis September ausgeglichen.

Die Verwaltung der Umformerstation ging vom Straßenbahnamt auf die Direktion der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke über.

Da die Gesamtleistung des Werks, die 5000 Pferdestärken betrug, schon im Laufe des Jahres 1906 vollständig in Anspruch genommen wurde, wurde von den bürgerlichen Kollegien die alsbaldige Erweiterung des Elektrizitätswerks beschlossen, wie auch für Hausanschlüsse, Zähler, neue Transformatorstationen und für das Kabelnetz bedeutende Kosten aufzuwenden waren.

Die Tatsache, daß zur Zeit der Verpachtung des Elektrizitätswerks für Großabnehmer infolge der Sondervereinbarungen ein einheitlicher Tarif

nicht bestand, hatte in den Kreisen der Kleingewerbetreibenden lebhaften Unwillen hervorgerufen. Sie verlangten neben einer Verbilligung des Preises für Kraftstrom namentlich eine gleichmäßige Behandlung der Verbraucher. Sie bezeichneten es als ungerecht, daß ein Warenhaus für die Kilowattstunde nur 28 Pf. zu zahlen habe, während alle kleineren Geschäfte den wesentlich höheren Normalpreis bis zu 60 Pf. bei geringem Verbrauch zu bezahlen hätten.

Die Direktion erkannte die Mißstände dieser ungleichmäßigen Behandlung der Abnehmer wohl an. Der Pächterin, so führte sie aus, war es offenbar hauptsächlich nur darum zu tun, eine volle Ausnutzung der gepachteten Anlage respektive einen hohen augenblicklichen Gewinn und eine hohe Gegenentnahme für die zu leistende Pachtsumme zu erzielen. Ein solches Vorgehen war, vom rein kaufmännischen Standpunkt aus betrachtet, für die Firma wohl ein Vorteil; ob für die Stadt daraus Schäden entstehen, muß die Zukunft lehren.

Die Direktion wies aber gleichzeitig darauf hin, daß vom rein kaufmännischen Standpunkt eine Verbilligung des Lichtes für kleine Kaufleute, d. h. ihre Gleichstellung mit den Großabnehmern nicht gerechtfertigt sei, weil sie keine lange Betriebsdauer hätten und das Licht nur während der Abendstunden bezogen, also zu einer guten, gleichmäßigen Ausnutzung der Anlage nichts beitragen. Nur aus Billigkeitsgründen, um sie im Wettbewerb gegen die Warenhäuser zu schützen, könnte ihnen ein billigerer Preis zugestanden werden.

Eine Änderung in den Strombezugsbedingungen trat dann am 1. April 1906, um den Wünschen der kleineren Gewerbetreibenden entgegenzukommen, ein und zwar sollte der neu aufgestellte Tarif bis zu einer schon jetzt in Aussicht genommenen Neuregelung gelten; der endgültige Tarif sollte aber erst erlassen werden, wenn die Ergebnisse mindestens eines städtischen Betriebsjahres vorlägen. Der Tarif von 1906 ermäßigte den Lichtpreis für Läden auf 40 Pf. und setzte für Großabnehmer an Stelle des bisherigen Pauschaltariffs einen weitgehenden Verbrauchs-rabatt fest. Es betrug dieser für Großabnehmer, die mindestens 5000 Kilowattstunden Strom gebrauchten:

für die ersten 3 000 Kilowattstunden	40	Pf.	die Kilowattstunde
" " folgenden 5 000	35	"	"
" " 7 000	30	"	"
" " 10 000	25	"	"
" den weiteren Verbrauch	22	"	"

Großabnehmer, die mindestens 10 000 Kilowattstunden Strom verbrauchen, bezahlen bei einem Verbrauch:

bis zu 10 000 Kilowattstunden jährlich	20 Pf.	die Kilowattstunde
von 10 001—20 000	18 "	"
" 20 001—30 000	16 "	"
" über 30 000	14 "	"

Im übrigen galt der frühere Lichttarif. Nur Ladenbesitzer zahlten auch bei einem geringeren Verbrauch als 3000 Kilowattstunden einen Einheitspreis von 40 Pf. Die neuen Tarifsätze galten auch für die zu dem Ladengeschäft gehörigen und in demselben Stockwerk befindlichen Gewerbebetriebe und Wohnräume. Soweit für einen Ladenbesitzer, dessen Räume für den Geschäfts- und Gewerbebetrieb in verschiedenen Stockwerken sich befanden, seither nur ein Zähler vorhanden war, sollte auch weiterhin bis zur Erlassung des neuen allgemeinen Tarifs nur eine einheitliche Preisberechnung gemäß dieser Bestimmung stattfinden.

Der Normaltarif für Kraftstrom blieb bezüglich des Grundpreises von 20 Pf. und der Rabattskala (Betriebsstundenrabatt). Der Vorzugspreis im Industriehafengebiet blieb nur für die Werke bestehen, die schon an das städtische Elektrizitätswerk angeschlossen waren.

Für ausgesprochenen Tages- und Nachtverbrauch, d. h. in solchen Fällen, in denen ein Verbrauch nur während der Zeit der Nichtbelastung der Maschinen stattfindet, kann nach Entscheidung von Fall zu Fall Kraft und Licht zu einem Einheitspreis berechnet werden. Die Berechnung findet nach Doppeltarifzählern statt, so daß für ausnahmsweise während der Zeit von 5—8 Uhr in den Monaten September bis Februar verbrauchten Strom der Normallichttarif, für die während der übrigen Zeit dagegen verbrauchte Elektrizität (Kraft und Licht) für die ersten 30 000 Kilowattstunden 17 Pf. die Kilowattstunde, für den Verbrauch über 30 000 Kilowattstunden 15 Pf. die Kilowattstunde gezahlt werden. Für die Entnahme von Hochspannungsstrom ermäßigen sich diese Sätze um je 15 %.

Die in Geltung befindlichen Pauschaltarife kamen noch bis zum Ablauf des laufenden Pauschaljahres zur Anwendung. Neue Pauschaltarife wurden nicht mehr gewährt.

Die Sonderverträge mit einzelnen Firmen blieben bis zum 1. Februar 1908 in Kraft.

Die endgültige Neuregelung, von der schon die Rede war, erfolgte dann auf den 1. Februar 1908. Dieser Termin und nicht der 1. Januar

wurde gewählt, um dadurch den durch die Verbilligung des Tarifs im ersten Jahr unzweifelhaft eintretenden Einnahmeausfall etwas zu verringern. Der neue, jetzt geltende Tarif hatte in erster Linie den Zweck, die vielen Ausnahmevereinbarungen zu beseitigen und einheitliche Sätze einzuführen; er brachte daneben eine wesentliche Verbilligung des elektrischen Lichts.

Nicht zur Einführung kam ein von der Direktion in gewissen Grenzen vorgeschlagener Doppeltarif, wie er schon in dem provisorischen Tarif von 1906 vorgesehen war. Die Direktion hatte folgende Regelung vorgeschlagen:

Für ausgesprochenen Tages- und Nachtverbrauch, d. h. in solchen Fällen, in denen ein Verbrauch nur während der Zeit der Niedrigbelastung der Maschinen stattfindet, kann nach Entscheidung von Fall zu Fall Kraft und Licht zu einem Einheitspreis berechnet werden; die Berechnung erfolgt nach Doppeltarifzählern und zwar in der Weise, daß für ausnahmsweise während der Sperrzeit verbrauchten Strom 46 Pf. die Kilowattstunde, für die während der übrigen Zeit verbrauchte Elektrizität die Sätze des Krafttariffs bezahlt werden.

Diese Bestimmungen sollten jedoch nur Anwendung finden auf Wirtschafts-, Kaffeehaus-, Hotelbetriebe und industrielle Betriebe mit durchgehender Betriebsweise.

Als Sperrzeit waren vorgesehen die Stunden:

von 4 $\frac{1}{2}$ —8 Uhr im Dezember und Januar,

“ 5—8 “ November und Februar,

“ 5 $\frac{1}{2}$ —8 “ Oktober und März.

Der Sondertarif bezweckte, daß Elektrizitätswerk während der Hauptbelastungszeit zu entlasten und die Belastung gleichmäßiger zu gestalten. Dabei wurde betont, daß sich die Industrie gut nach den Sperrzeiten, die auch in vielen andern Städten eingeführt seien, richten könne. Auch die Hotels, so wurde im Stadtrat geltend gemacht, könnten den Verbrauch während der Sperrzeit leicht einschränken und dann später um so glänzender beleuchten. Die meisten Wirtschaften hätten neben elektrischer auch noch Gasbeleuchtung, so daß wohl die meisten während der Sperrzeit Gas brennen würden, was ebenfalls für die Stadt von Vorteil sei.

Die Mehrheit des Stadtrats war jedoch der nicht näher begründeten Ansicht, daß die erhoffte Entlastung des Werks nicht eintreten werde, und daß man dann nur einen schlechteren Tarif an Stelle des guten Tariffs habe. Es wurde die Frage der Einführung des Doppeltariffs daher einstweilen zurückgestellt.

Bemerkt sei, daß einige wenige Abnehmer, mit denen Sonderverträge bestanden, schon bisher nach einem Doppeltarif behandelt wurden. Eine Firma insbesondere bezog Licht- und Kraftstrom nur durch eine gemeinsame Leitung. Da nun aber der Grundsatz der Aufhebung aller Sonderverträge durchgeführt werden sollte, hätte diese Firma ihre gesamten Installationen mit bedeutenden Kosten umändern müssen. Die Firma kam der städtischen Entschließung zuvor, indem sie eine eigene Lichterzeugungsanlage herstellte, um vom städtischen Werk nur noch den billigen Kraftstrom zu beziehen!

Dieses Vorkommnis gab zu der Prüfung Anlaß, ob nicht die billigen Rabattsätze für den Kraftstrom nur für den Fall gewährt werden sollten, daß der Abnehmer den ganzen Strom vom städtischen Werk beziehe. Die Frage, ob die Strombezugsbedingungen hiernach geändert werden sollen, ist noch nicht entschieden (Dezember 1908)¹.

Die Sonderbehandlung der Abnehmer im Industriehafengebiet wurde aufgehoben; nur für die bisherigen Abnehmer wurde der billige Kraftstrompreis von 15 statt 20 Pf. für zwei Jahre noch zugestanden.

Aus der Mitte des Stadtrats war der Antrag gestellt worden, diese Preisvergünstigung auch neu sich ansiedelnden Firmen zu gewähren; zur Begründung wurde auf die großen Vergünstigungen hingewiesen, die beispielsweise die Nachbarstädte Worms und Speyer der Industrie gewährten, um diese heranzuziehen.

Wenn sich der Stadtrat diesem Hinweis gegenüber ablehnend verhielt, so waren für ihn wohl die Erwägungen maßgebend, die bei einer andern Gelegenheit in jüngster Zeit von seinem Oberbürgermeister ausgesprochen wurden: Mannheim sei allerdings auch heute noch in der Entwicklung von der reinen Handelsstadt in eine vorherrschende Industriestadt begriffen, in die sie der verstorbene Oberbürgermeister Beck gewiesen habe, und habe daher an der Erstärkung seiner Industrie ein Interesse. Über Industrie um jeden Preis hierher zu bekommen, darnach brauche die Stadt, die schon heute eine der größten Industriestädte Südwestdeutschlands ist, nicht zu trachten. Das sei Sache von Städten, die noch keine oder wenig Industrie hätten und um solche heranzuziehen, die verlockendsten Zugeständnisse machen. Das Beispiel von Worms, das jüngst einer Industrie Gelände zu einem so außerordentlich billigen Preise abgegeben habe, daß

¹ Inzwischen ist durch Stadtratsbeschuß dem Elektrizitätswerk die Befugnis gegeben worden, den ausschließlichen Bezug des ganzen Strombedarfs für Licht- und Kraftzwecke zu verlangen oder, wenn der Konsument hierauf nicht eingeht, den vollen Grundpreis zu berechnen.

der Verkauf einer Schenkung nahe komme, könne Mannheim nie nachahmen; das könne es seinen Steuerzahlern gegenüber nicht verantworten.

Von den neuen Bestimmungen des Tarifs von 1908 seien hier folgende erwähnt:

Zunächst wurde besondere Vereinbarung sowie ausdrückliche schriftliche Genehmigung des städtischen Elektrizitätswerkes vorbehalten:

1. wenn der elektrische Strom mit anderer als der gewöhnlichen Spannung von 120 Volt abgegeben werden soll;
2. wenn der Strombezug aus dem städtischen Elektrizitätswerk nur als Aushilfe oder als Reserve für eine eigene Maschinenanlage dienen soll.

Für die Erlassung der Vorschrift unter Nr. 2 war insbesondere bestimmd, daß das plötzliche Einschalten einer großen Reserveanlage, die sonst das Netz nicht belastet, unter Umständen Störungen in der Stromlieferung an die regelmäßigen Abnehmer verursachen könnte, für die das Werk in erster Linie zu sorgen hat. Daher muß sich das Werk vorbehalten, bei größeren Reserveanschlüssen von Fall zu Fall besondere Festsetzungen zu treffen.

Auch für den zur Aushilfe gewünschten Strombezug erschien besonderer Vorbehalt nötig, weil z. B. manche Abnehmer geneigt sind, ihre Aufzüge usw., die unangenehme Schwankungen im Netz hervorrufen, an das städtische Netz anzuschließen und den Strom für die Beleuchtung und andern gleichmäßigen Stromverbrauch anderweitig zuzuführen.

Neu hinzugefügt wurde ferner folgende Bestimmung:

Der Eigentümer eines an das Kabelnetz angeschlossenen Grundstückes muß es gestatten, daß von seinem Anschluße Abzweigungen zur anderweitigen Stromlieferung gemacht werden und hat solche Anlagen ohne Entschädigung zu dulden, selbst wenn er früher auf den Bezug elektrischen Stroms verzichten sollte, als der von seinem Anschluße aus mit Elektrizität Versorgte.

Die Vorschriften über die Prüfungsgebühren wurden ergänzt:

Für Prüfung und Abnahme im Tarif nicht aufgeführter Stromverbrauchsgegenstände bestimmt die Direktion der städtischen Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke die Gebühren von Fall zu Fall. Hierbei soll im allgemeinen eine Grundgebühr von nicht mehr als 3 Mk. berechnet werden, ferner für jedes Kilowatt Stromverbrauch eines Verbrauchskörpers 1 Mk.

Bei Revisionen bereits angeschlossener Anlagen auf Antrag der Stromabnehmer wird die Hälfte der Sätze berechnet. Für jede zu prüfende Neu anlage (jedoch nicht Vergrößerung einer bestehenden Anlage) ist im

Mindestfalle eine Vergütung von 3 Mk. zu entrichten. Im Höchstfalle darf die Vergütung 200 Mk. betragen.

Die Sätze der Zählermiete wurden ergänzt. Bei der Festsetzung des Mietpreises wurden nicht nur die Abschreibung und Verzinsung berücksichtigt, sondern auch die Kosten für die Zählerunterhaltung und Revision, die Arbeitslöhne der Anbringung und Ableseung, letzteres besonders deshalb, weil sehr viele Zähler regelmäßig nachgesehen werden müssen, ohne daß in nennenswerter Stromverbrauch durch sie stattfindet. Doch wurden auf Anregung aus dem Stadtratskollegium namentlich die Mieten bei den geringeren Verbrauchsstufen herabgesetzt.

Die monatliche Zählermiete für einen Zähler beträgt nunmehr:

für den Verbrauch eines Motors bis zu 3 PS	0,50	Mk.
„ die Zählergröße bis zu	10 Kilowatt	0,85 „
„ „ „ von	10— 20	“ 1,20 „
„ „ „ „	20— 30	“ 1,50 „
„ „ „ „	30— 40	“ 2,— „
„ „ „ „	50— 100	“ 3,— „
„ „ „ „	100— 150	“ 3,50 „
„ „ „ „	150— 250	“ 4,— „
„ „ „ „	250— 400	“ 4,50 „
„ „ „ „	400— 600	“ 5,— „
„ „ „ „	600— 1200	“ 5,50 „
„ „ „ „	1200—2500	“ 6,— „

Für Doppeltarifzähler wird das $1\frac{1}{2}$ fache und für Hochspannungszähler (einschließlich Hochspannungsdoppeltarifzähler) das Doppelte vorstehender Sätze berechnet.

Werden zur Drehstrommessung zwei Einphasenzähler an Stelle eines Drehstromzählers verwendet, so wird nur Zählermiete für einen Zähler berechnet.

Die Miete für die Elektrizitätszähler wird in monatlichen Raten, beginnend mit dem Ersten des der betriebsfertigen Montierung des Zählers folgenden Monats erhoben, einerlei, ob die Zähler in Betrieb sind oder nicht.

Die Nachrechnungskosten betragen:

für 1 Zähler bis zu 10 Kilowatt	10	Mk.
„ 1 „ über 10 „	15	“

Für die Eichung von Hochspannungszählern werden die Selbstkosten berechnet.

Der elektrische Strom für die verschiedenen Gebrauchswecke wird zu den nachstehenden Tarifen abgegeben:

A. Tarif über elektrischen Strom zu Beleuchtungszwecken:

- für die ersten 400 Kilowattstunden des Jahresverbrauchs, das ist von 0—400 Kilowattstunden, 50 Pf. die Kilowattstunde,
- für die folgenden 600 Kilowattstunden, das ist von 401—1000 Kilowattstunden, 45 Pf. die Kilowattstunde,
- für die folgenden 1000 Kilowattstunden, das ist von 1001—2000 Kilowattstunden, 40 Pf. die Kilowattstunde,
- für die folgenden 2000 Kilowattstunden, das ist von 2001—4000 Kilowattstunden, 35 Pf. die Kilowattstunde,
- für die folgenden 5000 Kilowattstunden, das ist von 4001—9000 Kilowattstunden, 30 Pf. die Kilowattstunde,
- für die folgenden 15 000 Kilowattstunden, das ist von 9 001—24 000 Kilowattstunden, 26 Pf. die Kilowattstunde,
- für den weiteren Verbrauch 22 Pf. die Kilowattstunde.

Für die Ladenbesitzer findet der Lichttarif mit der Maßgabe Anwendung, daß unabhängig von der Höhe des Verbrauchs nur ein Einheitspreis von 40 Pf. zu bezahlen ist und dieser Satz auch für die zu dem Ladengeschäft gehörigen im gleichen Gebäude befindlichen Räume für den Geschäfts- und Gewerbebetrieb, sowie Wohnräume, für letztere jedoch nur sofern sie mit dem Ladengeschäft im gleichen Stockwerk liegen, Geltung hat. Der Preis von 40 Pf. gilt ohne Rabatt. Erreicht aber der Verbrauch eine solche Höhe, daß die Bezahlung nach dem allgemeinen Lichttarif günstiger wäre, was bei einem Verbrauch von 8400 Kilowattstunden eintritt, so erfolgt die Verrechnung nach diesem.

B. Tarif für elektrischen Strom zu Kraftzwecken;
(Für reine Motoranlagen, Heizzwecke, Elektrochemie).

- für die ersten 10 000 Kilowattstunden des Jahresverbrauchs, das ist von 0 bis 10 000 Kilowattstunden, 20 Pf. die Kilowattstunde,
- für die folgenden 10 000 Kilowattstunden, das ist von 10 001—20 000 Kilowattstunden, 17 Pf. die Kilowattstunde,
- für die folgenden 10 000 Kilowattstunden, das ist von 20 001—30 000 Kilowattstunden, 14 Pf. die Kilowattstunde,
- für die folgenden 20 000 Kilowattstunden, das ist von 30 001—50 000 Kilowattstunden, 12 Pf. die Kilowattstunde,
- für die folgenden 50 000 Kilowattstunden, das ist von 50 001—100 000 Kilowattstunden, 11 Pf. die Kilowattstunde,
- für die folgenden 100 000 Kilowattstunden, das ist von 100 001—200 000 Kilowattstunden, 10 Pf. die Kilowattstunde,
- für den weiteren Verbrauch 9 Pf. die Kilowattstunde.

Auf diese Preise wird nach der Zahl der Betriebsstunden innerhalb des Kalenderjahres folgender Rabatt gewährt:

5 % bei einer Betriebsdauer von mehr als 300 Stunden						
10 "	"	"	"	"	"	600 "
15 "	"	"	"	"	"	900 "
20 "	"	"	"	"	"	1200 "
25 "	"	"	"	"	"	1500 "
30 "	"	"	"	"	"	1800 "

mit der Maßgabe, daß der nach Abzug des Rabattes sich ergebende Durchschnittspreis der Kilowattstunde Niederspannungsstrom 7 Pf. nicht unterschreiten darf.

Die Betriebsstundenzahl wird festgesetzt in der Weise, daß der Gesamtverbrauch an Kilowattstunden durch Installationskilowatt, das heißt den Durchschnittswert aus dem am Schlüsse eines jeden Vierteljahres vorhandenen Anschlußwerte dividiert wird, wobei für 1 PS Motorleistung 0,8 Kilowatt gerechnet wird.

Die Rabattvergütungen kommen stets in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahrs zur Berechnung; die Berechnung des verbrauchten Stromes geschieht bis zu dieser Zeit ohne Berücksichtigung des Betriebsstundenrabattes.

Für die Entnahme von Hochspannungsstrom ermäßigen sich die Säze unter A und B jeweils um 15%.

Strom für Reservezwecke wird nur nach Entscheidung von Fall zu Fall abgegeben. Für solche Anschlüsse wird für jedes Kilowatt Anschlußwert eine jährliche Gebühr von mindestens 5 Mt. im voraus erhoben, zuzüglich 50 Mt. für jedes Kilowatt Leistung der für die Anlage notwendigen Transformatoren.

Diese Gebühr wird aber auf die Rechnungen über den in dem betreffenden Jahre dem Reserveanschluß entnommenen Strom angerechnet.

Die Bezahlung dieser Stromentnahme erfolgt unter Verwendung von Doppel-
tarifzählern in der Weise, daß für den während der Sperrzeit verbrauchten Strom
50 Pf. die Kilowattstunde, für die während der übrigen Zeit verbrauchte Elektrizität
die Säze des Krafttariffs unter B angefordert werden.

Ob ein Anschluß als Reserve anzusehen ist, entscheidet im Zweifelsfalle der Verwaltungsrat der städtischen Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke endgültig.

Die finanziellen Ergebnisse des Elektrizitätswerks.

Während der Dauer des Pachtvertrags mit der Erbauerin des Werks war der Stadtgemeinde eine feste jährliche Einnahme gewährleistet.

Die Beträge, die in diesen 6 Jahren an die Stadt als Pachtzins abgeführt wurden, betrugen:

1900	146 088	Mf.
1901	225 508	"
1902	432 514	"
1903	370 587	"
1904	374 518	"
1905	462 305	"

Diese Einnahmen wurden zur Abschreibung des Werks sowie zur Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals verwendet.

Die Abschreibungssätze sind nach den Erfahrungen, die man anderwärts mit der Lebensdauer der einzelnen Anlageteile gemacht hatte, wie folgt festgesetzt:

bei Immobilien	1 %
Maschinen, Kessel, elektrische Ausstattung und Zubehör .	10 "
Schriften 129. Viertes Heft. — Gemeinbedienstete II. 4.	8

bei Kabelnetz	6 %
Zähler	12 "
Elektrische Straßenbeleuchtung	10 "
Maßinstrumente und Apparate	15 "
Mobilien	10 "
Geräte und Werkzeuge	10 "

Das finanzielle Ertragnis seit der Übernahme des Werks in städtischen Betrieb ist folgendes:

Jahr	Brutto- gewinn Mt.	Der Bruttogewinn wurde verwendet zur			
		Zinszahlung Mt.	Tilgung Mt.	Abschreibung Mt.	Ablieferung an die Stadt kasse Mt.
1906	887 721 ¹	372 018	50 776	343 606	121 321
1907	1 000 464 ¹	228 476	59 658	386 387	332 943

Der Reingewinn (Ablieferung an die Stadtkasse) bedeutet eine Rentabilität des Werks in Beziehung auf den jeweiligen Buchwert von 3,01 % im Jahr 1906 und 7,71 % im Jahr 1907.

Die folgende Zusammenstellung soll zeigen, in welcher Weise sich die Ausgaben und Einnahmen auf die einzelnen Posten der Betriebsrechnung verteilen. Ausgaben und Einnahmen sind zu diesem Zweck auf die Einheit von 1000 Kilowattstunden bezogen. Die Tabelle zeigt die interessante Erscheinung, daß im Jahr 1907 die gesamten Betriebsausgaben nahezu (ein Teil der Rückvergütungen ist zu berücksichtigen) von den Einnahmen aus dem an Private gelieferten Licht gedeckt wurden.

Der Gedanke lag nahe, die Zahlen für die Pachtjahre zur Vergleichung heranzuziehen. Auf diese Weise, so mußte man sich sagen, könnte man zu einer Vergleichung zwischen privater und städtischer Betriebsführung kommen, könnte feststellen, welcher der Betriebe teurer, unwirtschaftlicher arbeite. Von einer solchen Vergleichung, deren Unterlagen freilich bei der Verschiedenheit der Darstellung der Betriebs- und Rechnungsergebnisse zur Zeit des Pachtbetriebs und jetzt nicht ohne Schwierigkeiten zu beschaffen gewesen wären, wurde jedoch abgesehen. Weniger deshalb, weil, wie die Durchsicht des vorhandenen Materials

¹ Unter den Ausgaben befand sich ein Anteil zum Zentralverwaltungsaufwand mit 13 165 Mt. im Jahr 1906 und 13 044 Mt. im Jahr 1907.

ergab, genaue Ergebnisse sich vielleicht überhaupt nicht hätten erzielen lassen, als weil bisher erst das Ergebnis zweier Jahre des städtischen Betriebs vorliegt und dieser Zeitraum zu einer derartigen Vergleichung als zu kurz erschien.

Im Jahr 1907 entfielen auf 1000 Kilowattstunden:

Betriebsausgaben 60,34 M.
nämlich

Unterhaltung der Gebäude, Maschinen, Anlage usw.,	
Kabelnetz, Zähler, Unterhaltung der Straßenbeleuchtung usw.	7,78 "
Kohlen einschließlich Frachten und Ladegebühren	33,13 "
Betriebslöhne, einschließlich für Feiertage, Urlaub, Unterstützungen	6,82 "
Gehalte der Beamten und Angestellten	6,92 "
Beitrag zum Verwaltungsaufwand der Zentralverwaltung	1,44 "
Sonstiger Verwaltungsaufwand (Staatssteuern, Versicherungen, Wasser, Öl usw.)	4,25 "

Einnahmen 171,71 "
nämlich

für Strom	
für Licht von Privaten	60,58 "
von der Stadtgemeinde	20,63 "
für Kraft von Privaten	36,51 "
von der Stadtgemeinde für städtische Gebäude	4,19 "
für die Straßenbahn	42,95 "
für elektrische Straßenbeleuchtung	2,09 "
abzüglich Rückvergütungen	6,82 "
Zählermieten und Prüfen von Zählern	2,86 "
Installationen	2,79 "
Zinsen von Kapitalien und Gebäuden	5,51 "
Sonstige Einnahmen	0,42 "

Betriebsüberschuss 111,37 "

dieser wurde verwendet zu:

Zinszahlung	25,26 "
Schuldenentlastung	6,59 "
Abschreibungen	42,71 "
Ablieferung an die Stadt kasse	36,81 "

8*

Schließlich seien noch die Selbstkosten den durchschnittlichen Einnahmen aus den verschiedenen Stromarten gegenübergestellt. Es zeigt sich, daß bei Berücksichtigung von Zinsen, Tilgung und Abschreibungen Kraftstrom und Bahnstrom unter den Selbstkosten abgegeben werden, während die Einnahme aus dem Lichtstrom die Selbstkosten beträchtlich übersteigt und, wie auch schon die vorhergehende Tabelle gezeigt hat, die Haupteinnahmequelle des Elektrizitätswerks ist.

Die Selbstkosten für eine Kilowattstunde nutzbar abgegebenen Stroms betragen:

Jahr	ohne		mit			Die durchschnittliche Einnahme für die Kilowattstunde betrug für		
	Anrechnung von Zinsen, Tilgung und Abschreibungen		Lichtstrom	Kraftstrom	Bahnstrom			
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.			
1906	4,84	15,82	41,05	11,11	11,53			
1907	4,88	12,33	38,81	11,43	12,00			

Der Installationsbetrieb (bei den Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerken).

Im Jahre 1893, als von der Stadt die oben erwähnten Maßnahmen zur Hebung des Koch- und Heizgasverbrauchs getroffen wurden, hatten die hiesigen Installateure an den Oberbürgermeister das Ersuchen gerichtet, den Verkauf von Gasköch- und Heizapparaten und die Ausführung der Zwischengasleitungen innerhalb der Wohnungen durch die Stadt keinesfalls zuzulassen. Die Direktion des Gaswerks war daraufhin angewiesen worden, sich im allgemeinen vom Installationsgeschäft für Private fernzuhalten; wo jedoch die Verhältnisse es bedingten und das Setzen eines Gasmessers von einer kleineren Installation kaum zu trennen oder miteiner solchen verbunden sei, solle die Direktion in ihren Funktionen im Interesse der Gasabnehmer nicht beeinträchtigt sein.

Die heute über die Ausführung von Installationen geltenden Vorschriften der Direktion der Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke sind folgende:

Das städtische Wasserwerk besorgt die Ausführung und Unterhaltung der Anbohrungen sowie der Leitungen nach den Hausgrundstücken bis zum Wassermesser auf Kosten der Eigentümer; Eigentümer der Lei-

tungen usw. bleibt das Wasserwerk. Ebenso erfolgt die Aufstellung der Wassermesser durch das Wasserwerk auf Kosten des Hausbesitzers.

Dagegen ist die Ausführung und Instandhaltung der Leitungen innerhalb der Häuser und Grundstücke (vom Wassermesser ab) Sache der Liegenschaftsbesitzer, die sich dabei jedoch an die bei der Darstellung des Wasserwerks erwähnten namentlich technischen Vorschriften über die Ausführungen von Hauseinrichtungen zu halten haben.

Dem städtischen Gaswerk steht die Herstellung der Zuleitung vom Hauptrohr bis zum Gasmesser, sowie dessen Aufstellung zu. Auch alle Reparaturen, Veränderungen und Erneuerungen an der Zuleitung und am Gasmesser besorgt ausschließlich das Gaswerk. Die Zuleitung vom Hauptrohr bis zur Eigentumsgrenze ist Eigentum des Gaswerks.

Für die Ausführung der Gaseinrichtung hinter dem Gasmesser ist der Abonnent nicht an die Gasanstalt gebunden. Die privaten Installateure sind auch hier bei der Ausführung an Vorschriften und zwar an die der ortspolizeilichen Vorschrift vom 20. Oktober 1877 gebunden.

Das Elektrizitätswerk führt die elektrischen Strom zu den angemeldeten Verbrauchsstellen führenden Hausanschlüsse aus; diese bleiben sein Eigentum.

Die innere elektrische Einrichtung der Anlage von den Klemmen des Hausanschlusses an kann dagegen der Stromabnehmer durch die Installateure ausführen lassen, die hierzu seitens des Elektrizitätswerks bzw. des Stadtrats auf Grund des Nachweises der zur sachgemäßen Ausführung erforderlichen Vorbedingungen zugelassen sind.

Für die richtige Ausführung der Einrichtung haftet dem Elektrizitätswerk gegenüber neben dem Stromabnehmer derjenige Installateur, der die Anlage durch die mit seiner Unterschrift versehene Fertigstellungsanzeige zur Inbetriebsetzung angemeldet oder die betreffende Erweiterung oder Änderung ausgeführt hat.

Was nun die Preispolitik betrifft, so beherrscht diese das Gebührenprinzip.

Bis zum Jahre 1903 wurden die Selbstkosten an Materialien und Löhnen berechnet und diesem Betrag zur Deckung der Beamtengehälter und allgemeinen Unkosten zugeschlagen:

1. Bei Arbeiten für städtische Betriebe und die eigenen Werke: auf den Gesamtkostenpreis 5% für allgemeine Unkosten und Gehälter, 10% auf die Summe der Arbeitslöhne für Werkzeugabnützung.

2. Bei Arbeiten für Private und Staatsbehörden: auf den Betrag der Materialien und Löhne 30 % und auf die Auslagen für Grab- und Pflasterarbeiten 10 %.

Da die Selbstkosten für die ältere Gruppe von Arbeiten bei dieser Berechnung nicht mehr gedeckt wurden, trat vom Jahre 1903 ab folgende Berechnung in Kraft:

Der Zuschlag beträgt

- bei Arbeiten der 1. Gruppe 20 % einschließlich des Zuschlags für Werkzeugabnutzung;
- bei Neuverlegung von Hauptröhreleitung 10 %;
- bei Arbeiten der Gruppe 2 auf den Betrag der Materialien 35 % und auf die Auslagen für Grab- und Pflasterarbeiten 10 %.

Außerdem sind Privaten und Staatsbehörden zu berechnen

- für eine Installateurstunde . . . 75 Pf.
- „ Gehilfenstunde . . . 50 „ und
- „ Tagelöhnerstunde . . . 45 „

Diese Sätze wurden 1908 auf 80, 60 und 50 Pf. erhöht.

Der Installationsbetrieb des Gas- und Wasserwerks wird gemeinsam geführt. In der Rechnung erscheint alljährlich ein gemeinschaftlicher Überschuss von rund 20 000 Mk. in den letzten Jahren, der nach dem Verhältnis des auf jedes der beiden Werke entfallenden Wertes der ausgeführten Hauptröhreleitung und Unterhaltungsarbeiten geteilt wird.

4. Der Vieh- und Schlachthof.

Der Viehhof.

Seit wann in Mannheim regelmäßige Viehmärkte abgehalten werden, ist nicht bekannt. Doch werden sich die Märkte wie sonst so auch hier aus dem Hausratshandel entwickelt haben, auf den die Händler auch nach Einführung der Märkte nur ungern verzichten wollten. Bei Ausbruch von Seuchen wurde die Abhaltung der Märkte untersagt. Aus dem Jahre 1822 ist eine Viehhoftordnung bekannt, die auf die Klage des „Viehhofbeständers“ wegen Beeinträchtigung seines Erbbestandes erlassen worden war. Sie bestimmte, daß alles Schlachtvieh, das nach Mannheim zum Verkauf eingebbracht wird, bei Vermeidung einer Strafe in den hiesigen Viehhof eingestellt werden muß. Ausgenommen war nur das Vieh, das die hiesigen Metzger zum Schlachten einführten; von diesem war keine Viehhofabgabe zu entrichten. Die Händler hatten am Stadttor einen

Einfuhrschein gegen Entrichtung einer Gebühr zu lösen, im Viehhof ein Stallgeld an den Viehhofbeständer zu entrichten und eine Gebühr in derselben Höhe für die städtische Gemeindekasse an den Fleischbeschauer zu bezahlen. Am Viehmarkttag war das eingebaute Vieh von der Zahlung des Stallgelds und von der städtischen Abgabe befreit.

Der berühmte Mannheimer Maimarkt geht bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts zurück. Anfangs war er nur Rindviehmarkt. Der Pferdemaimarkt wird erstmals in den 30iger Jahren des 19. Jahrhunderts erwähnt. Er nahm in den 40iger Jahren einen großen Aufschwung: Mannheim vermittelte den Handel zwischen Norddeutschland (namentlich Oldenburg, Hannover und Mecklenburg) und Süddeutschland, der Schweiz und Italien. Doch gingen später die Märkte infolge der Konkurrenz der benachbarten Märkte zurück, so daß Gemeinderat und landwirtschaftlicher Bezirksverein nach Mitteln suchten, den Besuch der Märkte zu heben. Es wurde ein besonderes Pferdemarktkomitee gebildet, das die Besserung der Marktverhältnisse in die Hand nahm und auch erreichte. Im Jahre 1865 wurde eine neue Marktordnung erlassen. Doch versäumte die Stadtgemeinde die Erbauung von genügend großen Markthallen, so daß die Privatspekulation eingriff. Die Folge war, daß sich in den privaten Viehställungen, in die die Händler ihr Vieh am Samstag Abend einstellten, der Sonntagshandel entwickelte, so daß am Montag nur mehr das Vieh noch auf den Markt kam, das am Sonntag nicht verkauft werden konnte. Dieser ungesunde Zustand blieb trotz verschiedener Versuche, die Marktzeit strenger zu regeln, bis zum Jahre 1892, der Eröffnung des neuen Viehhofs, bestehen.

Der Pferdemarkt wurde durch Erbauung von größeren Stallungen, Kreditgewährung an den landwirtschaftlichen Bezirksverein und andere Mittel im Jahre 1866 reorganisiert. Von 1867—1876 wurden zwei Hauptmärkte und zwar der Hauptpferdemarkt im März oder April und ein Farrenmarkt mit bedeutender Prämierung im Mai abgehalten. Den Festlichkeiten am Maimarkt wurde ein ausgesprochen landwirtschaftlicher Charakter gegeben. Der Ausführung des sportlichen Teils widmete sich der neugebildete Badische Rennverein Mannheim. Seit 1876 wird wieder der eine große Vieh- und Pferdemarkt im Mai abgehalten.

Auf eine Verlegung des Viehhofs, und zwar in die Nähe der Eisenbahn, hatte schon im Jahre 1875 Bezirkstierarzt Fuchs, der sich um die Mannheimer Schlach- und Viehhofsverhältnisse große Verdienste erworben hat, in seinem ersten über Fleischbeschau und Viehmärkte herausgegebenen Jahresbericht hingewiesen. Er wurde denn auch vom Stadtrat beauftragt,

die Viehhofanlagen anderer Städte zu besichtigen und über das Ergebnis der Reise zu berichten. In dem Bericht wies Fuchs insbesondere darauf hin, daß Mannheim seiner Lage nach für die Pfalz, für Elsaß-Lothringen, den Niederrhein, Luxemburg und zum Teil für Belgien immer ein gut gelegener Transitplatz bleiben könne, wenn die den heutigen Handelsverhältnissen entsprechenden Einrichtungen geschaffen würden. Dazu gehöre insbesondere die Einrichtung eines mit dem Viehhof in Verbindung stehenden Schlachthauses.

Es dauerte bis zum Jahre 1889, ehe die städtischen Kollegien die Aufnahme eines Millionenanlehens zwecks Errichtung eines neuen Viehhofs beschlossen. Der Platz wurde so ausgewählt, daß der Schlachthof später daneben errichtet werden konnte.

Während bis zum Jahre 1891 der Viehmarkt an einen Unternehmer verpachtet war, und sich der Schlachthofbetrieb sehr einfach abgewickelt hatte, trat 1892 eine Organisationsänderung ein.

Schlacht- und Viehhof wurden, um das gleich hier vorwegzunehmen, durch Ortsstatut vom Jahre 1892 derselben Verwaltung unterstellt und zwar dem Verwaltungsrat des Schlacht- und Viehhofs. Die laufenden Geschäfte werden durch einen Direktor besorgt, der dafür verantwortlich ist, daß der Betrieb den technischen und wirtschaftlichen Anforderungen entspricht. Bezirkstierarzt Fuchs wurde zum Direktor ernannt und ist es heute noch. Das Ortsstatut trifft ferner Bestimmungen über den Geschäftskreis des Verwaltungsrats, des Direktors, über das sonstige Personal, die Rechnungsführung usw.

Durch eine weitere ortspolizeiliche Vorschrift wurde eine neue Vieh- und Viehmarktordnung erlassen. Die Ordnung verbietet den gewerbsmäßigen Verkauf von Vieh an anderen Orten als auf dem Viehhof. Sie bestimmt die Gegenstände des Marktverkehrs und die Zeiten der Viehmärkte und ordnet an, daß sämtliches zum Verkauf, Tausch oder Schlachten in die Stadt eingeführte Vieh im städtischen Viehhof so lange eingestellt werden muß, bis es auf seinen Gesundheitszustand untersucht ist. Im übrigen wird der Marktverkehr bis ins einzelne geregelt. Eine besondere Betriebsordnung trifft Bestimmungen über die Gebühren.

Die Zahlung der Marktgebühr berechtigt zum Verbleiben des Tieres auf dem Viehhof bis zum stattgefundenen Verkauf. Bei Ferkeln, Zicklein und Lämmern berechtigt die Marktgebühr nur zur Unterbringung der Tiere während eines Marktes. Für jeden neuen Verkauf desselben Tieres muß die Marktgebühr von neuem entrichtet werden. Beim Maimarkt be-

rechtfertigt die Gebühr zur Einstellung bis zum Ablauf der Maimarktwoche. Die Biehstücke haften der Verwaltung für die darauf ruhenden Gebühren.

Die Notierung der Marktpreise für den öffentlichen Marktbericht und die Absfassung des letzteren erfolgt durch die Direktion, die geeignete Persönlichkeiten aus der Zahl der Käufer und Verkäufer zu Rate ziehen soll. Es werden dabei sowohl die Preise, welche bei Verkäufen nach dem **Schlachtgewicht** der Tiere erzielt worden sind, als diejenigen bei Verkäufen nach **Lebendgewicht** notiert.

Futter und Streu liefert die Verwaltung, es darf nicht mitgebracht werden. Ein besonderer von der Direktion festgesetzter **Futtertarif** enthält die Berechnungen der Vergütungen, die für die einzelnen Futterarten und -mengen zu bezahlen sind. Die Fütterung selbst ist durch eine **Fütterungsordnung** geregelt.

Streu und Dünger, der in die Weingärten der Rheinpfalz verkauft wird, sind Eigentum der Biehhofverwaltung. Diese versichert auch das eingestellte Bieh gegen Feuergefahr.

Die Biehhofrestauration ist gegen einen jährlichen Pachtzins verpachtet.

Seit 1895 werden folgende Märkte abgehalten:

ein Pferdemarkt am 1. und 3. Montag jedes Monats,
ein **Schlacht-** und **Milchviehmarkt** (seit 1900) an jedem Montag, bei
dringendem Bedürfnis außerdem jeden Freitag,
ein **Schweinemarkt** täglich (bisher dreimal wöchentlich),
ein **Federvieh-** und **Hundemarkt** jeden Montag,
seit 1900 **Kälber-, Schaf-** und **Ziegenmarkt** jeden Montag, Mittwoch
und Freitag,
Ferkelmarkt jeden Donnerstag,
der **Maimarkt** an jedem ersten Dienstag im Mai.

Die ortspolizeiliche Vorschrift für den Biehhofbetrieb wurde 1900 revidiert, desgleichen die Betriebsordnung für den **Schlachthof**, die Fütterungsordnung und die Gebührenordnung. Eine neuerliche Änderung erfolgte 1904 im Anschluß an das Reichsgesetz über die **Schlachtvieh-** und **Fleischbeschau**.

Die Gebühren im Biehhofbetrieb.

Über die Preispolitik bei Festsetzung der Gebühren im Jahre 1891 läßt sich die Begründung des Stadtrats zu der betreffenden Bürgerausschußvorlage folgendermaßen aus: „Die Gebühren sind nach ein-

gehender Beratung mit Vertretern der unsfern Markt besuchenden Metzger und Viehhändler nach dem Frankfurter Tarif bemessen und nur insofern billiger gestellt, als nur eine Marktgebühr erhoben werden soll, während in Frankfurt und anderen Städten auch noch für sogenannte „Überständner“, d. h. Vieh, welches von den Händlern nicht verkauft ist und daher bis zum nächsten Markt in den Viehhoffstellungen verbleibt, und für solches Vieh, welches von den Metzgern gekauft aber nicht gleich zum Schlachten in das Schlachthaus verbracht wird, eine Stallgebühr zur Erhebung kommt. Da aber die Erhebung der letzteren die Händler und Metzger zur Ungebühr belastet, so glaubte der Stadtrat hiervon Umgang nehmen zu sollen, auch schon aus dem praktischen Grunde, um den Händlern das Besetzen des hiesigen Marktes billiger als auf den benachbarten Märkten zu machen.

Es kommt hinzu, daß sich bei der Aufstellung des Budgets für den neuen Viehhof das erfreuliche Resultat ergeben hat, daß schon bei dem jetzigen Stande des Marktes die geplante Gebühren erhebung voraussichtlich ausreichen wird, Einnahmen und Ausgaben zu balancieren, so daß die Stadtkasse durch den Betrieb dieser Anlage voraussichtlich nicht belastet wird. Es wird vielleicht bei einigermaßen günstigen Verhältnissen schon im ersten Betriebsjahr möglich sein, einen kleinen Überschuß zu erzielen.

Die beim Maimarkt zu erhebenden Gebühren sind wegen der besonderen Verhältnisse, welche bei demselben obwalten, dieselben geblieben wie früher.“

Im Jahre 1900 erfolgte anlässlich der Neuaufstellung des Schlachthofgebührentariffs auch eine Revision des Gebührentariffs für den Viehhof, jedoch nur in geringem Umfang.

Es wurde nämlich die Gebühr für Großvieh und Pferde von 1 Mt. auf 1 Mt. 20 Pf. erhöht, was als unbedenklich bezeichnet wurde, weil auch auf Konkurrenzmärkten dieselbe Gebühr erhoben würde, und darum als notwendig erschien, weil bei gesteigerten Ausgaben nur durch eine mäßige Erhöhung der Gebührensätze eine dauernde Unzulänglichkeit des Viehhofbudgets vermieden werden könne.

Der Gebührentarif von 1891—1900 stellt sich wie folgt dar:

A. Markt- und Stallgebühren.

Sie betragen bei gewöhnlichen Märkten für ein Pferd und ein Stück Großvieh 1 Mt. 20 Pf., für ein Schwein 40 Pf., für Kalb,

Schaf und Ziege 20 Pf., Lamm, Zicklein und Ferkel 10 Pf. Beim Maimarkt beträgt die Marktgebühr für Pferde, die in die reservierten, d. h. hergerichteten Ställe eingestellt werden, 6 Mk. (vor 1904: 4 Mk.), sonst 2 Mk., für Zucht- und Milchvieh 2 Mk., ebenso für Schlachtvieh, das vor 1902 nur 1 Mk. 20 Pf. zahlen mußte. Im übrigen sind die Gebühren dieselben wie bei den gewöhnlichen Märkten.

- B. Die Viehgebühren betragen für ein Stück Großvieh 40 Pf., bei mehreren Stück 20 Pf., für ein Stück Kleinvieh 5 Pf.
- C. Stall- und Standgeld für Einstellung eines Tieres im Gaststall beträgt 20 Pf.
- D. Bei den Transportsgebühren bestehen bestimmte Sätze für die Beförderung nach dem Schlacht- und Viehhof und nach Ludwigshafen, im übrigen wird die Gebühr nach der Zeitversäumnis bestimmt. Sie beträgt bei einer solchen von 3 Stunden 5 Mk. und steigt auf 15 Mk. bei 12 Stunden.
- E. Die Gebühren für Auktionen betragen 3 Mk. bei Großvieh und Pferden, sonst 1 Mk.

Der Schlachthof.

Das Dasein eines städtischen Schlachthauses läßt sich hier bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts zurückverfolgen. Damals bestand ein Schlachthaus für die christlichen Metzger, das auf Kosten der Stadt errichtet worden und der Metzgerzunft gegen Entrichtung eines Pachtzinses überlassen war. Die Jüdenmetzger hatten die Erlaubnis gehabt, ihr Vieh zu Hause zu schlachten, wurden aber auf Vorstellung der christlichen Metzger durch kurfürstliches Reskript ebenfalls dem Schlachthauszwang unterworfen; es wurde ein besonderes Judenschlachthaus auf städtische Kosten errichtet und an die jüdischen Metzger verpachtet. Später wurde dieses Schlachthaus aufgehoben und den jüdischen Metzgern ein besonderer Raum im christlichen Schlachthaus zugewiesen. Im Schlachthaus war von der Metzgerzunft ein Aufseher bestellt, der freie Wohnung hatte und von jedem geschlachteten Stück Vieh 4 Kr. sowie den Ertrag an Dünger, Blut und sonstigen Abfällen bezog.

Die Hochwassergefahr, in der sich das Schlachthaus (am Neckar) befand, nötigte zur Erbauung eines neuen Schlachthauses an anderer Stelle. Über den geplanten Neubau erstattete BezirksTierarzt Fuchs im Auftrag des Bezirksamts diesem und dem Gemeinderat ein Gutachten. Dieses

stammt aus dem Jahre 1867 und bezieht sich auf Schlachthaus, Fleischbeschau und Viehmärkte. Fuchs empfahl namentlich die Einrichtung von Fleischkammern — die Vorläufer der heutigen Kühlhausanlagen —, die Errichtung eines Eiskellers, die Einführung des Lohnschlachtens und von gemeinschaftlichen Fleischtransportwagen. Diese Anträge blieben freilich unberücksichtigt. Weitergehende Verbesserungsvorschläge erstattete Fuchs in seinem schon oben bei Behandlung des Viehhofs erwähnten ersten Jahresbericht über Fleischbeschau und Viehmärkte aus dem Jahre 1875. Er riet insbesondere die Errichtung einer Rüttlerei an.

Wie schon oben bei Darstellung und Entwicklung des städtischen Viehhofs erwähnt wurde, konnten sich die bürgerlichen Kollegien im Jahre 1889 trotz der Ratschläge von Fuchs nicht zur Erbauung eines neuen Vieh- und Schlachthofs entschließen und wurde zunächst nur ein neuer Viehhof erbaut. Dieser Entschluß hatte zur Folge, daß sich 55 Metzger der Stadt „sowohl im Interesse des Handels wie der Konsumenten, als des eigenen Geschäfts“ mit einer Vorstellung an den Stadtrat wandten:

Durch die Regierungsverordnung vom 16. Juni 1866 sei das hiesige Metzgergewerbe in einen Notstand geraten. Viele private Schlächtereien in der Stadt seien polizeilich geschlossen worden, neue würden nicht mehr genehmigt. Namentlich die kleineren Metzger seien daher jetzt genötigt, im städtischen Schlachthaus zu schlachten, während die größeren Metzger ihre eigenen gut eingerichteten Schlächtereien hätten. Von 110 Metzgermeistern hätten 38 die Berechtigung, in ihrem Hause zu schlachten. Es müßte daher ein neues Schlachthaus mit den besten Einrichtungen, mit Fettsschmelze, Rüttlerei, Polizeischlachthaus für die Schlachtung der frischen Tiere, Kühlhaus usw. erstellt werden.

Einige Gegner erwuchsen diesen Bestrebungen namentlich aus den Kreisen der Metzger, die ihre eigene Hausschlächterei hatten. Dagegen war Fuchs natürlich ein warmer Befürworter der Erbauung eines neuen modern eingerichteten Schlachthauses. In einem ausführlichen Gutachten führte er aus:

Die städtischen Behörden müßten die Bedürfnisse der Konsumenten, der Viehhändler, der Metzger und die sanitären Verhältnisse einer gleichmäßigen und wohlwollenden Berücksichtigung unterziehen.

Die Konsumenten verlangten selbstverständlich die besten Einrichtungen für die Herstellung, Kontrolle und Aufbewahrung des Fleisches. Die Händler verlangten ebenfalls die sofortige Miterbauung des Schlachthauses. Und da ein Gewerbe mit der Erstellung besserer Einrichtungen sich hebe, so wolle sogar die hiesige Metzgerinnung die Errichtung eines gemein-

samen Schlachthofs bewilligen — falls sie ihn selbst erbauen und verwalten dürfe. Im Interesse der Konsumenten, führt Fuchs aus, werde natürlich die Stadt auf diese Bedingungen nie eingehen können. Fuchs legt dann dar, daß eine Fleischsteuerung nicht, wie vielfach behauptet, eintreten werde; die Fleischpreise seien in allen großen Städten die gleichen und abhängig in erster Linie von den Futtererträgnissen, weiterhin von den Eisenbahnfrachtfächen und den Zöllen bezw. der Viehsperrre gegen die billige Schlachtvieh produzierenden Länder.

Ein weiterer Vorteil sei die viel bessere Einrichtung der Fleischbeschau.

Eine vorzügliche Schlachthofeinrichtung ermögliche auch die Exportschlachterei, die sowohl für die Verwaltung als insbesondere durch die vielen beim Export nicht verwendbaren Teile für den armen Mann von sehr großer Bedeutung sei.

Die beste Verwertung des Fettes sei nur durch eine in gemeinsamer Regie betriebene Fett schmelze möglich. Auch die Verwertung anderer Neben- und Abfallprodukte (Blut als Düngemittel usw.) sei alsdann möglich.

Eine Viehmarktbank sollte errichtet, die Schlachtviehversicherung könnte dann im Interesse der besseren Durchführung der Fleischbeschau ihre Lösung finden.

Verschiedene Vorteile biete die Errichtung eines Kühlhauses.

Wenn Vieh- und Schlachthof organisch verbunden seien, so könnten Viehtransporte aus sonst gesperrten Ländern hierher kommen und von wohltätigstem Einfluß auf Fleischpreise und Volksernährung sein. Denn dann könne bei Ausbruch einer Seuche das Vieh sofort geschlachtet, könnten die Räume desinfiziert werden, und eine Sperre des Viehmarkts sei nicht nötig.

Die Verwaltung würde bei Zusammensetzung von Vieh- und Schlachthof besser und billiger usw.

Im Fall eines Krieges würde Mannheim zu einem bedeutenden Stapelplatz für das deutsche Heer werden.

Gut eingerichtete und gut geleitete Anstalten würden der Stadt nicht nur keine Last auflegen, sondern noch beträchtlichen Reinerlös erzielen.

Fuchs stellt die Tatsache fest, „daß alle Vieh- und Schlachthöfe Deutschlands sich rentieren und amortisieren, man darf eben die Anlagen nicht größer machen, als notwendig, wohl aber vergrößerungsfähig.“

Schließlich sei die Errichtung des neuen Schlachthofs beim Viehhof auch im Interesse der kleinen Metzger, die gegenüber den großen benachteiligt seien, weil ihre Kleinschlachterien geschlossen worden seien.

Es sei zu bedauern, daß Mannheim, von dem die Bewegung auf dem Gebiet der Fleischbeschau und der Anlage zweckmäßiger gemeinsamer Vieh- und Schlachthöfe in Baden ausgegangen sei, jetzt in der Reihe der größeren Städte Deutschlands und selbst Badens weit zurückstehe.

„Man steht im Begriff, die für die wirtschaftlichen und sanitären Verhältnisse aller Einwohner so wichtige Frage durch Verlegung des Viehhofs in möglichst große Entfernung vom Schlachthof in einer Weise zu behandeln, wie es zum zweitenmal in Deutschland noch nicht vorkommen ist.“

Die Schlacht- und Viehhofskommission schloß sich fast einstimmig diesen Ausführungen an, während der Vorstand der Metzgerinnung, unterstützt von 58 Innungsmitgliedern, in einer Vorstellung an den Stadtrat ausführte, daß ein Bedürfnis, ein neues Schlachthaus zu errichten, nicht vorhanden sei und die Kosten eines solchen sowohl die Stadt als die Metzger unverhältnismäßig schwer belasten würden. Dagegen trat der erste Veterinärbeamte Badens, Oberregierungsrat Dr. Lydtin in Karlsruhe, in einem hier gehaltenen Vortrag warm für die alsbaldige örtliche Verbindung des Schlachthofs mit dem Viehhof ein.

Lydtin wies nachdrücklich darauf hin, daß ein mit dem Viehhof in Verbindung stehendes Schlachthaus das beste Mittel sei, um den Viehmarkt zu einem Stapelplatz erster Ordnung für den inländischen und ausländischen Fleischmarkt zu erheben, daß ein öffentliches Schlachthaus und allgemeiner Schlachthauszwang die unentbehrlichen Vorbedingungen einer verlässlichen Fleischbeschau seien. Diese sei zwar in Baden bereits seit einem Jahrhundert eingerichtet, aber die Beschau in den 40 Privatschlächtereien sei zeitraubend, unzuverlässig und teuer.

Auch den Metzgern würde ein modern eingerichtetes öffentliches Schlachthaus diejenigen Vorteile bringen, die den Großbetrieb eines Gewerbes dem Kleinbetrieb gegenüber begünstigen. Nur die Aufgabe von Bequemlichkeiten sei erforderlich.

Das öffentliche Schlachthaus biete Gelegenheit zu genossenschaftlichen Veranstaltungen, zu denen die Anlage von Talschmelzen, eine Albuminfabrik, Leim- und Düngerherstellung, die Errichtung einer Schlachtviehversicherung, der Fleischexport nach Ländern, in denen die Einfuhr von Schlachtvieh verboten ist, zu rechnen seien.

Nach den Erfahrungen der anderen Städte würden die Schlachtgebühren, die Wiegegelder, die Gebühren für die Benutzung des Kühlraums, der Pachtzins aus der Talschmelze, der Albuminfabrik, der auf das Schlachthaus entfallende Pacht des Gasthofs am Ende des Jahres

eine Summe darstellen, die ausreicht, das aufgewendete Kapital mäßig zu verzinsen und allmählich zu amortisieren. Die Erbauung und der Betrieb vieler Schlachthäuser unter ganz verschiedenen Verhältnissen habe die Tatsache zu Tage gefördert, daß die Schlachthäuser zu denjenigen Gemeindeanstalten gehören, die die Gemeinden am wenigsten belaufen und das für ihre Erbauung und ihren Betrieb aufgewendete Kapital am sichersten heimzahlen.

Die sonstigen erschöpfenden Ausführungen des Gutachtens können hier nicht wiedergegeben werden.

Da auch das Ministerium auf die baldige Vereinigung von Schlach- und Viehhof drängte, beschloß der Stadtrat im Jahre 1891, die Vorarbeiten für die Errichtung eines neuen Schlachthofs einzuleiten. Eine Kommission besichtigte die Schlachthofanlagen in einer Reihe deutscher und ausländischer Städte und legte umfassende Berichte vor. Diese wurden von Sachverständigen geprüft, der Ortsgesundheitsrat gab eine Begutachtung in hygienischer Hinsicht ab. Die Meßgerinnung bat dringend, vom Neubau abzusehen. Aber die bürgerlichen Kollegien beschlossen diesen, und im Jahre 1896 wurde mit dem Bau begonnen. Eröffnet wurde der neue Schlachthof im Jahre 1900.

Er entspricht allen modernen Forderungen der Zweckmäßigkeit und Hygiene. Seine Schaffung war ja auch ein lang vorbereitetes Werk.

Selten habe, so führte der verstorbene Oberbürgermeister Beck im Jahre 1900 aus, eine städtische Vorlage ein solches Übermaß von geistiger Kraft und Arbeit gefordert, wie das Schlachthausprojekt. Mit ihm hätten sich seit 5 Jahren 24 verschiedene Kommissionen in 69 endlosen Sitzungen befaßt. Der Stadtrat habe sich in 90 Sitzungen mit dem Plan beschäftigt.

Mit der Eröffnung des neuen Schlachthauses war das Ziel der Vereinigung von Vieh- und Schlachthof erreicht. Aus diesem Anlaß wurde der veränderte Betrieb, wie schon erwähnt, einer Neuregelung unterzogen. Bis zum Jahre 1892 war die Verwaltung des Schlachthofs ausschließlich in den Händen eines Verwalters gelegen, der das erforderliche Arbeitspersonal annahm und auslohrte. Die Schlachthausgebühren, sowie die Gebühren für die Beschau des von auswärts eingeführten Fleisches hatte der Verwalter monatlich der Stadtkasse, seit 1. Januar 1892 der Kasse des Schlach- und Viehhofs abzuliefern; die Nebeneinnahmen für Verkauf der Häute, Abfälle u. a. fielen ihm als Äquivalent für die von ihm verausgabten Arbeitslöhne des Hilfspersonals zu.

Schon 1893 war eine Organisationsänderung eingetreten. Der gesamte Geschäftsbetrieb war von der Stadtgemeinde auf ihre Rechnung übernommen worden. Die Grundzüge der 1900 vorgenommenen Neu- regelung sind schon oben bei der Darstellung des Viehhofs angeführt.

Maßgebend sind jetzt die als ortspolizeiliche Vorschrift erlassene Schlachthausordnung und die Fleischschauordnung, ebenfalls ortspolizeiliche Vorschrift. Ferner, vom Stadtrat erlassen, die Betriebsordnung für den Schlachthof, die Wiegeordnung, die Kühlhausordnung und die Freibank- ordnung.

Die neue Schlachthausordnung brachte die Einführung des allgemeinen Schlachthauszwangs für das ganze Stadtgebiet einschließlich der Vororte. Nur Geflügel, Fische und Notschlachtungen, sowie die Schlachtungen für den eigenen Haushalt in den Vororten Neckarau, Käfertal und Waldhof dürfen außerhalb des Schlachthauses vorgenommen werden. Zur Verhütung des Verkaufs des hausgeschlachteten, nicht kontrollierten Fleisches ist jedoch bestimmt, daß Käfernen, Krankenhäuser, Anstalten, Armenhäuser, der Haushalt der Schlächter, Fleischhändler und Wirte nicht als eigener Haushalt anzusehen sind.

Der Schlachthof ist in erster Linie für die hiesigen Gewerbetreibenden bestimmt. Nur diesen und ihren Bediensteten ist der Zutritt daher ohne weiteres gestattet. Auswärtigen Meßgern kann jedoch das Schlachten im Schlachthaus besonders erlaubt werden. Alle sonstigen Besucher müssen Eintrittskarten lösen.

Die übrigen Vorschriften betreffen den Schutz der Anlage und der Einrichtungen, die Sicherheit der Personen und die Aufrechterhaltung der Ordnung.

Die Zusammenlegung des Schlachtbetriebs ermöglichte erst eine wirksame Vornahme der Fleischbeschau: diese wird jetzt nur mehr im Schlachthaus und nur durch die dort angestellten Tierärzte vorgenommen.

Die Fleischbeschauordnung bestimmt im wesentlichen folgendes: Der Fleischbeschau im Schlachthaus unterliegt nicht nur das dort geschlachtete, sondern auch das in die Stadt eingeführte, frisch geschlachtete Fleisch. Dessen Einführung ist jedoch von der Beibringung eines Attestes über die vor der Einfuhr vorgenommene Fleischbeschau und deren Ergebnis abhängig. Das von Privatpersonen eingeführte, für den eigenen Gebrauch bestimmte Fleisch unterliegt dem städtischen Untersuchungszwang nicht, wenn es 10 Kilo nicht übersteigt.

Das nach der Beschau für bankwürdig befundene Fleisch darf erst nach Abstempelung entfernt werden.

Kranke Tiere dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen im Schlachthaus geschlachtet werden.

Eingeführtes nicht frisches Fleisch (gepökeltes oder sonst konserviertes) darf nur unter der auszuhängenden Bezeichnung „eingeführtes Fleisch“ verkauft werden. Gehacktes Fleisch darf nicht eingeführt werden. Amerikanisches, überhaupt überseeisches Fleisch ist einer verschärften Kontrolle unterworfen (mikroskopische Untersuchung auf Trichinen).

Alles nicht als bankwürdig befundene Fleisch darf auf der städtischen Freibank verkauft werden, wenn es von der Fleischbeschau als genießbar bezeichnet wird. Der Preis des Freibankfleisches wird vom Fleischbeschauer bestimmt.

Die Betriebsordnung bestimmt die Betriebszeit und die Erhebung der Gebühren und trifft Bestimmungen über die Entschädigungen für eingestelltes Vieh im Fall eines Brandschadens, über Sicherheit, Reinlichkeit und Aufrechterhaltung der Ordnung.

Einen wesentlichen Fortschritt in der hygienisch einwandfreien Konservierung frischen Fleisches bildet die neue Kühl anlage. Deren Zellen, die den Interessenten mietweise überlassen werden, dürfen nur zu fest bestimmten Stunden betreten werden.

Auch ein Böckfeller wird vermietet.

Aus der Eisfabrik wird Eis abgegeben.

Die Verwaltungsberichte vermelden, daß sich infolge der Einführung des allgemeinen Schlachthauszwangs der Betrieb in der neuen Anlage sehr gesteigert hat.

Das ganze Haut- und Fettgeschäft und die damit verbundenen Nebenarbeiten, die bis zum Jahr 1898 von der Schlachthausverwaltung besorgt worden waren, gingen vom 1. Januar 1899 ab an eine „Freie Vereinigung für Haut- und Fettverwertung“ über. Die Räume wurden dieser vermietet.

Gegenwärtig sind die Gebäude der Talgförmelze und des Haut- und Fettlagers an die Süddeutsche Fettförmelze G. m. b. H. vermietet. Die maschinellen Einrichtungen sowie die für den Betrieb erforderliche innere Ausstattung hat die Mieterin auf ihre Kosten zu beschaffen und zu unterhalten. Der jährliche Mietzins beträgt 4 % Zins und 1,1 % Tilgung aus dem Wert des Grund und Bodens und den Baukosten sowie 1 % Abschreibung aus letzteren, im ganzen 8165 Mt. Der für den Betrieb erforderliche Dampf wird von der Vermieterin gegen eine Vergütung von früher jährlich 19 Mt. (1903—1908), jetzt 31 Mt. für 100 Zentner

Kohfett geliefert. Der Grund der Erhöhung lag im Kohlenaufschlag. Die Säze sind nach den Selbstkosten festgesetzt, wobei für Verwaltungskosten 25 % berechnet werden.

Die Gebühren im Schlachthofbetrieb.

Der unvollkommenen Anlage entsprechend waren die Schlachthausgebühren vor der Erbauung des neuen Schlachthauses niedrig bemessen.

Mit der Erbauung des neuen Schlachthauses (1896—1900) mußten die Gebühren natürlich erhöht werden. Es war zu erwarten, daß die hiesigen Metzger hiergegen Einwendungen erheben würden, und in der Tat bat im Jahr 1896 die Fleischerinnung, die Schlachtgebühren niederer als geplant war festzusezen, mit dem Hinweis darauf, daß die hiesigen Metzger wegen der in Baden erhobenen staatlichen Fleischsteuer gegenüber ihren Kollegen in Ludwigshafen benachteiligt seien. Die hohen Schlachtgebühren könnten von den Metzgern nicht getragen werden. In guten Geschäftszeiten könnten sie zwar auf die Käufer abgewälzt werden, bedeuteten dann aber eine Fleischverteuerung; in schlechten müßten sie von den Metzgern selbst getragen werden und dadurch gingen viele kleine Metzger zu Grunde. Wenn die Stadt bei einer Ermäßigung der Gebühren nicht auf ihre Rechnung komme, so möge sie erwägen, daß der Bau eines Schlachthauses nicht vom Standpunkt einer rentablen Kapitalanlage, sondern ausschließlich dem der Bedürfnisfrage und der Gemeinnützigkeit entschieden werden müsse.

Die Stadtverwaltung verfolgte bei Aufstellung des neuen Gebührentariffs ganz bestimmte Grundsätze. Die Vorlage über die Erbauung des neuen Schlachthofs, die dem Bürgerausschuß am 7. Mai 1896 unterbreitet wurde, läßt sich hierüber folgendermaßen aus:

„Was die mit dem künftigen Schlachthofbetrieb zusammenhängenden voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben betrifft, so war bei der Rentabilitätsberechnung der Schlachthofanlage als Grundsatz voranzustellen, daß die Stadtgemeinde eine so kostspielige gewerbliche Anlage nur errichten könne, wenn die Verzinsung und Amortisation sowie die Abschreibungen aus den Betriebsergebnissen wenigstens zum größten Teile gedeckt werden können. In anderen deutschen Staaten, wie z. B. in Preußen, Sachsen, werden hierin seitens der Stadtgemeinden weit höhere Ansprüche gestellt und ist selbst eine Rentabilität derartiger Anlagen bis zu 8 % gesetzlich zugelassen und üblich. Tatsächlich erhalten sich auch die meisten größeren Schlachthofanlagen in anderen Städten ohne jeden städtischen Zuschuß, ja einzelne, z. B. Köln, Leipzig erzielen sogar noch

erhebliche Betriebsüberschüsse, aus denen dann in letzterer Stadt wieder zweckmäßige Erweiterungen und Verbesserungen der Anlagen bestritten werden. Gleichwohl glaubte der Stadtrat, hier von anderen Anschauungen ausgehen zu müssen und die Schlachthofanlage mit Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Wohlfahrtsanstalt nicht als eine Einnahmequelle für die Stadt auffassen zu sollen. Somit war man der Ansicht, daß die Rentabilität der Anlage jedenfalls dann als eine genügende anzusehen wäre, wenn sich die Ausgaben und Einnahmen an nähernd das Gleichgewicht halten würden.

„Man glaubte sogar noch weitergehenden Billigkeitsrücksichten dadurch Rechnung tragen zu müssen, daß man davon absah, die Gebühren auf diejenige Höhe zu setzen, die voraussichtlich nötig sein dürfte, um dieses Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben herzustellen. Es erklärte sich nämlich sowohl die gemischte Kommission, als der Stadtrat damit einverstanden, daß, sofern und soweit diese Gebührenfestsetzungen das normale, in anderen Städten durchgängig übliche Maß überschreiten sollten, eine gewisse, nicht zu groß bemessene Quote des Gesamtaufwandes (zirka 25 000 Mk.) als Defizit von der Allgemeinheit getragen werde, und zwar ein Teil dieser Summe (zirka 11 000 Mk.) deshalb, weil die Schlachthofanlage als öffentliche Wohlfahrtsanlage nicht nur den die Gebühren zahlenden Interessenten, sondern auch, namentlich in ihren sanitären Wirkungen, der Allgemeinheit zugute kommen, der Rest (zirka 14 000 Mk.) deshalb, weil gewisse Teile der Anlage naturgemäß über das jetzige Bedürfnis hinaus projektiert werden müßten, Verzinsung, Amortisation und Abschreibungen für den hierdurch von der Stadtgemeinde und zwar im Interesse der Fürsorge für die Zukunft verursachten Aufwand nicht vom Gewerbetreibenden und dem konsumierenden Publikum allein, sondern von der Gesamtheit der Gemeindeangehörigen, d. h. aus allgemeinen städtischen Mitteln bestritten werden müssen.“

Der Stadtverordnetenvorstand billigte die Bedeutung des Schlachthofs als Wohlfahrtseinrichtung und war deswegen auch damit einverstanden, daß der Schlachthausbetrieb in den ersten Jahren aus allgemeinen Mitteln einen Zuschuß erhalten, und daß die Schlachtgebühren und Kühlhausmietzten entsprechend festgesetzt würde.

Beschiedentlich wurde die Erwartung ausgesprochen, daß sich mit der Zunahme der Bevölkerung und der größeren Ausnutzung des Schlachthofs der Zuschuß der Stadt verringern werde.

In der damals zur Feststellung der Rentabilität der neuen Schlachthofanlage aufgestellten Berechnung sind demgemäß auch die Schlacht-

gebühren so bemessen worden, daß sich eine jährliche Mehrausgabe von annähernd 25 000 Mk. erwarten ließ.

Wie in der Vorlage weiter bemerkt wurde, stellte der gewählte Gebührensaß das Mindestmaß derjenigen Gebühren dar, welche von den Mezgern späterhin erhoben werden sollten. Die endgültige Beschlusseinfassung über die Höhe der Gebühren konnte aber schon deswegen nicht erfolgen, weil der durch die Errichtung des Schlachthofs tatsächlich entstehende Aufwand noch nicht bekannt war. Gleichwohl wurde der Bürgerausschuß, um der Belastung der Umlagezahler mit einem allzu großen Fehlbetrag vorzubeugen, damals schon ersucht, die ausdrückliche Ermächtigung dazu zu erteilen, daß nach Fertigstellung des Schlachthofes Schlachtgebühren mindestens in der für die Rentabilitätsberechnung angenommenen Höhe festgesetzt und erhoben werden dürfen.

Als im Jahr 1899 der Stadtrat vom Bürgerausschuß eine größere Nachtragsforderung für den Neubau einbrachte, wurde die Frage erwogen, ob nicht eine Erhöhung der Gebühren eintreten müsse, damit die Einnahmen die vermehrten Ausgaben deckten. Es wurde jedoch die Erwartung ausgesprochen, daß die Verzinsung und Tilgung des Mehraufwands durch die eingetretene Vermehrung der Schlachtungen gedeckt werden könne.

Die endgültige Festsetzung der Gebühren im Jahr 1900 konnte sich denn auch in der Hauptsache den Tariffäzen des Jahres 1896 anschließen. Eine geringfügige Erhöhung weisen nur die Fleischbeschaugebühren für das von auswärts eingeführte frische Fleisch auf, und an Kühlhausgebühren gelangten neu zur Einführung die in der Höhe der Selbstkosten festgesetzte Mietrate für Benützung des ursprünglich nicht vorgesehenen Salzkellers und die Gebühr für Benützung der Vorkühlhalle. Für deren Einführung war die Erwägung maßgebend, daß bei kostenloser Überlassung der Vorkühlräume die Gefahr einer allzu langen Aufbewahrung des Fleisches in den Vorkühlhallen besthebe und bei den an sich nicht reichlich bemessenen Räumen der Vorkühlhallen dieser Art von Umgehung der Kühlhausraten möglichst gesteuert werden sollte.

Die Freibankgebühren für hier geschlachtetes Fleisch sind so bemessen, daß sie nur unwesentlich die Selbstkosten übersteigen, bei denen für eingeführtes Fleisch mußte ein den hiesigen Schlachthausgebühren gleichkommender Betrag zugeschlagen werden.

Der Tarif von 1900, der noch heute maßgebend ist, stellt sich darnach wie folgt dar:

A. Schlachthausgebühren.

Schlachthausgebühr für 1 Pferd	6,—	Mf.
" " 1 Stück Großvieh	5,50	"
" " 1 Kalb	1,—	"
" " 1 Schaf	1,—	"
" " 1 Schwein	1,70	"
" " 1 Ziege	—,50	"
" " 1 Ferkel	—,30	"
" " 1 Zicklein	—,30	"
" " 1 Lamm	—,30	"
Für Abwerfen eines Tieres zum Schachten	—,20	"
Für Anwendung der Schlundzange (§ 8 der Schlachthausordnung).	—,20	"

B. Schlachtgebühren.

Schlachtgebühr für 1 Stück Großvieh	3,—	Mf.
" " 1 Kleinvieh	—,50	"
" " 1 Schwein	1,—	"

C. Wiegegebühren.

Wiegegebühr für 1 Stück Großvieh	1,—	Mf.
" " ein Viertel	—,25	"
" " 1 Stück Großvieh bei amtlicher Wiegeung wegen Nachversteuerung	—,95	"
" " 1 Stück Kleinvieh	—,20	"

D. Fleischbeschaugebühren.

1. Für eingeführtes frisches Fleisch:
 - a) Für ein Viertel Großvieh
 - b) " " Kleinvieh
 - c) " " Zicklein seit Ende 1900
- (1906) d) " Stücke unter einem Viertel beträgt die Gebühr ohne Rücksicht auf die Tiergattung 3 Pf. das Kilogramm. Die ermittelte Gewichtsgrenze ist nach oben auf ganze Kilogramm aufzurunden.

2. Für nicht frisches Fleisch:

- a) Für ein Gehinde gesalzenes Fleisch das Kilogramm
- b) " geräuchertes oder gedürrtes Fleisch das Kilogramm
- c) " konserviertes Fleisch das Kilogramm

3. Für mikroskopische Untersuchung überseelichen Fleisches:

- a) Bei einem Stück
- b) " 2—10 Stücken Fleisch das Stück
- c) " 11—50 Stücken Fleisch das Stück

E. Kühlhausgebühren.

- a) Der Quadratmeter der Kühlzelle im Jahr
- Die kleine Zelle wird mit 2 Quadratmeter, die große Zelle mit 4 Quadratmeter berechnet.

b) Der Quadratmeter des Salzkellers das Jahr	16,— Mf.
c) Für Benützung der Vorkühlhallen bei längerer Dauer als 24 Stunden für ein Stück Großvieh oder Teile desselben im Tag	1,— "
für ein Stück Kleinvieh oder Teile desselben im Tag.	—,50 "

F. Silzbrühgebühren für Rüttlereibetriebe.

a) Für Brühen der Gingeweide eines Stückes Großvieh mit Kopf und Füßen	—,40 Mf.
b) Desgleichen eines Stückes Kleinvieh	—,20 "
c) Für Brühen der Gingeweide eines Stückes Großvieh ohne Kopf und Füße	—,20 "
d) Desgleichen eines Stückes Kleinvieh.	—,10 "

G. Freibankgebühren.

I. Für hier geschlachtetes frisches Fleisch:

1. Für ein Stück Großvieh	7,— Mf.
2. " " Kleinvieh	3,50 "

II. Für eingeführtes frisches Fleisch:

1. Für ein Stück Großvieh.	13,— "
2. " " Kleinvieh	5,— "

III. Für eingeführtes nicht frisches Fleisch:

Das Kilogramm	—,10 "
-------------------------	--------

IV. Für sterilisiertes Fleisch:

Das Kilogramm	—,10 "
-------------------------	--------

H. Für Benützung des Sterilisators.

Für 1 Stück Großvieh 400—800 Pfund Schlachtgewicht .	3,— Mf.
" 1 " " 200—400 " " .	2,— "
" 1 " " unter 200 " " .	1,— "
" 1 Viertel oder einen kleineren Teil von Großvieh .	1,— "
" 1 Schwein	1,— "
" 1 Kalb oder Schaf.	—,50 "
" 1 Hälfte oder 1 Viertel von Schweinen, Kälbern und Schafen	—,50 "

I. Eintrittskarten.

Für die Person	20 Pf.
--------------------------	--------

K. Fleischhackgebühren.

1 Kilo Rindfleisch	3 Pf.
1 " Schweinefleisch	2 "
1 " Fett	2 "

Die vom Bundesrat auf Grund der Bestimmung in § 22 Nr. 3 des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 erlassene Gebührenordnung für die Untersuchung des ins Zollinland eingehenden Fleisches kann hier wegen Raumangst nicht abgedruckt werden.

Die finanziellen Ergebnisse des Schlacht- und Viehhofs.

Über die Rechnungsergebnisse des Schlacht- und Viehhofs wurden auf Grund der Rechenschaftsberichte Tabellen vom Jahre 1892 an aufgestellt, von denen jedoch der Raumersparnis halber, abgesehen von den letzten drei Jahren, hier nur das Ergebnis dargestellt werden soll.

Bis zum Jahre 1904 einschließlich wurde für die beiden Anstalten getrennte Rechnung geführt; zur Geschäftsvereinsfachung wird seit 1. Januar 1905 für Vieh- und Schlachthof gemeinsame Rechnung geführt.

Bisher haben nun beide Betriebe im großen und ganzen die zur Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und zu den Abschreibungen erforderlichen Summen aufzubringen vermocht. Darüber hinaus haben sie nur selten Überschüsse ergeben, wie das bei Einführung der Gebühren für den Viehhof als Wunsch ausgesprochen worden war und auch im Schlachthofbetrieb gewiß nicht unwillkommen gewesen wäre. Es erscheinen zwar in den Jahresrechnungen einige Male bei beiden Betrieben Gewinnablieferungen an die Stadtkasse, doch ergibt eine nähere Prüfung, daß in den betreffenden Jahren teilweise der für die Tilgung verwendete Betriebsüberschuß den vorgesehenen Betrag nicht erreicht hat oder auch die Abschreibungen nicht in der voranschlagsmäßigen Höhe vorgenommen wurden. Ein Reingewinn über die vollen Beträge von Abschreibungen, Zinsen und Tilgung hinaus wurde nur ganz vereinzelt und auch dann nur in geringer Höhe von wenigen tausend Mark erzielt.

Für die letzten drei Jahre stellten sich die Ergebnisse wie folgt dar:

Jahr	Laufende Betriebs- einnahmen Mk.	Laufende Betriebs- ausgaben Mk.	Brutto- überschuß Mk.	von dem Bruttoüberschuß wurde ver- wendet für:			
				Zins- zahlung Mk.	Amorti- sation Mk.	Abschrei- bungen Mk.	Rein- gewinn
1905	604 407	298 023	306 384	195 206	1 488 statt 59 382	98 306	
1906	612 921	341 415	271 506	186 936	12 991 statt 69 259	100 768	
1907	690 037	369 880	321 157	185 569	40 430 statt 70 626	100 768	
							unzureichend

Auch der Schlacht- und Viehhof wird seit 1905 zu den Kosten der Zentralverwaltung mit einem Betrag von jährlich rund 30 000 Mk. beigezogen.

Bemerkung: Die Summen der Beträge für Zins, Tilgung und Abschreibungen weichen von den Zahlen der Bruttoüberschüsse etwas ab.

Die Unterschiede röhren von dem Mehr- oder Minderwert der Vorräte her, die in die obige Tabelle nicht eingestellt wurden, aber den eigentlichen Bruttoüberschuß beeinflussen. Auch der verbleibende Kassenvorrat ist bei der obigen Tabelle nicht berücksichtigt.

Die Abschreibungsätze sind für den Schlach- und Viehhof wie folgt festgesetzt:

für die Kanalisation im Viehhof und die Bahnherstellungen auf 1 %	
die Gebäude im Viehhof.	1 $\frac{1}{2}$ "
" " Schlachthof	2 "
die Kanalisation im Schlachthof, Gas- und Wasserleitung	3 "
die Pflasterung, Wasserleitung, Dampfheizung, Gleis- und	
Kampenanlagen, Asphaltwege, Baracken	5 "
die elektrische Beleuchtung und maschinelle Einrichtung	7 $\frac{1}{2}$ "
die Mobilien und Pferde	10 "

Solange Zins und Amortisation nicht voll aufgebracht werden können, soll die Abschreibung für die Gebäude im Schlachthof nur 1 $\frac{1}{2}$ statt 2 % betragen.

5. Milchfuranstalt.

Eine seit dem Jahre 1877 auf gemietetem städtischem Gelände von einem Privatmann betriebene Milchwirtschaft ging im Jahre 1898 ein, da das Gelände zu Straßenzwecken verwendet werden mußte. Die städtischen Kollegien beschlossen aber in unmittelbarer Nähe der früheren Anstalt aus städtischen Mitteln eine Milchfuranstalt zu erbauen. Der Betrieb sollte vergeben werden, jedoch unter Bedingungen und Kontrollmaßregeln, die eine Gewähr dafür böten, daß die Anstalt nur gesunde und gehaltreiche Milch liefere. Die Anstalt wurde vom März 1898 an zunächst auf drei Jahre im Weg des öffentlichen Ausschreibens an einen Appenzeller vermietet. Für die Vergebung des Betriebes war offenbar diese Art der Regelung in einer benachbarten Stadt, bei der man sich erkundigt hatte, maßgebend gewesen. Der mit dem Mieter geschlossene Vertrag, der unter Mitwirkung des Ortsgesundheitsrats entworfen worden war, regelte den Betrieb und die Kontrolle auf das Eingehendste. Hervorgehoben seien hier folgende Bestimmungen:

In der Anstalt dürfen nur verabreicht werden Milch- und Molkereiprodukte, Kaffee, Tee, Schokolade, natürliche und künstliche Mineralwasser, Limonade, Backwaren und Gefrorenes. Insbesondere ist die Abgabe von Bier, Wein und Spirituosen vollständig ausgeschlossen.

Der Pächter darf nur solche Milch und deren Präparate — Butter und Emmentaler Käse ausgenommen — in und außerhalb der Milchkuranstalt verkaufen, die von Kühen stammen, die unter städtischer Kontrolle stehen und den in dem Pachtvertrag näher bezeichneten Erfordernissen entsprechen. Aus den Bestimmungen über die Einstellung, Pflege und Fütterung der Milchkühe sei bemerkt, daß der Pächter nur Kühe von solchen Rassen in den Wirtschaftsstall einstellen darf, die erfahrungsgemäß gehalstreiche Milch (mindestens 3,5 % Fett) liefern (Simmentaler und Braunvieh). Die Impfung und Fütterung der Kühe ist genau geregelt.

Zur Beaufsichtigung des Wirtschaftsbetriebes usw. ist als Subkommission des Ortsgesundheitsrats eine besondere Kommission bestellt.

Wenn der Pächter seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist der Stadtrat zur sofortigen Aufhebung des Vertrags berechtigt.

Im Jahre 1900 wurde beschlossen, den Vertrag zu kündigen, um durch ein neues Ausschreiben eine höhere Mietsumme und damit eine höhere Rente aus der Anstalt zu erzielen. Doch wurde mit dem bisherigen Pächter, als dieser einen höheren Mietzins zu zahlen sich erbot, der Vertrag auf drei Jahre erneuert. Der Mietzins wurde von 550 auf 700 Mk. erhöht.

Den Aufwand für die Unterhaltung trägt die Stadtgemeinde.

Dem Mieter wurde die Verpflichtung auferlegt, auf seine Kosten die Milch regelmäßig durch die amtliche Untersuchungsanstalt chemisch und mikroskopisch untersuchen zu lassen. Die Milchproben finden monatlich 10—15 mal statt.

Seit 1904 kann der Mieter mit einjähriger Frist, die Stadt vierteljährlich, kündigen.

Der Mieter hat neuerdings einen weiteren städtischen Platz gepachtet und die Erlaubnis erhalten, daselbst eine zweite Milchkuranstalt zu betreiben.

6. Einrichtungen für Marktwezen und Handel.

Wochen- und Jahrmarkte wurden in Mannheim seit Bestehen der Stadt (1606) abgehalten.

Meßsegn.

Eigene Buden besaß die Stadt ursprünglich nicht. Sie gestattete den Meßverkäufern die Aufstellung von Privatbuden und erhob ein Platzgeld von 40 Kreuzern die Woche von Fremden und 2 Kreuzern von Einheimischen für jede Bude ohne Unterschied der Größe (1825). Nach

und nach kaufte aber die Stadt die Privathuden auf und neue dazu. Privathuden zu halten wurde dann verboten. Eine Meßordnung — die erste stammt aus dem Jahre 1825 — regelte den Verkehr und enthielt einen Tarif für die Gebühren. Im Jahre 1828 betrugen die Einnahmen für die Stadt aus Miet-, Wach- und Platzgeldern bei der Maiemesse und Herbstmesse je rund 630 Fl.

Seit 1885 wurden die Buden und Plätze nicht mehr nach der Reihenfolge der Anmeldungen gegen die Tarifgebühr vergeben, sondern öffentlich versteigert. Das Erträgnis wurde dadurch ein viel höheres. Die Schaubuden wurden bisher wie die Verkaufsbuden öffentlich versteigert, sollen aber künftig im schriftlichen Submissionsverfahren vergeben werden, weil sich bei der öffentlichen Versteigerung Mißstände ergeben hatten: Die Steigerer hatten sich zusammengetan, um die Preise möglichst niedrig zu halten. Noch früher waren die Schaubuden unter der Hand vergeben worden; die Versteigerung wurde seinerzeit eingeführt, um höhere Einnahmen zu erzielen, was auch eintrat. Welchen Wert die Stadt auf die aus den Messen eingehenden Einnahmen legt, zeigt z. B. folgende Bestimmung der Steigerungsbedingungen für die Verkaufsbudenplätze:

§ 13. Bei eintretenden Elementarereignissen z. B. bei schlechter Witterung, Sturm usw., wodurch eine Benützung der ersteigerten Plätze resp. Buden nicht stattfinden könnte, wird ein Nachlaß an den Steig- resp. Budenpreisen oder eine Entschädigung von Seiten der Stadt nicht bewilligt.

Neben den beiden genannten Messen besteht ein Weihnachtsmarkt, auf dem hiesige ärmere Leute und kleine Handwerker selbstgefertigte Spiel- und Handwerkerwaren verkaufen. Der Weihnachtsmarkt gilt nach ministeriellem Erlaß als ein Spezialmarkt im Sinn des § 70 der Gewerbeordnung, ist daher auch Nichtortsangeesessenen zugänglich. Zum Verkauf sind folgende Gegenstände zugelassen:

1. Konditorwaren.
2. Korbwaren.
3. Spielwaren.
4. Bilder.
5. Tabakspfeifen und Zigarrenspitzen.
6. Waren aller Art zum Preis von 10—50 Pf., ausgenommen jedoch Genussmittel.
7. Christbäume und Gegenstände zu deren Ausschmückung, als Kerzen, Kugeln und dergl.

Der Verwaltungsbericht für 1903 und 1904 stellt fest, daß die Einnahmen aus der Verkaufsmesse und dem Weihnachtsmarkt von Jahr zu Jahr zurückgehen. Es wurden gegenüber früheren Jahren bedeutend weniger Meßbuden gestellt und benutzt. Als Ursache des Rückgangs wird die Errichtung der verschiedenen Warenhäuser genannt.

Wochenmärkte.

Die älteste vorhandene Marktordnung für die Wochenmärkte stammt aus dem Jahre 1773, der älteste Marktgelbtarif aus dem Jahre 1777. Die Marktgefälle waren früher von der Stadt an den Meißtietenden in öffentlicher Versteigerung verpachtet. Die Pachtsumme betrug im Jahre 1875 15 000 Mk., 1890: 28 000 Mk. Vom Jahre 1891 ab erhob die Stadt die Marktgefälle auf eigene Rechnung.

Über die Gründe zu dieser Änderung geben die Akten keine Auskunft. Es wurde eines Tags — wie das in Fällen einer beabsichtigten Änderung häufig geschieht — bei einigen Städten angefragt, wie es dort gehalten werde, und dann wurde beschlossen, die Marktgelder künftig in eigener Regie zu erheben. Der äußere Anlaß war der, daß das Pflastergeld aufgehoben wurde und die Erheber dadurch für andere Arbeiten frei wurden. Man erwartete nun, daß durch die Übertragung der Erhebung des Marktgelds an diese städtischen Angestellten mindestens der bisherige finanzielle Erfolg zu erwarten sei. Der Stadtratsbeschuß fügt bei, daß sich diese Änderung auch „aus verschiedenen anderen Gründen“ empfehle.

Eine als ortspolizeiliche Vorschrift erlassene *Wochenmarktordnung* regelt den Verkehr auf den Märkten. Danach hat ein vom Stadtrat angestellter Marktmeister die Plätze anzuweisen und die Marktordnung unter polizeilicher Mitwirkung zu handhaben. Die Marktabgaben sind nach einem Tarif zu entrichten.

Zum Verkauf auf dem hiesigen Wochenmarkt sind folgende Gegenstände zugelassen:

- a) rohe Naturerzeugnisse,
- b) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigung der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird,
- c) frische Lebensmittel aller Art,
- d) Fische aller Art,
- e) die Waren der Töpfer, Kübler, Korbmacher und Besenbinder,
- f) Trödlerwaren.

Das Marktgeld war nach dem Tarif von 1887 nach Gattung und Menge der zu Markt gebrachten Waren, daneben zum Teil nach dem benützten Raum bemessen. Mit einheimischen Verkäufern waren Pauschalvergütungen für Markt- und Standgeld, sogenannte Abonnements, vereinbart.

Im März 1898 wurde vom Stadtverordnetenvorstand anlässlich der Budgetberatung das Marktgeld als eine auf ungesetzlichen Grundlagen beruhende Lebensmittelsteuer bezeichnet, die eine Besteuerung der notwendigsten Bedarfsartikel für den Haushalt bewirke. Namentlich das Standgeld von 60 Pf. für die vorhandenen 500 reservierten Plätze schränke die Beschickung des Marktes ein und vermindere die Konkurrenz. Der bestehende Tarif werde zu streng gehandhabt, da überall die höchst zulässigen Säze erhoben würden. In der Einrichtung der Abonnementslage eine für die Verbraucher nachteilige Begünstigung des Zwischenhandels.

Diese Beanstandungen führten zu einer Neuregelung des Marktwesens.

Die Reform, die sich in der jetzt geltenden Marktordnung vom Jahre 1900 verdichtete, brachte folgende Neuerungen:

1. Einteilung des Marktplatzes in besondere Abschnitte für die einzelnen in diesen zu vereinigenden Warenklassen.
2. Erhebung der Gebühren nach Größe und Lage des Platzes.
3. Vergebung der Mehrzahl der Plätze in öffentlicher Versteigerung. Bemessung der Gebühren der für auswärtige und unregelmäßig erscheinende Verkäufer offen zu haltenden Plätze nach dem Steigerungsergebnis der übrigen Plätze.

Das Beifahren, Aufstellen und Wegräumen der Geräte ist einem Unternehmer gegen eine Jahresvergütung vergeben. Diese betrug 1895 1400 Mk., 1906: 1600 Mk. und 1908: 2800 Mk. Zum Bewiegen der Waren dient eine städtische Waage.

Der Anschlagpreis der Plätze (bei der Versteigerung) wurde gebildet aus der Summe des Marktgeldes und der Vormerkgebühr, die im Fall der Vormerkung und an jedem Markttag erfolgenden Benützung des betreffenden Platzes während der Steigerungsperiode aus ihm hätte erzielt werden können.

Diese Bemessung erschien den Interessenten, besonders den Großhändlern, die bisher im Verhältnis zu den kleinen Landwirten usw. ein viel zu geringes Marktgeld bezahlt hatten und jetzt entsprechend heran-

gezogen werden sollten, zu hoch. Es kam zu stürmischen Protestversammlungen, in denen es die als Redner auftretenden Händler und Marktweiber an unfreiwilliger Komik nicht fehlen ließen. Worte wie Wucher, Erpressung, Ummwandlung der Pflastersteine in Geld entströmten dem Gehege der Zähne streitbarer Marktweiber. Auch in den umliegenden Ortschaften kam es zu Zusammenstößen. Der städtische Marktcontrolleur wollte die Marktbesucher über die tatsächlichen Verhältnisse aufklären. Ein hiesiges Bürgerausschusmitglied jedoch war ihm auf dem Fuß gefolgt und trat als grimmiger Gegner der Tarifreform auf. Lange tobte die Redeschlacht, bis die Mitternachtsstunde zum Aufbruch mahnte, und die feindlichen Brüder friedlich vereint auf demselben Leiterwagen nach Hause befördert wurden. Sogar ein Marktfreik wurde damals inszeniert, der aber bei der festen Haltung des Stadtrats alsbald aufgehoben wurde.

Der Stadtrat kam den aufgeregten Gemütern dadurch entgegen, daß er versprach, nach den Erfahrungen eines Jahres unter Umständen eine Neuregelung vorzunehmen.

Die Marktordnung vom Jahre 1900 hat sich jedoch bis heute bewährt. Der Anschlagpreis ist bei den Versteigerungen schon häufig überschritten worden.

Die Bestimmung der Gewerbeordnung (§ 68), daß der Marktverkehr nur mit solchen Abgaben belastet werden darf, die eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Gerätschaften bilden, gab Anlaß zu eifrigen Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Staatsbehörde. Da das Platzgeld hiernach durch den Betrag des Nutzungswerts des dargebotenen Raumes zu beschränken war, so verlangte das Bezirksamt, daß die Stadt, die die Raumvergütung durch Versteigerung an den Meistbietenden festsetzen wollte, in die Marktordnung eine Begrenzung des Platzgeldes nach oben aufnehme. Das Bezirksamt fügte jedoch bei, gegen eine „reichlich hohe“ Bemessung der Preisgrenze nichts einwenden zu wollen.

Der Stadt kam es offenbar darauf an, die Gebühren — soweit es nach der gesetzlichen Vorschrift irgend anging — möglichst hoch zu bemessen, um aus dem Marktbetrieb Einnahmen zu erzielen. Der früher, im Jahre 1867, einmal im Gemeinderat ausgesprochene Satz, daß die Marktgelder zur Deckung der Ausgaben dienen sollten, wurde jedenfalls nicht mehr wiederholt.

Über die Gebühren im einzelnen ist folgendes zu sagen:

1. Platzgeld. Der Steigerungserlös bei der Mehrzahl der Plätze, die im Weg der öffentlichen Versteigerung vergeben werden, darf den

Betrag von 3 Mk. für den Quadratmeter benützten Raumes und für den einzelnen Markttag nicht übersteigen.

Für die einmalige Benützung der nicht versteigerten Verkaufsplätze während der Marktzeit ist eine Vergütung von 30 Pf. für den laufenden Meter benützten Raumes und den Markttag, mindestens jedoch von 10 Pf. zu entrichten.

Diese Vergütung kann vom Stadtrat je nach dem Ergebnis der Versteigerung erhöht oder für die einzelnen Plätze verschieden abgestuft werden. Von dieser Bestimmung wurde insofern Gebrauch gemacht, als die Gebühr für die weniger besuchten Nebenmärkte niederer als für den Hauptmarkt festgesetzt wurde.

2. Die Vormerkgebühr für die Vormerkung auf nicht versteigerte Verkaufsplätze beträgt für jeden Verkaufsplatz und Markttag 20 Pf.

3. Als Leihgebühr für die Benützung der von der Stadt zur Verfügung gestellten Verkaufsbänke, Dielen usw., sind 10 Pf. für den laufenden Meter benützten Raumes und den Markttag zu entrichten.

4. Die Wagggebühr für die Benützung der städtischen Wagen beträgt 5 Pf. für jede angefangene 25 Kilo der abgewogenen Ware.

Mit dem Feilbieten der Waren darf nicht eher begonnen werden, als bis der Verkäufer sämtliche geschuldete Beträge entrichtet hat.

Die Messen und Märkte liefern alljährlich Überschüsse ab. Im Jahre 1907 entfielen auf sie Ausgaben in Höhe von 22 526 Mk., während die Einnahmen 113 615 Mk. betrugen.

Eichwesen.

Auf die frühere Geschichte des Eichwesens der Stadt kann hier nicht näher eingegangen werden. Angeführt sei nur, daß bereits durch eine badische Ministerialverordnung aus dem Jahre 1829 die Gemeindebehörden der Amtsstädte verpflichtet waren, die Eichmaße, Gewichte und sonstige Eichapparate aus Gemeindemitteln anzuschaffen und zu unterhalten. Seit dieser Zeit wurden hier die einzelnen Eichstellen an die meistbietenden hiesigen Geschäftsleute im Aufgebotsverfahren verpachtet, anfänglich auf ein Jahr, später auf 3 und 6 Jahre. Der Pachtzins war gering; er betrug beispielsweise für die Jahre 1857—62 für 4 Eichstellen zusammen nur 266 Fl.

Durch ein im Anschluß an das norddeutsche Bundesgesetz erlassenes Landesgesetz vom Jahre 1869 wurde über das Eichwesen grundsätzlich folgendes bestimmt, was auch nach der reichsgesetzlichen Regelung in Kraft blieb:

Das Personal der Eichungssämter wird auf den Vorschlag des Gemeinderats vom Staat bestellt. Die Ämter sind mit den erforderlichen Eichungsnormalen usw. zu versehen. Die Kosten hat die Gemeindekasse zu tragen. Die für die Eichung und Stempelung zu erhebenden Gebühren werden durch eine allgemeine Taxe geregelt.

Durch Verordnung wurde bestimmt, daß das Verhältnis, nach dem die Eichungsgebühren zwischen der Gemeindekasse und den einzelnen Mitgliedern des Eichungsamts zu teilen sind, durch das Bezirksamt nach Vernehmung der Beteiligten festzusezen sei. Für die Gebühren gilt seit 1885 die von der Kaiserlichen Normaleichungskommission erlassene Eichgebührentaxe.

Die Kosten der bei den Gewerbetreibenden durch die Polizeibehörden vorzunehmenden Maß- und Gewichtsvisitationen hat nach einer Verordnung die Gemeinde zu tragen.

Die Gebührenverteilung ist hier so geregelt, daß der Eichmeister für die Längenmaße, Gewichte und Wagen, der für die Flüssigkeits- und Hohlmaße und der für die Fässer zwei Drittel der Gebühren erhält, der Eichmeister für die Gaßmesser ein Drittel und der Eichmeister einer als öffentliche Abfertigungsstelle erklärten hiesigen Maschinen-(Wagen=)Fabrik 30 % der Gebühren. Der Rest fällt in die Stadtkasse.

Die Einnahmen aus dem Eichwesen fallen der Stadtkasse, wie wir gesehen haben, infolge der gesetzlichen Regelung zu. Sie sind nicht sehr bedeutend, namentlich da die Unterhaltungs- und sonstigen Kosten auch nicht gering sind. Immerhin rechnet die Stadt jährlich mit ihrem Betrag und möchte diesen in ihren Einnahmen nicht missen. Als daher dem Reichstag der Entwurf eines Gesetzes über die Maß- und Gewichtsordnung vorgelegt wurde, in dem die Verstaatlichung der Gemeindeeichämter vorgesehen war, schloß sich der hiesige Stadtrat dem vom Magistrat Osnabrück dem Reichstag vorgetragenen Ersuchen an, entweder die genannte Bestimmung aus dem Gesetz auszuscheiden oder die Gemeinden durch den Staat zu entschädigen.

Brückenwagen.

Die erste städtische Brückenwage wurde 1866 in Gebrauch genommen. Ihre Bedienung und die aus ihr erzielten Gefälle — die Wiegetaxe war auf ein Viertel Kreuzer für den Nettozentner festgesetzt — wurden auf 3 Jahre gegen eine jährliche Pachtsumme von 200 Fl., später 150 bzw. 205 Fl., an einen Unternehmer vergeben. Von 1875 an wurde die Wage von der Stadtgemeinde in eigener Regie betrieben. Heute sind

sieben Wagen in Betrieb, die teils in eigener Regie betrieben werden, teils verpachtet sind.

Zur Besorgung der in städtischer Regie betriebenen Wagen ist für jede Wage ein Wagmeister angestellt, der für seine richtige Dienstführung der Stadt eine Käution zu leisten hat.

Der Wagmeister von Käfertal erhält im Gegensatz zu den fest be- soldeten Wagmeistern in der Altstadt für seine Mühewaltung die eingehenden Waggebühren, hat aber dafür für die Instandhaltung der Wage selbst aufzukommen.

Die beiden Wagen in dem 1899 eingemeindeten Neckarau befinden sich in Privatbesitz. Hieran wurde nichts geändert, nur wird für den Betrieb der einen Wage, die auf Gemeindeeigentum steht, von 1899 an ein jährlicher Mietzins von 200 Mk. erhoben.

Die eine städtische Wage wurde 1903 um einen Pachtzins von 2600 Mk., später 2450 Mk. und wieder 2600 Mk. jährlich verpachtet.

Auch zwei andere Wagen wurden vorübergehend verpachtet (um 3200 bzw. 500 Mk.).

Vom Jahre 1906 ab wurden diese alle wieder in städtische Regie genommen.

Die Verpachtung der einen Wage wurde seinerzeit vorgenommen, weil man der Meinung war, daß sich bei der Bedienung der Wagen in eigener Regie zwei große Nachteile herausgestellt hätten. Einmal habe die Unterhaltung wegen der unvorsichtigen Handhabung der Wage durch die an der richtigen Instandhaltung wenig interessierten Beamten große Kosten verursacht, und zweitens sei auch die Kontrolle des Dienstes, namentlich der Gebührenerhebung, mit Schwierigkeiten verbunden.

Man dachte besser zu fahren, die Bedienung der Wage gegen eine Pauschalsumme zu verpachten und dem Pächter die Unterhaltung und Bedienung der Wagen gegen den Einzug der ihm ohne weiteren Nachweis verbleibenden tarifmäßigen Gebühren aufzuerlegen.

Nach zwei Jahren wurde — die Gründe hierfür sind aus den Akten nicht ersichtlich — die Wage wieder in städtischen Betrieb genommen, worüber der Pächter freilich sehr ungehalten war, da er wegen seiner Herkunft aus „einem der ältesten Bürgerstämme Mannheims“, und da sein Urgroßvater bei Antritt der Regierung des verstorbenen Großherzogs im Jahre 1852 als ältester 100 jähriger Bürger die städtische Fahne getragen habe, mithin seine Vorfahren für Wohl und Gedeihen der Stadt auch schon viel getan hätten, auf größere Rücksichtnahme gerechnet hatte.

Das Verfahren der Verpachtung war offenbar deswegen nicht zur Zufriedenheit ausgesfallen, weil die Stadt größere Reparaturen doch auf ihre Kosten nehmen mußte, da sonst dem Pächter eine zu geringe Einnahme geblieben wäre. Den einen Pächter mußte die Stadt sogar seines Vertrags vor Ablauf des ersten Jahres entheben, weil die Einnahmen sich so verschlechtert hatten (verschiedene Firmen hatten sich eigene Wagen angeschafft), daß der Pächter nicht mehr bestehen konnte.

Diese Wagen wurden daher wieder in städtischen Betrieb genommen. Sie werden von städtischen Angestellten bedient; die Gebühren werden an die Stadtkasse abgeliefert.

Heute ist nur die Wage im Waldhof gegen 350 Mk. Pachtzins und die Brückenwage am Verladeufer beim städtischen Elektrizitätswerk und zwar gegen einen Jahreszins von jetzt 650 Mk. (anfänglich 200 Mk.) verpachtet. Die Waggebühren erhebt der Pächter auf eigene Rechnung. Für diese Wage, die für den Industriehafenbezirk dient, sind besondere Gebühren festgesetzt.

Der Gebührentarif von 1891 setzte die Waggebühren wie folgt fest:

Für ein Nettogewicht bis zu 250 Kilo 10 Pf., für jede weitere 50 Kilo Nettogewicht (angesangene 50 Kilo für voll gerechnet) 1 Pf.

Bei der Festsetzung der Gebühren sollte offenbar das Gebührenprinzip — Deckung der Auslagen durch die Einnahmen — Anwendung finden. Die Bürgerausschußvorlage setzte die oben genannten Gebühren ohne weitere Begründung fest und fügte an:

Die Gegenleistung der Stadtgemeinde besteht in:

1. der Anschaffung, Unterhaltung und Bedienung der Brückenwagen,
2. dem Eintrag der vorgenommenen Wiegung in das hierfür bestimmte Wagbuch, sowie Ausfertigung eines Wagscheins und Aushändigung an die das Wiegen veranlassende Person.

Unläßlich der Voranschlagsberatung im Jahre 1907 wurde im Bürgerausschuß die Herabsetzung der Gebühren angeregt, mit der Begründung, daß sie gegenüber den Gebühren der Privatwagen viel zu hoch angesetzt seien.

Der Oberbürgermeister (Beck) erwiderte, die Gebühren seien schon so niedrig angesetzt, daß die Stadt kaum auf die Selbstkosten komme, die hauptsächlich wegen vieler Reparaturen nicht unbeträchtlich seien. Den städtischen Brückenwagen werde gegenüber den privaten mehr Vertrauen entgegengebracht, weil sie stets im stand gehalten würden, was bei jenen nicht immer der Fall sei. Auch erfolge die Aufstellung des Gewichts sorgfältiger als bei den privaten Wagen.

Bei der Aufstellung des Tarifs für die Wiegegebühren im Industriehafen warf Oberbürgermeister Beck die Frage auf: Werden wir bei diesem Tarif auch auf unsere Kosten kommen? Deckung der Betriebs-, Amortisations-, Verzinsungs- und Unterhaltungskosten ist unerlässlich.

Ein städtischer Fischmarkt (1905/6).

Im Januar 1904 gab die Hochseefischerei und Seefischgroßhandlung Chr. Goedeken & Cie. in Geestemünde die Anregung, auch hier einen städtischen Fischaufrufmarkt einzurichten, wie sie deren mehrere in Elsaß-Lothringen eingerichtet habe. Die Firma brachte, da die Stadtverwaltung nicht gleich auf ihren Vorschlag einging, zunächst von sich aus Fische zu billigen Preisen auf dem Markt zum Verkauf.

Wegen der Einrichtung eines Fischaufrufmarkts wurde dann, nachdem sich der Stadtrat angesichts der Fleischsteuerung entschlossen hatte, einen solchen einzurichten, mit einer hiesigen Firma verhandelt, die sich bereit erklärt hatte, auf dieselben Bedingungen wie die Geestemünder Firma einzugehen.

Der Fischaufrufmarkt wurde derart eingerichtet, daß die Firma die Fische auf ihre Gefahr zu liefern hatte. Die Stadt hatte die nötigen Utensilien und das Personal bereit zu stellen und erhielt hierfür 13 % des Erlöses. Es handelte sich also um ein Kommissionsgeschäft im Sinn des Handelsgesetzbuchs. In den ersten Stunden des Markts wurde zu festen Preisen verkauft, in den beiden letzten versteigert.

Die übrigen hiesigen Fischhandlungen wandten sich natürlich gegen diese „Konkurrenz“ der Stadtverwaltung gegenüber ihren eigenen Steuerzahldern.“

Der erste Fischmarkt fand am 6. Oktober 1905 statt. Schon vom 23. Februar 1906 ab mußte aber der Fischmarkt wieder eingestellt werden, da der Besuch äußerst gering war. Der Gesamterlös war von anfänglich 437 Mf. für etwa 25 Zentner auf 85 Mf. für etwas mehr als 3 Zentner Fische zurückgegangen.

Die der Stadtgemeinde zugeschlossene Einnahme von 13 % hatte für 16 Märkte 409 Mf. betragen, denen Ausgaben in Höhe von 317 Mf. gegenüberstanden, so daß sich ein Überschuß von 92 Mf. ergab. In den Ausgaben waren aber die Kosten der Einrichtung, der Aufwand für das Kontrollpersonal und den vom Schlachthof zur Verfügung gestellten Freibankmeißger nicht inbegriffen.

Die Einnahmen der Stadt waren entsprechend den verkauften Fischmengen beständig zurückgegangen, so daß die Einnahmen bei den letzten

Märkten die Ausgaben nicht mehr deckten. Außerdem war der Besuch gerade aus den minderbemittelten Kreisen äußerst schwach. Dazu kam, daß in den hiesigen Fischgeschäften die Fische oft unter den Preisen des städtischen Marktes zu haben waren. Kurzum, der Fischmarkt hatte nicht gehalten, was man sich von ihm versprochen hatte. Den Grund für die stetige Abnahme des Marktes glaubte man darin suchen zu müssen, „daß sich die hiesige Bevölkerung zum Seefischessen nicht verstehen kann und will, indem sie der Ansicht ist, daß man wohl dreimal an einem Tage Fleisch, aber nur einmal in der Woche Fisch essen könne.“

Der Oberbürgermeister führte in einer Bürgerausschüsseßung, in der man noch einmal auf die Frage zurückkam, aus, daß sich der Fischmarkt keiner besonderen Beliebtheit bei der ärmeren Bevölkerung erfreut habe, und daß die Stadtverwaltung, wenn sie mit Defizit arbeite, kein Interesse an dieser Einrichtung habe, namentlich auch, wenn den Kolonialwarenhändlern durch den Fischmarkt unliebsame Konkurrenz gemacht werde.

Zu einem weiteren Versuch hat sich daher die Stadtgemeinde bis heute nicht entschlossen, obwohl sie mit Öfferten von Seefischhandlungen in den letzten Jahren geradezu überschüttet wird.

Bemerkenswert, weil darin vielleicht ein Ansatz für eine spätere Entwicklung liegt, ist die Tatsache, daß die Stadt während des Bestehens des städtischen Fischmarkts die Preise mit einigen benachbarten Städten, die ebenfalls Märkte eingerichtet hatten, ausgetauscht hat. Eine dieser Städte gab damals zu erwägen, ob man nicht, da die Fischhandlungen zur allmählichen Erhöhung der Preise übergingen, gemeinsam vorgehen solle. Die Sache blieb dann allerdings, da der städtische Fischmarkt hier aufgegeben wurde, beruhen.

7. Der Rosengarten.

(Die städtische Festhalle.)

Die Stadt Mannheim besitzt eine eigene Festhalle, den Rosengarten.

Seine Geschichte beginnt mit einer Petition der hiesigen Gesangvereine, die im Jahre 1891, von zahlreichen sonstigen Einwohnern mitunterzeichnet, an den Stadtrat gelangte. Der Eindruck, den das im Jahre vorher in Karlsruhe abgehaltene badische Sängerbundesfest gemacht hatte, war der Anlaß zu der Petition. Die Auffassung, daß die Stadt selbst zur Beschaffung einer großen Fest- und Versammlungshalle berufen sei, wurde anfänglich viel bekämpft, fand aber im Lauf der Zeit immer mehr Anhänger.

Der Stadtrat selbst hegte anfänglich Bedenken, den Gemeindehaushalt, der damals sehr stark in Anspruch genommen war, durch die Erbauung einer großen Festhalle weiter zu belasten, und wollte zunächst nur einen geeigneten Bauplatz zu späterer Verwendung aussindig machen.

„Der städtischen Behörde“ — um die Worte des verstorbenen Oberbürgermeisters Dr. Beck bei der Übernahmefeier im Jahre 1903 anzuführen — „inmitten ihrer schweren Sorge für die immer mehr drängende Sanierung der Stadt mit einem bisher unerhörten Aufwand für Wasser- versorgung, Abfuhr und Kanalisation, inmitten der verantwortungsvollen Vorarbeit der selbstgesetzten programmatischen Aufgabe der Umwandlung der Handels- in eine Industriestadt — kam diese neue Bewegung für ein dem bisherigen städtischen Pflichtenkreis entlegenes, wünschenswertes, aber immerhin verschiebbares Projekt höchst unbequem. Sie glaubte — anfangs durch ablehnende, später durch abwartende Haltung — den an- gefachten Sturm beschwören zu können. Aber ein neuer Faktor erschien auf dem Plan, dem die Widerstandskraft der städtischen Behörde naturgemäß nicht gewachsen war: die politischen Parteien, die — wie immer unbekümmert um finanzielle Sorgen — mit dem günstigen Wind der Popularität ihre Segel blähen und damit in das trübe Fahrwasser der städtischen Wahlagitation treiben ließen. Das Wort „Festhalle“ wurde allseitig Wahlparole . .“

So entschieden sich die bürgerlichen Kollegien bei der Budgetberatung des Jahres 1893 dazu, der Frage näher zu treten. Dabei wurde zuerst daran gedacht, die Festhalle mit dem von der Mannheimer Parkgesellschaft unterhaltenen Stadtpark nebst Gebäulichkeiten (im Schloßgarten) in Verbindung zu bringen. Auf diese Weise wären, namentlich da man Unterstützung durch die hiesigen Vereine erwartete, für die Stadtgemeinde verhältnismäßig wenig Kosten erwachsen. Die bürgerlichen Kollegien beschlossen daher anfänglich nur, daß von seiten der Stadtgemeinde zur Aufbringung der Mittel für den Betrieb der Festhalle einschließlich Amortisation und Verzinsung des Anlagekapitals ein jährlicher Zuschuß bis zum Höchstbetrag von 25 000 Mk., später 30—35 000 Mk., bewilligt werden solle, ausschließlich des Beitrags für die Erwerbung des Geländes.

Die einzelnen Phasen der Weiterentwicklung müssen hier übergangen werden. Schwierigkeiten bot namentlich die Platzfrage. Aber auch die Frage, ob eine gemeinsame Konzert- und Festhalle oder zunächst nur eine Konzerthalle erbaut werden solle, wurde nacheinander verschieden beantwortet.

Das Programm, das 1897 aufgestellt und der Bebauung zu grunde

gelegt wurde, sprach sich dahin aus, daß zu errichtende Gebäude solle folgenden Hauptzwecken dienen:

a) Zur Abhaltung großer Festlichkeiten, bei denen gegen 5000 Personen zusammenkommen, wie: Sänger-, Schützen-, Turner-, Militärfeste, Volksversammlungen, Wanderversammlungen der Lehrer, Ärzte, Naturforscher, Architekten und Ingenieure usw.

Ferner für Ausstellungszwecke der verschiedensten Art, zu Musik-aufführungen großen Stils, zur Abhaltung großer Bälle, Maskenbälle, Sommertheater usw.,

b) als Konzerthaus für Symphoniekonzerte,
c) zur Abhaltung kleinerer Festlichkeiten (Familienfeste, Stiftungsfeste, Verlosungen usw.),
d) als öffentliche Wirtschaft.

Es wurde ein engeres Konkurrenzausschreiben erlassen, an dem sich die hiesigen Architekten und drei auswärtige Spezialfirmen beteiligen sollten. Aus der Konkurrenz ging Professor Bruno Schmitz als Sieger hervor. Diesem wurde auch die Bauausführung als beauftragtem Architekten der Stadtgemeinde übertragen.

Im Lauf des Jahres 1899 wurde mit dem Bau begonnen.

Der Gesamtaufwand für den Bau samt der Inneneinrichtung betrug rund 3 Millionen Mark.

Ostern 1903 wurde der Bau durch einen feierlichen Übernahmemaßt und ein dreitägiges Musikfest seiner Bestimmung übergeben.

Damit war, wie der Oberbürgermeister in der schon erwähnten Taufrede ausführte, „ein Denkmal gesetzt, das Zeugnis geben soll nicht von Tatkraft und Bürgersinn allein, auch von der höchsten Leistungsfähigkeit heutigen werktätigen Könnens und Wissens, in einer Probe heutiger moderner Baukunst, in bester Arbeit des Handwerks und des Kunstgewerbes, in den ausgereiften Produkten hochentwickelter Technik. Will man solch ein Erinnerungsmal“ — so rief der Oberbürgermeister aus — „eine solche kunstgeschichtliche Verewigung der jetzigen Zeitperiode einer Bürgerschaft verwehren, die in kaum mehr als einem Jahrzehnt fast dreiviertelhundert Millionen aufwendete für nützliche Nutzgebäuden, einer Bürgerschaft, die in einem Jahrzehnt für die Hygiene ihrer Stadt und die Gesundheit ihrer Bewohner, für die gründliche Bildung der heranwachsenden Jugend, für die Belebung und Hebung von Verkehr, Handel und Industrie mehr aufbot als in Jahrhunderten zuvor?“

Bei der Aufstellung des Tariffs für Benutzung der Räume im Rosengarten ist nach folgenden Grundsätzen verfahren worden:

1. Die Vermietung der Festhallenräume ist so rentabel als nur irgend möglich zu gestalten.
2. Politische Veranstaltungen sind gleich anderen zuzulassen, aber gegen entsprechend erhöhte Vergütung.
3. Auch für die von der Stadtgemeinde ausgehenden Veranstaltungen sind die tarifmäßigen Gebühren aus den beteiligten Kassen zu entrichten.

Bei der Festsetzung der Preise, führte der Oberbürgermeister aus, müssen in erster Linie die städtischen Finanzen berücksichtigt werden; man müsse daher, um das alljährliche Defizit nicht allzugroß werden zu lassen, die Mietpreise ziemlich hoch festsetzen. Dies schon deswegen, weil bei einer Festsetzung der Preise nur in der Höhe der übrigen hiesigen Säle alles in den Rosengarten strömen werde. Der Erfolg sei dann der, daß die Stadt kein Geschäft mache und noch dazu die übrigen Saalbesitzer erheblich schädige.

Auf den Einwand, daß die Vereine nicht in der Lage sein würden, so hohe Mietpreise zu zahlen, erwiederte der Oberbürgermeister: nach der Art der Säle, die ein Verein zu seinen Veranstaltungen benütze, würde sein Rang beurteilt werden; es werde daher jeder der hiesigen besseren und größeren Vereine alles daran rücken, um die Festhalle benutzen zu können.

Auf die einzelnen Sätze des Tariffs kann hier aus Raumangel nicht eingegangen werden.

Um die Mietpreise nicht zu hoch anzusehen zu müssen, wurde die Erhebung einer Einlaßgebühr für jedermann, der die städtische Festhalle zum Zweck des Besuchs einer darin stattfindenden Veranstaltung betritt, angeordnet.

Die Einlaßgebühr beträgt 10 Pf.

Das Restaurant des Rosengartens ist an einen Restaurateur zum ausschließlichen Wirtschaftsbetrieb in allen Räumen vermietet. Der Mieter ist jederzeit zum Wirtschaftsbetrieb berechtigt. Doch ist dieser kein ständiger und der Mieter ist zu dessen Ausübung nur verpflichtet auf Verlangen der Rosengartenkommission. Der Stadtrat behält sich vor, bei Veranstaltungen im Rosengarten nähere Bestimmungen über die abzugebenden Getränke zu treffen. Bezüglich der Weine ist allgemein bestimmt, daß im Rosengarten lediglich Regelweine und zwar nur den von der

Rosengartenkommission festzusetzenden Preisen abgegeben werden dürfen. Eine Verpflichtung, durch Veranstaltungen irgendwelcher Art dem Mieter Gelegenheit zum Wirtschaftsbetrieb zu geben, hat die Stadtgemeinde nicht übernommen.

Über die dem Mieter obliegenden Abgaben ist folgendes bestimmt: es hat von dem verkauften Bier eine Abgabe von 10 Mf. für den verkauften Hektoliter, von dem nicht im Regiebetrieb zum Verkauf kommenden Schaumwein eine solche von 20 % des Erlöses an die Rosengartenkasse zu bezahlen. Die Regieweine bezieht der Mieter mittelst Bestellscheinen gegen vorgängige Zahlung des von der Rosengartenkommission festgesetzten Verkaufspreises abzüglich 30 %. Beträgt der vom Publikum an den Mieter zu zahlende Verkaufspreis der Flasche Regiewein 8 Mf. und mehr, so ist der Mieter zur vorgängigen Zahlung nicht verpflichtet, es wird ihm vielmehr eine vom Stadtrat zu bestimmende Anzahl von Flaschen einer jeden Sorte zum kommissionsweisen Verkauf übergeben.

Die Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals hat der Rosengarten selbst nicht aufzubringen. Er ist daher in der Lage, mit einem Überschuß der laufenden Einnahmen über die Ausgaben abzuschließen. Dieser betrug im Jahre 1907 beispielsweise 227 838—181 032 = 46 806 Mf. Aus diesem Überschuß werden Abreibungen vorgenommen, die 1903—1907 zusammen 201 135 Mf. betragen haben. Die voranschlagsmäßig aufgestellten Beträge konnten allerdings bisher nicht voll aufgebracht werden. Es sind folgende Sätze festgesetzt: von den Herstellungskosten des Gebäudes 1 %, der Heizungs-, Lüftungs- und Beleuchtungsanlage, Bestuhlung, Orgelanlage und den Tischen 5 %, dem Restaurations- und Küchengeräts, Porzellan, Kupfer, Silber 8 % und von den Küchen- und Restaurationsmöbeln, den Aufzügen, Bierpressionen, Eischränken, Vorhängen, Theaterdekorationen und Kücheneinrichtungen 10 %.

III.

Betriebe im Dienst des Verkehrs.

1. Die Straßenbahn.

Die Stadt Mannheim hatte seit dem Jahre 1878 eine Pferde= bahn. Ihren Bau und Betrieb hatte ein Zivilingenieur aus Brüssel durch Vertrag mit der Stadt übernommen. Die Konzession erstreckte sich auf 25 Jahre bis 26. Mai 1901. Der Konzessionär hatte für Benutzung der öffentlichen Straßen eine jährliche Abgabe von 20 Mk. für jeden der ersten 10 kurzmäigigen Wagen und von 30 Mk. für jeden der diese Zahl übersteigenden zu bezahlen. Ein Tarif war ebenfalls im Konzessionsvertrag enthalten. Die Stadt verpflichtete sich, während der Vertragszeit einer Konkurrenzbahn keine Konzession zu erteilen.

Im Jahre 1886 hatte der Ingenieur die ihm zustehenden Rechte an eine société anonyme des Tramways de Mannheim et de Ludwigshafen abgetreten. Die société war nun bestrebt, durch einen neuen Vertrag sich die Konzession auf eine längere Zeit zu sichern. Sie erbot sich, falls ihr eine Verlängerung um 14 Jahre über das ursprüngliche Vertragsende hinaus gewährt würde, der Stadtgemeinde in diesen 14 Jahren jährlich 2 % der Bruttoeinnahme zu überlassen. Außerdem sollten sämtliche Bahnenlinien nach Ablauf dieser Zeit in das Eigentum der Stadt übergehen. Falls ihr die Konzession um 20 Jahre verlängert würde, wollte sie 4 % der Bruttoeinnahme für diese Zeit gewähren und außer den Bahnenlinien auch das Gelände einschließlich Stallungen und Remisen der Stadt überlassen.

Der Stadtrat wollte sich jedoch nur auf eine Verlängerung auf 30 Jahre von damals ab, also um 15 Jahre einlassen, unter bestimmten Voraussetzungen (Abgabe von 2 % der Bruttoeinnahme in den ersten 15, und 4 % in den folgenden 15 Jahren und Vornahme einiger Betriebsverbesserungen, während auf die bisher erhaltenen Wagentaxen verzichtet werden würde).

Es kam in der Tat zwischen der Stadt und dem Ingenieur ein Vertrag auf dieser Grundlage unter Garantierung bestimmter Jahres-einnahmen für die Stadt von 2000 bzw. 4000 Mk. zustande. Da jedoch die Staatsbehörde die Genehmigung für die Verlängerung der Konzession nicht erteilte, so fiel der natürlich nur unter diesem Vorbehalt abgeschlossene Vertrag in sich zusammen.

Bei späteren Verhandlungen Anfang der neunziger Jahre erklärte die Stadtverwaltung sich nur beteiligen zu können, wenn die Gesellschaft den elektrischen Betrieb auf ihrer Bahn einführe. An den Verhandlungen beteiligte sich in der Folge die Elektrizitäts A.G. vormals Schuckert & Comp. in Nürnberg. Die société erklärte dem Stadtrat, daß sie bei Einrichtung des elektrischen Betriebs eine eigene Kraftstation errichten werde, da bei dem Bezug der elektrischen Kraft aus einem städtischen Elektrizitätswerk die Betriebskosten für sie zu hoch würden. Außerdem sei der teuere elektrische Betrieb nur bei weitgehendem Entgegenkommen der Stadt möglich: Befreiung von der Pflicht der Straßenunterhaltung, Gewährung der Konzession auf 50 Jahre, bescheidene Bemessung der städtischen Abgabe müsse gewünscht werden.

In den Verhandlungen trat dadurch eine Unterbrechung ein, daß der Stadtrat die Frage erwog, ob nicht dem Beispiel Dessaus gefolgt und auf der Straßenbahn der Gasmotorenbetrieb eingeführt werden solle. Da die Erfahrungen von Dessau günstig lauteten, schien dieser Weg mit Rücksicht auf die Einträglichkeit des städtischen Gaswerks dem der Einführung des elektrischen Betriebs vorzuziehen. Es fanden im Jahre 1896 Probefahrten mit Gaswagen auf der hiesigen Straßenbahn statt, die indessen nicht zur Zufriedenheit ausfielen.

Die Verhandlungen mit der société wurden wieder aufgenommen, aber der Stadtrat hatte sich unterdessen auf den Standpunkt seines Oberbürgermeisters gestellt, der als Ziel im Auge hatte, die Konzession für die Stadt selbst zu erwerben. Seinerzeit, im Jahre 1876, war über die Frage eines städtischen Betriebs im Bürgerausschuß gar nicht gesprochen worden. Es dachte offenbar niemand an diese Möglichkeit. Der Stadtrat selbst auch nicht. Er begründete seinen Antrag, den mit dem Ingenieur abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen, damit:

„Die erfreuliche stetige Zunahme der Bevölkerung unserer Stadt und die hierdurch bedingte Ausdehnung derselben gab dem Stadtrat Veranlassung, das Gesuch des Zivilingenieurs Herrn Dr. Ch. Féral in Luxemburg um Verleihung einer Konzession zur Errichtung einer Pferdeeisenbahn in hiesiger Stadt nicht von der Hand zu weisen.“

Der Oberbürgermeister (Beck) bezeichnete es in einer an den Bürgerausschuß im Jahre 1897 gerichteten Vorlage über „das Rechtsverhältnis der Stadtgemeinde zur Pferdebahnunternehmung und die Bestrebungen auf die Umgestaltung des Betriebs“ als „eine besonders glückliche Fügung“, daß sich der Stadtrat nicht in den Verhandlungen der Jahre 1892/93 gegen die Zusage der einen oder anderen Linie und einiger Betriebsverbesserungen mit einer Konzessionsverlängerung einverstanden erklärt und sich damit auf lange Jahre hinaus an die Privatgesellschaft und vor allem an den für sie billigen Pferdebahnbetrieb gebunden habe, da nach den Erfahrungen in anderen Städten die Einführung eines allen modernen Anforderungen entsprechenden Bahnbetriebs nur unter erschwerenden Bedingungen seitens der im Genuß einer langwährenden Konzession befindlichen Gesellschaften zugestanden werde.

Wollte die Stadt vor Ablauf der Konzessionsdauer die Aufgabe des Betriebs durch die société erreichen, so konnte sie dies natürlich nur gegen Zahlung einer entsprechenden Abfindungssumme, da der Pferdebahnbetrieb der Gesellschaft einen erheblichen Reingewinn brachte.

Der Vertrag, der nach mehrjährigen Verhandlungen im Jahre 1899 zwischen der Gesellschaft und der Stadt zustande kam, hatte im wesentlichen folgenden Inhalt: Die société verpflichtet sich, auf vorherige einmonatige Ansage, auf die ihr aus dem Konzessionsvertrag zustehenden Rechte zu verzichten. Für den aus der früheren Aufgabe des Betriebs entgehenden Reingewinn wird sie durch die Stadt entschädigt. Die Abfindungssummen sind für jeden Monat berechnet. Die Stadtgemeinde verpflichtet sich ferner, die Beamten und Angestellten der Gesellschaft entweder selbst zu übernehmen oder abzufinden.

Mit dem Tag der Aufgabe des Betriebs gehen die auf Mannheimer Gemarkung verlegten Schienengleise in das Eigentum der Stadt über und zwar im wesentlichen unentgeltlich.

Die übrigen Bestandteile der Pferdebahnanlage verpachtet die société gegen einen festgesetzten Pachtzins an die Stadt.

Die Stadt führt also den Pferdebahnbetrieb weiter und hat in bezug auf ihn freies Verfügungssrecht.

Für die Stadt besteht einmonatliche Ründigung des Pachtverhältnisses.

Am 1. Juli 1900 wurde der Pferdebahnbetrieb von der Stadt übernommen. Die Entschädigungssumme betrug über 150 000 Mk. Schon vorher war als neue Amtsstelle ein besonderes Straßenbahnamt ge-

schaffen worden. Wegen der Übernahme des Betriebs auf Ludwigshafener Gemarkung wurde ein besonderer Vertrag geschlossen.

Die Stadt erwarb nunmehr die staatliche Konzession für den Betrieb einer elektrischen Straßenbahn. In der Konzessionsurkunde hat sich die Staatsaufsichtsbehörde unter anderen insbesondere die Genehmigung von Fahrplan und Tarif und die Festsetzung der Sonntagsruhe und Arbeitspause der Bediensteten vorbehalten. Die Konzession ist auf die Dauer von 50 Jahren verliehen. Der Konzessionärin kann von der Staatsaufsichtsbehörde die Verpflichtung auferlegt werden, einen Teil des Nettertrags des Unternehmens an die Staatskasse abzuführen, sobald der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben eine mehr als 10 %ige Verzinsung des Anlagekapitals ergibt. In diesem Falle ist ein Viertel des diese 10 % überschreitenden Betrags in dem Verhältnis zwischen der Staatskasse und der Konzessionärin zu teilen, in dem die Länge der von der Straßenbauverwaltung zu unterhaltenden zu der Länge der von der Stadtverwaltung zu unterhaltenden für die Straßenbahn benutzten Strecken steht.

Von Bedeutung ist die zwischen den beiden Städten Mannheim und Ludwigshafen über den Betrieb der elektrischen Straßenbahn in Ludwigshafen getroffene Vereinbarung. Sie enthält in der Hauptsache folgende Bestimmungen:

Die Stadtgemeinde Ludwigshafen erwirbt für die in Betracht kommenden Strecken auf ihrer Gemarkung die Konzession, baut die Linien aus, überlässt aber den Betrieb der Stadtgemeinde Mannheim. Die Anlagen dieser Gemeinschaftslinien müssen nach Material und System den Mannheimer Anlagen gleichen.

Der aus dem Betrieb der Gemeinschaftslinien sich ergebende Ertrag ist alljährlich nach Abzug der Ausgaben an die Stadt Ludwigshafen abzuliefern.

Die elektrische Kraft wird für den Betrieb der Gemeinschaftslinien aus der Zentrale der Stadtgemeinde Ludwigshafen geliefert.

Das rollende Material stellt Mannheim zur Verfügung; auch die laufende bauliche Unterhaltung wird von Mannheim auf Rechnung von Ludwigshafen besorgt.

Mannheim übernimmt gegen Entschädigung die gesamte Betriebsleitung und die Geschäftsführung einschließlich der Stellung des erforderlichen Betriebs- und Verwaltungspersonals. Ludwigshafen hat bei einem Teil des niederen Betriebspersonals ein Vorschlagsrecht. Der Tarif ist

der gleiche wie in Mannheim. Für die von Ludwigshafen an Mannheim zu erreichenden Betriebs- und Verwaltungskosten gilt folgendes:

Für die Stellung des rollenden Materials hat Ludwigshafen jährlich für Verzinsung 4 % und für Abschreibung 4 % des Anschaffungswerts der Wagen zu bezahlen.

Der Aufwand für die laufende Unterhaltung wird von Ludwigshafen auf rechnungsmäßigen Nachweis ersetzt.

Das für die Benützung der Rheinbrücke an die Verwaltung der pfälzischen Eisenbahnen (seit kurzem bayrische Staatseisenbahn) zu bezahlende Brückengeldaversum wird von beiden Städten je hälftig getragen.

Die Betriebslasten werden nach Maßgabe der auf jeder Gemarkung zurückgelegten Wagenkilometer unter die beiden Städte verteilt. Hierbei werden für Verzinsung des für Herstellung des Verwaltungsgebäudes, der Remisen und Werkstätten samt Inventar und des Betriebsbahnhofs aufgewendeten Kapitals und für Verzinsung des Wertanschlags des Landes 4 %, für Abschreibung beim Verwaltungsgebäude 1 %, bei Remisen und Werkstätten 1 1/2 % und bei der Remisen- und Werkstatteneinrichtung 6 % gerechnet. Doch dürfen die Zins- und Abschreibungsbeträge die Summe von 17 000 Mk., die Ludwigshafen aufzubringen hätte, wenn es die Anlagen selbst erstellt, nicht übersteigen.

Die Wagenunterhaltungskosten, der Aufwand für Personal und Material sind durch Belege nachzuweisen.

Für die allgemeine Geschäftsführung vergütet Ludwigshafen an Mannheim 10 % des Einnahmenüberschusses, von dem die Stromkosten, die Unterhaltungskosten des Bahnhörpers, sowie Zinsen und Abschreibungen für die von Ludwigshafen für Straßenzwecke gemachten Aufwendungen abgezogen worden sind. Die Rückvergütung beträgt mindestens 5000, höchstens 10 000 Mk. jährlich.

Aus den jährlichen Abschreibungen auf den Wagenpark werden Erneuerungsfonds gebildet, aus denen die Kosten der Hauptreparaturen bestritten werden.

Was den an Ludwigshafen abzuliefernden Betriebsertrag betrifft, so werden der Stadtgemeinde Ludwigshafen die Einnahmen aus den in Ludwigshafen gelösten Fahrscheinen und von allen Abonnementsgeldern ein nach dem Verhältnis der in Ludwigshafen zurückgelegten Wagenkilometer berechneter Anteil gutgeschrieben. Hiervon werden die nach den oben dargestellten Grundsätzen berechneten Betriebs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten und die Vergütung für die Geschäftsführung abgezogen.

Für die Verwaltung der Gemeinschaftslinien ist das für die Verwaltung der städtischen Straßenbahnen erlassene Ortsstatut maßgebend. Für die Festsetzung von Tarif, Fahrgeschwindigkeit, Fahrplan, Haltestellen und System der Stromzuleitung auf den Gemeinschaftslinien ist beiderseitiges Einverständnis erforderlich.

Die Vereinbarung kann beiderseits mit einjähriger Frist gekündigt werden.

Bei Beendigung des Vertrags muß Ludwigshafen das für die Gemeinschaftslinien beschaffte rollende Material übernehmen. Die Übernahme erfolgt gegen Ertrag des Anschaffungswerts nach Abzug des betreffenden Anteils am Erneuerungsfonds.

Ludwigshafen verpflichtet sich ferner, bei Auflösung des Gemeinschaftsverhältnisses das auf seine Gemarkung entfallende Personal zu übernehmen.

Die Trambahnlinien, die für den elektrischen Betrieb einer anderen Spurweite wegen alle umgeändert werden mußten, wurden nach und nach für den elektrischen Betrieb eingerichtet. Die erste Strecke für den elektrischen Betrieb wurde im Dezember 1900 eröffnet, die Pferdebahn ging letztmals im Mai 1902.

Bei der Eröffnungsfahrt nach Ludwigshafen am 1. Juni 1902 führte Oberbürgermeister Beck in einer Rede aus: es gereiche den städtischen Behörden zur stolzen Befriedigung, ein gewaltiges und finanziell so bedeutsames Werk vollendet zu sehen. „Vor wenigen Jahren wurde es noch als Tollkühnheit angesehen, wenn eine Stadt derartige Pläne faßte, ohne sich der Hilfe einer Privatgesellschaft zu bedienen. Der heutige Tag bildet einen neuen Beleg dafür, daß die deutschen Städte immer kraftvoller ihre Schwingen zu regen beginnen, und da möchte ich auf so manches andere Gebiet hinweisen, auf Gas- und Elektrizitätswerke, Schulhäuser, Straßenbau, Kanalisation und Wasserversorgung.“

Die Organisation des Straßenbahnwesens ist durch ein Ortsstatut von 1900 geregelt. Die Verwaltung ist einer neunköpfigen Kommission unter dem Vorsitz eines Bürgermeisters übertragen. Zu ihren Funktionen gehören die Überwachung der Geschäftsführung des Straßenbahnamts, die Besorgung aller laufenden Verwaltungsgeschäfte, die Erteilung der Einnahme- und Ausgabekreturen, die Genehmigung von Verträgen, deren Gegenstand 1000 M. überschreitet.

Der Beschlusshaltung durch den Stadtrat bleibt vorbehalten die Festsetzung des Tariffs und der Haltestellen, die Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften, die baulichen Neuanlagen und Hauptreparaturen, die

Anstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten, die Feststellung von deren Bezügen, die Erteilung von längerem Urlaub und die Be- willigung ständiger Freikarten.

Das Vollzugsorgan der Straßenbahnenkommission ist das Straßen- bahnamt, dessen Vorstand der Straßenbahndirektor ist. Ihm unter- stehen die Oberbeamten der einzelnen Abteilungen, der Betriebsingenieur, der Betriebsinspектор und der Kassierer. Der Direktor leitet den ganzen technischen und verwaltungsmäßigen Dienst und ist dafür verantwortlich, daß Bau und Betrieb den technischen und wirtschaftlichen Anforderungen in jeder Weise entsprechen. Ihm liegt ferner unter anderen ob die Erledigung von Beschwerden des Publikums, die Vertretung der Bahn- verwaltung nach außen, Anschaffungen bis zur Höhe von 1000 Mf.; er hat die Dienstweisungen und Arbeiterordnungen zu entwerfen, die Vor- anschläge aufzustellen und alljährlich einen Bericht über Bau und Betrieb der Bahnen vorzulegen.

Der Straßenbahntarif.

Bei der Aufstellung des Tarifs hat sich die Stadtverwaltung den Grundsätzen angeschlossen, die der Referent über diese Frage auf der Hauptversammlung des Vereins deutscher Straßenbahn- und Kleinbahn- verwaltungen im Jahre 1899 aufgestellt hatte. Der Einheitstarif wurde dort nur empfohlen für Straßenbahnen, die ununterbrochen im Innern sehr volkreicher großer Städte mit großem Verkehrsleben verbleiben, da- gegen verworfen auf Straßenbahnen in kleineren Städten mit geringer Frequenz und auf Vororts- und Außenstrecken.

Für den Mannheimer Straßenbahnbetrieb mit seinen großen Außen- strecken sah man daher vom Einheitstarif ab. Man ging jedoch bei der Aufstellung des Tarifs von dem Grundsatz aus, die Fahrpreise billigen Anforderungen entsprechend, aber immerhin so hoch zu bemessen, daß eine Rentabilität des Unternehmens nicht von vornherein in Frage gestellt werde.

Als Mindesttage wurden 10 Pf., als Höchsttage 20 Pf. eingeführt. Das Straßenbahnnetz wurde in Abschnitte von 700—1000 m geteilt. Der Fahrpreis für die Befahrung bis zu 3 zusammenhängenden Teilstrecken betrug 10 Pf., von 4 und 5 Teilstrecken 15 Pf. und darüber hinaus 20 Pf. Kinder unter 6 Jahren waren tariffrei, solche von 6 bis 12 Jahren zahlten in den ersten beiden Fällen 5 Pf., im letzten 10 Pf.

Als Abonnementskarten wurden vorgesehen:

1. Abonnementskarten mit Gültigkeitsdauer vom Tag der

Lösung bis Ende des folgenden Kalenderjahres. Sie haben 50 Coupons und kosten 2 Mk., gelten für den Inhaber und können gleichzeitig von mehreren Personen benutzt werden.

2. Schülertickets mit unbeschränkter Gültigkeitsdauer für 2,50 Mk. Sie haben 100 Coupons und gelten für den Inhaber, berechtigen aber nur zur Fahrt nach und von der Schule. Sie dürfen von mehreren Schülern gleichzeitig verwendet werden. Sonn- und Feiertags sind sie ungültig.

Bei den Karten 1. und 2. berechtigen 2 Coupons zum Befahren einer 10 Pf.-Strecke, 3 zum Befahren einer 15 Pf.-Strecke und 4 zum Befahren einer 20 Pf.-Strecke.

3. Arbeiterkarten mit 50 Coupons für 2,50 Mk. Jeder Coupon berechtigt zu einer Fahrt außerhalb des Rings; die einzelnen erlaubten Fahrten sind durch Anfangs- und Endstation festgelegt. Die Karten werden an Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen und deren Jahreseinkommen 1200 Mk. nicht übersteigt, gegen eine vom Arbeitgeber hierfür ausgefertigte Legitimation ausgegeben. Sie dürfen nur von der namentlich darauf bezeichneten Person benutzt werden und sind an Sonn- und Feiertagen ungültig.

4. Zeitkarten und zwar:

Jahreskarten . . .	für 100 Mk.
Halbjahreskarten . . .	55 "
Monatskarten . . .	10 "

Die Zeitkarten sind auf den Namen ausgestellt und berechtigen zur beliebigen und unbeschränkten Benützung des ganzen Bahnnetzes.

Die Betriebsgemeinschaft mit der Stadtgemeinde Ludwigshafen brachte für die Zeitkarten vom 15. Mai 1902 ab folgende Ergänzung:

Zeitkarten für beide Städte gültig kosten 130, 70 und 13 Mk.
" nur für Mannheim kosten wie bisher 100, 55 und 10 Mk.
" für Ludwigshafen kosten 70, 40 und 7 Mk.

Vom 1. November 1903 ab sind für die Vororte von Ludwigshafen Streckenkarten zur beliebigen und unbeschränkten Benützung bestimmter Strecken eingeführt worden. Vom Jahre 1904 ab sind solche Streckenkarten auch für die neuen Stadtteile von Mannheim eingeführt. Die Streckenkarten werden als Monatskarten ausgegeben. Die Ludwigshafener sind an Sonn- und Feiertagen gültig, die Mannheimer nicht.

Die Streckenkarten sind auf den Namen ausgestellt. Sie sollen sich

im allgemeinen bewährt haben, wenn auch die Zahl der Abonnenten für diese Karten die erwartete Höhe nicht erreicht habe.

Die Zeitkarten wurden vom 1. März 1904 ab etwas erhöht und zwar kosteten jetzt Jahreskarten für beide Städte 150 Mk., Monatskarten für beide Städte 15 Mk.

Für Mannheim kosteten die Zeitkarten 120 und 12 Mk., für Ludwigshafen 90 und 9 Mk.

Vom 1. August 1906 an trat die durch das Fahrkartenstempelsteuergesetz bedingte Erhöhung der Preise bei den Abonnementkarten ein.

Infolge der größeren Ausdehnung der Betriebslinien war eine Tarifänderung nötig, die am 1. November 1907 erfolgte. Zunächst wurden ein 25 Pf.-Fahrtschein für mehr als 8 bis zu 12 zusammenhängenden Teilstrecken und ein 30 Pf.-Fahrtschein für mehr als 12 Teilstrecken eingeführt. Kinder haben 10 und 15 Pf. hierfür zu zahlen. Die Grenze der Gültigkeit der Schülerkarten wurde auf das Ende des folgenden Kalenderjahres festgesetzt. Ebenso wurde die Gültigkeit der Arbeiterkarten auf das Lösungsjahr und das folgende beschränkt und Arbeiterkarten mit 40 Abschnitten zu 2,50 Mk. und 25 Abschnitten zu 2 Mk. neu geschaffen. Auch Arbeitermonatskarten werden jetzt abgegeben. Die Grenze des Jahreseinkommens, das zur Benützung von Arbeiterkarten berechtigt, wurde von 1200 auf 1500 Mk. hinaufgesetzt.

Die Bedeutung der Straßenbahn für den Gemeindehaushalt.

Die Kasse der städtischen Pferdebahn wies im Jahr 1900 an laufenden Betriebsausgaben 273 695 Mk. auf, worunter sich 95 767 Mk. Abfindung an die Privatgesellschaft befanden. Die laufenden Einnahmen waren um 4451 Mk. niedriger.

Im Jahr 1901 hatte die Kasse der elektrischen Straßenbahn laufende Einnahmen 823 174 Mk., Ausgaben 562 013 Mk., so daß sich ein Betriebsüberschuß von 261 161 Mk. ergab. In den Ausgaben war ein Betrag von 72 780 Mk. enthalten, den die Kasse der elektrischen Bahn an die der Pferdebahn als Zuschuß teils zur Zahlung der Abfindungssumme an die Gesellschaft, teils zur Besteitung laufender Ausgaben gewährte. Der Betriebsüberschuß (Bruttogewinn) wurde für die Verzinsung und Abschreibungen verwendet, zu deren völliger Deckung ein Betrag von 11 906 Mk. fehlte.

Die Pferdebahnkasse hatte im Jahr 1901 einschließlich des erwähnten Zuschusses 265 712 Mk. Einnahmen, denen 262 560 Mk. Aus-

gaben (darunter die Absindungssumme mit 63 470 Mf.) gegenüberstanden, so daß sich ein Reingewinn von 3152 Mf. ergab.

Beide Betriebe zusammengerechnet ergaben also einen Fehlbetrag von 8754 Mf.

Im Jahr 1902 betrugten bei der elektrischen Bahn

die Einnahmen	1 148 279 Mf.
die Ausgaben (darunter Zuschuß an die	
Pferdebahn von 10 664 Mf.) . . .	<u>693 757</u> "
der Überschuß von	454 522 Mf.

wurde verwendet wie folgt:

Verzinsung des Anlagekapitals mit	231 317 Mf.
Abschreibungen.	166 278 "
Deckung des Fehlbetrags 1901	8 754 "
" " 1902 bei der Pferdebahn . . .	2 266 "
Amortisation	45 907 "

Die voranschlagmäßige Amortisation konnte damit nicht voll aufgebracht werden.

Die Pferdebahn, die mit der Abrechnung für die erste Hälfte des Jahres 1902 ihr Dasein beschloß, hatte laufende

Ausgaben.	54 848 Mf.
Einnahmen	<u>52 582</u> "
der Fehlbetrag von	2 266 Mf.

wurde, wie schon erwähnt, von der Kasse der elektrischen Bahn getragen.

1903: laufende Betriebseinnahmen	1 424 192 Mf.
" " ausgaben	<u>819 589</u> "
	Überschuß 604 603 Mf.

Dieser wurde so verwendet:

Verzinsung des Anlagekapitals	279 868 Mf.
Abschreibungen	249 470 "
Amortisationsrest von 1902	11 350 "
Amortisation	59 507 "
Fehlbetrag der Rechnung von 1902 . . .	<u>2 596</u> "
Es beträgt daher der Reingewinn	1 812 "

wobei zu bemerken ist, daß wenn die Fehlbeträge aus dem Jahre 1902 nicht zu decken gewesen wären, der Reingewinn aus dem Betriebsjahr 1903 15 758 Mf. betragen hätte.

1904: laufende Betriebseinnahmen	1 802 405	Mf.
" ausgaben	1 144 264	"
Der Überschuß mit	658 141	Mf.
wurde verwendet für Verzinsung	277 250	Mf.
Abschreibungen	257 568	"
Amortisation	65 881	"
von dem Reingewinn mit	57 442	Mf.
mußten gemäß Bescheids der staatlichen		
Prüfungsbehörde als Amortisations-		
quote für 1901 verwendet werden .	31 732	"
so daß nur noch ein Reingewinn ver-		
blieb von	25 710	Mf.
1905: Einnahmen	1 983 217	Mf.
Ausgaben (einschließlich eines Beitrages		
zum Zentralverwaltungsaufwand mit		
32 046 Mf.)	1 370 413	"
Der Überschuß mit	612 804	Mf.
wurde verwendet für Zinszahlung	276 212	Mf.
Abschreibungen	282 356	"
Amortisation	54 236	"
Die Amortisationsquote blieb hinter dem voranschlagmäßigen Satz		
um 16 710 Mf. zurück.		
1906: Einnahmen	2 247 819	Mf.
Ausgaben	1 621 479	"
Der Überschuß mit	626 340	Mf.
wurde verwendet für Verzinsung	274 360	Mf.
Abschreibungen	316 956	"
Amortisationsrest von 1905	16 710	"
Amortisation	18 314	"
Auch in diesem Jahre wurde die Amortisation nicht voll aufgebracht.		
Der Anteil am Zentralverwaltungsaufwand betrug 30 542 Mf. (unter den Ausgaben enthalten).		
Und endlich 1907:		
Einnahmen	2 603 576	Mf.
Ausgaben (einschl. Beitrag zum Zentral-		
verwaltungsaufwand mit 30 262 Mf.)	1 943 163	"
Überschuß	660 413	Mf.

verwendet für Abschreibungen	360 467	Mt.
Zinszahlung	297 389	"
Amortisation	2 557	"
An Zinsen konnten nicht aufgebracht werden . . .	4 084	Mt.
an Amortisation	95 232	"

so daß die Rechnung von 1908 mit diesen Beträgen und dem Amortisationsrest von 1906, zusammen mit 166 220 Mt. von vornherein belastet ist.

Die Abschreibungssätze sind festgesetzt wie folgt:

für Unterbau und Gleisverlegung	3 %
Straßenherstellung	5 "
Mäste und Rosetten	3½ "
Motorwagen (31 Stück)	4 "
Motorsprengwagen	7 "
Sonstige Geräte und Ausrüstungswagen	5 "
Hochbau, Einfriedigung, Pflasterung	1 "
Maschinelle Einrichtung, Mobiliar und Sicherungsanlage	10 "

Ferner werden abgeschrieben:

für den Oberbau	1,6 Pf.	für den Wagen- kilometer
Schienenverbindungen	0,1 "	
Kabel	0,2 "	
Oberleitung	0,4 "	
Motorwagen 86 Stück und Anhängewagen	2,5 "	

Für die zuletzt genannten Gegenstände waren früher ebenfalls bestimmte Prozentsätze festgesetzt (bis 1904 einschließlich).

2. Vorortbahnen.

Als die hier vorhandenen Lokalbahnen entstanden, dachte die Stadtverwaltung noch nicht daran, eigene Bahnen zu bauen. Sie kam den Bahnunternehmern, ausgesprochenermaßen als Gegenleistung für die erwarteten wirtschaftlichen Vorteile, dadurch entgegen, daß sie die Konzessionsgesuche unterstützte und ihnen das erforderliche Gelände, soweit es städtisch war, um billigen Pachtzins zur Verfügung stellte.

Einmal, im Jahr 1869, war zwar die Stadt nahe daran gewesen, eine eigene Vorortbahn zu bekommen. Es handelte sich um eine Verbindung zwischen der hessischen Riedbahn von Darmstadt nach Worms

und der badischen Rheinbahn von Mannheim nach Karlsruhe. Schon war zwischen der Stadt und der hessischen Ludwigseisenbahngesellschaft eine vorläufige Vereinbarung zustande gekommen, nach der die Stadt nicht nur die Konzession zu erwirken, sondern auch die Linie Mannheim-Lampertheim auszuführen hatte. Die Ludwigsbahn sollte die Verpflichtung haben, den Betrieb der Bahn um eine Pachtsumme zu übernehmen, die zur Verzinsung und Tilgung des Baukapitals ausreichte. Während der Amortisation sollte die Bahn Eigentum der Stadt bleiben, nach deren Beendigung aber an die Gesellschaft übergehen. Die Vertreter der Stadt wünschten später jedoch, daß die Gesellschaft die Bahn auf ihre Kosten erbaue und sich darnach in die der Stadt aus der Konzession erwachsenden Rechte und Pflichten einweisen lasse.

Dem Konsortium, das die Bahnen von Mannheim nach Weinheim und von Mannheim nach Heidelberg erbaute, wurde das erforderliche Gelände teils um einen billigen Pachtzins, teils unentgeltlich überlassen, letzteres beim Neckardamm, den die Gesellschaft zu verbreitern und damit zu einem auch für die Stadt wertvolleren Objekt zu machen hatte.

„Erst im letzten Jahrzehnt“, schrieb der Verwaltungsbericht der Stadt von 1895—99, „trat ein Umschwung der Anschauung ein, und heute betrachtet es die Stadtgemeinde nicht nur aus allgemein wirtschaftlichen, sondern auch aus gesundheitlichen und sozialpolitischen Rücksichten als ihre besondere Pflicht, ihrerseits die Stadt mit einem Netz von Vorortbahnen zu umgeben und diese Aufgabe nicht auch fernerhin privaten Erwerbsgesellschaften zu überlassen.“

Von diesem Gesichtspunkt aus mußte die Stadt natürlich auch Wert darauf legen, von privaten Konzessionsgesuchen, die ihr Interessengebiet betrafen, Kenntnis zu bekommen. Die Konzession, die die Zellstofffabrik Waldhof im Jahre 1896 zum Bau und Betrieb einer Bahn von Waldhof nach Sandhofen erhalten hatte, war der Stadt erst durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger bekannt geworden. Sie richtete sich daher mit einem entsprechenden Ersuchen ans Ministerium und erreichte auch ihr Ziel.

Erstmals 1898, als ein Privatmann von Feudenheim, der seit 14 Jahren eine Dampfstraßenbahn von Mannheim nach Feudenheim betrieb, das Gesuch stellte, die Konzession an eine neu zu gründende Straßenbahngesellschaft übertragen zu dürfen. Dem Privatmann war seinerzeit das städtische Gelände um einen billigen Pachtzins überlassen worden, und der Stadtrat hatte sich einen Einfluß auf die Festsetzung der Fahrtaren gesichert.

Nunmehr schloß die Stadt mit dem Unternehmer der Bahn, dem sie dasselbe bieten mußte, wie die neue Gesellschaft, nach langwierigen Verhandlungen einen Vertrag, dessen hauptsächliche Bestimmungen waren:

Die Stadt kaufte das gesamte Bahnunternehmen um 600 000 Mk. und hatte um Übertragung der Konzession nachzusuchen. Die bisherigen Unternehmer wurden als Betriebsleiter eingestellt. Auch das Dienstpersonal trat in die Dienste der Stadt Mannheim über. Seit 1. Oktober 1904 wird der Betrieb von der Stadt unter der Leitung des Straßenbahnamts geführt.

Die Feudenheimer Bahn, die nächstens elektrisch betrieben werden soll, wirft jährlich einen Betriebsüberschuß von etwa 30 000 Mk. ab (1907 42 000 Mk.), der ausschließlich zur Tilgung des seinerzeitigen Kaufpreises von 600 000 Mk. verwendet werden soll. Der Kaufpreis ist etwa zur Hälfte getilgt.

Die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft, die die Konzession für die Nebenbahnenlinien Mannheim-Weinheim-Heidelberg-Mannheim hatte, schloß im Jahr 1901 mit der Stadt einen Vertrag über eine Betriebsgemeinschaft für Vorortbahnen. Die Gesellschaft war der Stadt gegenüber dadurch im Vorteil, daß sie das Vorzugsrecht auf die Konzession für Bahnen, die sich an die genannte Nebenbahn als Abzweigung oder Verlängerung anschließen oder sie kreuzen, besaß. Sie war aber anderseits wegen des teilweise zu benützenden städtischen Geländes auf das Wohlwollen der Stadt angewiesen. Eine Verständigung lag also in beiderseitigem Interesse.

Nach dem Vertrag verzichtet die Gesellschaft auf die Konzessionsvorrechte. Die Stadt hat vielmehr für bestimmte Linien die Konzession zu erwerben. Der Bau erfolgt auf Kosten der Stadt durch die Gesellschaft, die sich dabei insbesondere bei Arbeitsvergebungen im Einvernehmen mit dem Stadtrat zu halten hat. Eigentümerin der Bahnen wird also die Stadt. Das rollende Material wird durch die Gesellschaft gestellt. Die von der Stadt zu erbauenden Bahnen und die oben erwähnten Bahnen der Gesellschaft bilden eine Betriebsgemeinschaft, deren Geschäfte — Betrieb der Linien und Unterhaltung der Anlagen — durch die Gesellschaft besorgt werden. Der Reingewinn wird nach Verhältnis des von jedem der beiden Teile investierten Kapitals verteilt, über dessen Zusammensetzung genaue Vorschriften gegeben sind. Den Betrag, der sich als Betriebsüberschuß der von der Gesellschaft eingebrachten Linien in dem Geschäftsjahr 1899/1900 ergeben hat, erhält diese dabei von vornherein bezahlt.

Die Vorarbeiten, Projekte und Verhandlungen liegen der Gesellschaft

im Einvernehmen mit dem Stadtrat ob; die Stadt trägt die Kosten, die übrigens dem Anlagekapital zugerechnet werden. Für die Bauleitung werden der Gesellschaft 12 % der Baukosten vergütet.

Das Personal der Gemeinschaftslinien wird durch die Gesellschaft gestellt.

Für die in die Gemeinschaft eingebrachten städtischen Linien sollen die allgemeinen Tarife und Vorschriften, sowie die gleichen Grundtaxen für den Personen- und Güterverkehr eingeführt werden, die jeweils auf der bestehenden Bahn der Gesellschaft gelten. Im einzelnen bleibt die Feststellung und Abänderung der Tarife der Gemeinschaftslinien der Gesellschaft überlassen; von der erstmaligen Feststellung und von beabsichtigten Abänderungen der Personentarife und wichtigeren Abänderungen der Gütertarife im Verkehr zwischen den Stationen der Gemeinschaftslinien und den in der Gemarkung der Stadt Mannheim gelegenen Stationen hat die Gesellschaft jedoch dem Stadtrat vor Einführung Kenntnis zu geben und dessen Einverständnis herbeizuführen.

Die Fahrpläne der Gemeinschaftslinien werden durch die Gesellschaft festgestellt, wobei die Wünsche der Stadt tunlichst zu berücksichtigen sind. Zum ersten Fahrplan für jede neue Gemeinschaftslinie ist die Zustimmung des Stadtrats erforderlich.

Besondere Bestimmungen enthält der Vertrag über die der Gesellschaft gehörige Linie Mannheim-Käfertal, bei der elektrischer Betrieb und zwar durch die Stadt vorgesehen wurde. Auf die einzelnen Bestimmungen über Verteilung der Einnahmen, Berechnung der Vergütung für die Mitbenutzung der Strecke, die also sowohl Teil der städtischen Straßenbahn wie der Vorortbahn ist, kann hier nicht näher eingegangen werden. Ebensowenig auf die Vorschriften über die Erneuerungs- und Betriebsfonds.

Der Vertrag enthält endlich noch die allgemeine Vorschrift, daß die Vertragschließenden versuchen werden, auch bezüglich der Erwerbung der Konzession und des Baues neuer im Vertrag nicht genannter Bahnenlinien, die sich an die Bahnen der Betriebsgemeinschaft als Abzweigung oder Verlängerung anschließen, in jedem einzelnen Fall ein Einverständnis zu erzielen. Sollte dieses nicht erreicht werden, so verzichtet die Gesellschaft zugunsten der Stadtgemeinde auf das ihr konzessionsmäßig zustehende Vorrecht für solche neuen Linien, die innerhalb der Gemarkung der Stadtgemeinde Mannheim in ihrem jeweiligen Umfang und der Nachbargemeinde Seckenheim die der Gesellschaft gehörenden Linien kreuzen oder an sie anschließen. Kommt nachträglich eine Vereinbarung über die

Aufnahme einer neuen Linie in die Betriebsgemeinschaft nicht zu stände, so ist diese Linie auf Verlangen des Konzessionärs durch die Betriebsgemeinschaft auf dessen Kosten zu betreiben und zu unterhalten.

Der Vertrag gilt bis zum Ende der Dauer, auf die die letzte der derzeit bestehenden Konzessionen erteilt ist.

Von den in dem Vertrag vorgesehenen Bahnen ist bis heute erst eine gebaut: die Nebenbahn von Räfertal über Wallstadt nach Heddesheim, deren Betrieb am 1. Mai 1909 eröffnet wurde. Die Stadtgemeinde hat die Inangriffnahme der Bauarbeiten jeweils von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß die beteiligten Gemeinden das erforderliche Gelände unentgeltlich zur Verfügung stellen. Dies ist bei den übrigen geplanten Bahnen bis jetzt nicht geschehen.

Im Jahre 1904 wurde der Stadt die Konzession für die Errichtung einer Bahn von Mannheim nach Schriesheim an der Bergstraße auf 50 Jahre erteilt. In der Konzessionsurkunde wird der Stadt das Recht zugesprochen, die Leitung des Baus und Betriebs und die Unterhaltung der Bahn der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft zu übertragen. Die Konzession kann von der Regierung, falls die Bahn nicht bis Ende 1908 hergestellt und in Betrieb genommen ist, wieder entzogen werden. Die Verleihung der Konzession erfolgt unter der Voraussetzung, daß die von der Bahn berührten Gemeinden das zum Bahnbau und den Bahnhofsanlagen erforderliche Gelände unentgeltlich zur Verfügung stellen. Der Stadtgemeinde Mannheim bleibt es anheimgestellt, den Beginn des Baues solange zu verschieben, bis diese Voraussetzung gesichert ist.

Der Staatsaufsichtsbehörde bleibt die Genehmigung des Fahrplans und der Tarifeinheitssätze vorbehalten. Die Regierung behält sich ferner ausdrücklich das Recht vor, auch Bahnen zu konzessionieren, die sich an die in dieser Konzession bezeichnete Bahn als Abzweigung oder Verlängerung anschließen oder sie kreuzen. Hierbei wird der Stadtgemeinde Mannheim unter sonst gleichen Verhältnissen ein Vorrecht eingeräumt. Der Staat hat das Recht, die Bahn anzukaufen, wobei bestimmte in der Urkunde enthaltene Grundsätze maßgebend zu sein haben.

Die Verhandlungen mit den beteiligten Gemeinden wegen unentgeltlicher Abgabe des Geländes haben bisher jedoch noch zu keinem Ergebnis geführt.

Für eine elektrische Kleinbahn Mannheim-Ludwigshafen-Dürkheim ist ein Projekt ausgearbeitet worden.

3. Der Industriehafen.

In wasserbautechnischer Hinsicht beschränkte sich die Tätigkeit der Stadtgemeinde bis zu Beginn der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts auf die Unterhaltung einiger Lagerplätze für Baumaterialien am Rhein und Neckar und auf den Schutz der Gemarkung gegen Wassernot. In dieser Hinsicht war der badischen Wasserwehrordnung von 1876 entsprechend eine *städtische Wasserwehr* gebildet worden, die einschließlich der erforderlichen Gerätschaften unter der Verwaltung und Leitung des Tiefbauamts steht. Die Mannschaft besteht aus 200 ausgesuchten Arbeitern, die erforderlichenfalls auf den etwa 10 km langen Hochwasserdämmen Wach- und Arbeitsdienste nach Maßgabe einer besonderen Dienstweisung zu verrichten haben.

Die Hafenanlagen Mannheims wurden bis zu dem genannten Zeitpunkt ausschließlich durch den Staat erbaut, unterhalten und betrieben. Nunmehr aber trat die Stadtgemeinde mit dem Plan der Erbauung eines eigenen *Hafens* hervor.

Fast gleichzeitig hatten im Jahre 1891 die Handelskammer für den Kreis Mannheim und die Oberbehörde der Eisenbahnen und des Wasser- und Straßenbaues, das Finanzministerium, darauf hingewiesen, den Floßhafen (den alten Lauf des Rheins vor der Korrektion) zu einem Industrie- und Handelshafen umzuwandeln. Für die gedeihliche Entwicklung der Industrie Mannheims erschien der Handelskammer die Erstellung geeigneter Bau- und Lagerplätze in guter Verbindung mit Eisenbahn und Wasserstraße zum Verkauf für Industrielle ein unbedingtes Erfordernis. Die technischen Staatsbehörden betonten, daß durch die schon seit Jahren betriebenen Baggerarbeiten diesem Umbau bestens vorgearbeitet sei.

Die Erbauung eines Industriehafens erschien um so mehr für die Stadt geboten, als verschiedene Umstände darauf hinwiesen, daß die Entwicklung Mannheims als Handelsplatz ihren Höhepunkt erreicht habe und eine rückläufige Bewegung zu erwarten sei. Darauf wiesen nicht nur die Abnahme des Zwischenhandels und die Zunahme des unmittelbaren Verkehrs zwischen Produzenten und Konsumenten hin, sondern insbesondere auch die wachsenden Bestrebungen, die mit dem Wort Oberrheinregulierung verknüpft sind und den Endpunkt der Rheinschiffahrt von Mannheim weg flussaufwärts nach Karlsruhe, Straßburg, Basel, ja selbst an den Bodensee legen wollen. Diese Momente mußten es der Stadt

nahe legen, die Entwicklung der Industrie mehr als bisher zu fördern, und so charakterisiert sich denn auch die Entwicklung der Stadt Mannheim in den letzten 15 Jahren als die Umwandlung einer Handelsstadt in eine Handels- und Industriestadt: das bewußte Programm des verstorbenen Oberbürgermeisters Bed.

Fraglich schien anfangs, in welcher Weise und in welchem Umfang sich Staat und Stadt bei der Schaffung des Unternehmens beteiligen sollten. Es war klar, daß eine starke Kräftigung der Industrie in Mannheim dem Staat große unmittelbare und mittelbare Vorteile bringen werde: namentlich eine Steigerung der Steuererträge und der Einnahmen aus dem Güterverkehr der Eisenbahnen. Dennoch wollte sich die Regierung zur Errbauung eines Staatshafens als Industriehafen nicht bereit erklären; ihre Unterstützung jedoch stellte sie in verschiedener Richtung bereitwillig zur Verfügung.

Und so kam denn, nach längeren eingehenden Vorverhandlungen, im Jahre 1895 zwischen Ministerium und Stadtrat eine Vereinbarung zustande, aus der hier das Wesentliche mitgeteilt sei.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, auf dem näher bezeichneten Gelände für die Errichtung industrieller Anlagen und, soweit es mit Rücksicht auf die Entlastung des Handelshafens geboten erscheint, auch für die Lagerung von Gütern geeignete Plätze herzustellen, die sowohl mit der Wasserstraße als mit der Eisenbahn in bequemer Verbindung stehen.

Die Großherzogliche Regierung unterstützt dieses Unternehmen des Mannheimer Industriehafens durch folgende Maßnahmen:

1. Sie tritt der Stadt das in das Gebiet des Industriehafens fallende flußbauarische Gelände, soweit es nicht für die unmittelbar staatlichen Zwecke erforderlich ist, ohne Entgelt ab.

2. Die Regierung stellt die zur unmittelbaren Verbindung des Industrie- und Floßhafens mit dem Neckar erforderliche Kammerschleuse und Floßgasse, sowie den im Interesse des Floßverkehrs erforderlichen Nachenhafen her und übernimmt deren Unterhaltung. Sie sorgt ferner für die den Interessen des Wasserverkehrs dienliche Instandhaltung des Hafenbeckens.

3. Die zur Verbindung der Industrie- und Lagerplätze mit dem Mannheimer Hauptbahnhof und der hessischen Ludwigsbahn erforderlichen Eisenbahngleise samt Damm- und Unterbauten werden durch die Großh. Staatseisenbahnverwaltung auf deren Kosten hergestellt; der Aufwand für die den einzelnen Unternehmern dienenden Gleise verbleibt jedoch diesen.

4. Der Stadtgemeinde wird die Verleihung des Zwangseigentumungsrechts für das nicht in staatlichem oder städtischem Eigentum befindliche, in das Industriehafengebiet fallende Gelände in Aussicht gestellt, soweit sie dieses nicht auf gütlichem Weg erwerben kann.

5. Die Regierung wird dafür sorgen, daß die sogenannte Friesheimer Insel, auf der die zum Unternehmen gehörigen linksseitigen Anlagen herzustellen sind, nötigenfalls auch gegen den Willen der Gemarkungsinhaberin (Sandhofen) der Gemarkung der Stadt Mannheim einverleibt wird.

Die Stadt muß mit dem Unternehmen spätestens 1895 beginnen und die Arbeiten nach Maßgabe des auftretenden Bedürfnisses nach Industrie- und Lagerplätzen fortführen. Spätestens Ende 1910 soll das Unternehmen abgeschlossen sein.

An die Zusicherung der Zwangseigentumungsbefugnis, die nur gegeben werden konnte, wenn das Unternehmen dem öffentlichen Interesse diente, hatte die Regierung die Bedingung geknüpft, daß die Gemeinde auf die Erzielung eines privatwirtschaftlichen Gewinns verzichte. Die Vereinbarung enthielt daher folgende Bestimmung:

Die bei Bewertung der Plätze im Industriehafengebiet zu entrichtenden Verkaufs- und Pachtpreise sollen im ganzen nicht höher bemessen werden, als erforderlich ist, damit die Stadtgemeinde für die von ihr zur Herstellung der Plätze und zur Ausführung der diesen dienenden Zufahrtswege, Trinkwasser-, Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen aufgewendeten sachlichen Kosten Deckung findet. Würde sich dessen ungeachtet bei der Beendigung des Unternehmens für die Stadt Mannheim ein Überschuß über die gemachten Aufwendungen ergeben, so soll dieser Mehrerlös zur Weiterführung der Industriehafenanlage über die Gemarkungsgrenze Mannheim-Käfertal hinaus verwendet werden.

Findet eine solche Weiterführung nicht statt, so fällt die Hälfte des Mehrerlöses der Staatskasse bis zur Deckung der von ihr für die Industriehafenanlagen gemachten Aufwendungen einschließlich der Geländestellung zu, wogegen die andere Hälfte der Stadt Mannheim zur freien Verfügung bleibt.

Über die der Stadt für die Herstellung, Unterhaltung und Bewertung der Plätze auferlegten Verpflichtungen sind eingehende Bestimmungen getroffen. Der Stadt liegt insbesondere ob, das erforderliche Gelände, soweit es noch nicht in ihrem Eigentum steht, zu erwerben, das Gelände hochwasserfrei aufzufüllen, die Ufer zu befestigen, die nötigen Straßen herzustellen

und mit Wasserleitung, Beleuchtungs- und Abwassereinrichtungen zu versehen usw.

Den technischen Staatsbehörden sind gewisse Befugnisse beim Planungsverfahren und den technischen Arbeiten (Baggerung usw.) vorbehalten.

Das zur Herstellung von Diensträumen und Dienstwohnungen der staatlichen Zoll- und Hafenbeamten erforderliche Gelände wird, soweit Staatseigentum nicht zur Verfügung steht, von der Stadt unentgeltlich abgetreten.

Zur Beratung und Begutachtung der auf den Industriehafen sich beziehenden Angelegenheiten wurde auf Vorschlag des Tiefbauamts, dem die ganzen technischen Arbeiten zu zufielen, eine besondere Kommission gebildet. An ihrer Spitze stand der Oberbürgermeister, ihre Mitglieder waren teils Stadträte und Stadtverordnete, teils Vertreter des Handels, der Industrie und der Schiffahrt.

Es muß hier darauf verzichtet werden, auf die Vor- und Projektarbeiten einzugehen. Auch die wichtige Frage des Geländeerwerbs kann nur berührt werden. Die auf der linken Seite des Industriehafens befindliche sogenannte Friesenheimer Rheininsel wurde im Jahr 1895, die Gemeinde Käfertal, die auf der rechten Seite Grund und Boden besaß, im Jahre 1896 der Gemarkung Mannheim einverleibt. Die betreffenden Gebietsteile wurden als Gemeindeeigentum Eigentum der Gemeinde Mannheim. Das dem Domänenarar gehörige Gebiet wurde auf gütlichem Weg, das der übrigen Privateigentümer erst im Prozeßweg, der bis vor Reichsgericht führte, erworben.

Die Bauausführung, die am 8. August 1896 ausgeschrieben wurde, wurde einer Baufirma übertragen.

Die Platzpreisberechnung, für welche der in der Vereinbarung festgelegte Grundsatz galt, erfolgte nicht nach allgemeinen Gesichtspunkten, sondern unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Kosten für Geländeerwerb, Erdarbeiten, Herstellung der Ufer, Zufahrtsstraßen, Kanalisation, Eisenbahnverbindungen, Vorarbeiten und Bauaufsicht, Kapitalbeschaffung und Bauzinsen. Auf Grund der für diese einzelnen Posten besonders berechneten Kosten beschloß der Stadtrat, die Industriestände auf dem rechten Ufer zu einem Preis von 5—10 Mf. den Quadratmeter zu verkaufen — soweit nicht für einzelne kleinere Blöcke, die zu Lagerplätzen bestimmt waren und nun doch zum Verkauf gelangen, höhere Preise verlangt werden müßten — und die Lagerplätze zu 45—90 Pf. den Quadratmeter zu verpachten.

Die Verzinsung des Kapitals für die von der Stadt aufzustellenden Kranen sollte durch die Kranengebühren aufgebracht werden. Ebenso sollten die Kosten der Gas- und Wasserleitung und der Leitung für die elektrische Übertragung von Kraft und Licht aus den zu erhebenden Gebühren verzinst werden.

Von der größten Bedeutung für die Entwicklung des Industriehafens war die Frage, ob die Eisenbahnverwaltung für die Warentransporte, insbesondere für die Massengüter, die für den Güterbahnhof Mannheim geltenden Tarifsätze maßgebend sein lassen oder ob sie Zuschläge zu diesen erheben werde.

Von Stadt und Handelskammer wurde dargelegt, daß eine vollständige tarifarische Gleichstellung gewährt werden müsse, wenn überhaupt der Industriehafen besiedelt werden wollte. Eine solche wurde nun allerdings nicht erreicht, doch kam die Eisenbahnverwaltung auf die dringenden Vorstellungen hin entgegen, so daß wenigstens die härtesten der ursprünglich vorgesehenen Bestimmungen beseitigt wurden. Außer dem Nachlaß der Überfuhrgebühr wurde allmählich für eine Reihe wichtiger Artikel die Qualifikation als Massengut und damit die tarifarische Gleichstellung erreicht. Diese für den Verkehr im ganzen Industriehafen zu erringen, ist das Ziel von Stadt und Handelskammer.

Über den Verkauf der Plätze und die Besiedlung des Industriehafens ist folgendes zu sagen:

Die Plätze wurden aus freier Hand verkauft, obwohl eine öffentliche Versteigerung in manchen Fällen gewiß höhere Preise ergeben hätte, und zwar um bei der Zuteilung der Plätze auf die Art und Ausdehnungsfähigkeit der Industrie Rücksicht nehmen zu können. Bei der Festsetzung der Bedingungen wurde berücksichtigt, daß der Verkauf oder die Beleihbarkeit der Grundstücke nicht unnötigerweise erschwert werde. Die Vertragsbestimmungen wurden von der Industriehafenkommission festgesetzt, wobei die Vorstände der hiesigen Wasserbau-, Hafen- und Eisenbahnbehörde und Vertreter von Handel und Industrie gehört wurden. Zur Vermeidung der Bodenspekulation wurde in die Verträge noch insbesondere die Bedingung einer dreijährigen Verkaufssperre aufgenommen.

Die Verladevorrichtungen, die zur Verfügung stehen, sind zwei Krananlagen zur Vermittlung des Umschlagverkehrs von den Wagen in die Schiffe, eine Brückenwage und zwei Kapständer (Spills).

Den Betrieb der Kranen führt die Stadt auf eigene Rechnung und mit eigenem Personal; die nicht technischen Geschäfte — Entgegennahme der Anmeldungen, Verrechnung und Einzug der Krangebühren, Beauf-

sichtigung des Ladegeschäfts — werden von der Staatseisenbahnverwaltung (Stationsamt) besorgt.

Das Vermiegungsgeschäft liegt einem städtischen Beamten ob.

1906 betrugen bei den städtischen Verladekranen die Einnahmen 28 183 Mf., die Ausgaben 20 869 Mf.

Die Einnahmen der Stadtkasse aus dem Verkauf und der Verpachtung von Industriehafenplätzen betrugen bis 1906 im ganzen rund 5 Millionen Mark, während sich der Aufwand für den Hafenbau auf nahezu $6\frac{1}{2}$ Millionen Mark und einschließlich der Zinsen auf $7\frac{1}{2}$ Millionen Mark stellt.

Zum Schluß dieser Ausführungen sei noch auf eine im Jahr 1907 zur feierlichen Einweihung des Hafens erschienene Festschrift von Professor Dr. Schott, dem Vorstand des städtischen statistischen Amtes, hingewiesen: Der Industriehafen zu Mannheim (Mannheimer Vereinsdruckerei)¹. Ein außerordentlich frisch geschriebenes Werkchen, jedermann, der sich über den Industriehafen genauer unterrichten will, wärmstens zu empfehlen.

4. Das Fuhrwesen.

Die Fuhrleistungen, die die Stadtgemeinde nötig hatte (Beifuhr von Materialien aller Art usw.), wurden früher im Weg öffentlichen Ausschreibens an Unternehmer vergeben. Mit der Errichtung der Abfuhranstalt im Jahr 1881, die einen ausgedehnten Fuhrpark haben mußte, trat hierin eine willkommene Änderung ein, indem nunmehr alle städtischen Fuhren dieser übertragen wurden. Willkommen war der Stadtverwaltung diese Änderung deswegen, weil bei der früheren Regelung in Zeiten starken Bedarfs doch noch außer den Fuhrwerken des Unternehmers andere Fuhrwerke beigezogen werden mußten, was beträchtliche Kosten mit sich brachte, und weil die Kontrolle über die Richtigkeit der Berechnung der Fuhren durch den Unternehmer schwierig war.

Heute besorgt die „Fuhr- und Gutsverwaltung“ das gesamte Fuhrwesen der Gemeinde: die Fuhren für die Straßenreinigung und -Begießung, die Abfuhr der Müll, die Entleerung der Gruben, dann die Fuhren für sämtliche städtische Ämter (namentlich Hoch- und Tiefbauamt), die Befüllung des Gerätewagens der Berufsfeuerwehr usw.

Die Fuhrverwaltung hat etwa 100 eigene Pferde; in Zeiten starken Bedarfs werden Pferde noch dazu gemietet.

¹ Der technische Teil dieser Schrift stammt von Stadtbaurat Eisenlohr, dem Erbauer des Hafens.

Der Fuhrbetrieb ist der Natur der Sache nach ein Zuschußbetrieb. So erhielt die Kasse der Fuhrverwaltung im Jahr 1907 aus der Stadt-Kasse folgende Zuschüsse:

für Abfuhr der Haushaltungsabfälle	39 705	Mf.
„ Straßenreinigung	112 324	"
„ Straßenbegiegung	25 000	"
„ Fuhrleistungen für die städtischen Ämter .	99 676	"
zusammen	276 705	Mf.

5. Das Plakatwesen.

Plakattafeln gibt es in Mannheim seit den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts. Damals wurden sie in mehreren hundert Exemplaren an Gebäuden mit Zustimmung der Eigentümer durch die Verleger zweier hiesiger Zeitungen angebracht. Vorher waren die Häuser ohne jede Ordnung beklebt worden, weshalb die Stadtgemeinde den neuen Zustand begrüßte und auch die Benutzung städtischer Gebäude zu diesem Zweck gerne gestattete. Als ein Jahrzehnt später die Litfaßsäulen aufkamen, beschloß der Stadtrat zunächst 25 Anschlagsäulen auf städtische Kosten zu erstellen und nach dem Beispiel anderer Städte auf eine nicht zu lange Zeit meistbietend zu verpachten. Im Bürgerausschuß war von einer Seite die Übernahme der Plakatsäulen in eigne Regie empfohlen worden.

Mit dem Jahre 1892 wurden die Säulen in Betrieb genommen. Die Verpachtung war in öffentlicher Submission ausgeschrieben, die Verleger der hiesigen Zeitungen waren zur Bewerbung aufgefordert worden.

Die Säulen wurden alsdann durch Vertrag einem hiesigen Verlag auf zwei Jahre verpachtet. Der Pachtzins wurde auf 57 Mf. im Jahr für das Stück berechnet. Er stellte eine Rente von 7,89 % aus dem Baukapital dar.

Aus dem Pachtvertrag sei hier folgendes bemerkt:

Die Pächterin darf Plakate nicht deswegen zurückweisen, weil sie nicht in ihrer Druckerei hergestellt worden sind. Sie ist berechtigt, nach einem vom Stadtrat anerkannten Tarif Gebühren zu erheben. Befreit von der Zahlung dieser Gebühr sind die städtischen Bekanntmachungen, die Bekanntmachungen über Abhaltung von Kontrollversammlungen und die des Hof- und Nationaltheaters. Diese Plakate haben bei Platzmangel den Vorrang. Die Anschlagsäulen, Eigentum der Stadtgemeinde, werden von dieser baulich unterhalten; im übrigen liegt die Sorge für Sauberkeit und Entfernung der alten Plakate, wenn sie eine Stärke von mehr als 10 mm erreicht haben, der Pächterin ob.

Die Anschlagsäulen wurden bald vermehrt. Der Pachtvertrag wurde einige Monate verlängert, dann aber erließ die Stadt ein neues Submissionsausschreiben. Die alte Bächterin bot in der Submission 73 Mk. für Stück und Jahr. Auf Grund dieses Angebots wurde mit der Firma ein neuer Pachtvertrag auf drei Jahre geschlossen. Der Pachtzins stellte jetzt eine Rentabilität des Anlagekapitals von 20,6 % dar, und die Errichtung von Anschlagsäulen wurde daher vom Stadtrat als „eine durchaus lukrative gute Kapitalanlage“ bezeichnet.

Die alten Plakattafeln an den Häusern verschwanden meist allmählich, an den städtischen Gebäuden, weil die Stadt die Erlaubnis zu ihrer Anbringung zurückzog, an den Staatsgebäuden auf Veranlassung der Stadt aus demselben Grunde, bei den Privatgebäuden freiwillig.

Im Jahre 1898 wurde der Pachtvertrag auf weitere fünf Jahre erneut, der Pachtzins blieb derselbe; der Gebührentarif wurde erhöht. Es bestanden damals 50 Säulen.

Im Jahre 1903 wurde die Verpachtung neu ausgeschrieben, weil man auf diese Weise einen höheren Pachtzins zu bekommen hoffte. Den Zuschlag erhielt die bisherige Bächterin, die den Pachtzins auf 100 Mk. für Säule und Jahr erhöht hatte.

In dem neuen Vertrag ist die Aufstellung des Gebührentarifs der Bächterin allein überlassen.

Als auf Antrag der Bächterin auf die Säulen ein weiterer Zementfranz aufgesetzt wurde, wurde der Pachtzins auf 105 Mk. erhöht.

Außer den städtischen Anschlagsäulen sind noch 12 Anschlagtafeln in der Stadt vorhanden, die Eigentum einer Druckerei sind.

Die Einnahmen der Stadt aus der Verpachtung der Plakatsäulen betrugen im Jahr 1900: 3650 Mk. und betragen heute 6181 Mk.; der Unterhaltungsaufwand beträgt jährlich 100—200 Mk.

Die Vertragsherrschung, daß die Plakate der städtischen Behörden bei Platzmangel den Vorrang haben, führte im Jahr 1904 zu Differenzen zwischen Stadt und Bächterin, zu deren Erledigung selbst die Gerichte angerufen wurden. Die Bächterin weigerte sich nämlich die Plakate für einen von der Stadt in ihrer Festhalle, dem Rosengarten, stattfindenden Maskenball anzuschlagen. Sie stellte sich auf den Standpunkt, daß die Bekanntmachungen von Veranstaltungen im Rosengarten keine „städtischen“ Bekanntmachungen seien und daher weder gebührenfrei noch mit Vorrang anzuschlagen seien. Die Stadt erbat eine einstweilige Verfügung vom Amtsgericht, die der Bächterin den sofortigen Anschlag auferlegen sollte. Doch wurde die Sache dann gütlich erledigt, da die Bächterin die Plakate

alsbald anbrachte. Sie erhob dann Feststellungsklage beim Landgericht darauf, daß der von der Stadt erhobene Anspruch nicht begründet sei. Das Landgericht erließ ein Urteil, in dem festgestellt wurde, daß der Stadt nur für solche Plakate von Bekanntmachungen ein Anspruch auf unentgeltliches Anbringen an den hiesigen Plakatsäulen mit Vorrang vor anderen Plakaten zustehe, welche die zur Zeit des Vertragsabschlusses (15. Januar 1903) üblich gewesenen Plakate nach Anzahl und Größe nicht wesentlich überschreiten. Da nun der Rosengarten erst Stern 1903 eröffnet worden war, wurde die Pächterin insbesondere nicht für verpflichtet erklärt, die Plakate der Rosengarten-Veranstaltungen unentgeltlich und mit Vorrang anzubringen. Auch hier wurde von Durchführung der Berufung abgesehen und die Sache durch einen Nachtragsvertrag mit der Pächterin dahin geregelt, daß diese die Plakate für den Rosengarten bis zu einer gewissen Anzahl und Dauer und für ein gewisses Format unentgeltlich, im übrigen gegen Gebühren, die gegenüber den allgemeingültigen ermäßigt sind, übernimmt.

IV. Betriebe zur Befriedigung des Kredits.

I. Die Sparkasse.

Die Sparkasse der Stadt Mannheim, die bestimmungsgemäß Gelegenheit zur sicheren verzinslichen Anlage kleiner Ersparnisse geben soll, wurde im Jahre 1822 gegründet. Bei ihrer Errichtung waren Vertreter der staatlichen und städtischen Verwaltungsbehörden beteiligt. Die Verwaltung wurde einer besonderen Kommission übertragen, in die der Bürgerausschuss und der Stadtrat einige Mannheimer Bürger entsandten. Die Kommission wurde dem Stadtrat untergeordnet; ein stadtälicher Kommissar hatte die Aufsicht über die Verwaltung zu führen und von Zeit zu Zeit Kassenstürze vorzunehmen. Die Geschäfte des Kassierers wurden einem Mitglied der Verwaltungskommission gegen eine Entschädigung von anfänglich 100 fl. im Jahr übertragen. Es wurden Einzahlungen von 1—100 fl. jeden Mittwoch Vormittag von 9—12 Uhr in einem Zimmer des Rathauses angenommen. Die Einlagen wurden von 5 zu 5 fl. mit 4 % verzinst. Außer dem Kassierer mußte an jedem Kassentag noch ein Mitglied der Kommission zu dessen Unterstützung anwesend sein. Alle eingelagten Gelder wurden beim Leihhaus angelegt. Durch Übereinkunft mit diesem wurden für die ersten 20 000 fl. 5 %, für darüber hinausgehende Anlagen $4\frac{1}{2}$ % vergütet.

Vom Jahre 1825 an wurden auch Einlagen über 100 fl. angenommen.

Schon 1826 war die Sparkasse in der Lage, von ihrem Guthaben beim Leihhaus der Stadtgemeinde ein Darlehen auf Schuldscheine in Höhe von 48 000 fl., zu $4\frac{1}{2}$ % Zinsen, zum Zweck der Tilgung rückständiger Zinsen für Kriegsschulden, geben zu können.

Im Jahre 1829 wurde die Zinsvergütung von 4 auf 3 % herabgesetzt, weil Leihhaus und Stadtverwaltung der Sparkasse nur noch 4 und $3\frac{1}{2}$ % bezahlten.

Die Einleger mußten vom Jahre 1829 an für die Ausfertigung eines neuen Sparbuchs 6 Kreuzer bezahlen.

Im Jahre 1833 wurden Sparkassengelder erstmals in Wertpapieren angelegt.

Im Jahre 1832 betrug der Reingewinn der Sparkasse 8600 fl. Hier von wurden der Stadtgemeinde erstmals 3400 fl. als Überschuß abgeliefert. Dieser wurde zur Deckung des Defizits bei der städtischen Armenanstalt verwendet.

Der Kontokorrentverkehr mit dem Leihhaus wurde 1846 eingestellt; es wurde dagegen mit der Handwerkerbank (der jetzigen Darleihkasse) und einige Jahre später mit einem der größten hiesigen Bankhäuser in Verbindung getreten.

Mit hypothekarischer Sicherheit gab die Verwaltung erstmals 1851 Darlehen aus.

1853 wurde die doppelte Buchführung eingeführt.

Auf die weitere Entwicklung der Sparkasse, des Zinsfußes, der Einlage- und Rückzahlungsbestimmungen, der einzelnen Sparkassengeschäfte soll hier nicht näher eingegangen werden, zumal bei der Untersuchung des Vereins über die Sparkassen m. W. gerade die hiesige Sparkasse ausführlich behandelt wird.

Es sollen daher nur noch die wichtigsten Daten aus der Geschichte der hiesigen Sparkasse hier vermerkt werden.

Auf Grund des badischen Sparkassengesetzes vom 9. April 1880 wurden die Satzungen geändert.

Das Gesetz sieht vor, daß für Verbindlichkeiten einer Sparkasse, die sich zur sicheren verzinslichen Anlage kleiner Ersparnisse verpflichtet, eine Gemeinde die Bürgschaft übernehmen kann. Hierzu ist Zustimmung des Bürgerausschusses und Staatsgenehmigung erforderlich. Durch die Staatsgenehmigung erlangt die Sparkasse, als öffentliche Anstalt, das Recht einer juristischen Person.

Der reine Überschuß der Sparkasse muß nach dem Gesetz zunächst zur Bildung eines Reservefonds in Höhe von mindestens 5 % der Gesamtsumme der Guthaben der Einleger verwendet werden. „Der weitere Überschuß kann zugunsten der Einleger durch Zinsaufbesserungen oder Dividenden verwendet oder den bürgenden Gemeinden behufs deren Verwendung zu gemeinnützigen Ausgaben, beispielsweise für das Schul- und Armenwesen, soweit dieselben nicht gesetzlich geboten sind, zur Verfügung gestellt werden.“

Die hiesige Sparkasse ist daher eigene Rechtspersönlichkeit, ihr Vermögen von dem der Stadt völlig getrennt. Die Behandlung der Sparkasse in einer Darstellung der Gemeindegewerbe erfolgt aber aus dem Grund,

weil infolge der angeführten Bestimmung über die Verwendung des Über-
schusses die Sparkasse auf den Gemeindehaushalt von Einfluß ist.

Im Jahre 1888 wurde mit den Bankhäusern, mit denen die Sparkasse in Geschäfterverbindung stand, ein Scheckverkehr eingerichtet.

Seit dem Jahre 1889 ist die Verwaltung der Sparkasse einer nach
§ 19 a der badischen Städteordnung gebildeten Kommission (10 Mitglieder
außer dem Vorsitzenden) übertragen.

Im Jahre 1894 wurde ein besonderer ständiger Ausschuß zur Beschlus-
fassung über An- und Verkäufe der Wertpapiere gebildet.

Dem im selben Jahr gegründeten Verband badischer Gemeindesparkassen
trat die hiesige Sparkasse alsbald bei. Der Verband bezweckt die Förderung
der gemeinsamen Interessen der Sparkassen sowie die weitere Ausbildung
und vervollkommenung des badischen Sparkassenwesens, insbesondere auch
durch Schaffung gemeinsamer Einrichtungen (Geldvermittlungsstelle).

Im Jahre 1901 wurde ein Spezialreservesfonds zur Deckung von Kurs-
verlusten geschaffen.

Eine im Jahre 1902 veranstaltete Berufsstatistik der Sparkasseneinleger
ergab, daß die Sparkasse weitaus überwiegend den minderbemittelten Kreisen
der Bevölkerung dient, ihren Zweck also vollständig erfüllt.

Über den Umfang der Sparkasse mögen folgende Zahlen ein Bild
geben:

Im Jahre 1906 erfolgten

62 163 Einlagen in Höhe von 8 208 336 Mf. und 38 715 Rückzahlungen
in Höhe von 7 685 384 Mf.

Die Zahl der Einleger betrug 37 826 mit einem Guthaben von
26 893 186 Mf.

Die Neuanlagen in Hypotheken beliefen sich auf 2 198 000 Mf., An-
käufe von Wertpapieren fanden nicht statt. Ihr Stand betrug über
8 Millionen. Die Zinsen aus den Ausständen betragen 1 121 576 Mf.

Das Jahr 1906 brachte eine Erhöhung der Zinsfäge, weil die Ent-
wicklung des Einlageverkehrs wegen des niederen Zinsfußes gegenüber den
benachbarten Sparkassen in Heidelberg, Schwenningen usw. ganz bedeutend
zurückgeblieben war.

Von 1880—1906 sind von der Sparkasse an die Stadtkasse abgeliefert
worden 1 938 613 Mf., die von der Stadt für Zwecke der Schule und des
Armenwesens über die gesetzlich gebotenen Mindestleistungen hinaus ver-
wendet wurden.

2. Das städtische Leihamt.

Im Jahre 1807 wies die Großherzoglich Badische Armenpolizeikommission in einem Bericht über die Entwicklung des Armenwesens auf die Zweckmäßigkeit der Errichtung einer Leihanstalt hin. Der Vorschlag fand sofort bei Behörden und Publikum Zustimmung. Bemittelte Bürger erboten sich, zur Gründung eines Fonds die erforderlichen Kapitalien zu geben, und der Magistrat stellte die Bürgschaftsübernahme der Stadt Mannheim für die sichere Rückzahlung dieser Summe in Aussicht. Und so wurde im Jahre 1809 mit Staatsgenehmigung das Leihhaus zu Mannheim errichtet „zur Steuerung des Wuchers und zum Besten der dürftigen Volksklasse“.

Nach den ersten Säzungen vom Jahre 1809 konnten Darlehen von 100 bis 200 Gulden gegeben werden, die Zinsen betrugen 8 %. Die obere Leitung und Beaufsichtigung des Unternehmens wurde einer besonderen Kommission übertragen, in der Mitglieder der Staatsbehörden, des Magistrats und Bürger der Stadt saßen.

Infolge der von Anfang an günstigen Entwicklung der Anstalt konnte schon nach einem halben Jahr der Zinsfuß herabgesetzt und konnten höhere Darlehen gewährt werden. Wieder zwei Jahre später konnte man zu weiteren Erleichterungen übergehen (keine Pränumerando-Zahlung der Zinsen mehr) und sogar eine mit der Anstalt an und für sich nicht zusammenhängende Aufgabe übernehmen: die einer Sparkasse. Es wurde beschlossen, Spar-einlagen im Betrag von 5 fl. und darüber, zu 4 % verzinslich, anzunehmen und die Zinsen jährlich an die Einleger zu verabfolgen, ferner jeden Betrag von 5 fl. und darüber mit der Bedingung unverzinslich anzunehmen, daß er nach Verlauf von 18 Jahren doppelt zurückgezahlt werde, jedem aber, der auf diese Weise Geld hingegaben habe, die Befugnis zu belassen, sein Kapital früher aufzukündigen, worauf dieses dann mit 4 % Zinsen zurückbezahlt werde.

Mit der Errichtung der städtischen Sparkasse im Jahre 1822 ging die Sparkasse der Leihanstalt ein.

Der rechtliche Charakter der Anstalt war von Anfang an nicht klar zum Ausdruck gebracht. Der Stadtrat wollte die Verwaltung des Leihhauses als einen Teil der städtischen Verwaltung, das Vermögen als Gemeindeeigentum betrachtet wissen; die Regierung vertrat den Standpunkt, daß die Anstalt durch die Staatsgenehmigung nach den Vorschriften eines Konstitutionssedikts des Großherzogtums juristische Person geworden sei.

In den geänderten Statuten vom Jahre 1855 wurde nun zwar ausgesprochen, daß das Leihhaus eine unter Garantie der Stadt mit Staats-

genehmigung errichtete öffentliche Lokalanstalt mit eigenem Vermögen sei, und daß das Vermögen der Anstalt bei Aufhebung des Leihhauses in einen Armenfonds der Stadt umgewandelt werden solle. Doch wahrte sich der Stadtrat bei der Zustimmung zu diesen Satzungen ausdrücklich das Recht, die Frage über die Ansprüche der Stadt auf das Vermögen des Leihhauses später aufzugreifen.

Bon den Änderungen, die die neuen Satzungen brachten, sei erwähnt, daß wiederum ein Höchstbetrag der Darlehen (500 fl.) und der Einfluß

bei Darlehen von	1 — 10 fl. auf 10 %,
" " . . .	10 — 100 " " 8 "
" " . . . mehr als 100 " " 6 "	

festgesetzt wurde. Wenn die Betriebsüberschüsse 200 fl. übersteigen, kann die Leihhauskommission die weiteren Überschüsse zu Armenunterstützungen abgeben.

Eine weitere Änderung der Satzungen fand im Jahre 1871 statt. Der Einfluß der Mitglieder des Stadtrats in der Kommission wurde verstärkt.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß nach den Verwaltungsberichten die gemeinnützigen Bestrebungen der Leihanstalt durch das gewissenlose Treiben von privaten Vermittlern („Leihhauskommissionären“) oftmals durchkreuzt wurden. Um diesem Übelstand abzuhelfen, wurde im Jahre 1893 ein Ortsstatut erlassen, nach dem die Erlaubnis zum Betrieb des Geschäfts eines Pfandleiher in Mannheim vom Nachweis eines Bedürfnisses abhängig gemacht wird.

Das Jahr 1897 brachte die nächste Änderung der Satzungen. Auch dieses Mal handelte es sich um eine Änderung in der rechtlichen Stellung des Leihhauses. Es blieb zwar nach wie vor eine mit Staatsgenehmigung und unter Garantie der Stadt errichtete öffentliche Anstalt mit eigenem Vermögen und mit dem Recht der juristischen Person. Aber die Verwaltung wurde nunmehr doch so geregelt, daß der Stadtgemeinde entsprechend der von ihr übernommenen Bürgschaft für die Verbindlichkeiten ein größerer und möglichst unmittelbarer Einfluß auf den Betrieb und Geschäftsgang der Anstalt eingeräumt wurde. Die Verwaltung wurde nämlich einer nach den Vorschriften der Städteordnung gebildeten städtischen Kommission übertragen, deren Mitglieder sämtlich vom Stadtrat ernannt wurden.

Die rechtliche Stellung der Leihanstalt war damit im wesentlichen dieselbe wie die der städtischen Sparkasse.

Als Vergütung an Zinsen und Geschäftsgebühren für Lagerung und Aufbewahrung der Pfänder wurde nunmehr ein für alle Kapitalien in jeder Höhe gleicher Betrag von 10 % der Darlehnssumme bestimmt. Der Zweck dieser Erhöhung war der, eine Mehreinnahme zu erzielen, um die seit mehreren Jahren mit einem Defizit abschließenden Rechnungsergebnisse bilanzieren und endlich an die Tilgung einer größeren Hypothekenschuld herantreten zu können. Auch sollte damit einem weiteren Rückgang des seit einigen Jahren zurückgehenden Anstaltsvermögens vorgebeugt werden.

Die neuen Satzungen gewährten schließlich noch die Möglichkeit, Sammellestellen an verschiedenen Punkten in der Stadt zu errichten.

Der enge Zusammenhang der Anstalt mit der Stadtgemeinde — wenn auch ihr Charakter der einer selbständigen, juristischen Person blieb — kam auch darin zum Ausdruck, daß die Leihhausbeamten im Jahre 1896 der städtischen Dienst- und Gehaltsordnung unterstellt wurden.

Zu bemerken wäre, daß die hier vorhandenen wenigen Privatpfandleihgeschäfte keinen nennenswerten Umfang haben.

Der Verwaltungsbericht der Anstalt weist darauf hin, daß einerseits zwar ein äußerst reger Pfänderumfang herrscht, daß aber trotz des allgemeinen Gebührensatzes von 10 % keine beträchtlichen Überschüsse erzielt werden. Der Grund wird darin erblickt, daß meistens nur kleinere Darlehen begehrt werden, bei denen das Zinsenerträgnis trotz des anscheinend hohen Prozentsatzes nur wenige Pfennige ausmacht und daher in keinem richtigen Verhältnis zu dem Aufwand an Lagerraum, Materialien und Arbeitsleistung steht. Der durchschnittliche Beleihungswert eines Pfandes betrug z. B. in den Jahren 1895 bis 1900 meist zwischen 4 und 5 und nur wenig über 5 Mt. Seitdem ist eine Steigerung zu beobachten, die 1906 auf Mt. 5.60 angelangt ist.

Die Satzungsänderung vom Jahre 1904 brachte die Einführung einer Einschreibgebühr, die Zulässigkeit der Verpfändung von Sparkassenbüchern und ein abgekürztes Verfahren für die Ungültigkeitserklärung abhanden gekommener Pfandscheine.

Die Einführung der Einschreibgebühr bezweckte die Schaffung von Mehreinnahmen, weil bisher die sogenannten Wochenpfänder mit ihrem geringen Zins von 10 Pf. den Aufwand auch nicht entfernt deckten; es handelte sich etwa um 70 % aller Pfänder. Durch die Einführung dieser Gebühr sollte dem Überhandnehmen der Wochenpfänder und der Entwicklung des gewohnheitsmäßigen Versatzes entgegengetreten und Leistung und Gegen-

leistung bei den Wochenpfändern annähernd in Übereinstimmung gebracht werden.

Im Jahre 1907 wurden auch in der bayrischen Nachbarstadt Ludwigshafen Sammellestellen errichtet, nachdem die bayrischen Staats- und Stadtbehörden in Übereinstimmung mit dem hiesigen Leihamt die Ansicht ausgesprochen hatten, daß für die Inhaber amtlicher Pfändersammellestellen eine Konzession nach § 34 der Gewerbeordnung nicht erforderlich sei.

V.

Das Gemeindegrundeigentum und seine Verwertung.

Die Stadtgemeinde Mannheim besaß schon seit jeher viel Grund und Boden, den sie dem großen Allmendbesitz der beiden Dörfer, an deren Stelle die Stadt 1607 erbaut worden war, verdankt. Im Lauf der Zeit wurde einerseits viel Gemeindeboden zum Bau von Wohnhäusern und Fabriken veräußert und für Straßen, Parks und sonstige öffentlichen Zwecke benötigt, anderseits aber auch Boden neu hinzugekauft.

Erstes Grundsäzen in der Bodenpolitik begegnen wir erstmals im Jahr 1888, als die städtischen Kollegien beschlossen, künftig mindestens 10 % der Einnahmen aus Verkäufen zum Ankauf von Grundstücken zu verwenden. Energischer wurde die städtische Bodenpolitik seit dem Jahr 1891 betrieben. Die Stadtgemeinde ließ von da an keine Gelegenheit vorübergehen, Grund und Boden zu erwerben. Durch die Einverleibungen von Käfertal und Neckarau 1897 und 1899 wurde nicht nur die Gemarkungsfläche, sondern auch der städtische Besitz an Liegenschaften beträchtlich vermehrt.

Zur planmäßigen Vermehrung ihres Grundbesitzes hatte die Stadtverwaltung nicht nur die Erwägung veranlaßt, daß der bei einer wachsenden Stadt fortwährend steigende Wert des Grund und Bodens ihr als beste Grundlage für ihre Finanzpolitik und ihr Kreditwesen zu dienen vermag, sondern auch der Wunsch, in der Erfüllung ihrer eigenen baulichen Aufgaben vom privaten Bodenbesitz und insbesondere der Spekulation unabhängig zu werden und in die Verhältnisse auf dem Bodenmarkt, die bauliche Entwicklung des Wohn- und Industriegeländes und die Verkehrsverhältnisse mitbestimmend eingreifen zu können.

Der Grundbesitz der Stadt hat sich seit 1870 vervierfacht; er betrug 2431 ha Ende 1905. Er beträgt etwa 37 % der Gemarkungsfläche, ein Prozentsatz, mit dem Mannheim an dritter Stelle unter den deutschen Städten steht. Auf den Kopf der Bevölkerung treffen 145 qm, womit

Mannheim in der Reihe der deutschen Städte an vierter und wenn nur der Besitz auf eigener Gemarkung berücksichtigt wird, an zweiter Stelle steht.

Darüber, in welcher Weise die Stadtgemeinde Mannheim nun ihren Grundbesitz verwertet und bewirtschaftet, ist folgendes zu sagen.

Aus rein finanziellen Gründen, also um ihre Einnahmen zu erhöhen, wird grundsätzlich kein Boden verkauft.

Zum Verkauf von Gemeindegrunddeigentum für Wohnungszzwecke wurde die Stadtverwaltung in erster Linie durch das dringende Bedürfnis der Vermehrung des Angebots an baureifem Gelände veranlaßt. Ein weiterer Zweck aber, den die Stadtgemeinde mit dem Verkauf von baureifem Wohngelände verfolgte, war der, wohlhabende Bevölkerungskreise zur Ansiedlung in der Stadt zu bewegen und zu verhüten, was früher häufig geschah, daß die reich gewordenen Fabrikanten und Kaufleute nach dem Rücktritt vom Geschäft ihren Wohnsitz von Mannheim weg verlegten.

Dabei war die Stadt darauf bedacht, daß in letzterer Hinsicht der von ihr erstrebte Zweck auch erreicht wurde, und sie knüpft daher an den Verkauf der Grundstücke in der sogenannten Oststadt — die hierbei in Frage kommt — die Bedingungen der alsbaldigen Überbauung durch den Käufer nach den vom Stadtrat gutzuheisenden Plänen, des Ausschlusses von Wirtschaften und anderen lästigen Gewerbebetrieben, der Beschränkung des Bebauungsgrades auf 40, ausnahmsweise 45 und 50 %, der Begrenzung der Gebäudeshöhe und Stockwerkzahl.

Die Käufer haben sich im allgemeinen leicht mit diesen Bedingungen abgefunden. Die Spekulation war natürlich — eine Folge der genannten Bedingungen — ausgeschaltet. Die Oststadt ist heute die Villenstadt Mannheims.

Neben dem Verkauf von Grunddeigentum zu Wohnzwecken kommt der Verkauf von Industriegelände in Betracht.

Nachdem neben den früher in Mannheim weit überwiegenden Handel immer mehr die Industrie getreten war und diese Entwicklung wegen der dem Handel drohenden Gefahren (Oberrheinregulierung!) unterstützt werden mußte, sah sich die Stadtgemeinde genötigt, den Industriellen beim Verkauf von Gelände möglichst entgegenzukommen. Daneben galt es, die Voraussetzungen für die Ansiedlung der Industrie zu schaffen: Wasser- und Bahnverbindung. Über den auch in diesem Zusammenhang zu erwähnenden städtischen Industriehafen ist an anderer Stelle berichtet.

Ofters hat die drohende Verlegung einer bestehenden Fabrik mit zahlreichen gutgelohnten Beamten und Arbeitern nach auswärts nur verhütet oder die Heranziehung oder das Entstehen eines industriellen Unternehmens

nur ermöglicht werden können durch weitgehende Zugeständnisse bei der Überlassung des für die Bau- und Lagerplätze erforderlichen Geländes.

Auch in die Verträge über Industriestandorte hat die Stadtgemeinde Verfügungsbeschränkungen zur Ausschaltung der Spekulation aufgenommen.

Neben dem Bestreben, die mit dem Verkauf von Grundeigentum verfolgten Ziele durch die genannten Verkaufsbedingungen sicherzustellen, also gegenüber den Bedürfnissen des Käufers nach Verfügungsfreiheit und leichter Beschaffung von Hypothekarkredit die öffentlichen Interessen zu befriedigen, war aber weiter die Stadtgemeinde auch darauf bedacht, die künftigen Wertsteigerungen des Grund und Bodens für die Allgemeinheit, soweit das möglich war, zu retten. Es galt daher, an Stelle des bisher überall fast ausschließlich üblichen Verkaufs zu vollem Eigentum andere Veräußerungsformen zu finden. Diese Formen, die für eine Hingabe des Grund und Bodens auf Zeit mit der Möglichkeit späterer Wiedererlangung des Verfügungsrechts in Betracht kommen, sind Miete, Wiederkaufsrecht und Erbbaurecht.

Darüber, in welchen Fällen die Stadtgemeinde von diesen Formen Gebrauch zu machen bestrebt ist und tatsächlich Gebrauch gemacht hat, soll im folgenden ein kurzer Überblick gegeben werden.

Was die Miete betrifft, so wird von dem Grundsatz ausgegangen, daß sie angewendet werden und der Verkauf daher ausgeschlossen sein soll, wenn für die Zwecke des betreffenden Unternehmers die Überlassung von städtischem Boden in Miete ausreichend erscheint. Dabei wird im Mietvertrag für die Stadtgemeinde die Möglichkeit einer etwaigen Neufestsetzung des Mietpreises nach einer angemessenen Frist vorgesehen.

Da ein Ausschluß der Kündigung über die Zeit von 30 Jahren hinaus nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 567) nicht möglich ist, kann die Miete für den Wohnungsbau und die Errichtung von Fabriken, in die ein hohes Kapital investiert ist, nicht in Frage kommen. Dagegen können sehr wohl Handelsniederlassungen und auch solche gewerblichen Unternehmungen (z. B. Sägewerke), die nur ein geringfügiges Baukapital erfordern, auf gepachtetem Gelände betrieben werden.

Solche Fälle sind es auch, in denen die Stadtgemeinde im Industriehafen Gelände verpachtet hat.

Von dem Wiederkaufsrecht glaubt die Stadtverwaltung, daß es wohl nur in einzelnen Fällen, nicht aber als allgemeine Regel angewendet werden wird. Dies deswegen, weil es sehr schwierig ist, die Interessen der Stadt, die sich den Wertzuwachs sichern will, und die Interessen des Käufers, der sich bei gänzlichem Ausschluß der Teilnahme am Mehrwert nur außer-

ordentlich schwer zum Kauf versteht, in Einklang zu bringen, zumal da die Kreditbeschaffung hier größere Schwierigkeiten als dem unbeschränkten Käufer macht und der Käufer hier außerdem noch durch weitere Verfügungsbeschränkungen im wohnungspolitischen Interesse von der Stadtgemeinde eingeschränkt wird.

In den von der Stadtverwaltung für die Unterstützung der gemeinnützigen Bautätigkeit festgestellten Grundsätzen (Nachlaß der Straßenkosten, unter Umständen auch des Kaufpreises für das Baugelände) hat sich die Stadtgemeinde das Rückkaufsrecht bezüglich der zum Bau von Kleinwohnungen abzutretenden Grundstücke vorbehalten. Sie kann von ihm nach 50 Jahren, im Fall der Verlezung der Subventionsbedingungen schon früher, Gebrauch machen.

Bon diesen Vergünstigungen ist überhaupt erst in sieben Fällen, vom Rückkaufsrecht noch kein Gebrauch gemacht worden.

Auch bei den Verhandlungen wegen Abtretung von Bauland für andere gemeinnützige und private Zwecke ist verschiedene Male versucht worden, das Wiederkaufsrecht anzuwenden; doch wurde bisher nur in einem Fall der Stadtgemeinde ein beschränktes Rückfallsrecht an einem Bauplatz für eine Vereinsturnhalle eingeräumt.

Der Frage des Erbbaurechts wurde von der Stadtverwaltung besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Insbesondere wurde über die schwierige Frage der Beschaffung der nötigen Baugelder im Wege der Verpfändung des Erbbaurechts und des auf dem belasteten Grundstück erstellten Gebäudes das Gutachten des hiesigen Bodenkreditinstituts erhoben.

Die Stadtgemeinde kam darauf zu dem Ergebnis, daß von der Vergebung von Gelände im Erbbaurecht an Baulustige im allgemeinen abzusehen sei, daß vielmehr Erbbaurechte nur bestellt werden sollten zugunsten von Genossenschaften und Gesellschaften, deren statutarischer Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, unbemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen und deren Satzung die an die Gesellschafter zu verteilende Dividende auf höchstens 4 % ihrer Anteile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Im übrigen wurden gewisse Grundsätze aufgestellt, deren hauptsächlichste folgende sind: Die Gesellschaften und Genossenschaften dürfen nur Klein- und mittlere Wohnungen von 1—3, ausnahmsweise 4 Zimmern, Küche, Abort und Nebenraum herstellen.

Das Erbbaurecht wird auf 70 Jahre bestellt. Der Erbbauzins beträgt $3\frac{1}{2}\%$ des Erbbauwertes, der auf $\frac{8}{5}$ des Verkehrswertes des Grundstückes festgesetzt wird. Daneben ist der Stadt der Zinsenaufwand für den Bau der Straßen und Kanäle zu ersehen.

Die Stadtgemeinde bemüht sich, daß das Erbbaurecht bis zu 70 % des Taxwertes von der städtischen Sparkasse zu $3\frac{1}{2}\%$ beleihen wird. Sie selbst beleihet zu einem 4 % nicht übersteigenden Zinsfuß die Erbbaurechte mit weiteren 20 % aus der städtischen Pensionskasse, Schenkungskasse und andern Fonds, in dem Maße, als die Erbbaunehmer die erstellten Wohnungen für städtische Beamte, Lehrer und Arbeiter bereithalten müssen. Für die von nichtstädtischen Kassen dargeliehenen Anteile dieser 20 % übernimmt die Stadtgemeinde auf Verlangen die Bürgschaft bis zur Höhe des Zinsfußes von 4 %. Alle Darlehen sind durch Annuitätenzahlungen, deren Beginn nicht mehr als fünf Jahre nach der Hergabe aufgeschoben werden darf, innerhalb der Erbbauperiode vollständig zu tilgen.

In den Erbbauvertrag sind eine Reihe von Bestimmungen aufzunehmen:

Die Überbauung muß binnen fünf Jahren und nach den vom Stadtrat zu genehmigenden Plänen erfolgen. Zur Aufnahme von Hypotheken bedarf der Erbbauberechtigte ebenfalls der Zustimmung des Stadtrats.

Die Bauten sind in gutem Zustand zu halten, die Aftervermietung und die Aufnahme von Schlafgängern sind verboten.

Die Höhe der Mietzinsen bedarf der Zustimmung des Stadtrats.

Zur Veräußerung des Erbbaurechts und der Bauten ist die Zustimmung der Stadtgemeinde erforderlich; dieser steht ein Vorkaufsrecht zu.

Über die Übernahme der Bauten bei Erlöschen des Erbbaurechts sind genaue Bestimmungen getroffen.

In bestimmten Fällen der Nichteinhaltung der Bedingungen durch den Erbbauberechtigten kann die Stadt das Erbbaurecht aufheben. Ebenso wenn das Erbbauland für Zwecke beansprucht wird, für die nach bestehendem Recht die Enteignung zulässig ist.

Der Erbbauzins wird mit dem Rang nach der ersten Hypothek ins Grundbuch eingetragen. Zur Sicherung des Heimfalls- und Auflösungsrechts der Stadt wird eine Vormerkung eingetragen.

Wenn die Erbbauberechtigten gemeinnützige Bauvereinigungen sind, muß die Stadtgemeinde während der Erbauzeit im Aufsichtsrat vertreten sein.

Der landwirtschaftliche Grundbesitz der Stadt betrug 1906: 477 ha. Hiervon standen 4 ha Acker, 58 ha Wiesen und 9 ha Weiden.

pflanzungen in Selbstbewirtschaftung, 286 ha Äcker, 59 ha Wiesen, 2 ha Gärten, 6 ha Lagerplätze und 48 ha Weiden auf 6—9 Jahre in Einzelpacht.

Bei der Verwertung des landwirtschaftlichen Bodens gilt rein das Erwerbsprinzip. Es wird eine möglichst hohe Einnahme zu erzielen versucht. Grundsätzlich wird auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet, nur wo man aus der Versteigerung kein annehmbares Ergebnis erreicht oder ein solches nicht zu erwarten ist, werden die Güter selbst bewirtschaftet.

Der gesamte Landwirtschaftsbetrieb untersteht der Fuhr- und Gutsverwaltung.

Der Betrieb ist ein Überschüßbetrieb. 1906 betrugen die Einnahmen 91 150 Mf., die Ausgaben 50 141 Mf., der Überschuß 40 609 Mf.

Waldungen besaß die Stadtgemeinde im Jahre 1906: 753 ha. Die Einnahmen beliefen sich auf 25 767 Mf., die Ausgaben auf 14 076 Mf., der Neingewinn also auf 11 691 Mf.

Die Jagdgründe und das Fischereirecht sind verpachtet und werfen ebenfalls alljährlich Überschüsse ab. (1906: Jagden rund 10 000 Mf., Fischerei 50 Mf.)

Der Vollständigkeit halber sei noch angeführt, daß aus der Vermietung von Nützlichkeiten — es kommen hier namentlich die Läden im Kaufhaus (Rathaus) in Betracht — die Stadtgemeinde ebenfalls Einnahmen erzielt.

Die Stadtgärtnerei.

Im Anfang der 1870er Jahre errichtete die Stadtgemeinde eine kleine Gärtnerei zu dem Zweck, die Ziervpflanzen für die wenigen, von ihr damals zu unterhaltenden öffentlichen Anlagen zu ziehen. Allmählich mit der Schaffung neuer Anlagen und Promenaden wuchsen auch die an die Stadtgärtnerei gestellten Ansprüche, die sich Ende der 80er Jahre als unzulänglich erwies. Man versuchte daher 1888, die Bepflanzung der Anlagen auf dem Weg der Submission an Privatgärtner zu vergeben. Da dies mißlang, blieb nichts anderes übrig, als die Stadtgärtnerei zu vergrößern.

Im Jahre 1893 wurde in Verbindung mit der Stadtgärtnerei eine eigene Baumschule errichtet, weil der früher übliche Bezug der Alleebäume von auswärtigen Baumschulen Unzuträglichkeiten mancher Art, wie hohe Transportkosten, Beschädigungen, schlechte Akklimatisationsfähigkeit der Bäume, mit sich gebracht hatte.

Die Stadtgärtner sowie die Hilfsärtner und Taglöhner wurden im Jahre 1890 einer besonders gebildeten Kulturkommission unterstellt, deren Zweck die Herstellung und Unterhaltung der Garten- und Verschönerungsanlagen und der Spaziergänge der Stadt war, und der auch der land- und forstwirtschaftliche Grundbesitz der Stadt unterstellt wurde.

Im Jahr 1892 wurde die Stadtgärtnerei dem Tiefbauamt unterstellt.

Im Jahr 1889 wurde auf Antrag aus Lehrerkreisen von der Stadtgärtnerei ein städtischer Schulgarten eingerichtet. Er steht sämtlichen hiesigen Schulen (Mittelschulen und Volksschulen) zur Verfügung. Ein gedrucktes Pflanzenverzeichnis, in dem die gerade blühenden Pflanzen durch Farbstift angemerkt sind, wird wöchentlich an die Schulen abgegeben und hält die den botanischen Unterricht erteilenden Lehrer über den Stand des Gartens auf dem Laufenden.

Die Stadtgärtnerei hat seit einigen Jahren auch die Trauerkränze für alle städtischen Ämter zu liefern.

Über den Umfang der Stadtgärtnerei mögen folgende Zahlen ein Bild geben:

Im Jahr 1906 wurden geliefert 375 000 Teppichpflanzen und 750 000 blühende Pflanzen. Zur Einführung der Blumenzucht in der Volksschule wurden 1000 Stecklingspflanzen und 75 Pflanzen als Preise abgegeben. 35 Trauerkränze und 22 „Blumenarrangements“ wurden für den Stadtrat angefertigt. In der Baumschule wurden 8000 Sträucher, 280 Bäume und 900 Koniferen gezogen.

Der Aufwand für Unterhaltung und Betrieb der Stadtgärtnerei belief sich auf über 18 000 Mf.

Vom Schulgarten wurden an die Schulen 26 000 Pflanzen abgegeben; 57 Klassen besuchten den Garten. Die Kosten für seine Unterhaltung betrugen 2000 Mf.

Die städtischen öffentlichen Parks, Anlagen und Promenaden hatten einen Umfang von 173,53 ha. 39 Gärtner und 28 Gartenarbeiter waren ständig mit der Unterhaltung der Anlagen beschäftigt.

Der Aufwand für die öffentlichen Anlagen belief sich auf rund 124 000 Mf.

Im Jahr 1905 wurde eine besondere Forstbaumschule angelegt.

Schluß.

Die Entwicklung des Umfangs der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeinde.

Zum Schluß soll an einem zwar rein äußerem aber doch bedeutungsvollen Maßstab die Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Stadtgemeinde Mannheim vorgeführt werden. Die erste der beiden folgenden Tabellen gibt, nach den einzelnen Verwaltungszweigen und Betrieben getrennt, die zahlenmäßige Entwicklung der städtischen Beamtenchaft, die zweite die Entwicklung der Zahl der Beamten im Vergleich mit dem Wachstum der Bevölkerung und die Entwicklung des Besoldungsaufwands.

Die Beamtenchaft der Stadt 1870—1906.

Verwaltungszweige	1870	1875	1880	1885	1890	1895	1900	1905	1906
Zentralverwaltung	10	14	15	12	15	24	45	55	64
Rassen- und Rechnungswesen .	3	8	11	9	18	31	33	46	55
Standesamt, Rechenschaftspflege,									
Statistik	4	8	9	12	17	14	45	46	54
Schulwesen	3	7	9	10	13	15	26	32	38
Armen- und Krankenpflege und									
Arbeiterversicherung . . .	—	—	8	12	21	22	28	41	42
Bäder, Desinfektion, Gesundheitskontrolle, Maschineninspektion	—	—	3	3	3	5	9	12	22
Friedhöfe	1	7	10	13	14	16	45	45	40
Bauwesen	5	11	12	16	32	74	70	138	153
Straßenreinigung und Abfuhr	—	5	5	6	11	12	11	16	17
Landwirtschaftliche und Parkverwaltung	7	9	9	7	8	9	31	26	27
Märkte, Wagen, Eigentum . .	3	4	3	2	4	3	11	7	6
Gas-, Wasser- u. Elektrizitätswerke	1	4	9	10	18	41	47	63	91
Schlach- und Viehhof	2	4	6	4	4	12	15	27	26
Straßenbahnen	—	—	—	—	—	—	—	21	338
Feuerwehr und -Versicherung .	4	3	2	3	3	6	34	39	49
Theater und Festhalle	—	—	—	—	67	68	83	84	
Sparkasse und Leihhaus	5	7	9	10	10	15	18	20	21
Zusammen	48	91	120	129	191	366	536	717	1127

Der Besoldungsaufwand.

Jahr	Einwohnerzahl	Kopfzahl der Beamten	ein Beamter entfällt auf Einwohner	Städt. Gefamtaufwand	Besoldungsaufwand	Besoldungsaufwand in Prozent des Gesamtaufwands	Besoldungsaufwand auf den Kopf der Bevölkerung	
							Mt.	Mt.
1870	39 606	48	825	831 710	60 780	7,30		1,53
1875	46 457	91	511	1 598 290	143 156	8,96		3,08
1880	53 469	120	446	2 297 227	176 788	7,69		3,31
1885	61 219	129	475	2 773 817	211 894	7,64		3,46
1890	78 983	191	414	5 346 575	380 012	7,11		4,81
1895	91 119	366	249	6 712 176	614 875	9,16		6,75
1900	141 147	536	263	25 377 531	937 657	3,69		6,64
1905	155 000	717	216	17 615 348	1 340 790	7,61		8,64

Für die städtischen Arbeiter ließen sich genaue Angaben für die frühere Zeit nicht beibringen. Ende April 1906 betrug ihre Zahl rund 1200, nämlich:

bei der Straßenbahn (die Schaffner und Wagenführer haben meist Beamteigenschaft)	132
beim Tiefbauamt	436
bei den Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken	405
bei der Fuhr- und Gutsverwaltung	175
beim Schlach- und Viehhof	45
	1193